Stadt Oberhausen
Wahlperiode 2020/2025

Drucksache **B/17/6717**
Status **öffentlich**
Freigabedatum **04.06.2025**

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Dr. Palotz, Herr Hülsebusch, Frau Mauksch

Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge

12.06.2025	Bezirksvertretung Sterkrade	Anhörung
26.06.2025	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss erklärt sich mit dem Entwurf des i.S.v. § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) planfestsetllungsersetzenden Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - vom 19.05.2025 einverstanden. Er beschließt die Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 652, der Begründung, des Umweltberichtes sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen.

Gesetzliche Grundlagen: **§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).**

Bezug

- Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - vom 20.09.2010 (Drucksache Nr. B/15/0749-01);

- Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen zum Neubau der L215n von Weseler Straße bis Weierstraße im Zuge des Betuwe-Streckenausbaus der Deutschen Bahn AG vom 20.09.2021 (Drucksache Nr. B/17/1013-01)

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)
Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

I. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - liegt in den Gemarkungen Sterkrade-Nord und Sterkrade und umfasst die Flurstücke Nr. 142, 148 und 327 - 329 (in Gänze) sowie 56, 191, 245, 281, 282, 286, 304 und 306 (teilweise) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade Nord und die Flurstücke Nr. 179, 222, 476 - 479, 481 - 485 und 487 (in Gänze) sowie 221, 236, 475 und 486 (teilweise) der Flur 2 und das Flurstück Nr. 984 (in Gänze) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade.

Darüber hinaus sind drei Flächen für plangebietsexterne forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie eine Fläche für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmenwerden Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 652. Diese bilden die Grundlage der im Rahmen des planfestsetellungsersetzenden Bebauungsplanverfahrens zu bewältigenden umweltrechtlichen Kompensationen. Bei den vier plangebietsexternen Flächen handelt es sich um ein Heidelerchen-Ersatzhabitat im Bereich des Sterkrader Waldes zwischen Frankenstraße und Weseler Straße (ca. 1,36 ha) sowie drei Laubholz-Aufforstungsflächen am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (ca. 0,8 ha), an der Breilstraße (ca. 0,15 ha) und im Bereich „Hühnerheide“ (ca. 2,9 ha). Die exakte räumliche Verortung dieser Flächenkulisse ist auch auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich auch aus den beigefügten Übersichtskarten (s. Anlage 2) und dem Bebauungsplan inklusive Begründung und Umweltbericht (s. Anlagen 3 und 4).

Aus technischen Gründen ist es in der aktuellen Version des Ratsinformationssystems Allris nicht möglich die pdf-Datei "Anlage 3 - Entwurf Bebauungsplan" in einer angemessenen Darstellungsqualität zu hinterlegen. Die datei steht aus diesem Grund ergänzend im Bauleitplanung-Online-Portal der Stadt Oberhausen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/uebersicht.php?pid=16446&L1

II. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“ – im Folgenden: „Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2“) wird mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z.B. die Stadtteile Schmachtendorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215 n dienen. Die geplante L215 n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an. Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

Die Schleichverkehre durch die umliegenden Wohnsiedlungen, die durch den Verlust des Bahnübergangs und die Unterbrechung der L155 ohne eine entsprechende verkehrliche Kompensationsmaßnahme potentiell zwangsläufig ausgelöst werden, würden für Belastungen und zusätzliche Gefahren der Verkehrsteilnehmer*innen und Anwohner*innen in diesen Gebieten sorgen. Durch den Neubau der L215 n sollen diese Schleichverkehre vermieden und eine leistungsfähige verkehrliche Alternativroute angeboten werden, die aufgrund ihrer Lage zwischen der Bahntrasse Oberhausen – Emmerich im Norden und dem gewerblichen Großvorhaben des Edeka-Zentrallagers Oberhausen (Bebauungsplan Nr. 642 – Weierstraße / Waldteichstraße) im Süden gerade nicht im direkten Umfeld bestehender Wohnbebauung geführt werden soll. Auch wird im Zusammenhang mit der Unterbrechung der L155 infolge der Aufgabe des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße und dem Neubau der L215 n die Weseler Straße nördlich der Bahnlinie in Höhe der sog. „Dunkelschlagsiedlung“ von Durchgangsverkehren entlastet, was in dieser Siedlungslage wiederum zu einer Steigerung der Wohnqualität beiträgt.

Mit dem Neubau der L215 n soll daher auch grundsätzlich eine Verkehrsentlastung der stark belasteten Holtener Straße (L155) erreicht werden, die in Richtung Nordwesten, westlich der A3, zusammen mit der Weseler Straße (ebenfalls L155) und der Emmericher Straße (L4) eine der wesentlichen Verkehrsverbindung zum Oberhausener Nord(west)en darstellt. Gleichzeitig wird im Bereich der L215 n der Verkehr aus Dinslaken aufgenommen und nach Oberhausen-Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen geleitet.

Um die erforderlichen Bau- und Planungsrechte für die Straßenneubaumaßnahme „L215 n“ zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) aufgestellt. Dabei übernimmt der Bebauungsplan Nr. 652 für den geplanten Bau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 652 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planfeststellungsersetzende Festsetzung von Straßenverkehrsflächen für eine nach Landesrecht klassifizierte Straße (Landesstraße),

- Regelung von erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (artenschutz-, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Die Beschreibung der konkreten Ziele und die Festsetzungen sowie die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind auch der Begründung mit dem Umweltbericht (s. Anlagen 4 und 5) zu entnehmen.

III. Verkehrsplanerisches Konzept

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang an der Weseler Straße wurden durch die städtische Straßenbauverwaltung seinerzeit vier Varianten geprüft:

a. eine Straßenüberführung bzw.
b. die Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie
c. eine Straßenunterführung im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs und
d. der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße.

Die Variante a. der Straßenüberführung im Bereich des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße wurde aus Platzmangel (Nähe der Autobahnüberführung und der geplanten Fußgängerunterführung Sternstraße sowie die Notwendigkeit der Kreuzung mit der geplanten Straßenbahnlinie Sterkrade – Schmachtendorf) verworfen. Auch die Variante b. der Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie wurde nicht weiterverfolgt, da die für die Verbindungsstraße notwendigen Flächen weiterhin für eine geplante Straßenbahnstrecke vorgesehen und reserviert sind und gleichzeitig eine Verkehrsentlastung des Stadtteils Dunkelschlag seitens der Stadt angestrebt wird.

Die Variante c. der Straßenunterführung am Standort des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße sowie die Variante d. des Neubaus der L215 n zwischen der Weseler Straße wurden verwaltungsseitig grob geplant und kostenmäßig erfasst. Im Ergebnis wurde nach verwaltungsinterner Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten die Variante d. mit dem Neubau der L215 n gewählt. Zu den Vorteilen dieser Variante gehören:

- der Bau einer neuen, weitgehend anbaufreien Entlastungsstrecke,

- die Minderung der Umweltbelastung (Lärm, Feinstaub) an der Weseler Straße (Dunkelschlag) zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße,

- die direkteste Wegeverbindung für den Radverkehr (Lückenschluss) und

- der für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen höhere Komfort aufgrund einer nicht durch eine Unterquerung der Bahn bedingten, entsprechend hohen Längsneigung.

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang wurde daher der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße gewählt. Mit dem Neubau der Trasse zwischen Weseler Straße und Weierstraße soll ein Teilstück der gesamten

Nord-Süd-Verbindung (L215) realisiert werden. Gleichzeitig soll die L215 n den vorhandenen Verkehr der Ost-West-Verbindung (L155) übernehmen.

Die Länge der Straßenneubaumaßnahme beträgt ca. 1.400 m. Die Lage ist durch die Zwangspunkte – Unterführungsbauwerk der BAB A3 sowie den Anschlüssen an die Weierstraße im Osten und die Weseler Straße im Bereich Sternstraße im Westen zwischen Bahnlinie und HOAG-Trasse weitestgehend vorgegeben.

Die Gesamtquerschnittsbreite der geplanten Verkehrsanlage beträgt 18,50 m bzw. 22,00 m. Die Aufteilung ist wie folgt vorgesehen:

Fahrbahn, zweistreifig:	6,50 m;
Radfahrstreifen, beidseitig:	je 2,00 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m;
Straßengraben, teilweise beidseitig:	je 3,50 m;
Separater Gehweg, einseitig:	2,50 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m.

Die geplante L215 n soll je Fahrtrichtung einen Radfahrstreifen erhalten, um Radfahrende im Blickfeld des MIV auf der Fahrbahn zu führen. Entlang der L215 n wird ein Gehweg mit 2,50 m Breite hergestellt. Radverkehr findet getrennt davon auf der Fahrbahn statt. Für die Anbindung der verlegten Eisenbahnunterführung Sternstraße an die HOAG-Trasse werden Querungshilfen eingerichtet.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 eisenbahnrechtlich festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – an den geplanten Straßenkörper angrenzende Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten ans Gleis der Betuwe-Linie gelangen zu können.

Der gesamte Bereich der Straßenneubaumaßnahme soll mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet werden, um seiner Verbindungsfunktion auch für den nichtmotorisierten Verkehr gerecht zu werden.

Der neu geplante Knotenpunkt L215 n / Weierstraße soll als Kreisverkehrsplatz ausgebildet werden. Die beiden an den geplanten Kreisverkehrsplatz nördlich und südlich angrenzenden Brückenbauwerke (SÜ Weierstraße (DB AG) und SÜ Weierstraße (HOAG Trasse)) sind nicht Bestandteil des vorliegenden, planfeststellungsersetzenden Verfahrens, da deren bauliche Ertüchtigungen in anderen Verwaltungsverwahren gesondert geregelt werden.

Mit dem Anschluss der L215 n an die Weierstraße ergibt sich in östliche Richtung darüber hinaus eine direkte, durchgehend auf Fahrbahnniveau angelegte Anbindung an das Radverkehrsnetz NRW, welches in Höhe Westhoffstraße auf die Trasse durch den Volkspark weiter bis zum Bahnhof Sterkrade führt. Sie stellt damit einen wichtigen Lückenschluss im Radwegenetz der Stadt Oberhausen dar und verbindet auf kürzestem Weg die Stadtteile Barmingholten und Sterkrade.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20.09.2021 den diesem Bebauungsplanverfahren zugrundeliegenden Trassenverlauf der geplanten Straßenneubaumaßnahme sowie den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden

Planungsstand der L215 n beschlossen (vgl. Beschlussvorlage B/17/1013-01). Grundsätzliche oder hinsichtlich der verkehrlichen Belange wesentliche Änderungen dieses Planungsstandes sind im Nachgang durch die Straßenbaubehörde nicht mehr erfolgt. Der für die über das Bebauungsplanverfahren Nr. 652 angestrebte planfeststellungsersetzende Baurechtsschaffung zugrundeliegende Planungsstand der L215 n stimmt somit mit der Beschlusslage des Rates vom 20.09.2021 überein.

IV. planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW

Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Neubau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW.

Nach § 38 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Landesstraßen und Kreisstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bebauungspläne nach § 9 BauGB können gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW die Planfeststellung ersetzen. Dabei ist für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen grundsätzlich die Umweltverträglichkeit unter analoger Anwendung des § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen.

Der Bebauungsplan Nr. 652 entfaltet für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Straßenneubaumaßnahmen inklusive ihrer umweltrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen damit planfeststellungsersetzende Wirkung. Darüberhinausgehende, städtebaulich notwendige Festsetzungen beinhaltet der Bebauungsplans Nr. 652 nicht.

Auch im Anwendungsbereich des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans i.S.v. § 38 Abs. 5 StrWG NRW gilt im Rahmen der Ausführung der planfeststellungsersetzend geplanten Baumaßnahme grundsätzlich, dass sofern eine Ergänzung der Planung notwendig wird oder von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll, eine Planfeststellung nach den Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG insoweit zusätzlich durchzuführen ist.

V. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 20.09.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - durch den Rat der Stadt Oberhausen gefasst. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den “Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung” der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -

- in der Zeit vom 10.06.2015 – 24.06.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen

(Darlegung der Planung);

- am 10.06.2015 die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 19.06.2015 bis 20.07.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.06.2015 ebenfalls erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 15.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.09.2020 erneut frühzeitig bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 beteiligt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Air Liquide Deutschland GmbH**
   Im Lipperfeld 2
   46047 Oberhausen

2. **Amprion GmbH**
   Rheinlanddamm 24
   44139 Dortmund

3. **Bezirksregierung Arnsberg**
   Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
   Goebenstr. 25
   44135 Dortmund

4. **Bezirksregierung Düsseldorf**
   - Dezernat 53 -
   Cecilienallee 2
   40474 Düsseldorf

5. **Deutsche Bahn AG Immobiliengesellschaft mbH**
   Niederlassung Köln
   Deutz-Mülheimer-Str. 22-24
   50679 Köln

6. **Deutsche Telekom Netzproduktion/Technik GmbH**
   PTI 13, PB 5
   Saarstraße 12-14
   47058 Duisburg

7. Deutscher Wetterdienst
Referat Liegenschaftsmanagement
Frankfurter Str. 135
63067 Offenbach

8. Emschergenossenschaft
Postfach 10 11 61
45011 Essen

9. Energieversorgung Oberhausen AG
Postfach 10 04 20
46004 Oberhausen

10. Evonik Site Services – Logistik
Ruhr Nor / Fernleitungsbetrieb
Paul-Baumann-Str. 1
457722 Marl

11. Steag GmbH
Postfach 10 32 62
45117 Essen

12. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Krefeld
Postfach 10 13 52
47713 Krefeld

13. Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

14. Landschaftsverband Rheinland
Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40
50250 Pulheim

15. Nord-West Oelleitung GmbH
Betriebsstelle Mülheim
Kolkerhofweg 120
45478 Mülheim a. d. Ruhr

16. RAG Aktiengesellschaft
Deutsche Steinkohle
Im Welterbe 10
45141 Essen

17. Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen

18. Ruhr Oel GmbH
Vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen

19. RWW Mülheim
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim a. d. Ruhr

20. Westnetz GmbH
DRW-S-LK-TM
Florianstr. 15-21
44139 Dortmund

Private

21. Bürger 1
22. Bürgerversammlung vom 10.06.2015

Kopien aller bislang im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vorgetragenen, abwägungsrelevanten Stellungnahmen und die Niederschrift über die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) vom 10.06.2015 sind den Anlagen 6 und 7 zu entnehmen.

VI. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen der in Kapitel V. genannten Institutionen und Personen insbesondere zu folgenden planungsrelevanten Themen und Regelungstatbeständen vorgetragen:

- Die Berücksichtigung vorhandener Fern-, Hochspannungsfrei-, Druckrohr-, Stickstoff- sowie sonstiger Versorgungsleitungen, Signalkabel sowie Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes;

- Flächenkonflikte zwischen der Planung und dem Ausbau der Bahnstrecke Emmerich-Oberhausen;

- Festsetzungsvorschläge hinsichtlich vorhandener genossenschaftlicher Anlagen zur Abwasserbeseitigung inklusive ihrer Erschließungsflächen;

- Abstimmungserforderlichkeiten im Hinblick auf den Kreuzungspunkt mit der Bundesautobahn A3;

- Berücksichtigung und ggf. erforderlicher Ausgleich von im Plangebiet

befindlichen Waldflächen;

- grundsätzliche Bedenken und Hinweise in Bezug auf die Ziele der Planung sowie die Frage nach alternativen Varianten;

- Hinweise in Bezug auf den Hochwasserschutz;

- Die Berücksichtigung von im Umfeld des Plangebietes gelegenen Baudenkmälern;

- Hinweise in Bezug auf den in der Vergangenheit betriebenen Bergbau;

Die vorgetragenen Stellungnahmen haben dazu geführt, dass durch die Verwaltung der Stadt Oberhausen Änderungen, Anpassungen und zusätzliche Erläuterungen an dem Vorentwurf des Bebauungsplans samt Begründung (und Umweltbericht) vorgenommen wurden und entsprechende Fachgutachten erstellt bzw. aktualisiert wurden.

Alle Änderungen, Anpassungen und zusätzlichen Erläuterungen sind in den Entwürfen der Planungsdokumente enthalten, die nunmehr zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durch den Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss beschlossen werden sollen.

Nach eingehender Prüfung der Fachverwaltung wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahmen und Einwendungen vorgetragen, die eine Fortführung des Bebauungsplans Nr. 652 unmöglich machen. Ebenso liegen der Fachverwaltung keine diesbezüglichen, weitergehenden Erkenntnisse vor, so dass der nächste förmliche Verfahrensschritt dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss zur Beschlussfassung empfohlen werden kann.

Die förmliche Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aller im Rahmen des formellen Planungsverfahrens gewonnen Erkenntnisse – insbesondere über die Stellungnahmen und Eingaben aus den förmlichen Verfahrensschritten der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben gebündelt zum angestrebten Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -.

VII. Weiterer Verfahrensablauf

- Einverständnis des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses mit dem Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung sowie Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die Veröffentlichung der Planunterlagen;

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

- Bekanntmachung der Veröffentlichungsfrist zur Einsichtnahme in die

Planunterlagen des Bebauungsplans im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;

- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist;

- Abwägungsentscheidung über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt;

- Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

VIII. Kurzzusammenfassung

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss beschließt die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - inkl. Begründung, Umweltbericht, planungsbegleitenden Fachgutachten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen.

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2) wird mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z.B. die Stadtteile Schmachtendorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215 n dienen. Die geplante L215 n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an. Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

IX. Anlagen zur Begründung

Die umfangreichen Anlagen zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – können über „Bauleitplanung online“ (www.o-sp.de/oberhausen/start.php) im Internet heruntergeladen oder beim Fachbereich 5-1-40 / Planungsrecht und Verfahren, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstr. 66, Zimmer A009, während der Dienststunden eingesehen werden.

X. Finanzielle Konsequenzen

Die maßnahmenbezogene Kostentragung und -teilung wird in einer Vereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) geregelt, da die Straßenneubaumaßnahme L215 n grundsätzlich eine aus dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 resultierende, kreuzungsbedingte Erforderlichkeit darstellt. Nach § 13 Abs. 2 EKrG übernimmt der Bund die Hälfte, die DB InfraGO AG ein Drittel und das Land Nordrhein-

Westfalen das verbleibende Sechstel der kreuzungsbedingten Kosten. Die Kommune trägt demnach nur noch die nicht kreuzungsbedingten Kosten, sofern sie deren Veranlasser /Verursacher ist.

Kreuzungsbedingte Kosten:

Die Kosten der geplanten Straßenbaumaßnahme (Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße und Neubau der L215 n inklusive Anschluss an die Weierstraße) inklusive der Kosten für die umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden überschlägig vorgeschätzt und stellen sich zum aktuellen Zeitpunkt grob wie nachfolgend gerundet aufgeführt dar:

Straßenbaumaßnahme	rd. 20.000.000 €
Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen, davon:	rd. 3.000.000 €
CEF-Maßnahmen	rd. 400.000 €
Forstrechtlicher Waldausgleich	rd. 1.300.000 €
Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (+ Straßenbegleitgrün)	rd. 1.300.000 €
Gesamtkosten	rd. 23.000.000 €

Nicht kreuzungsbedingte Kosten:

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten an den Gleiskörper gelangen zu können.

Straßenbaumaßnahme (Feuerwehraufstellflächen)	rd. 500.000 €
Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen	rd. 1.000.000 €
Gesamtkosten	rd. 1.500.000 €

Insgesamt ergeben sich nach dem aktuellen Stand der überschlägigen Kostenschätzung unmittelbar aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 / L215n (Weierstraße / Weseler Straße) für die Stadt voraussichtliche Kosten in Höhe von rund 1.500.000 € (brutto). Nur überschlägig bestimmt sind hier unter anderem Kosten für durch die Straßenneubaumaßnahme bedingte forstrechtliche Kompensationen (Aufforstungen - insbesondere Laubwaldaufforstung Hühnerheide), Kosten für die erstmalige Herrichtung von Flächen für die umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, sowie die ökologischen Unterhaltungskosten. Die Kostenschätzung wird bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 652 konkretisiert. Die hier dargestellten Kosten sind vor diesem Hintergrund zunächst als vorläufige, überschlägige Platzhalter zu verstehen.

Folgende Haushaltsmittel sind bereits im Haushaltsplan 2025 ff. angemeldet:

Finanzstelle 56021201010800 – Neubau der 215n

Finanzposition	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
7852.00	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	0	3.203.000	14.735.000	3.203.000
7852.40	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Ingenieurleist. WBO	500.000	694.450	694.450	2.317.000
6810.00	Investitionszuweisungen vom Bund	0	1.920.520	8.834.420	1.820.520
6811.00	Investitionszuweisungen vom Land	0	640.170	2.944.800	640.170
6817.00	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	0	1.280.350	5.889.610	1.280.350

Auftrag	Bezeichnung	Kosten-art	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
560212010106	Landesstraßen	522127	Ausz. f. Erh. Maßn. L215n	5.000	25.000	25.000	25.000

Die finanziellen Mittel werden im Zuge der Haushaltsanmeldung 2026ff konkretisiert und angepasst.

Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, die mit der Umsetzung der über das Bebauungsplanverfahren planfeststellungsersetzend geregelten Straßenneubaumaßnahme inkl. der erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbundenen Kosten, die durch den Haushalt der Stadt Oberhausen zu tragen sind, in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen der fachverwaltungsspezifischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen und diese entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Liste Klimacheck

2 - Anlage 2 - Übersicht Geltungsbereich

3 - Anlage 3 - Entwurf Bebauungsplan

4 - Anlage 4 - Entwurf Begründung

5 - Anlage 5 - Entwurf Umweltbericht

6 - Anlage 6 - Abwägungsrelevante Stellungnahmen

7 - Anlage 7 - Protokoll Bürgerversammlung

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/17/6717

Zuständiger Bereich: 5-1

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

☐ Nein → bitte begründen

Besteht keine Klimarelevanz, ist die Prüfung abgeschlossen. Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☒	☐	☐	Der Bebauungsplan steht im weiteren Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie und somit dem Ausbau des Schienennetzes, um die Bahn ggü. dem PKW/LKW attraktiver zu machen.
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☒	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☒	☐	Mit Durchführung der Straßenplanung steigt der Versiegelungsgrad des industriell geprägten Standortes, der sich heute vorwiegend als Brachfläche darstellt, an. Grundsätzlich stellt Fläche immer eine bedeutsame begrenzte Ressource dar, die nicht direkt ausgleichbar ist. Die durch den Neubau der L215 n (neu-) beanspruchten Flächen werden jedoch durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes (z. B. Aufforstung) qualitativ
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	grundsätzlich wird durch den Neubau der L215 n als Teilmaßnahme des Ausbaus der Betuwe-Linie die (teils mit grünem Strom betriebene) Bahn ggü. dem Straßenverkehr gestärkt.
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO2(-Äquivalente)		
Reduktion	**Nicht ermittelbar**	**Erhöhung**
☐	☒	☐
Erläuterung:		

Ergebnis

☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.

☒ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Der Bebauungsplan dient in erster Linie einer Straßen(ersatz)neubaumaßnahme und hat dabei keine grundlegenden klimatischen Auswirkungen. Auf übergeordneter Linie steht die Maßnahme jedoch in Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie und somit der Stärkung des Schienennetzes und ist daher aus klimatischer Sicht grundsätzlich eher positiv zu bewerten.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	**Kriterien**	**Ausprägungen**		**Bewertung**	**Anmerkung**
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ja	☒nein	o	
	Außenentwicklung	☒ja	☐nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☒ja	☐nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuinanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ja	☒nein	-	
	Baulücke	☐ja	☒nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ja	☒nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ja	☒nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ja	☒nein	o	
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ja	☒nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizieren Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☒ja	☐nein	o	Bebauungsplan dient dem Ausbau bzw. der Stärkung der Infrastruktur
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☒ja	☐nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☒ja	☐nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☒ja	☐nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☒ja	☐nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☒ja	☐nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☒ja	☐nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☒ja	☐nein	o	benötigte Flächen in städtischem oder Besitz der DB
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ja	☒nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ja	☒nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ja	☒nein	o	
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ja	☒nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)	3				
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					
Planung an dieser Stelle schwierig einzuordnen, da es sich eine reine Straßenbaumaßnahme handelt. Insgesamt neutral zu bewerten.					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	**Kriterien**	**Ausprägungen**		**Bewertung**	**Anmerkung**
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ja	☒nein	o	
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ja	☒nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ja	☒nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☒<40%	☐40-60%	o	
		☐60-80%	☐>80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ja	☒nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐>70% S/SW/SO		o	
		☐30-70% S/SW/SO			
		☐<30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zuvermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐gering		o	
		☐mittel			
		☐hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die überdie gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☒ja	☐nein	o	
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ja	☒nein	o	
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ja	☒nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)	3				
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					
Es handelt sich um eine Straßenersatzneubaumaßnahme, daher ist die Tabelle an dieser Stelle irrelevant, da keine Baukörper etc. vorgesehen sind.					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen

Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ja	☒nein	städtische (Straßenbau-)
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ja	☒nein	maßnahme
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ja	☒nein	
Vertragliche Regelungen	**Beispiele**	**Regelungsinhalt**		**Anmerkungen**
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ja	☒nein	s.o.
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ja	☒nein	s.o.
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ja	☒nein	s.o.
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ja	☒nein	s.o.

Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes

Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)	3

Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung

Planung an dieser Stelle schwierig einzuordnen, da es sich eine reine Straßenbaumaßnahme handelt. Insgesamt neutral zu bewerten.

Gesamtübersicht

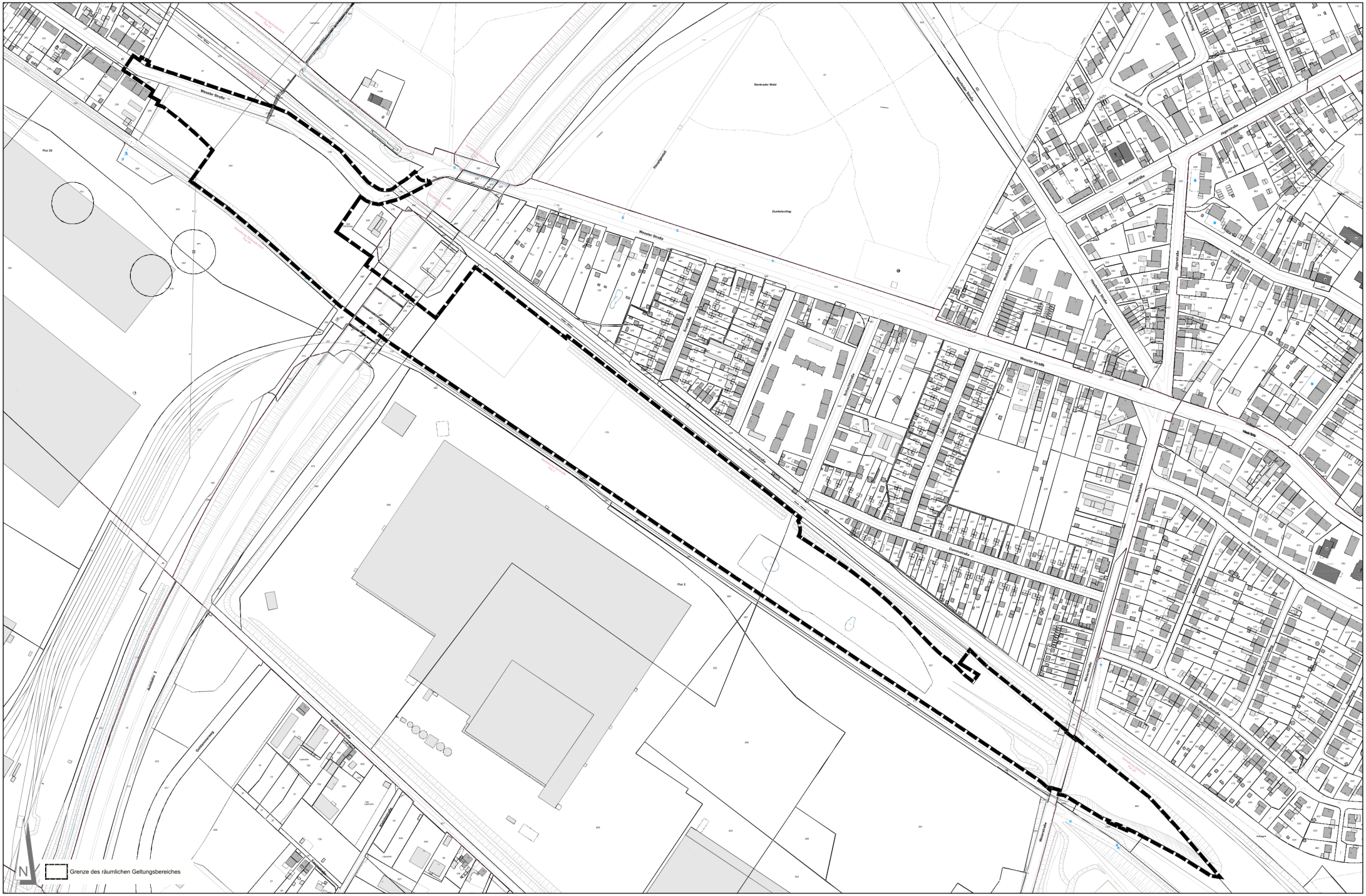
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	3
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	3
Teil 3: Vertragliche Regelungen	3

Gesamtbewertung des Projektes

Planung ist aus klimatischer Sicht schwierig bis nicht einzuordnen, da es sich um eine reine Straßenbaumaßnahme handelt. Aufgrund der Flächenneuversieglung entstehen einerseits auch negative Auswirkungen, jedoch werden diese Versieglungen vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Im größeren Kontext ist die Planung als eher klimafreundlich einzuordnen, da sie im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betwue-/Bahnlinie steht und folglich der Stärkung des Schienennetzes dient.

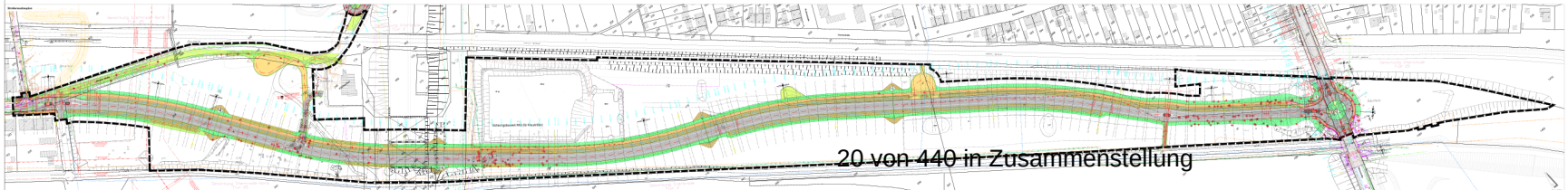
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße) -

M 1: 2.000



Angefertigt: Oberhausen, 19.05.2025
Bereich 5-1 / Stadtplanung



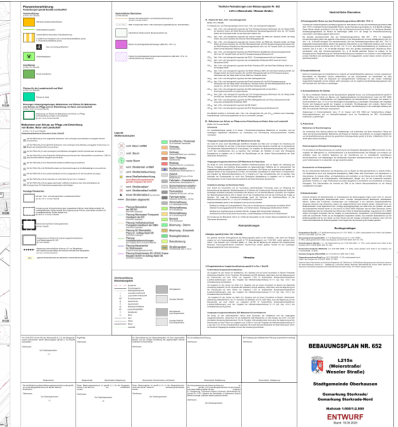












STADT OBERHAUSEN

Bebauungsplan Entwurf Nr. 652
- L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -

in

Oberhausen - Sterkrade

BEGRÜNDUNG (TEIL 1 -STÄDTEBAULICHER TEIL-)
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

in der Entwurfsfassung vom 26.05.2025

Der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung liegt als separates Dokument vor

Inhalt

A. Planungsanlass 4

B. Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW 6

C. Örtliche Verhältnisse 8

C.1 Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich 8
C.2 Hauptplanungsziele 10
C.3 Bestand 11
C.3.1 Bestandssituation 11
C.3.2 Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“ 12
C.3.3 Erschließung 14
C.3.4 Eigentumsverhältnisse 14
C.3.5 Baugrund 15
C.4 Verfahrensablauf / Fachgutachten bzw. Untersuchungsbedarfe 16

D. Planerische Grundlagen 18

D.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung 18
D.1.1 Landesplanung 18
D.1.2 Regionalplan Ruhr 19
D.1.3 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) 21
D.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (iSTEK) 22
D.3 Landschaftsplan 25
D.4 Derzeitige planungsrechtliche Situation 26

E. Gegenstand des Bebauungsplanes 27

E.1 Straßenneubaumaßnahme 27
E.1.1 Variantenprüfung 27
E.1.2 Erläuterung der Straßenneubaumaßnahme 28
E.2 Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen (artenschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz (CEF-Maßnahmen), forstrechtlicher Ausgleich und Ersatz, naturschutz-rechtlicher Ausgleich und Ersatz) 31

F. Inhalt des Bebauungsplans 34

F.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 34
F.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 35
F.3 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 38
F.4 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) 38
F.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 38
F.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 41

G. Denkmalpflegerische Belange 43

H. Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen 44
H.1 Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB 44
H.2 Hinweise.....44
H.3 Nachrichtliche Übernahmen 46
I. Finanzielle Auswirkungen.....48
J. Flächenbilanz.....50
K. Anlagen.....51

A. Planungsanlass

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Zuge der Planungen zur sogenannten Betuwe-Linie (Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“ – im Folgenden: „Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2“, vgl. hierzu auch Kapitel C.3) wird mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verkehrsverbindung, die den Oberhausener Norden (z.B. die Stadtteile Schmachtendorf und Holten) mit Oberhausen-Sterkrade und Alt-Oberhausen verbindet, unterbrochen. Als Ersatz soll der Neubau der L215 n dienen. Die geplante L215 n schließt im Westen an die Weseler Straße (L155) an, verläuft sodann südlich parallel zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich und schließt im Osten an die Weierstraße (L215) an (vgl. Abbildung 1). Im Westen schließt der Neubau in etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße an, im Osten wird an der Weierstraße ein neuer Knotenpunkt in Hochlage geschaffen, der als Kreisverkehr ausgebildet wird.

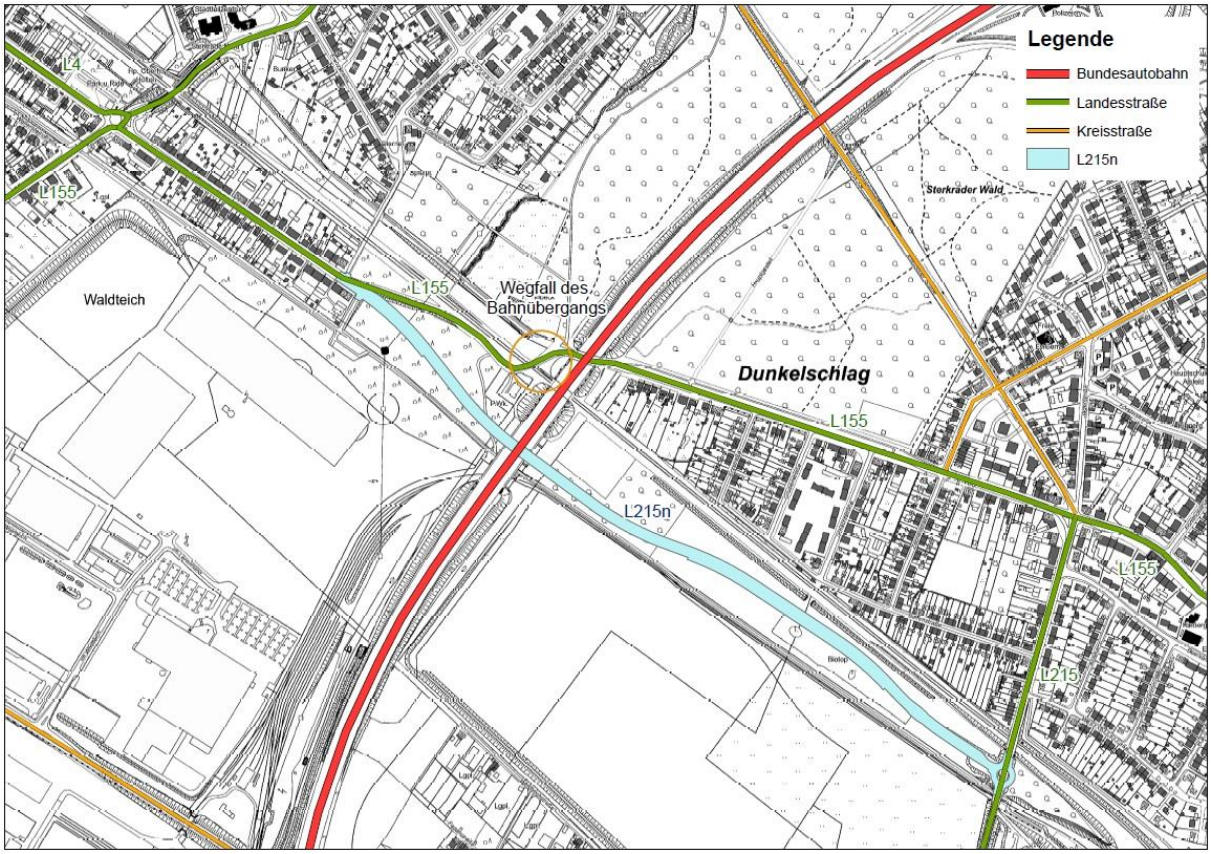


Abb. 1: Wegfall des Bahnübergangs und geplante Verbindung der L215 n; Quelle: Stadt Oberhausen

Die Schleichverkehre durch die umliegenden Wohnsiedlungen, die durch den Verlust des Bahnübergangs und die Unterbrechung der L155 ohne eine entsprechende verkehrliche Kompensationsmaßnahme potenziell zwangsläufig ausgelöst werden, würden für Belastungen und zusätzliche Gefahren der Verkehrsteilnehmer*innen und Anwohner*innen in diesen Gebieten sorgen. Durch den Neubau der L215 n sollen diese Schleichverkehre vermieden und eine

leistungsfähige verkehrliche Alternativroute angeboten werden, die aufgrund ihrer Lage zwischen der Bahntrasse Oberhausen – Emmerich im Norden und dem Edeka-Zentrallager (Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -) im Süden gerade nicht im direkten Umfeld bestehender Wohnbebauung geführt werden soll. Auch wird im Zusammenhang mit der Unterbrechung der L155 infolge der Aufgabe des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße und dem geplanten Neubau der L215 n die Weseler Straße nördlich der Bahnlinie in Höhe der sog. „Dunkelschlagsiedlung“ von Durchgangsverkehren entlastet, was in dieser Siedlungslage wiederum zu einer Steigerung der Wohnqualität beiträgt.

Mit dem Neubau der L215 n soll daher auch grundsätzlich eine Verkehrsentlastung der stark belasteten Holtener Straße (L155) erreicht werden, die in Richtung Nordwesten, westlich der A3, zusammen mit der Weseler Straße (ebenfalls L155) und der Emmericher Straße (L4) eine der wesentlichen Verkehrsverbindung zum Oberhausener Nord(west)en darstellt. Gleichzeitig wird im Bereich der geplanten L215 n der Verkehr aus Dinslaken aufgenommen und nach Oberhausen-Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen geleitet.

Um die erforderlichen Bau- und Planungsrechte für die Straßenneubaumaßnahme „L215 n“ zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - aufgestellt. Im Aufstellungsverfahren sind u. a. umfangreiche Umweltuntersuchungen vorgenommen worden (z.B. Umweltverträglichkeitsstudie i.S.d. UVPG, naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung inkl. entsprechender Kompensation und Artenschutzprüfung Stufe 2 inkl. artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen), deren Ergebnisse innerhalb des Umweltberichtes i.S.v. § 2a Baugesetzbuch (BauGB), der dieser Begründung als gesonderter Teil 2 angefügt ist, dargelegt werden. Zudem wurde das Planvorhaben immissionsschutzrechtlich nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV) fachgutachterlich geprüft und bewertet, um etwaige erforderliche Schallschutzfestsetzungen für den Bebauungsplan zu ermitteln und darüber hinaus etwaige Schallschutzansprüche Dritter – auch außerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 – zu ermitteln.

Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Bau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

B. Planfeststellungsersetzender Bebauungsplan gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW

Der Bebauungsplan Nr. 652 übernimmt für den geplanten Neubau der L215 n die Funktion eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW.

Nach § 38 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Landesstraßen und Kreisstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bebauungspläne nach § 9 BauGB können gemäß § 38 Abs. 5 StrWG NRW die Planfeststellung ersetzen. Dabei ist für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen grundsätzlich die Umweltverträglichkeit unter analoger Anwendung des § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen.

Trotz der jeweiligen fachrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zum Ersatz einer Planfeststellung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB ist die planfeststellungsersetzende Wirkung eines Bebauungsplans an die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB gebunden. Dadurch kann regelmäßig der Detailierungsgrad einer Planfeststellung bzw. der mit diesem Verfahren verbundenen Planunterlagen über einen Bebauungsplan nicht vollumfänglich erreicht werden. Besondere Straßenraumaufteilungen, die über die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche i.S.v. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Ziffer 6 der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) hinausgehen, sind deshalb im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans nicht möglich (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 96). Ebenfalls scheidet eine Verlagerung bestimmter mit dem ersatzweise planfestzustellenden Vorhaben in Verbindung stehender Konfliktpunkte – insbesondere des Lärmschutzes – in ein späteres Genehmigungsverfahren aus, da es ein solches Verwaltungsverfahren – z.B. nach dem StrWG NRW – regelmäßig nicht gibt (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 97), sodass etwaige Konflikte auf der Ebene des Planverfahrens zu identifizieren und auch in diesem Zusammenhang abschließend zu lösen sind.

Eine Besonderheit des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans bildet zudem das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bleibt für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt. Das heißt, dass bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen das Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung nach den zur naturschutzrechtlichen Fachplanung entwickelten Grundsätzen – striktes Recht für Vermeidung, Ausgleich und Ersatz – abzuwickeln ist. In der praktischen Konsequenz ist daher besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass der Ausgleichsbedarf und

seine Deckung für das planfeststellungsbedürftige Vorhaben einerseits (Pflicht zum vollen Ausgleich) und für die sonstigen städtebaulich motivierten Festsetzungen des Bebauungsplans andererseits (abwägende Berücksichtigung nach den Maßgaben des BauGB) strikt voneinander getrennt zu würdigen und zu berücksichtigen sind (vgl. Kuschnerus 2010, Der sachgerechte Bebauungsplan: Rn. 98).

Der Bebauungsplan Nr. 652 entfaltet für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Straßenneubaumaßnahmen inklusive ihrer umweltrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen planfeststellungsersetzende Wirkung. Darüberhinausgehende, städtebaulich notwendige Festsetzungen beinhaltet der Bebauungsplans Nr. 652 nicht.

Auch im Anwendungsbereich des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans i.S.v. § 38 Abs. 5 StrWG NRW gilt im Rahmen der Ausführung der planfeststellungsersetzend geplanten Baumaßnahme grundsätzlich, dass sofern eine Ergänzung der Planung notwendig wird oder von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll, eine Planfeststellung nach den Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG insoweit zusätzlich durchzuführen ist.

C. Örtliche Verhältnisse

C.1 Lage des Plangebiets / Räumlicher Geltungsbereich

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - liegt in den Gemarkungen Sterkrade-Nord und Sterkrade und umfasst die Flurstücke Nr. 142, 148 und 327 - 329 (in Gänze) sowie 56, 191, 245, 281, 282, 286, 304 und 306 (teilweise) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord und die Flurstücke Nr. 179, 222, 476 - 479, 481 - 485 und 487 (in Gänze) sowie 221, 236, 475 und 486 (teilweise) der Flur 2 und das Flurstück Nr. 984 (in Gänze) der Flur 25, Gemarkung Sterkrade.

Im Rahmen des Vorentwurfs sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in 2015 und anschließend der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in 2020 war der Geltungsbereich, welcher sich zum damaligen Zeitpunkt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25 sowie in den Fluren 2 und 25 der Gemarkung Sterkrade befand, dahingehend umgrenzend, dass die in der nachfolgenden Abbildung 2 rot markierten Flächen noch Teil des Geltungsbereiches waren, während die blau markieren Flächen noch nicht dem Geltungsbereich angehörten.

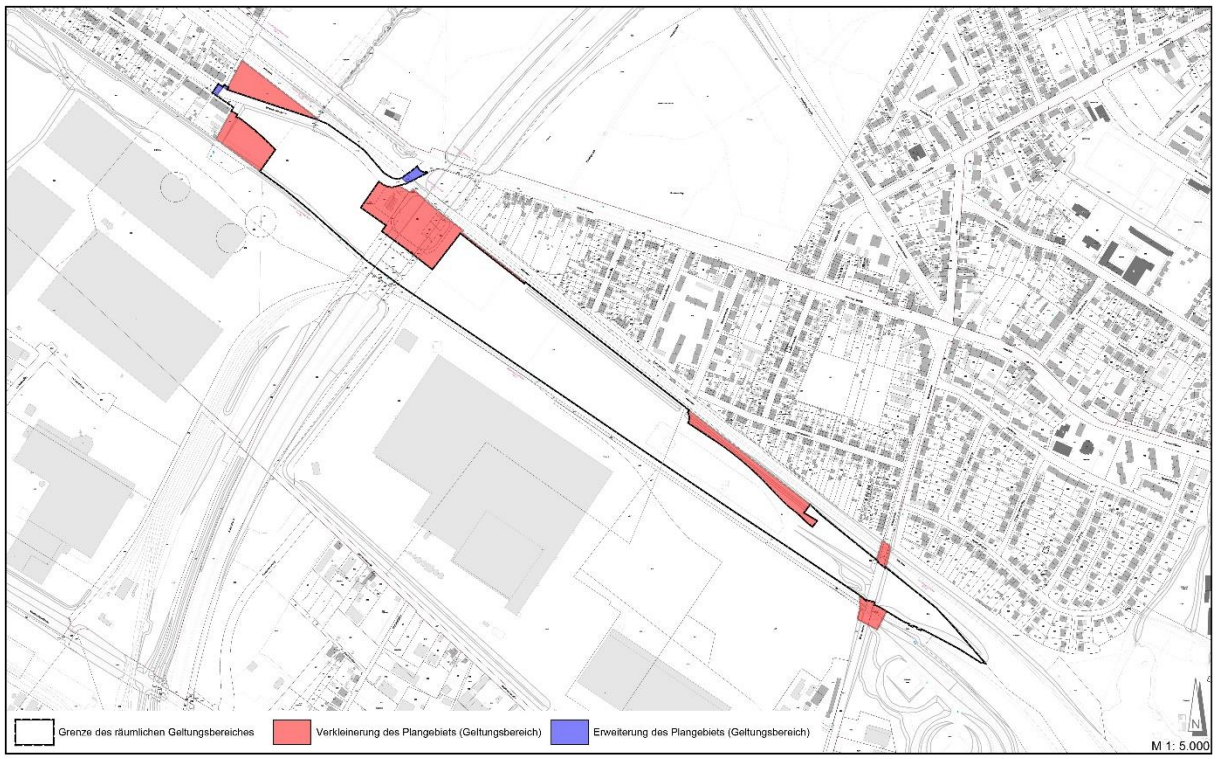


Abb. 2: Abgrenzung des ursprünglichen Geltungsbereichs und der näheren Umgebung (Quelle: Stadt Oberhausen)

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde der Geltungsbereich durch die voranschreitende und nunmehr im Stand einer durch die örtliche Straßenbaubehörde freigegebenen Entwurfsplanung nach Leistungsphase 3 der HOAI vorliegende Planung der Straßenbaumaßnahme spezifiziert. Dieser Planungsstand der Straßenneubaumaßnahme, der

auch im Sinne einer das Vorhaben erläuternden bzw. spezifizierenden Beikarte auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt ist, bildet die materielle Grundlage für die innerhalb dieses Bebauungsplans getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde in der Folge dahingehend angepasst, dass lediglich die für den Bau der L215 n erforderlichen Verkehrsflächen sowie die hieraus resultierenden Flächen für umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen (artenschutz-, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) berücksichtigt werden. Aufgrund der sich daraus ergebenden konkreten Flächenkulisse, die hinsichtlich der räumlichen Eindeutigkeit der Planung an bestehenden Grundstücksgrenzen abgegrenzt wird, ergeben sich z.T. erforderliche nachrichtliche Übernahmen aus anderweitigen Fachplanungen – insbesondere dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2. Da diese Flächen über den Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit grundsätzlich entzogen sind, erfolgen entsprechende nachrichtliche Übernahmen z.T. ergänzt um planungsrechtliche Überlagerungsfestsetzungen, die dem planfestgestellten Zweck der jeweiligen Fläche nicht entgegenstehen.

Aus den folgenden beiden Abbildungen ergibt sich nunmehr die daraus resultierende, genaue und aktuelle Abgrenzung des Plangebietes. Der exakte Geltungsbereich ist dieser Begründung zur besseren Übersicht zusätzlich auch als Anlage im DIN A0 Format beigefügt, um die flurstücksbezogene Flächenidentifikation unproblematisch zu ermöglichen:

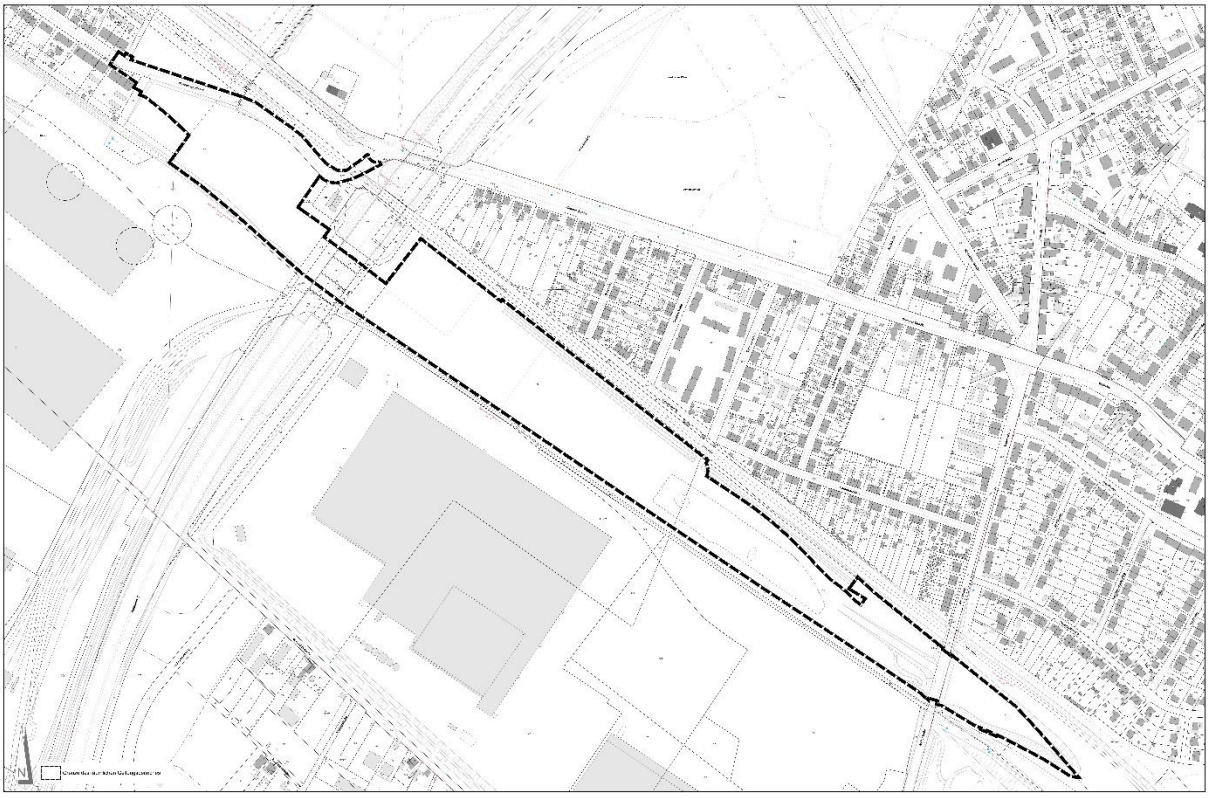


Abb. 3: Abgrenzung des Geltungsbereichs; Quelle: Stadt Oberhausen



Abb. 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs mit Luftbild; Quelle: Stadt Oberhausen

Darüber hinaus werden im Rahmen des als Teil 2 dieser Begründung zugehörigen Umweltberichtes insgesamt drei Flächen für plangebietsexterne forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie eine Fläche für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen festgelegt. Diese werden in Kapitel E.2 dieser Begründung sowie ausführlich im Umweltbericht (vgl. Kapitel 4.2.2 und 4.5.4) beschrieben und bilden die Grundlage für die im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zu bewältigenden umweltrechtlichen Kompensationen. Bei den vier plangebietsexternen Flächen handelt es sich um ein Heidelerchen-Ersatzhabitat im Bereich des Sterkrader Waldes zwischen Frankenstraße und Weseler Straße (ca. 1,36 ha) sowie drei Laubholz-Aufforstungsflächen am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (ca. 0,8 ha), an der Breilstraße (ca. 0,15 ha) und im Bereich „Hühnerheide“ (ca. 2,9 ha). Die exakte räumliche Verortung dieser Flächenkulisse ist auch auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt.

C.2 Hauptplanungsziele

Mit dem Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planfeststellungsersetzende Festsetzung von Straßenverkehrsflächen für eine nach Landesrecht klassifizierte Straße (Landesstraße),
- Regelung von erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (artenschutz-, forst- und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

C.3 Bestand

C.3.1 Bestandssituation

Die geplante Straßenneubaumaßnahme verläuft parallel südlich zur Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich. Sie knüpft im Westen an die Weseler Straße und im Osten an die Weierstraße an. Zwischen diesen Anknüpfungspunkten wird eine Brücke der Bundesautobahn A3 unterquert.

Der Bereich nordwestlich der BAB-Brücke gehörte zum ehemaligen Gelände der Zeche Hugo Haniel und ist mittlerweile aus der Bergaufsicht entlassen worden. In diesem Bereich quert der Handbach, ein Nebengewässer der Emscher, der in diesem Bereich verrohrt ist, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652.

Ebenfalls nordwestlich der Autobahnbrücke befindet sich angrenzend an das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 das Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft. Das Pumpwerk wird derzeit neu errichtet. Bislang wurde das Pumpwerk Handbach über die Weseler Straße erschlossen. Aufgrund von noch anzulegenden Wartungswegen um das Pumpwerk herum, wird zwischen der Stadt und der Emschergenossenschaft ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, um die für den Wegebau noch benötigten Flächen, die sich bislang in städtischem Eigentum befinden, an die Emschergenossenschaft zu übertragen. Gemäß den aktuellen Planungsunterlagen der Emschergenossenschaft zur Oberflächengestaltung des Pumpwerks Handbach fällt der Vorhabenbereich geringfügig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652. Eine Kollision der vorliegenden Bebauungsplanung mit der Pumpwerksplanung der Emschergenossenschaft besteht jedoch nicht.

Südöstlich der Bundesautobahnbrücke befindet sich das sogenannte Werkstattgelände, auf welchem sich in der Vergangenheit eine Werkstatt mit Sägehalle und Holzlagerplatz der ehemaligen Zeche Sterkrade befand und welches bis zur Weierstraße im Osten verläuft. Im Rahmen der bergrechtlichen Sanierung dieser Fläche durch die RAG Montan Immobilien wurde auf diesem ca. 8,5 ha großen Areal ein ehemaliger Teerölgraben gereinigt und ein Teerölbecken im westlichen Bereich – unmittelbar östlich der Bundesautobahnbrücke – abgedichtet. In diesem Bereich zwischen der Autobahnbrücke und dem Teerölbecken wurde ein Sicherungsbauwerk durch die RAG Montan Immobilien errichtet. Mit Abschluss der Baumaßnahme wurde das Sicherungsbauwerk entsprechend einem im Verfahren zugelassenen Gestaltungs- und Rekultivierungsplan hergerichtet und ist heute begrünt. Der Bau dieses Sicherungsbauwerks erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf bergbaulich vorgenutzten Flächen durch ein Abschlussbetriebsverfahren i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG), welches von der zuständigen Bezirksregierung zugelassen und kontrolliert wurde und mittlerweile abgeschlossen ist. Die grundsätzliche Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht erfolgte im Jahr 2024 durch Bescheid der zuständigen Bezirksregierung, wobei das Grundwasser-Monitoring, die Nachsorge, die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) sowie die unterhalb der KDB vorhandenen Belastungen unter Bergaufsicht verbleiben. Durch Entlassung aus der Bergaufsicht und der damit

verbundenen Auflösung des Fachplanungsvorbehalts nach § 38 BauGB für diese Flächen, stehen sie der örtlichen Planungshoheit wieder zur Verfügung und können in die kommunale Bauleitplanung unter Beachtung des verbliebenen bergaufsichtlichen Monitorings einbezogen werden.

Der Bereich des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 östlich der Weierstraße wird für die Baumaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.

Ansonsten ist der gesamte Bereich der projektierten Straßentrasse anbaufrei und liegt derzeit brach.

C.3.2 Planfeststellungsverfahren „PFA 1.2 Ob-Sterkrade, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“

Die Bahnstrecke Oberhausen – Emmerich ist ein bedeutendes Teilstück im europäischen Güterverkehr. Auf einer Länge von rund 73 Kilometern ist sie ein wichtiges Puzzleteil im Güterverkehrskorridor von Rotterdam nach Genua. Aufgrund des gestiegenen Güter- und Personenverkehrs in den letzten Jahren hat die Strecke ihre Leistungsgrenze erreicht. Um der Entwicklung Rechnung zu tragen, nimmt die Deutsche Bahn in den nächsten Jahren umfangreiche, bauliche Änderungen an der Strecke vor. In mehreren Stufen werden verschiedene Baumaßnahmen umgesetzt. Das Kernstück bildet dabei der dreigleisige Ausbau der Strecke, um die Streckenkapazität zu steigern und die betrieblichen Abläufe zu optimieren.

Der Planfeststellungsabschnitt 1.2 (Oberhausen-Sterkrade) ist rund sieben Kilometer lang und beginnt in Oberhausen kurz hinter dem Bahnübergang „Rothofstraße“. Der Abschnitt verläuft anschließend durch die Ortsteile Oberhausen-Sterkrade und Oberhausen-Holten und endet an der Stadtgrenze zu Dinslaken.

Südöstlich des Bahnhofs Oberhausen-Sterkrade sind zwei neue Gleise geplant, die rechts und links der bestehenden Gleise verlegt werden. Im Bereich des Bahnhofs endet das östlich liegende Gleis. Im folgenden Bereich – nordwestlich des Bahnhofs – wird nur ein zusätzliches Gleis gebaut. Dieses dritte Gleis verläuft bis kurz vor die Brücke der Bundesautobahn A3 westlich der heutigen Gleise, danach östlich bis zum Ende dieses Abschnitts. Der nachfolgenden Abbildung 5 ist die Lage des Planfeststellungsabschnittes 1.2 zu entnehmen.



Abb. 5: Lage des Planfeststellungsabschnittes 1.2 (Oberhausen-Sterkrade), Quelle: DB Netze 2014

Die heute entlang der Strecke vorhandenen Bahnübergänge werden im Zuge des Streckenausbaus beseitigt und überwiegend durch Brückenbauwerke ersetzt. Im erweiterten Umfeld sowie innerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 sind folgende Bauwerke betroffen (vgl. hierzu auch Abb. 5):

Als Ersatz für den Bahnübergang „Sternstraße“ ist ca. 70 m neben dem heutigen Standort des Bahnübergangs eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer geplant. Das Bauwerk hat eine Höhe von 2,5 m, eine Weite von 4 m und ist durch Rampen barrierefrei zugänglich. Für den Kraftfahrzeugverkehr gibt es bereits heute am Bahnhof Oberhausen-Holten die Möglichkeit, über die Schmachtendorfer Straße die Trasse zu unterqueren. Diese Maßnahme liegt außerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652.

Der Bahnübergang „Weseler Straße“ wird geschlossen. Als Ersatz hierfür baut die Stadt Oberhausen südwestlich der Bahnstrecke die Verlängerung der Weseler Straße (L215 n) ab Höhe der Sternstraße bis zur Weierstraße. Hierzu wurde zwischen der Stadt und der DB InfraGO bereits eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung geschlossen. Die Maßnahme liegt innerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 bzw. ist originärer Regelungszweck dieser Bauleitplanung.

Die Straßenüberführung „Weierstraße“ und die Straßenüberführung „BAB A 3“ werden neu gebaut. Diese Maßnahme liegt außerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass zur Einhaltung der vom Gesetzgeber festgelegten Schallimmissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Für den gesamten, hier betroffenen Planfeststellungsabschnitt 1.2 ist der Bau von Schallschutzwänden mit einer Höhe von 3,0 bis 6,0 m über Schienenoberkante beidseitig der Gleise von zusammen rund 10,6 km Länge vorgesehen. Lediglich an der alten Schachtanlage Sterkrade entsteht auf der Westseite der Bahnstrecke eine Lücke von 1.400 m, während auf der Ostseite der Bahnstrecke an der ehemaligen Deponie Hühnerheide eine Lücke von ca. 700 m entsteht.

Nahezu im gesamten Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 652 weist die Lärmschutzwand eine Höhe von 4,0 m auf und ist dabei nur auf der nördlichen Seite der Gleisanlage angeordnet. Lediglich im Bereich der Sternstraße ist bis Bahn-KM 7,050 auch eine

südliche Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0 m vorgesehen. Im Bereich der Weierstraße wird bis Bahn-KM 6,000 die Lärmschutzwand auf 5,0 m verändert.

C.3.3 Erschließung

Im Rahmen des zuvor skizzierten Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 kommt es zur Abbindung der Weseler Straße in Folge des Rückbaus des dortigen höhengleichen Bahnübergangs. Dadurch wird mit der L155, die das Oberhausener Stadtgebiet von Osten von der Stadtgrenze Bottrop bis nach Westen an die Stadtgrenze Dinslaken durchquert, eine wichtige Ost-West-Verbindung unterbrochen.

Die von der Stadt Oberhausen in Auftrag gegebene Verkehrsuntersuchung des Büros *stadtVerkehr* vom 14.06.2021 (vgl. Anlage 3 zu dieser Begründung) kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass im Prognose-Bezugsfall – also ohne den Bau der L215 n – gerade am Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße sowohl in den morgendlichen, als auch in den abendlichen Spitzenstunden ein ständiger Reststau und beträchtliche Wartezeiten zu erwarten sind (vgl. S. 36). Für den Planfall mit L215 n wiederum kommt die Verkehrsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass bis auf die Kreuzung Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße alle anderen Knotenpunkte als unkritisch zu sehen sind und auch für den besagten Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße eine deutliche Verbesserung der Qualitätsstufen für den Verkehrsablauf zu erwarten sind und insbesondere die Weseler Straße deutlich entlastet wird.

Aufgrund des Verlustes bzw. der Unterbrechung der wichtigen Ost-West-Verbindung (L155), welche am Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße an die wichtige Nord-Süd-Verbindung, die L215, anknüpft, wird somit vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Verkehrsströme bzw. Verkehrsstromumverteilungen der Bau der L215 n als Ersatz zur Wiederherstellung dieser Nord-Süd- bzw. Ost-West-Verbindung aus verkehrlichen Gründen städtebaulich erforderlich.

C.3.4 Eigentumsverhältnisse

Die im Geltungsbereich des Plangebietes gelegenen Flurstücke Nr. 56, 142, 191, 245, 281, 282, 286, 304, 306 und 327 - 329 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord, die Flurstücke Nr. 179, 221, 222, 236, 475, 476, 478, 482, 484 und 486 der Flur 2, Gemarkung Sterkrade sowie das Flurstück Nr. 984 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade befinden sich im Eigentum der Stadt Oberhausen. Das Flurstück Nr. 148 der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord befindet sich im Eigentum der DB und die in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2 gelegenen Flurstücke Nr. 477, 479, 481, 483, 485 und 487 befinden sich im Besitz der Bundesstraßenverwaltung.

Die plangebietsexternen Flächen für forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen befinden sich im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Alle zur Realisierung der geplanten Straßenneubaumaßnahme inkl. der erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen befinden sich damit im Eigentum oder im rechtlich gesicherten Zugriff durch die Stadt Oberhausen. Bodenordnerische Maßnahmen sind somit zur Umsetzung der geplanten Gesamtmaßnahme nicht erforderlich.

C.3.5 Baugrund

Da das Verfahrensgebiet und die geplante Trasse der L215 n über weite Teile im Bereich ehemals bergbaulich genutzter Flächen verläuft, wurden seit Februar 2013 verschiedene Baugrunduntersuchungen durchgeführt und Hinweise zu Gründungsmöglichkeiten für den Neubau der L215 n erarbeitet (vgl. Anlage 4 zu dieser Begründung). Zudem wurden aus den im Rahmen der Bohrarbeiten gewonnenen Auffüllungs- und Bodenproben Untersuchungen im Hinblick auf die Wiederverwertungsmöglichkeiten bzw. die Deponierbarkeit anfallender Aushubmaterialien durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde für die ursprünglich vorgesehene Trasse, welche in einem Teilbereich, den das in Kap. C.3.1 beschriebene Teerölbecken gekreuzt hätte, aufgrund der geotechnischen Randbedingungen, die zu deutlichen Mehrkosten gegenüber den Sowieso-Kosten geführt hätten, eine alternative Trassenführung erarbeitet. Auf die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die Konzeption der geplanten Straßenneubaumaßnahme wird in den Kapiteln E.1.2 und E.1.3 eingegangen.

Der im Vorhaben erwartete Bodenaushub im Rahmen der Straßenbauarbeiten wurde durch den 8. Bericht der GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH vom 07.05.2025 (Projektnummer 1208.107) umfangreich analysiert und bewertet (vgl. Anlage 4). Demzufolge werden Fraktionen mit drei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Nachnutzung bzw. Entsorgung anfallen. Ein Teil des Materials wird entsorgt werden, da eine Umlagerung vor Ort nicht möglich ist und eine Wiederverwendung nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht möglich ist. Ein Teil kann ausschließlich vor Ort wiederverwendet werden oder muss alternativ entsorgt werden. Der letzte Teil kann bei Bedarf vor Ort wiederverwendet werden oder für Vorhaben an anderer Stelle genutzt werden, ggf. sogar veräußert werden, da eine Nutzung nach ErsatzbaustoffV oder BBodSchV gestattet ist. Die Stadt Oberhausen plant nicht, Bodenmaterial im Plangebiet wiederzuverwenden, sofern es nicht im Zuge des Straßenbaus eingesetzt werden kann. Bauleitplanerische Festsetzungen für Bauwerke zur Verbringung von Bodenmaterial sind deshalb innerhalb des Bebauungsplanverfahrens Nr. 652 nicht erforderlich. Zur Sicherstellung der korrekten Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Bodenaushubs wird eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen für die Durchführung des Planvorhabens eingesetzt. Das Bodenmanagementkonzept wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und Unterer Bodenschutzbehörde abgestimmt.

C.4 Verfahrensablauf / Fachgutachten bzw. Untersuchungsbedarfe

Am 20.09.2010 hat der Rat der Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - beschlossen.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) –

- in der Zeit vom 10.06.2015 – 24.06.2015 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung der Planung) und
- am 10.06.2015 die öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) stattgefunden.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürger*innen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 19.06.2015 bis 20.07.2015 ebenfalls erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 15.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut frühzeitig i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Das Einverständnis des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses mit dem Bebauungsplanentwurf sowie der Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung soll am 26.06.2025 eingeholt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses, der Auslegungsfrist und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen sowie die Durchführung der Veröffentlichung i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB und die 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird im Anschluss als laufendes Geschäft der Verwaltung erfolgen.

Nachfolgend sind die weiteren Verfahrensschritte für den Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - nach Durchführung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB aufgeführt:

- Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss) unter Abwägung aller durch die Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belage i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB;
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Baubauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - wurden verschiedene planungsbegleitende Fachgutachten erstellt, über die die Machbarkeit der vorliegenden Planung in Bezug auf planungsrelevante, fachplanerische Untersuchungsgegenstände und -bedarfe sichergestellt wird. Diese sind wesentliche Bestandteile der vorliegenden Begründung inklusive Umweltbericht und als Anlage beigefügt. Als planungsbegleitende Fachgutachten für den Bebauungsplan Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - wurden unter anderem im Scoping-Termin am 01.06.2011 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB folgende voraussichtliche Untersuchungsgegenstände und -bedarfe ermittelt und entsprechende Fachgutachten erstellt:

- **Verkehrsuntersuchung** zum Neubau der L215 n, Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR / büro stadtVerkehr – Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin / Hilden, 14.06.2021
- **Schallimmissionsprognose** für den Bebauungsplan Nr. 652 „L215 n (Weierstraße / Weseler Straße)“ in Oberhausen, IST Akustik GmbH, Burscheid, 18.05.2025
- **Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials** zum Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade (8. Bericht), GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg, 07.05.2025
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße), Büro ökoplan, Hattingen, Mai 2022

D. Planerische Grundlagen

D.1 Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG u.a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

D.1.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Dieser ist am 08.02.2017 (LEP NRW 2017), am 06.08.2019 die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2019) und am 01.05.2024 die 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Kraft getreten. Hierin sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Aktuell läuft im Zeitraum vom 03.04.2025 bis 30.06.2025 das Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP. Die 3. Änderung soll dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie insgesamt einer nachhaltigeren Landesentwicklung Rechnung tragen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – sind die im LEP NRW erhaltenen Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Im zeichnerischen Teil des LEP NRW ist das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans nachrichtlich größtenteils dem Freiraum zugewiesen.

Mit dem LEP NRW wird im *Kapitel 7 – Freiraum, Abschnitt 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz* unter anderem das Ziel der Freiraumsicherung in der Regionalplanung (Ziel 7.1-2) verfolgt, wobei der Freiraum erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des

Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt (Grundsatz 7.1-1). Dabei liegt ein wesentlicher Aspekt des Freiraumschutzes in einer zukünftig sparsameren Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere für Siedlungszwecke. Es kommt einer entsprechenden Steuerung der Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu. Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden (Grundsatz 7.1-6). Dabei darf gemäß *Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur, Abschnitt 8.1 Verkehr und Transport* für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

Bei der Straßenneubaumaßnahme der L215 n handelt es sich um den Neubau raumbedeutsamer Verkehrsinfrastruktur, für die gemäß dem Ziel 8.1.2 Freiraum in Anspruch genommen werden darf, da der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann und es sich bei der Gesamtmaßnahme im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 – um Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität bzw. neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient, handelt.

Auch den Grundsätzen 7.1-1 und 7.1.4 des Freiraum- und Bodenschutzes sowie dem Ziel 7.1-6 der Entwicklung von Biotopverbindungen wird durch den Bebauungsplan Nr. 652 Rechnung getragen, da die (umfangreichen) Flächen im Geltungsbereich, die nicht für den Straßenneubau benötigt werden, als Grün- bzw. Waldflächen festgesetzt und durch Bepflanzung bzw. Aufforstung ökologisch aufgewertet werden und unter anderem ein Verbindungsstück eines großräumigen Krötenhabitats darstellen. Das vorhandene Krötenhabitat wird durch die geplante Straßenneubaumaßnahme zwar zerschnitten, bleibt jedoch durch entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erhalten.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit dem LEP NRW. Die Bauleitplanung Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – ist damit im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

D.1.2 Regionalplan Ruhr

Der rechtskräftige Regionalplan Ruhr (Stand: Februar 2024) ist als überörtliche Regelungsgrundlage ebenfalls zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hierin sind die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Im zeichnerischen Teil des Regionalplans Ruhr ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 größtenteils dem Freiraum (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) zugewiesen, welcher hier eine (Straßen-)Verkehrstrasse für Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

darstellt, die umgeben sind von Flächen mit Freiraumfunktionen für unter anderem den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie für Regionale Grünzüge.

Mit dem Regionalplan Ruhr werden in Kapitel 6 – Verkehr und technische Infrastruktur u.a. festgelegte Trassen des Verkehrs gesichert (Ziel 6.1-1), um die Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr leistungsfähig zu erhalten und unter Berücksichtigung der künftigen Anforderungen bedarfsgerecht auszubauen, sodass die Mobilität von Personen und Gütern gewährleistet wird (Grundsatz 6.1-2). Nach Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW DVO) sollen u.a. Landesstraßen nachrichtlich in die Raumordnungspläne übernommen werden, wenn sie vorhanden, planfestgestellt oder linienhaft bestimmt sind. Die Linienbestimmung für die L215 n wurde durchgeführt, die nachrichtliche Übernahme in den Regionalplan Ruhr ist erfolgt, der Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage der Linienbestimmung erfolgt in diesem Verfahren.

Gemäß Kapitel 2 – Freiraumentwicklung sollen die Freiraumbereiche und ihre Funktion als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden (Grundsatz 2.1-1).

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – verfolgten Ziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen dem Regionalplan Ruhr, da der Neubau der L215 n in Verbindung mit dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 – dem leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur dient. Auch dem Grundsatz der Freiraumsicherung wird Sorge getragen, indem die nicht für den Neubau der L215 n benötigten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 umfangreich in Form von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Grün- und Waldflächen und folglich als Freiraum gesichert werden.

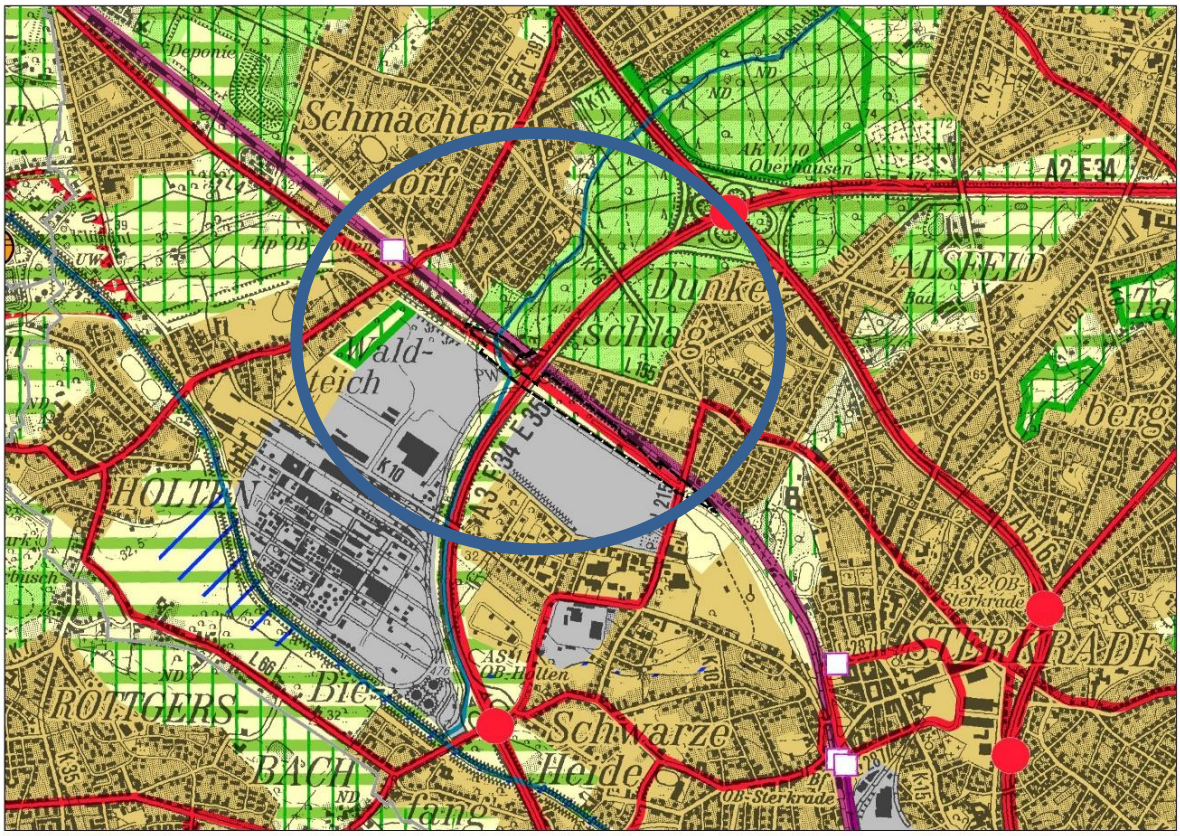


Abb. 6: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr - Kernbereich (Stand 02/2024); Quelle: Regionalverband Ruhr

D.1.3 Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) ist der Nachfolger des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der genannten Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.

Durch den Feststellungsbeschluss des Regionalverbandes Ruhr zum Regionalplan Ruhr vom 10. November 2023 wurde der bauleitplanerische Teil des RFNP gemäß der Überleitungsvorschrift des Landesplanungsgesetzes in den GFNP der oben genannten beteiligten Städte übergeleitet. Der regionalplanerische Teil des RFNP ist mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr am 28. Februar 2024 außer Kraft getreten.

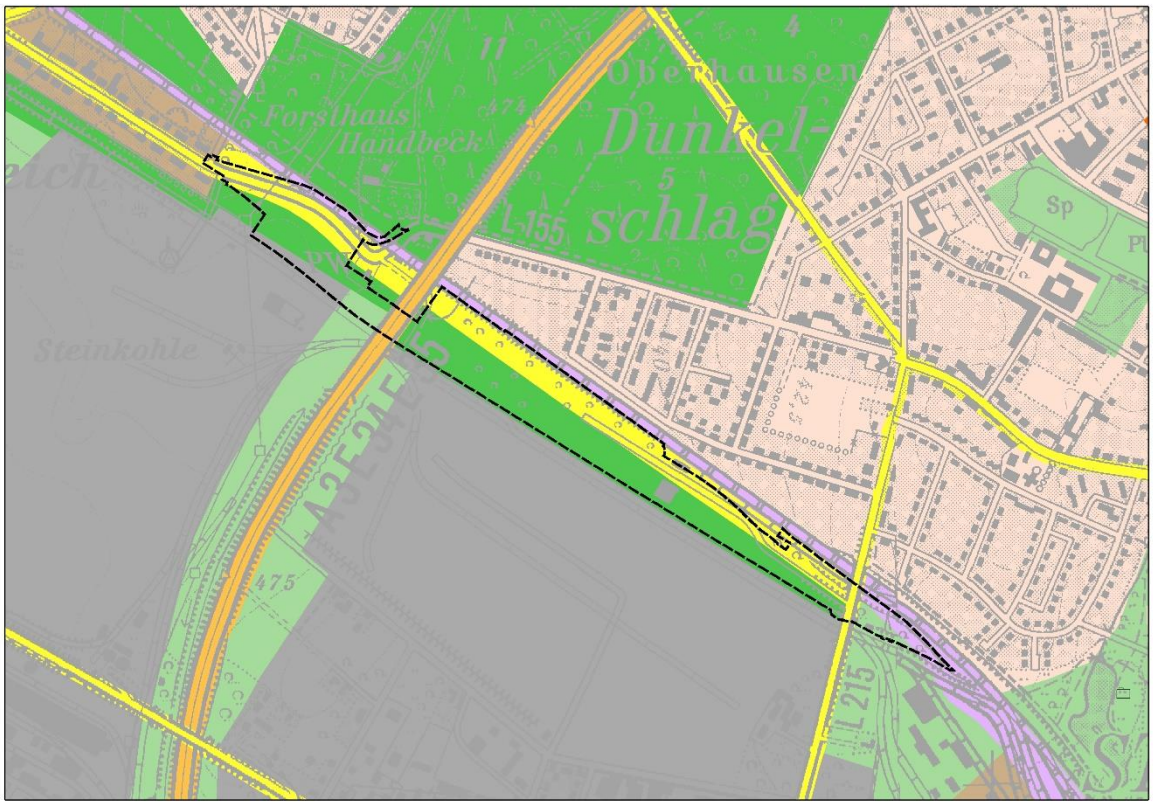


Abb. 7: Auszug aus dem GFNP – Kernbereich (Stand 06.01.2025); Quelle: Städteregion Ruhr 2030

Der somit wirksame GFNP enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – gem. § 5 Abs. 2 BauGB im nördlichen Bereich die Darstellung einer Fläche für örtliche Hauptverkehrszüge und im südlichen Bereich die Darstellung einer Waldfläche. Da für den Verfahrensbereich des vorliegenden Bebauungsplans die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit nördlich und südlich angrenzenden Grün- bzw. Ausgleichsflächen erfolgt, ist die Planung im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB aus dem GFNP entwickelt. Die Darstellung des GFNP, Fläche für örtliche Hauptverkehrszüge, folgt der in den Regionalplan Ruhr nachrichtlich übernommenen Linienbestimmung der L215 n, der GFNP ist nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

D.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (iSTEK)

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Als Fortführung des STEK 2020 wurde am 19.06.2023 durch den Rat der Stadt das integrierte Stadtentwicklungskonzept (iSTEK) als fortlaufendes, modular aufgebautes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Ansatz und Zielsetzung des iSTEK ist es, das Stadtentwicklungskonzept mehr als Strategie und Prozess und weniger als Konzept zu begreifen, weshalb es als Bezugspunkt für zukünftige Konzepte und (Fach)Strategien als „übergeordnete Klammer“ sowohl Leitziele als auch Entwicklungsschwerpunkte definiert. Einen gänzlich neuen Flächenplan mit konkreten Maßnahmen zu den jeweils einzelnen Gebietskulissen

beinhaltet das iSTEK (noch) nicht. Vor diesem Hintergrund werden mit Verweis auf die Flächenkulisse und die Einordnung der hier gegenständlichen Planung auf die Darstellungen und Maßnahmen des STEK 2020 Bezug genommen, welches bislang nicht vom Rat der Stadt außer Kraft genommen wurde und folglich weiterhin Gültigkeit besitzt und als informelles Planinstrument zu beachten ist.

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen enthält als informelles Planungsinstrument für die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 652 die Darstellung „Wald“ und „Autobahn / Hauptverkehrsstraßen“. Darüber hinaus listet der Maßnahmenplan des STEK 2020 für das Plangebiet die Darstellungen „Verbundachse“ und „Straßenneubau“ auf. Zudem wird das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans im Bereich der A3-Überführung durch die Maßnahmenfläche 4.9 „Brückenschlag“ gekreuzt (vgl. Abb. 7).

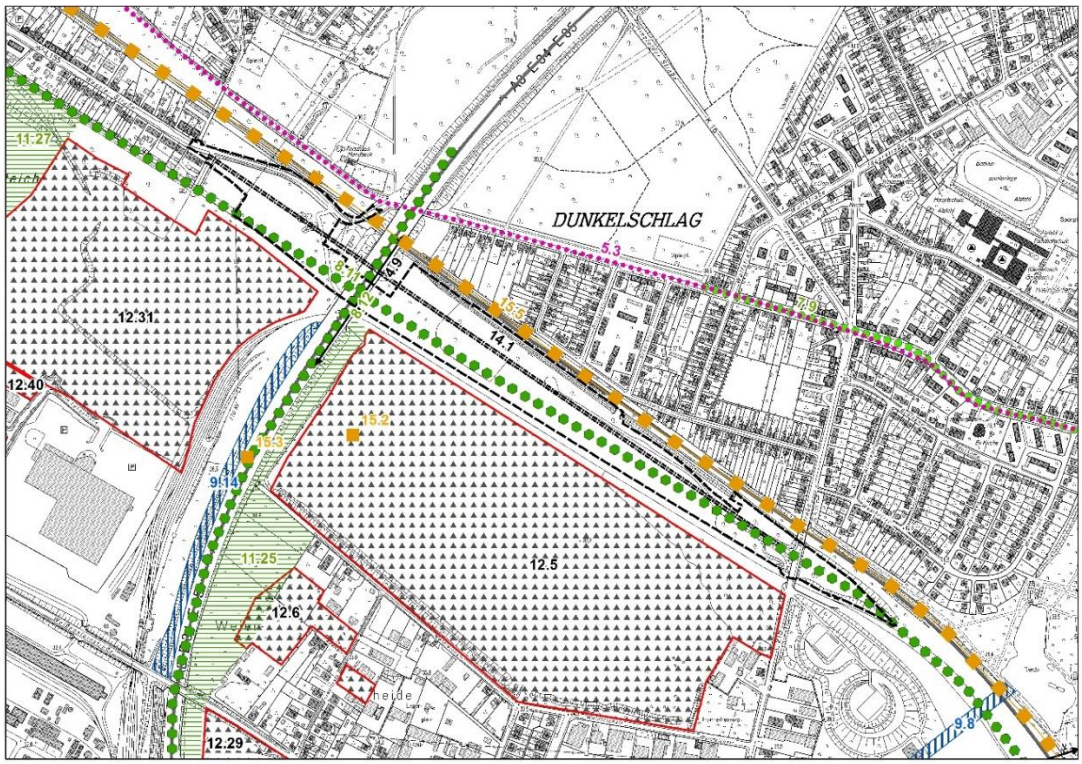


Abb. 8: Auszug aus dem STEK 2020 – Maßnahmenplan – Kernbereich; Quelle: Stadt Oberhausen

Die Darstellung als Waldfläche sowie darin eingebettet als Hauptverkehrsstraße dient dem Ziel der Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Landschaftsräumen und kleinflächigen Grünflächen unter Berücksichtigung bestehender Verbundachsen. Die vorhandenen bzw. geplanten Vernetzungsstrukturen entlang von Rad- und Fußwegen haben neben der hohen ökologischen Bedeutung aufgrund ihrer randlich vorhandenen oder zu entwickelnden Grünstrukturen oftmals eine große Bedeutung aus klimatischer und lufthygienischer Sicht. Die hieraus bewirkte Durchgrünung dient dem Artenaustausch von Pflanzen und Tieren zur Überwindung der zunehmenden Isolierung von Lebensräumen. Auch trägt sie zur Verbesserung der Lebensqualität in den Stadträumen bei. Die Hauptverkehrsstraßen dienen wiederum dem Ziel, die Verbindung der Oberhausener Stadtteile untereinander und mit der Region zu erleichtern.

Die für den Geltungsbereich des Plangebietes dargestellten konkreten Maßnahmen des STEK tragen diesen Zielen bzw. Handlungsempfehlungen zu Grün- bzw. Waldflächen und Hauptverkehrsstraßen Rechnung. Die Verbundachse parallel zur HOAG-Trasse (Maßnahme 8.11) ist bereits fertig gestellt und zu sichern. Die den Geltungsbereich des Plangebietes kreuzende Maßnahme 8.12 (Verbundachse beidseitig A3, Bereich Celanese und Waldteich) ist ein Projekt des Emscherlandschaftsplans 2010 (ELP 2010) und dient der Verbindung bzw. Anbindung an den Sterkrader Wald im Nordosten. Die den Geltungsbereich des Plangebietes ebenfalls durchquerende Maßnahme 4.9 (Brückenschlag) im Bereich parallel zur A2/A3 zwischen Sterkrader Wald und Emscher dient ebenfalls dem Ziel der Freiraumvernetzung. Mit der Maßnahme 14.1 (Straßenneubau im Bereich Weierheide L215-Neubau Weseler Straße / Weierstraße) soll ein Teilstück der gesamten Nord-Süd-Verbindung realisiert werden, die nach der Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – eine neue Hauptverbindung zwischen dem Oberhauser Norden und Oberhausen-Sterkrade sowie Alt-Oberhausen darstellt. Die hier gegenständliche Bebauungsplanung dient dieser (Straßenneubau-)Maßnahme.

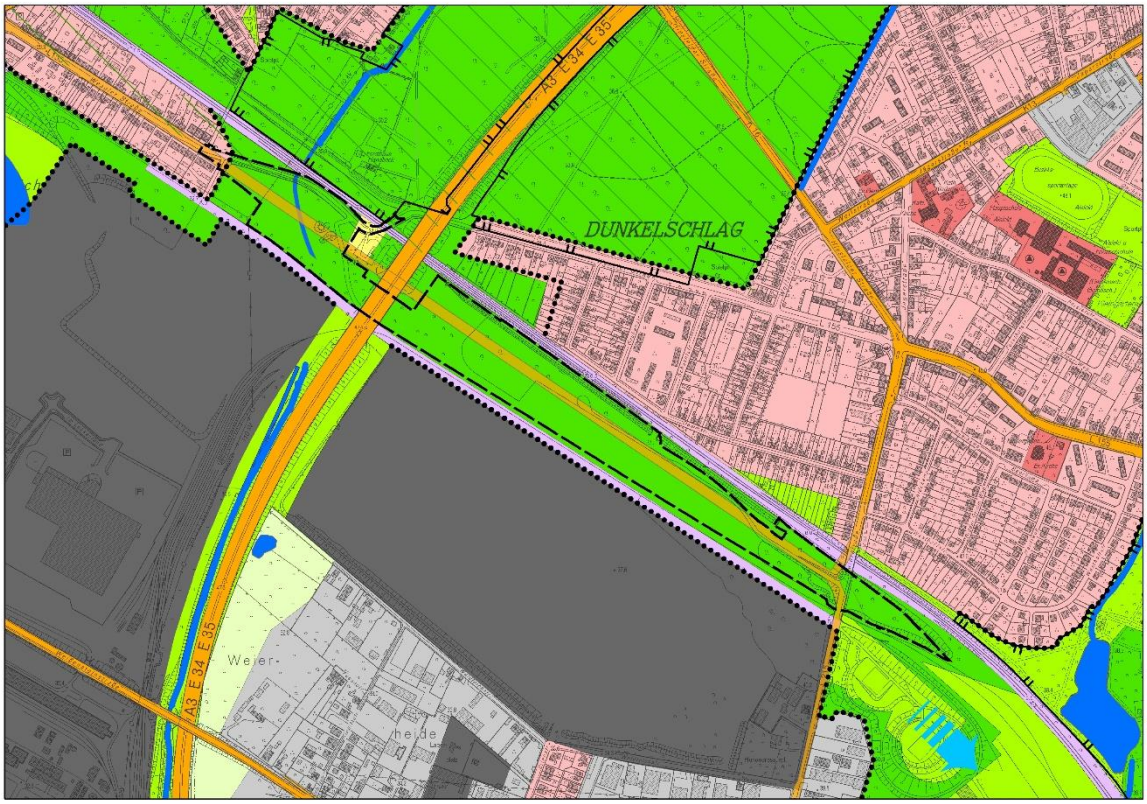


Abb. 9: Auszug aus dem STEK 2020 – Flächennutzung – Kernbereich; Quelle: Stadt Oberhausen

Der Neubau der L215 n sowie die Umsetzung der die Straßentrasse umgebenden Grün- und Waldflächen entsprechen somit den Darstellungen bzw. Maßnahmen des STEK bzw. iSTEK 2020.

D.3 Landschaftsplan

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) – befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996. Der Landschaftsplan weist in seinem Geltungsbereich verschiedene Entwicklungsziele für bestimmte Teilräume aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 liegt nahezu vollständig innerhalb des im Landschaftsplan festgelegten Entwicklungsraumes 5.1 (Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes). Für diesen Entwicklungsraum wird insbesondere die Aufforstung mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen sowie die Erhaltung von kleinflächigen Brachen angestrebt.

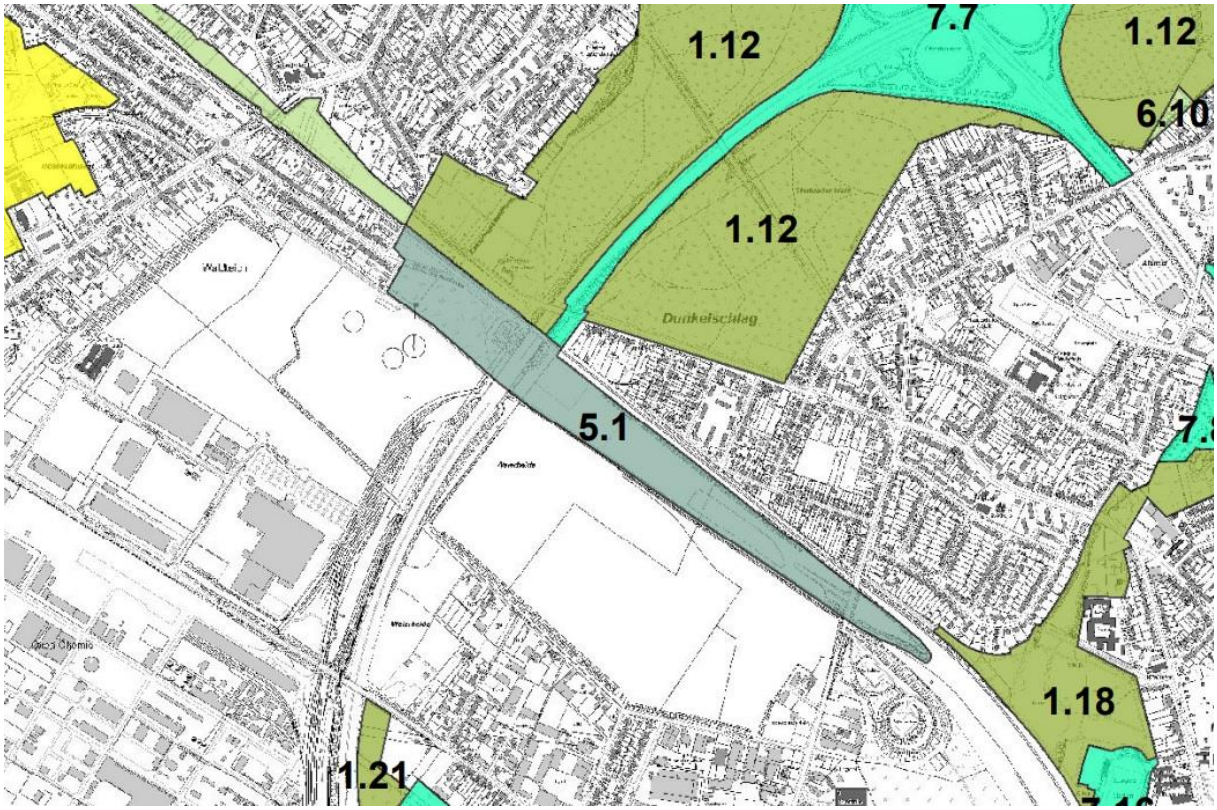


Abb. 10: Auszug aus dem Landschaftsplan - Entwicklungsziele; Quelle: Stadt Oberhausen

Darüber hinaus trifft der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Die Flächen beiderseits der BAB A 3 und der Bundesbahnstrecke Oberhausen – Wesel südlich des Sterkrader Waldes (3.1.3) sind unter Schonung des bereits vorhandenen Bewuchses und in Anlehnung an die standörtliche Vegetationsstruktur mit Laubholz aufzuforsten, wobei Pappeln und Roteichen ausgeschlossen sind.

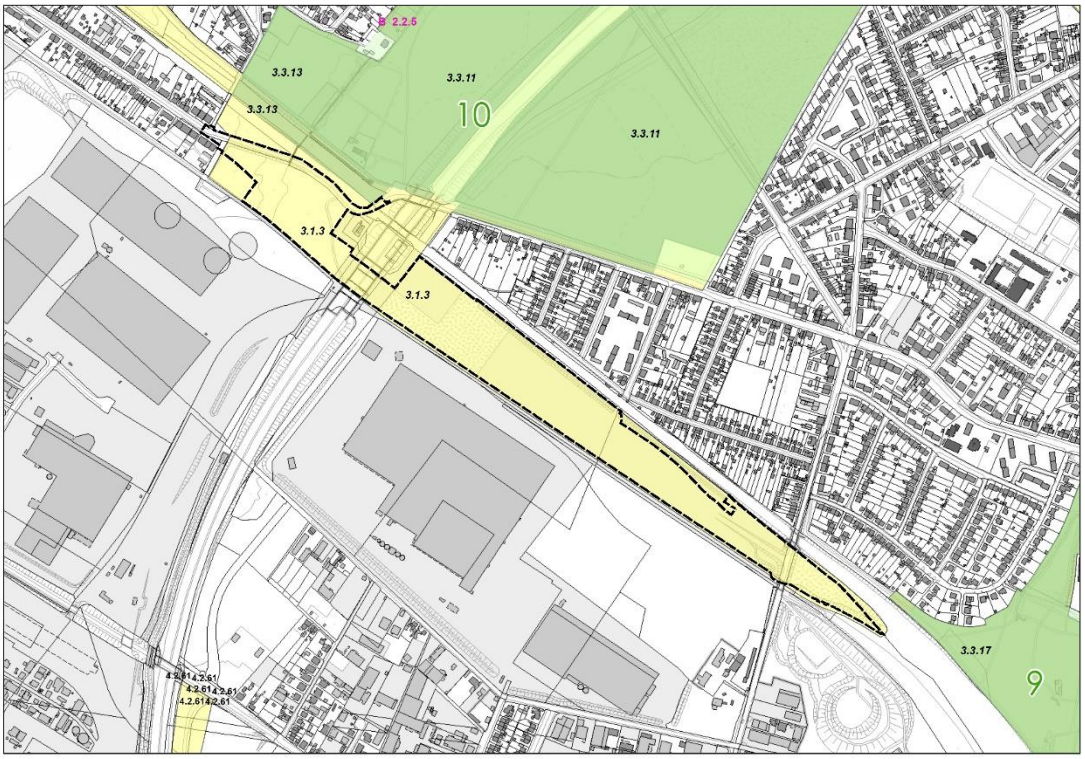


Abb. 11: Auszug aus dem Landschaftsplan – Festsetzungen; Quelle: Stadt Oberhausen

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 652 / L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) verfolgten Planungsziele stehen grundsätzlich nicht im Einklang mit den Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Es ist jedoch von Seiten der städtischen Umweltverwaltung geplant, den Landschaftsplan der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996 grundsätzlich neu aufzustellen. In diesem Zusammenhang soll der Landschaftsplan auch im Bereich des Bebauungsplans Nr. 652 zum Neubau der L215 n angepasst werden. Perspektivisch steht der Bebauungsplan den Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplans sodann nicht mehr entgegen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 652 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

D.4 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans und ist planungsrechtlich dem Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB zuzuordnen.

E. Gegenstand des Bebauungsplanes

E.1 Straßenneubaumaßnahme

E.1.1 Variantenprüfung

Wie bereits in Kapitel C.3 ausführlich erläutert, soll im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – unter anderem der höhengleiche Bahnübergang an der Weseler Straße beseitigt werden, wodurch mit der Landesstraße 155 eine wichtige Verbindungsstrecke Ost – West innerhalb des Stadtgebietes von Oberhausen unterbrochen wird. Die L155 beginnt im Osten an der Stadtgrenze zu Bottrop und endet im Westen an der Stadtgrenze zu Dinslaken. Am Knotenpunkt Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße schließt sie an die wichtige Verbindungsstrecke Nord – Süd, die L215, an.

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang an der Weseler Straße wurden durch die Straßenbauverwaltung seinerzeit vier Varianten geprüft:

a) eine Straßenüberführung bzw.

b) die Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie,

c) eine Straßenunterführung im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs und

d) der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße.

Die Variante a) der Straßenüberführung im Bereich des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße wurde aus Platzmangel (Nähe der Autobahnüberführung und der geplanten Fußgängerunterführung Sternstraße sowie die Notwendigkeit der Kreuzung mit der geplanten Straßenbahnlinie Sterkrade – Schmachtendorf) verworfen. Auch die Variante b) der Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie wurde nicht weiterverfolgt, da die für die Verbindungsstraße notwendigen Flächen weiterhin für die geplante Straßenbahnstrecke vorgesehen und reserviert sind und gleichzeitig eine Verkehrsentlastung des Stadtteils Dunkelschlag seitens der Stadt angestrebt wird.

Die Variante c) der Straßenunterführung am Standort des stillgelegten Bahnübergangs an der Weseler Straße sowie die Variante d) des Neubaus der L215 n zwischen der Weseler Straße wurden verwaltungsseitig grob geplant und kostenmäßig erfasst. Im Ergebnis wurde nach verwaltungsinterner Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten die Variante d) mit dem Neubau der L215 n gewählt. Zu den Vorteilen dieser Variante gehören:

- der Bau einer neuen, weitgehend anbaufreien Entlastungsstrecke,
- die Minderung der Umweltbelastung (Lärm, Feinstaub) an der Weseler Straße (Dunkelschlag) zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße,

- die direkteste Wegeverbindung für den Radverkehr (Lückenschluss) und
- der für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen höhere Komfort aufgrund einer nicht durch eine Unterquerung der Bahn bedingten, entsprechend hohen Längsneigung.

Als Ersatz für den stillgelegten Bahnübergang wurde daher der Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße / Sternstraße und Weierstraße gewählt. Mit dem Neubau der Trasse zwischen Weseler Straße und Weierstraße soll ein Teilstück der gesamten Nord-Süd-Verbindung (L215) realisiert werden. Gleichzeitig soll die L215 n den vorhandenen Verkehr der Ost-West-Verbindung (L155) übernehmen. Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20.09.2021 den diesem Bebauungsplanverfahren zugrundeliegenden Trassenverlauf der geplanten Straßenneubaumaßnahme sowie den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Planungsstand der L215 n beschlossen (vgl. Beschlussvorlage B/17/1013-01). Grundsätzliche oder hinsichtlich der verkehrlichen Belange wesentliche Änderungen dieses Planungsstandes sind im Nachgang durch die Straßenbaubehörde nicht mehr erfolgt. Der für die über das Bebauungsplanverfahren Nr. 652 angestrebte planfeststellungsersetzende Baurechtsschaffung zugrundeliegende Planungsstand der L215 n stimmt somit mit der Beschlusslage des Rates vom 20.09.2021 überein.

E.1.2 Erläuterung der Straßenneubaumaßnahme

Die Länge der Straßenneubaumaßnahme beträgt ca. 1.400 m. Die Lage ist durch die Zwangspunkte – Unterführungsbauwerk der BAB A3 (BW-Nr. 4406 556) sowie den Anschlüssen an die Weierstraße im Osten und die Weseler Straße im Bereich Sternstraße im Westen zwischen Bahnlinie und HOAG-Trasse weitestgehend vorgegeben. Dabei wird mit Verweis auf *Kapitel C.3 Baugrund* und die Ergebnisse der *Baugrundbeurteilung/Gründungsempfehlung (GFP – Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH 2021)* das in Kapitel C.3 erwähnte Sicherungsbauwerk und Teerölbecken der RAG umfahren. Die Straßenführung in diesem Bereich verläuft daher leicht nach Süden versetzt.

Die Gesamtquerschnittsbreite der geplanten Verkehrsanlage beträgt 18,50 m bzw. 22,00 m. Die Aufteilung ist wie folgt vorgesehen:

Fahrbahn, zweistreifig:	6,50 m;
Radfahrstreifen, beidseitig:	je 2,00 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m;
Straßengraben, teilweise beidseitig:	je 3,50 m;
Separater Gehweg, einseitig:	2,50 m;
Bankett, beidseitig:	je 0,50 m.

Die geplante L215 n soll je Fahrtrichtung einen Radfahrstreifen erhalten, um Radfahrende im Blickfeld des MIV auf der Fahrbahn zu führen. Die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn stellt die sicherste und komfortabelste Radverkehrsführung dar.

Entlang der L215 n wird ein Gehweg mit 2,50 m Breite hergestellt. Radverkehr findet getrennt davon auf der Fahrbahn statt, sodass dieses Konfliktpotential beseitigt wird. Alle Querungen an Knotenpunkten und Einmündungen werden mit taktilen Elementen ausgestattet. Für die Anbindung der verlegten Eisenbahnunterführung Sternstraße an die HOAG-Trasse werden Querungshilfen eingerichtet. Die Querungen innerhalb des Kreisverkehrs Weierstraße werden ebenfalls taktil ausgestattet und ermöglichen eine sichere und komfortable Anbindung aller Äste.

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 eisenbahnrechtlich festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – an den geplanten Straßenkörper angrenzende Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten ans Gleis der Betuwe-Linie gelangen zu können.

Der gesamte Bereich der Straßenneubaumaßnahme soll mit einer insektenfreundlichen Straßenbeleuchtung gemäß den Vorgaben des § 21 Abs. 3 BNatSchG ausgestattet werden, um seiner Verbindungsfunktion auch für den nichtmotorisierten Verkehr gerecht zu werden.

Der neu geplante Knotenpunkt L215 n / Weierstraße soll als Kreisverkehrsplatz ausgebildet werden. Die Leistungsfähigkeit dieser Verkehrsanlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L215 n nachgewiesen (vgl. Anlage 3 zu dieser Begründung). Die beiden an den geplanten Kreisverkehrsplatz nördlich und südlich angrenzenden Brückenbauwerke (SÜ Weierstraße (DB AG) und SÜ Weierstraße (HOAG Trasse)) sind nicht Bestandteil des vorliegenden, planfeststellungsersetzenden Verfahrens, da deren bauliche Ertüchtigungen in anderen Verwaltungsverfahren gesondert geregelt werden.

Zur Erhöhung der Lebensqualität und Schonung der Umwelt wird in Oberhausen seit langem eine Verlagerung von Fahrten des MIV auf den Radverkehr sowie eine Aufwertung des Straßenraumes angestrebt. Zahlreiche Maßnahmen zur Radverkehrsförderung wurden in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt.

Mit dem Anschluss der L215 n an die Weierstraße ergibt sich in östliche Richtung deshalb darüber hinaus eine direkte, durchgehend auf Fahrbahnniveau angelegte Anbindung an das Radverkehrsnetz NRW, welches in Höhe Westhoffstraße auf die Trasse durch den Volkspark weiter bis zum Bahnhof Sterkrade führt. Sie stellt damit einen wichtigen Lückenschluss im Radwegenetz der Stadt Oberhausen dar und verbindet auf kürzestem Weg die Stadtteile Barmingholten und Sterkrade.

Die parallel verlaufende HOAG Trasse ist nicht geeignet, die Netzlücke im Alltagsradverkehrsnetz zu schließen. Bei der HOAG Trasse handelt es sich um eine Fuß- und Radwegeverbindung des RVR Freizeitnetzes. Sie ist in weiten Teilen nur als ungesicherte, wassergebundene Decke ausgebildet und verfügt über keine Beleuchtung. Die Trasse entspricht zudem nicht den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen. Aufgrund der Funktion als Freizeitradweg und mangelnder Beleuchtung wird dieser Radweg in den Abendstunden ebenfalls als Angstraum wahrgenommen.

Resultierend aus den Ergebnissen bzw. Gründungsempfehlungen des planungsbegleitenden Bodengutachtens (vgl. Anlage 4 zu dieser Begründung), die aufgrund der bergbaulichen Historie eine hohe Belastung der vorgefundenen Böden testieren sowie aufgrund der ungünstigen Grundwassersituation, sind zur Oberflächenentwässerung der L215 n abgedichtete Entwässerungsgräben vorgesehen. Die Entwässerungsgräben leiten das anfallende Oberflächenwasser zentral in eine Regenwasserbehandlungsanlage (Sedimentationsprinzip). Von dort aus wird es in das angrenzende Pumpwerk der Emschergenossenschaft eingeleitet. Eine Entwässerung über einen neu zu errichtenden Regenwasser-Kanal ist nicht möglich, da diverse Produktenfernleitungen, auch größerer Dimensionen, die Trasse der L215 n östlich der BAB 3 kreuzen. Eine Unter- bzw. Überquerung dieser Leitungen durch einen Kanalneubau oder eine Verlegung der Produktenfernleitungen ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht umsetzbar.

Nach der Schließung des Bahnüberganges wird die Weseler Straße nördlich der Bahnlinie zur Sackgasse abgebunden. Hinter der Autobahnbrücke wird die Straße mit einer Wendeschleife versehen.

Um die definierten verkehrsplanerischen Ziele der Straßenneubaumaßnahme konzeptionell zu fundieren, wurde eine Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L215 n (Büro stadtVerkehr 14.06.2021, vgl. Anlage 3 zu dieser Begründung) erstellt, um zu prüfen, welche verkehrlichen Auswirkungen der Neubau der Trasse zwischen Weseler Straße und Weierstraße haben wird und ob die Leistungsfähigkeit der plangebietsextern bestehenden und plangebietsintern geplanten Knotenpunkte ausreicht.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Neubau der L215 n der Bahnübergang der Weseler Straße über die Bahnstrecke Oberhausen - Emmerich aufgehoben werden kann und damit die Voraussetzungen für den Ausbau der Bahnstrecke im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 – geschaffen werden.

Für eine fachgutachterlich prognostizierte Verkehrsstärke von rund 6.500 Kfz/Tag soll die L215 n demnach ausreichend dimensioniert werden, um die erwarteten Verkehrsmengen aufnehmen zu können.

Lediglich für die nordöstlich des Plangebietes bestehende Kreuzung Weseler Straße / Hiesfelder Straße / Weierstraße konnte die unkritische Leistungsfähigkeit nicht prognostiziert werden. An diesem Knotenpunkt wird sowohl für die Morgenspitze, als auch für die Nachmittagsspitze eine hohe Anlagenausnutzung (Qualitätsstufe D) prognostiziert, die aber noch unter der Kapazitätsgrenze liegt. Da sich die Hauptverkehrsbeziehungen an diesem bereits heute hochfrequentierten Knotenpunkt aufgrund des Neubaus der L215 n sowie dem Rückbau des Bahnübergangs an der Weseler Straße ändern werden, wird die Erstellung einer Entwurfsplanung für diesen Kreuzungspunkt empfohlen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahrens.

E.2 Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen (artenschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz (CEF-Maßnahmen), forstrechtlicher Ausgleich und Ersatz, naturschutzrechtlicher Ausgleich und Ersatz)

Im Rahmen der Aufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans Nr. 652 ist eine Umweltprüfung sowie eine Artenschutzprüfung vorzunehmen. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung erfolgt dabei nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 zum BauGB. Ergänzend ist für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen nach Landesrecht i.S.v. § 38 Abs. 5 StrWG NRW i.V.m. Ziffer 18 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW grundsätzlich auch die Umweltverträglichkeit unter analoger Anwendung des § 50 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen. Das Bebauungsplanverfahren als Trägerverfahren bietet dabei die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von strategischer Umweltprüfung (SUP) gemäß BauGB und UVP nach UVPG bzw. UVPG NRW.

Mit dem geplanten Neubau der L215 n sind zum einen artenschutzrechtliche Konflikte verbunden (vgl. Anlage 5), die durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener artenspezifischer Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden müssen, um eine Konformität der Planung mit §§ 44 und 45 BNatSchG sicherzustellen. Konkret betroffen sind im Plangebiet Fledermäuse, Brutvögel (Heidelerche, Star) und Amphibien (Kreuzkröte). Während die meisten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das Aufstellen von Fledermauskästen oder Nistkästen für den Star zur Schaffung von Ersatzquartieren) im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden können, ist für die Entwicklung eines Heidelerchen-Ersatzhabitats eine plangebietsexterne Fläche erforderlich, die über das vorliegende Bebauungsplanverfahren mit gesichert wird.

Zum anderen werden für den Ausgleich der durch die geplante Straßenneubaumaßnahme (neu) in Anspruch genommenen Flächen Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Forstrechtes erforderlich. Der Neubau der L215 n ist in diesem Zusammenhang mit einer dauerhaften Umwandlung von rund 1,89 ha Wald verbunden. Für den forstrechtlichen Ausgleich ist laut schriftlicher Mitteilung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet ein Kompensationsfaktor von 1 : 2,1 anzusetzen. Somit sind im Rahmen des Neubaus der L215 n Ersatzaufforstungen in einem Umfang von rund 3,98 ha vorzunehmen. Während ein geringer Teil der Ersatzaufforstung in dem Plangebiet selbst vorgenommen werden kann, sind für den Großteil des forstrechtlichen Ausgleichs plangebietsexterne Flächen erforderlich, die über das vorliegende Bebauungsplanverfahren mit gesichert werden. Die übrigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Plangebiet selbst um- bzw. festgesetzt (vgl. hierzu Kap.4 des Umweltberichtes).

Für die Umsetzung dieser maßnahmenbedingt erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden – neben verschiedenen Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes der Bebauungsplanung Nr. 652 – auch insgesamt vier plangebietsexterne

Ausgleichsflächen festgelegt, wobei es sich um eine CEF-Maßnahme und drei forstrechtliche Ausgleichmaßnahmen handelt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Artenschutz“ für die Heidelerche (CEF-Maßnahme)

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 24, Flurstück 1168 (anteilig), Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen.

Auf der Fläche soll ein neuer Lebensraum für ein Brutpaar der Heidelerche entstehen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen hat für die Fläche ein Pflegeregime erarbeitet und wird die Umsetzung koordinieren.

Weitere Ausführungen finden sich in den Kapitel 4.2.3.12 im Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan im gesonderten Teil 2 dieser Begründung.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Der forstrechtliche Ausgleich in einem Umfang von ca. 3,98 ha erfolgt auf folgenden plangebietsexternen Flächen:

1. Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 und 443 (beide anteilig), Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen,

   Die Herrichtung der Fläche wurde im Rahmen eines Gesamtkonzeptes durch die Stadt Oberhausen bereits umgesetzt. Die Aufforstung erfolgte mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzplanung des Erstaufforstungsbescheides, Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 31.08.2018. Weitere Ausführungen finden sich in den Kapitel 4.5.4.2 im Umweltbericht/ UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Ökoplan, Mai 2025).

2. Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 22, Flurstücke 185 und 226 (beide anteilig), Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen,

   Die Maßnahme befindet sich derzeit bereits in der Umsetzung. Die Aufforstung erfolgte mit standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzplanung des Erstaufforstungsbescheides, Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 31.08.2018.

   Weitere Ausführungen finden sich in den Kapitel 4.5.4.1 im Umweltbericht/ UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Ökoplan, Mai 2025).

3. Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord Flur 33, Flurstück 38 (anteilig) und 39; Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen

   Erforderliche Vorabstimmungen zwischen Stadt und dem zuständigen Regionalforstamt hinsichtlich einer Aufforstung der Fläche sind erfolgt. Ein forstrechtlicher Genehmigungsbescheid liegt noch nicht vor, ist aber in Aussicht gestellt. Der Antrag zur Erstaufforstung befindet sich in der forstbehördlichen Bearbeitung. Eine Umsetzung der

Maßnahme soll voraussichtlich in der Pflanzperiode 2026/2027 gemäß Pflanzplan der Forstbehörde erfolgen. Weitere Ausführungen finden sich in den Kapitel 4.5.4.1 im Umweltbericht/ UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Ökoplan, Mai 2025).

F. Inhalt des Bebauungsplans

F.1 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Der Bebauungsplan L215 n setzt im Kern eine öffentliche Straßenverkehrsfläche fest. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche dient der Umsetzung der ebenfalls auf der Planurkunde des Bebauungsplans abgedruckten und dieser zugrundeliegenden Entwurfsplanung der Straßenneubaumaßnahme der L215 n. Diese öffentliche Verkehrsfläche wird im Nordwesten an die Weseler Straße und im Südosten an die Weierstraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Flächen beinhalten neben der Fahrbahn und straßenbegleitenden Fuß- und Radwegen auch die straßenbegleitenden Entwässerungsgräben und erforderlichen Böschungsanlagen. Darüber hinaus ist die Straßenbegrenzungslinie so festgesetzt, dass auch Teile der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für die Kreuzkröte – insbesondere die unter der Straßenverkehrsfläche verlaufenden Amphibientunnel – innerhalb dieser Verkehrsflächen als Bestandteil der gesamten Straßenbaumaßnahme realisiert werden können.

Innerhalb der festgesetzten Straßenbegrenzungslinien erfolgt eine der Funktion der Straßenbaumaßnahme folgende Aufteilung zwischen öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Straßenbegleitgrün.

Die konkrete Ausdifferenzierung des Straßenkörpers erfolgt in Ermangelung der Möglichkeiten des Festsetzungskataloges aus § 9 BauGB hinsichtlich einer weitergehenden festsetzungstechnischen Differenzierung innerhalb des Bebauungsplans über die ebenfalls auf der Planurkunde abgedruckte Entwurfsplanung der Straßenneubaumaßnahme. Diese Entwurfsplanung ist damit erweiterter Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der Gehweg sowie der Radfahrstreifen sollen im östlichen Plangebiet nach Süden an die HOAG-Trasse angebunden werden. Für den erforderlichen Anschluss wird an dieser Stelle eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Rad- und Gehweg- festgesetzt.

Für die ergänzende Andienung der Feuerwehr an die Gleisanlagen der BETWUE-Linie sind im westlichen Plangebiet im Bereich des Pumpwerks sowie weiter östlich Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen für den direkten Zugang zum Gleiskörper geplant. Diese Flächen werden – zusammen mit ihren Zufahrten – im Bebauungsplan als private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Feuerwehraufstellfläche- festgesetzt.

Im Bereich der westlichen Feuerwehraufstellfläche wird der Bereich zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Feuerwehraufstellfläche, der gleichzeitig der verkehrlichen

Erschließung des derzeit im Um- bzw. Neubau befindlichen Pumpwerks der Emschergenossenschaft dient, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Zufahrt zum Pumpwerk und zur Feuerwehraufstellfläche (privat) - festgesetzt.

F.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) verlaufen verschiedene Ver- bzw. Entsorgungsleitungen unterschiedlicher Leitungsträger im Bestand. Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht werden deshalb jene Flächen zugunsten der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger der vorhandenen Bestandleitungen vorsorgend öffentlich-rechtlich gesichert, die in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Ver- und Entsorger zu belasten sind. Das derart öffentlich-rechtlich zu sichernde Geh-, Fahr- und Leitungsrecht hat auch die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und die damit etwaig verbundenen Erreichbarkeiten der zu belastenden Flächen zu beinhalten.

Für folgende Ver- und Entsorgungsträger wird vor diesem Hintergrund ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt:

GFL_1: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, der 1&1 Versatel GmbH, der Unitymedia GmbH und der Deutschen Telekom AG

Im westlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft eine 10-kV-Kabeltrasse der EVO, Steag sowie RWE bzw. Westnetz. Darüber hinaus verlaufen in diesem Bereich Bestandsleitungen der RWW sowie Telekommunikationslinien von Versatel, Unitymedia (jetzt Vodafone) und Telekom.

GFL_2: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Amprion GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der Steag GmbH, der Evonik Industries AG sowie der RAG Aktiengesellschaft

Ebenfalls im westlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft die 110-/220-kV Hochspannungsfreileitung, die zusammen mit ihrem Schutzstreifen mit einem GFL-Recht belegt wird. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft.

GFL_3: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Amprion GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der Steag GmbH, der Evonik Industries AG, der RAG Aktiengesellschaft, der EVO Energieversorgung Oberhausen AG der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, der 1&1 Versatel GmbH, der Unitymedia GmbH und der Deutschen Telekom AG

Im westlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft die besagte 110-/220-kV Hochspannungsfreileitung, die zusammen mit ihrem Schutzstreifen mit einem GFL-Recht belegt wird sowie das Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft. Zudem verläuft hier die 10-kV-

Kabeltrasse der EVO, Steag sowie RWE bzw. Westnetz, Bestandsleitungen der RWW sowie Telekommunikationslinien von Versatel, Unitymedia (jetzt Vodafone) und Telekom.

GFL_4: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, der 1&1 Versatel GmbH und der EVO Energieversorgung Oberhausen AG

Im Norden des Plangebietes im Bereich des zurückzubauenden Bahnübergangs Weseler Straße befinden sich Bestandsleitungen der RWW und EVO sowie Lichtwellenleiter (LWL)-Kabel der Versatel.

GFL_5: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des EGLV – Emschergenossenschaft und Lippeverband

In dem als GFL_5 festgesetzten Bereich verläuft eine Leitung des Pumpwerks Handbach, welches von der Emschergenossenschaft betrieben wird.

GFL_6: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie der Verizon Deutschland GmbH

Im Bereich westlich der Bundesautobahn 3 verläuft zum einen eine Rohrtrasse des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie LWL-Kabel der Verizon Deutschland GmbH.

GFL_7: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der British Petroleum (BP), der Nord-West Oelleitung GmbH und der Westgas GmbH

Im Bereich östlich der Bundesautobahn 3 verläuft eine Fernleitung von BP, Nord-West Oelleitung und Westgas.

GFL_8: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der British Petroleum (BP), der Nord-West Oelleitung GmbH, der Westgas GmbH, der Evonik Industries AG, der RAG Aktiengesellschaft, der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH und der RWE bzw. Westnetz GmbH.

Östlich der Bundesautobahn 3 bzw. südlich des Sicherungsbauwerks der RAG befinden sich südlich der Trasse der geplanten L215 n im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Fernleitung von BP, Nord-West Oelleitung, Westgas und Evonik, ein Fernmeldekabel der RAG sowie eine 10-kV-Leitung der EVO, Steag und RWE bzw. Westnetz.

GFL_9: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RAG Aktiengesellschaft

Im Bereich südlich der geplanten Straßentrasse der L215 n verläuft bis östlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße ein Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft, welches an mehreren Stellen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinreicht und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt wird.

GFL_{10}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Evonik Industries AG, der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH, der RAG Aktiengesellschaft, der Air Liquide S.A., der Ruhr Oel GmbH und der Nord-West Oelleitung GmbH

Im Bereich östlich der Bundesautobahn 3 direkt westlich angrenzend an das Sicherungsbauwerk der RAG verlaufen das 10-kV-Kabel der EVO, Steag und RWE/Westnetz, das Fernmeldekabel und eine Entwässerungsleitung der RAG sowie Fernleitungen von Air Liquide, Ruhr Oel und Nord-West-Oelleitung. Diese Trasse wird entsprechend mit einem GFL-Recht festgesetzt.

GFL_{11}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RAG Aktiengesellschaft und des EGLV – Emschergenossenschaft und Lippeverbandes

Im Bereich des festgesetzten GFL_{11} verläuft das Fernmeldekabel der RAG sowie eine Leitung der Emschergenossenschaft.

GFL_{12}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der EVO Energieversorgung Oberhausen AG, der Steag GmbH, der RWE bzw. Westnetz GmbH und der RAG Aktiengesellschaft.

Im südlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft an der Grenze des Geltungsbereiches parallel zur Trasse der geplanten L215 n ein Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft sowie ein 10-kV-Kabel von EVO, Steag und RWE/Westnetz.

GFL_{13}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RAG Aktiengesellschaft, der Verizon Deutschland GmbH sowie des Landesbetriebs Straßenbau NRW

Im Bereich westlich der Bundesautobahn 3, südlich der geplanten Straßentrasse der L215 n unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft neben dem Fernmeldekabel der RAG ein LWL-Kabel der Verizon Deutschland sowie eine Rohrtrasse des Landesbetriebs Straßenbau NRW.

GFL_{14}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der DB InfraGO

Im Bereich östlich des Sicherungsbauwerks der RAG befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 als Ausgleichsmaßnahme der Deutschen Bahn planfestgestellt ist. Südlich davon verläuft bis zur Straßentrasse der geplanten L215 n eine in diesem Zusammenhang errichtete Leitung der DB InfraGO.

GFL_{15}: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der EVO Energieversorgung Oberhausen AG

Im östlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße ein Kabel der EVO, welches mit einem GFL-Recht festgesetzt wird.

Rechtsfolge von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist, dass die öffentlich-rechtliche Belastung durch Baulast (§ 85 BauO NRW) sowie die ggf. ergänzende oder kombinierte privatrechtliche Belastung durch Dienstbarkeiten (§§ 1018 ff BGB) der bezeichneten Fläche mit

Geh-, Fahr, und Leitungsrechten zugunsten der Begünstigten (Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger) in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren zulässig ist und Vorhaben, die diesen Belastungen widersprechen, unzulässig sind. Durch die Bebauungsplanfestsetzung werden die Rechte selbst jedoch nicht festgesetzt oder begründet. Die Begründung der Rechte muss nachgelagert im Rahmen der Umsetzung der Planung erfolgen.

Die öffentlich-rechtlich zu sichernden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GFL_1 bis GFL_{15} umfassen auch notwendige Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den zu sichernden Leitungen.

F.3 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) -, die nicht als Verkehrsflächen oder als Waldflächen festgesetzt werden, werden im Bebauungsplan als private Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt. Sie dienen in erster Linie der Sicherung der mit dem Neubau der L215 n verbundenen Flächen für umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen nach den Maßgaben des zu dieser Planung gehörigen Umweltberichts. Die Festsetzung als private Grünfläche, die sich jedoch bereits heute – und auch perspektivisch – im öffentlichen Eigentum befindet, verdeutlicht, dass auf zum Schutz, zum Erhalt und zur langfristigen Sicherung der umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen eine öffentliche Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen gerade nicht vorgesehen ist.

F.4 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)

Im östlichsten Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, östlich des geplanten Kreisverkehrs, der die neu geplante L215 n an die Weierstraße anbindet, werden Flächen für Wald festgesetzt. Diese sollen entsprechend die Flächen sichern, welche der plangebietsinternen (Wieder-)Aufforstung bzw. des Walderhalts dienen. Die Festsetzung umfasst auch jene Teilflächen, für die im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ABS 46/2 – PFA 1.2 Gehölzanpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen gesichert sind. Eine bauleitplanerische Überplanung dieser grundsätzlich unter dem Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB stehenden Flächen ist zulässig, da die bauleitplanerische Waldfestsetzung dem planfestgestellten Flächenzweck nicht entgegensteht, sondern diesen vielmehr sinnvoll und gleichwertig ergänzt.

F.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen und auf Teilflächen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche werden die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch eine überlagernde Maßnahmenfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, die den im Rahmen des Neubaus der L215 n erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die sich aus dem in den Umweltbericht integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben, Rechnung tragen. Alle Maßnahmen sind nach den

Vorgaben der Maßnahmen- und Unterhaltungskonzepte im Umweltbericht umzusetzen (vgl. Kap. 4.5.3 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und Kap. 4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen).

M_1: Auf der Fläche M_1 ist eine ungelenkte Sukzession nach vorherigem (Teil-)Rückbau versiegelter Flächen vorzunehmen.

Mit dieser Maßnahmenfestsetzung wird das Ziel verfolgt, die asphaltierten Fahrbahnflächen der in diesem Bereich zurückzubauenden Weseler Straße zu entsiegeln und in der Folge einerseits den abiotischen Naturhaushalt zu fördern und andererseits trockene, nährstoffarme Standorte für die Ansiedlung darauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten bereitzustellen. Weitere Informationen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 4.5.3.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

M_2: Auf der Fläche M_2 ist eine gelenkte Sukzession nach vorherigem (Teil-)Rückbau versiegelter Flächen bzw. im Bereich der Arbeitsstreifen vorzunehmen.

Diese Maßnahmenfestsetzung enthält die Teilmaßnahmen M 1.2 (vgl. Kap. 4.5.3.1 des Umweltberichtes) und M 2 (vgl. Kap. 4.5.3.2 des Umweltberichtes). Die Maßnahmenfestsetzung dient zum einen dem Ziel, durch den Rückbau teilversiegelter Flächen den abiotischen Naturhaushalt zu fördern sowie die Voraussetzung für eine Bewaldung im Zuge der natürlichen Sukzession zu schaffen. Zum anderen dient sie dem Ziel der Entwicklung bzw. Anlage von Vegetationsstrukturen für störunempfindliche Arten und der landschaftlichen Einbindung der Trasse. Für weitere Informationen vergleiche die Kapitel 4.5.3.1 und 4.5.3.2 des Umweltberichtes.

M_3: Auf der Fläche M_3 ist nach vorherigem (Teil-)Rückbau versiegelter Flächen Schotterrasen einzubauen.

Auch mit dieser Maßnahmenfestsetzung wird ergänzend zu bzw. in Verbindung mit der Maßnahme M_1 das Ziel verfolgt, die asphaltierten Fahrbahnflächen der in diesem Bereich zurückzubauenden Weseler Straße zu entsiegeln und in der Folge den abiotischen Naturhaushalt zu fördern. Ein Teil des Rückbauabschnitts der Weseler Straße wird als Betriebsweg für die WBO (Wirtschaftsbetriebe Oberhausen) nutzbar bleiben und soll in diesem Bereich in Schotterrasenbauweise hergerichtet werden. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.5.3.1 des Umweltberichtes.

M_4: Auf der Fläche M_4 ist eine linienhafte Gehölzpflanzung im Bereich der Arbeitsstreifen vorzunehmen. 1.682 m² sind als forstrechtlicher Ausgleich anzurechnen.

Diese Maßnahmenfestsetzung dient ebenfalls der Entwicklung bzw. Anlage von Vegetationsstrukturen für störunempfindliche Arten und der landschaftlichen Einbindung der Trasse. Nach Beendigung der Straßenneubaumaßnahme werden die Arbeitsstreifen in diesem Bereich mit Gehölzen bepflanzt (vgl. hierzu Kapitel 4.5.3.2 des Umweltberichtes). Es sind Teilflächen von insgesamt 1.682 m² als forstrechtlicher Ausgleich anzurechnen.

M_5: Auf der Fläche M_5 ist eine flächenhafte Laubholz-Aufforstung vorzunehmen.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Lebensräumen für wald- und waldrandbewohnende Tierarten und dient der Arrondierung nördlich der Trasse verbleibender Waldflächen. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.5.3.3 des Umweltberichtes.

M_6: Auf der Fläche M_6 sind Gehölzpflanzungen auf Dammböschungen als Straßenbegleitgrün vorzunehmen.

Die Maßnahme M_6 dient der Gestaltung des Straßenbegleitgrüns durch die Pflanzung von Gehölzen in den Bereichen der Dammböschung und trägt der konkreten Gestaltungsmaßnahme G 3 bzw. G/A3 der im Umweltbericht in Kapitel 4.5 aufgeführten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung. Insgesamt 1.890 m² werden als naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung angerechnet. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.5.2 des Umweltberichtes.

M_7: Auf der Fläche M_7 ist ein Land-Ersatzhabitat und ein Laichgewässer für die Kreuzkröte anzulegen.

Diese Maßnahmenfestsetzung dient dem Ziel, die mit der Errichtung der L215 n dauerhaft verlorengehenden Flächen, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der im Rahmen der Umsetzung anderer Bebauungspläne gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren durch die Anlage von neugestalteten artgerechten Ersatzlebensräumen zu kompensieren und trägt den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen VA 3.2 und VA 3.3 Rechnung. Als wesentliches Habitatelement ist im nördlich der L215 n einzurichtenden Ersatzlebensraum auch die Anlage eines Ersatzgewässers notwendig. Für weitere Informationen vergleiche Kapitel 4.2.2.10 und 4.2.2.11 des Umweltberichtes.

M_8: Auf der Fläche M_8 sind drei Nistkästen als Ersatzhabitat für den Star zu installieren.

Aufgrund des wahrscheinlichen Verlustes eines Höhlenbaums, der in 2021 von einem Starenpärchen als Brutplatz genutzt wurde, sind im weiteren Umfeld des Standorts, auf der Fläche M_8, vor Baubeginn ersatzweise drei Nistkästen aufzuhängen. Für weitere Informationen in Bezug auf die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme VA 2 vergleiche Kapitel 4.2.2.8 des Umweltberichtes.

M_9: Auf der Fläche M_9 sind pro gekennzeichneter Teilfläche mindestens drei Unterschlupfkästen als Ersatzquartiere für Fledermäuse gruppenweise aufzuhängen.

Mit dieser Maßnahmenfestsetzung soll ersatzweise je verlorengehender Baumhöhle im näheren Umfeld der Rodungsfläche ein künstliches Ersatzquartier geboten werden. Für den Verlust besetzter Baumhöhlen sind drei Fledermauskästen anzusetzen. Für weitere Informationen in Bezug auf die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme VA 1 vergleiche Kapitel 4.2.2.7 des Umweltberichtes. Im Zusammenhang mit der Maßnahme VA 1 ist auch die Artenschutzmaßnahme VA 4 (vgl. Kap. 4.2.2.4 des Umweltberichtes) zu beachten, welche dem Ziel dient, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor der Baufeldräumung durch eine ökologische

Baubegleitung mögliche (besetzte) Baumhöhlen mit Quartiersfunktion zu erfassen und eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen.

Die im Umweltbericht und in den darin integrierten landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen umfassen unter anderem auch die Gestaltungsmaßnahmen G1 (Begrünung der Innenfläche des Kreisverkehrs) und G2 (Einsaat von Banketten und Böschungsflächen) zur Ausgestaltung des Straßenbegleitgrün (vgl. Kap. 4.5.2 des Umweltberichtes), die nicht als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen werden zur besseren Übersicht und aufgrund ihrer Verortung innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht – wie die zuvor aufgeführten Maßnahmen zeichnerisch festgesetzt, sondern als Straßenbegleitgrün gekennzeichnet. Der Umsetzung dieser Straßenbegleitgrün-Maßnahmen stehen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nicht entgegen. Für nähere Informationen im Hinblick auf die konkreten Kompensationsmaßnahmen wird auf die in der Planurkunde als Beiplan dargestellte Straßenplanung sowie den Umweltbericht als Teil 2 dieser Begründung verwiesen.

F.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 2). Die Schallimmissionsprognose der IST Akustik GmbH vom 18.05.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet selbst nicht erforderlich und somit auch keine Festsetzungen im Bebauungsplan vorzunehmen sind.

Da es sich um eine Schalltechnische Untersuchung im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans handelt, ist zusätzlich zur Schalltechnischen Untersuchung nach den Vorschriften der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) die Auswirkung der Planung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch planbedingte Veränderungen der Verkehrsbeziehungen (Fernwirkung) in Form eines Vergleichs des Prognose-Nullfall mit dem Prognose-Planfall zu beurteilen.

Ergebnisse der Beurteilung nach der 16. BImSchV:

An den Wohnhäusern Weseler Str. 312, 313, 314, 315 und 317 und an der Weierstr. 145 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten. Hier besteht Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

An den betroffenen Wohnhäusern Weseler Str. 313, 315 und 317 sowie an der Weierstr. 145 wurden bereits im Rahmen von vorangegangenen Ertüchtigungsmaßnahmen passive Schallschutzmaßnahmen durchgeführt. Da die Ergebnisse auf der Grundlage der aktuellen Bemessungsmethode (RLS 19) mit aktualisierten Verkehrsdaten und einem geänderten Ausbaubereich erzielt wurden und sich die Nutzungen innerhalb der Wohnungen möglicherweise

geändert haben können, besteht die Notwendigkeit einer grundlegenden Überprüfung auf der Grundlage der 24. BImSchV an den benannten Gebäuden. Für die Wohngebäude Weseler Str. 312 und 314 ist aufgrund der erstmalig festgestellten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ebenfalls nach der 24. BImSchV erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird die Stadt Oberhausen vor Satzungsbeschluss eine Folgebeauftragung zur Beurteilung der Situation nach der 24. BImSchV vornehmen.

Ergebnisse der Beurteilung der Fernwirkung:

Aufgrund der durch die Nutzungen im untersuchten Bebauungsplangebiet geänderten Verkehrsbeziehungen kommt es zu veränderten Immissionen durch Verkehrslärm auch außerhalb des Ausbaubereiches (Fernwirkung). Es ist zu überprüfen, ob die Grenze zur Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), sowie Art. 14 Abs. 1 GG von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, eingehalten wird.

Dies wurde in der schalltechnischen Untersuchung an insgesamt sechs relevanten Immissionsorten überprüft. An keinem der untersuchten Immissionsorte wurden durch die Umsetzung der Planung die benannten Grenzwerte überschritten. Somit werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine städtebaulichen Missstände hervorgerufen (für weitere Informationen vgl. hierzu auch Kap. 4.2 der Schalltechnischen Untersuchung sowie Kap. 3.6 des Umweltberichtes).

G. Denkmalpflegerische Belange

Im Umfeld des Plangebietes liegen zahlreiche Baudenkmäler. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich die denkmalgeschützte Zechensiedlung Dunkelschlag (vgl. Umweltbericht, S. 76 f.).

Des Weiteren überschneidet sich das Plangebiet mit dem historischen Kulturlandschaftsbereich Nr. 087 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“. Im Rahmen der Umweltprüfung sind Baudenkmäler und Denkmalbereiche gemäß § 2, 3 und 5 DSchG NRW sowie Kulturlandschaftsbereiche zu benennen sowie die Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut zu prüfen. Somit wird an dieser Stelle auf den als Teil B dieser Begründung beigefügten Umweltbericht verwiesen (für weitergehende Ausführungen zum Kulturlandschaftsbereich „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ vgl. Kap. 3.7.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung).

H. Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

H.1 Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Der gesamte Planbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Steinkohlenbergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1990. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht mehr zu rechnen. Folgende Kennzeichnung wird aufgrund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit vorsorglich in den Bebauungsplan Nr. 652 aufgenommen:

> *Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesbaugesetz vom 13.08.1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1769). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherr*innen werden gebeten, Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümer*innen aufzunehmen.*

H.2 Hinweise

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

Als Hinweis werden die Verweise auf die plangebietsexternen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach den Festlegungen des Umweltberichtes aufgenommen. Die zugehörigen Flächenkulissen sind in ihrer räumlichen Verortung und Dimensionierung ebenfalls als Bestandteil der Planung auf der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 652 abgedruckt.

Es werden folgende konkrete Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Verlust von Waldflächen i.S.d. Gesetzes sind auf einem Grundstück im Bereich Emsstraße (Gemarkung Osterfeld, Flur 22, Flurstücke 185 (teilweise) und 226 (teilweise), siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt 7.918 m² forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Laubholz-Aufforstungen) nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung M 5.1 (vgl. Kap. 4.5.4.1 des Umweltberichtes) durchzuführen.

Als Ausgleich für den Verlust von Wald i.S.d. Gesetzes sind auf einem Grundstück im Bereich der Breilstraße (Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 (teilweise) und 443 (teilweise), siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt 1.470 m² forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Laubholz-Aufforstungen) nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung M 5.2 (vgl. Kap. 4.5.4.2 des Umweltberichtes) durchzuführen.

Als Ausgleich für den Verlust von Wald i.S.d. Gesetzes sind auf einem Grundstück im Bereich „Hühnerheide“ (Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 33, Flurstücke 38 (teilweise) und 39, siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt 28.730 m² forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Laubholz-Aufforstungen) nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung M 5.3 (vgl. Kap. 4.5.4.3 des Umweltberichtes durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Heidelerche

Als Ersatz für den wahrscheinlichen Verlust eines Brutreviers der Heidelerche wird die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Artenschutz“ für die Heidelerche (CEF-Maßnahme) vor dem Neubau der L215 n auf dem Grundstück Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 24, Flurstück 1168 (anteilig) (siehe hierzu auch die Abgrenzung auf der Planurkunde) auf einer Fläche von insgesamt rund 13.600 m² nach den Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung VA 4 (vgl. Kap. 4.2.3.12 des Umweltberichtes) umgesetzt. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen hat für die Fläche ein Pflegeregime erarbeitet und wird die Umsetzung koordinieren.

<u>Kampfmittelfunde</u>

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor und wurden auch im bisherigen Bebauungsplanverfahren nicht vorgetragen. Dennoch wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

> *Sollte bei Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen (Bau-)Vorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub auf ungewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.*

<u>Schutzmaßnahme für Gehölze</u>

Um bestehende Gehölze während der Baumaßnahmen zu schützen, wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

> *Für alle zu erhaltenden Gehölze sind bei Baumaßnahmen geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ sowie der DIN 18929 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Bei Arbeiten im Kronentaufbereich (plus 1,5 m) ist eine dendrologische Baubegleitung zu beauftragen. Beschädigte oder freigelegte Wurzeln sind fachgerecht gemäß den Vorgaben zu behandeln. Wurzelkappungen sind verboten. Bauherr*innen müssen darauf achten, dass keine Wurzeln beschädigt werden. Die Beauftragung ist der zuständigen Abteilung der SBO, Servicebetriebe Oberhausen nachzuweisen.*

Abgrabungen im Kronentaufbereich (plus 1,5 m) müssen nach DIN 18920 per Handschachtung erfolgen. Sicherungsmaßnahmen sind vor Bauausführungsbeginn durch die Fachabteilung der SBO, Servicebetriebe Oberhausen zu genehmigen.

Artenschutz

Im Rahmen des Artenschutzes werden nachfolgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Maßnahmen zur Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung einer Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und damit verbundener Tötung von Tieren sind die bauvorbereitenden Maßnahmen wie Rodung von Gehölzen, das Entfernen von sonstigen Vegetationen und die Baufeldfreimachung während des gesetzlichen Rodungsverbotes gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.03. bis 30.09. jeden Jahres) unzulässig.

Risikomanagement (Ökologische Baubegleitung)

Für den Zeitraum der Bauvorbereitung und –ausführung ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Zu den Aufgaben der ÖBB gehören u.a. Kontrollmaßnahmen (z.B. Baumhöhlenkontrolle), das Abfangen und Umsetzen von Amphibien sowie die fachliche Begleitung bei der Durchführung der im Umweltbericht beschriebenen Schutzmaßnahmen und Habitatanlagen. Ein bestehender temporärer Amphibienschutzzaun ist durch die ÖBB auf seine Funktionsweise hin zu überprüfen und ggf. wiederherzustellen.

Baumkontrolle vor Rodungsarbeiten

Bei den vorbereitenden Maßnahmen des Straßenbaus sind vor Beginn der Rodungsmaßnahmen zu rodende Höhlen- und Spaltenbäume durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) mittels GPS einzumessen und fotographisch zu dokumentieren. Zu rodende Höhlen- und Spaltenbäume sind unmittelbar vor der Fällung durch die ÖBB und mithilfe geeigneter Hilfsmittel (z.B. Endoskopkamera, Wärmebildkamera, Spiegel, etc.) auf die Anwesenheit besonders geschützter Tierarten (v.a. Vögel, Fledermäuse und andere Säugetiere) zu kontrollieren und anschließend zur Rodung freizugeben. Eine Dokumentation der Kontrolle der ÖBB ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Rodung unaufgefordert vorzulegen.

H.3 Nachrichtliche Übernahmen

Planfestgestellte Flächen aus dem Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2

Innerhalb des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 652 befinden sich über das Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 eisenbahnrechtlich festgestellte Flächen, die dem Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB unterliegen. Diese Flächen werden grundsätzlich nach den über die Planzeichenverordnung (PlanZV) zur Verfügung stehenden

Darstellungsmöglichkeiten als Flächen für Bahnanlagen (Ziffer 5.2.1. der Anlage zur Planzeichenverordnung) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die ebenfalls eisenbahnrechtlich über das Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgestellte Kompensationsfläche östlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße wird mit einer Waldfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB überlagert. Die eisenbahnrechtlich über das Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgestellte Kompensationsfläche westlich des geplanten Kreisverkehrs an der Weierstraße wiederum wird mit einer Festsetzung als private Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. einer Maßnahmenfestsetzung zur Anpflanzung von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB überlagert. Eine dem gemäße bauleitplanerische Überplanung dieser grundsätzlich unter dem Fachplanungsvorbehalt i.S.v. § 38 BauGB stehenden Flächen ist zulässig, da die bauleitplanerische Waldfestsetzung bzw. Maßnahmenfestsetzung zum Anpflanzen von Gehölzen in einer festgesetzten privaten Grünfläche dem planfestgestellten Flächenzweck nicht entgegensteht, sondern diesen vielmehr sinnvoll und gleichwertig ergänzt.

I. Finanzielle Auswirkungen

Die Kostentragung wird in einer Vereinbarung nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) geregelt. Nach § 13 Abs. 2 EKrG übernimmt der Bund die Hälfte, die DB InfraGO AG ein Drittel und das Land Nordrhein-Westfalen das verbleibende Sechstel der kreuzungsbedingten Kosten. Die Kommune trägt demnach nur noch die nicht kreuzungsbedingten Kosten, sofern sie deren Veranlasser /Verursacher ist.

Kreuzungsbedingte Kosten:

Die Kosten der geplanten Straßenbaumaßnahme (Beseitigung des Bahnübergangs an der Weseler Straße und Neubau der L215 n inklusive Anschluss an die Weierstraße) inklusive der Kosten für die umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden überschlägig vorgeschätzt und stellen sich zum aktuellen Zeitpunkt wie nachfolgend gerundet aufgeführt dar:

Straßenbaumaßnahme	rd. 20.000.000 €
Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen, davon:	rd. 3.000.000 €
CEF-Maßnahmen	rd. 400.000 €
Forstrechtlicher Waldausgleich	rd. 1.300.000 €
Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (+ Straßenbegleitgrün)	rd. 1.300.000 €
Gesamtkosten	rd. 23.000.000€

Nicht kreuzungsbedingte Kosten:

In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden an zwei Stellen – zusätzlich zu den im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 – PFA 1.2 festgelegten Zugängen zur Gleisanlage – Feuerwehraufstellflächen eingerichtet, um im Notfall grundsätzlich von beiden Seiten an den Gleiskörper gelangen zu können.

Straßenbaumaßnahme (Feuerwehraufstellflächen)	rd. 500.000 €
Umweltrechtliche Kompensationsmaßnahmen	rd. 1.000.000 €
Gesamtkosten	rd. 1.500.000 €

Insgesamt ergeben sich nach dem aktuellen Stand der verwaltungsseitigen Kostenschätzung unmittelbar aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215 n (Weierstraße / Weseler Straße) - für die Stadt Kosten in Höhe von rund 1.200.000 € (brutto). Noch nicht abschließend berechnet sind hier unter anderem Kosten für Aufforstungen (insbesondere Laubwaldaufforstung Hühnerheide), Kosten für die erstmalige Herrichtung von Flächen für die umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologischen Unterhaltungskosten. Die Kostenschätzung wird für den Satzungsbeschluss konkretisiert. Die hier dargestellten Kosten sind vor diesem Hintergrund zunächst als Platzhalter zu verstehen.

Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, die mit der Umsetzung der über das Bebauungsplanverfahren planfeststellungsersetzend geregelten Straßenbaumaßnahme inkl. der erforderlichen umweltrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbundenen Kosten, die durch den Haushalt der Stadt Oberhausen zu tragen sind, in den jeweiligen Haushaltsjahren im Rahmen der fachverwaltungsspezifischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen und diese entsprechend in den Haushalt einzustellen.

J. Flächenbilanz

Das Verfahrensgebiet umfasst 132.973 m² und gliedert sich wie folgt:

	in m²	**Anteil in %**
Straßenverkehrsflächen	ca. 29.105	21,88
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Feuerwehraufstellfläche -	ca. 1.521	1,14
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - private Verkehrsfläche -	ca. 280	0,22
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Rad- und Gehweg -	ca. 104	0,08
Private Grünflächen	ca. 80.878 (davon 14.149 Nachrichtlich Sicherungsbauwerk RAG)	60,82
Öffentliche Grünflächen	ca. 9.652	7,26
Waldflächen	ca. 7.146	5,38
Nachrichtlich übernommene Flächen	ca. 4.287	3,22
Gesamt:	**132.973**	**100**

Angefertigt,

Christoph Hülsebusch
Bereichsleiter
Stadt Oberhausen
Bereich 5-1 / Stadtplanung

K. Anlagen

Anlage 1: **Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652**

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 im Format A 2, Stadt Oberhausen, Oberhausen, 19.05.2025

Anlage 2: **Schalltechnische Untersuchung**

Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 652 „L215 n (Weierstraße / Weseler Straße)“ in Oberhausen, IST Akustik GmbH, Burscheid, 18.05.2025

Anlage 3: **Verkehrsuntersuchung**

Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L215 n, Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR / büro stadtVerkehr - Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin / Hilden, 14.06.2021

Anlage 4: **Verwertungstechnische Beurteilung des Aushubmaterials**

Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials zum Neubau der L215 n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade (8. Bericht), GFP Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltplanung GmbH, Duisburg, 07.05.2025

Anlage 5: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215 n (Weierstraße / Weseler Straße), Büro ökoplan, Hattingen, Mai 2022

Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Umweltbericht / UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Umweltbericht mit Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan

Auftraggeber:

Stadt Oberhausen

ökoplan.
Bredemann und Fehrmann

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Ulrich Hohmann

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Mai 2025

Inhalt

1 Einleitung ... 1

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung ... 1
1.2 Rechtsgrundlagen relevanter Umweltprüfungen ... 2
1.3 Lage und Größe des Plangebiets ... 3
1.4 Kurzcharakterisierung des Ist-Zustands und der Baumaßnahmen Dritter im und angrenzend an das Plangebiet ... 4
1.5 Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplans ... 5
1.6 Linienführung, Entwurfsmerkmale und Ausstattung der geplanten Straße ... sowie Bedarf an Grund und Boden ... 6
1.7 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes ... 7
1.7.1 Fachgesetzliche Vorgaben ... 7
1.7.2 Fachplanerische Vorgaben ... 11

2 Untersuchungsrahmen, Methodik und anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 16

2.1 Scoping-Termin und Untersuchungsrahmen ... 16
2.2 Methodik ... 17
2.2.1 Prüfgegenstände ... 17
2.2.2 Ermittlung der Wirkfaktoren, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 18
2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose) ... 21
2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 21

3 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ... 25

3.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ... 25
3.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 25
3.1.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora ... 25
3.1.1.2 Fauna, planungsrelevante Arten ... 32
3.1.1.3 Biologische Vielfalt, Biotopschutz und Biotopverbund ... 38
3.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen ... 38
3.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 38
3.1.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen ... 39
3.1.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 39
3.1.2.4 Synopse der Auswirkungen ... 42
3.1.2.5 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ... 42
3.1.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 43
3.1.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 44
3.2 Boden ... 44
3.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 44
3.2.1.1 Geogener Untergrund (GFP 2021, 2013; GLA 1995) ... 44
3.2.1.2 Böden und Bodenfunktionen, Vorbelastungen ... 45
3.2.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 46
3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 46

3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen ... 46
3.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 46
3.2.2.4 Synopse der Auswirkungen ... 47
3.2.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 47
3.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 48
3.3 Wasser ... 48
3.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 48
3.3.1.1 Grundwasser ... 48
3.3.1.2 Oberflächengewässer ... 49
3.3.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 50
3.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 50
3.3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen ... 50
3.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 51
3.3.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 51
3.3.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 51
3.4 Klima und Luft ... 52
3.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 52
3.4.1.1 Klima und spezifische Klimaeigenschaften ... 52
3.4.1.2 Luft ... 55
3.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 56
3.4.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 56
3.4.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen ... 56
3.4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 57
3.4.2.4 Synopse der Auswirkungen ... 57
3.4.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 58
3.4.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 58
3.5 Landschaft (Landschaftsbild) ... 58
3.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 58
3.5.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 63
3.5.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 63
3.5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen ... 63
3.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 64
3.5.2.4 Synopse der Auswirkungen ... 64
3.5.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 64
3.5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 65
3.6 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung ... 65
3.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 65
3.6.1.1 Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes ... 65
3.6.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen ... 65
3.6.1.3 Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe) ... 66
3.6.1.4 Sicherheitsabstände gemäß Seveso III-Richtlinie ... 68
3.6.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 69

3.6.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 69
3.6.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen ... 70
3.6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 70
3.6.2.4 Synopse der Auswirkungen ... 72
3.6.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 73
3.6.3.1 Schallschutzmaßnahmen ... 73
3.6.3.2 Ordnungsgemäßer Umgang mit Bodenmaterial und Bodenverunreinigungen ... 74
3.6.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 75
3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 75
3.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands ... 75
3.7.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung ... 75
3.7.1.2 Sonstige Sachgüter ... 78
3.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ... 79
3.7.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen ... 79
3.7.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 80
3.7.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen ... 80
3.7.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ... 80
3.8 Wechselwirkungen ... 81
3.9 Auswirkungen auf die Darstellungen des Landschaftsplans und sonstiger Pläne ... 81
3.10 Auswirkungen auf sonstige Belange des Umweltschutzes ... 82

4 Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen, Waldumwandlung und forstrechtlicher Ausgleich ... 84

4.1 Bestanderfassung und Bewertung im Eingriffsraum ... 84
4.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und Risikomanagement ... 84
4.2.1 Artenschutzkonzept ... 84
4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen (V) einschließlich Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA) ... 85
4.2.2.1 Schutz von Gehölzen durch Bauzaun / Einzelstammschutz (V 1) ... 85
4.2.2.2 Bauzeitenbeschränkung (V 2) zum Schutz von Baum-, Gebüsch- und Bodenbrütern ... 85
4.2.2.3 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung (V 3) ... 85
4.2.2.4 Baumhöhlenkontrolle Fledermäuse (V 4) ... 86
4.2.2.5 Fortsetzung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (V 5) ... 86
4.2.2.6 Einbau von vier Kleintierdurchlässen und Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) ... 86
4.2.2.7 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (VA 1) ... 87
4.2.2.8 Schaffung eines Ersatzhabitats für den Star (VA 2) ... 87
4.2.2.9 Verlagerung (bereits erfolgt) und Erweiterung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (VA 3.1) ... 88
4.2.2.10 Anlage von Land-Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte (VA 3.2) ... 88
4.2.3.11 Anlage eines Kreuzkröten-Laichgewässers (VA 3.3) ... 90
4.2.3.12 Entwicklung eines Heidelerchen-Ersatzhabitats (VA 4) ... 90

4.2.3 Risikomanagement (Ökologische Baubegleitung) 93
4.3 Eingriff und erhebliche Beeinträchtigungen 93
4.3.1 Eingriffsprüfbereiche 93
4.3.2 Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung 95
4.3.3 Bau- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen 96
4.3.4 Eingriffsprüfbereich „Natur auf Zeit“ 97
4.3.5 Eingriffsprüfbereich gemäß Eingriffsregelung 99
4.3.6 Einzelfallbetrachtung für Arten mit besonderer Bedeutung 101
4.4 Dauerhafte Umwandlung von Wald 102
4.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 102
4.5.1 Maßnahmenkonzept und Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation 102
4.5.2 Gestaltungsmaßnahmen (G) - Straßenbegleitgrün 104
4.5.3 Kompensationsmaßnahmen (M) im Plangebiet 106
4.5.3.1 Sukzession nach vorherigem (Teil)-Rückbau versiegelter Flächen (M 1.1, M 1.2, M 1.3) 106
4.5.3.2 Gelenkte Sukzession (M 2) und Gehölzanpflanzung (M 3) im Bereich der Arbeitsstreifen 107
4.5.3.3 Flächenhafte Gehölzpflanzung (M 4) 107
4.5.4 Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets (M 5.1 bis M 5.3) 108
4.5.4.1 Laubholz-Aufforstung am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (M 5.1) 108
4.5.4.2 Laubholz-Aufforstung an der Breilstraße (M 5.2) 110
4.5.4.3 Laubholz-Aufforstung im Bereich „Hühnerheide“ (M 5.3) 111
4.6 Bilanzierung des naturschutz- und forstrechtlichen Eingriffs und Beurteilung des Ausgleichbarkeit 117
4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung unter Berücksichtigung der Biotopwertminderung in der Belastungszone 117
4.6.2 Beurteilung der naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit des Eingriffs 121
4.6.3 Bilanzierung Waldumwandlung - forstrechtlicher Ausgleich 122

5 Zusätzliche Angaben 123

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 123
5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 125
5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring) 125
5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung 126

6 Literatur- und Quellenverzeichnis 131

Tabellen

Tab. 1 Zeichnerische Festsetzungen laut Entwurf B-Plan Nr. 652 5
Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben 8
Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben 12
Tab. 4 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen 19
Tab. 5 Biotoptypen des Plangebiets und ihr Grundwert 30
Tab. 6 Säugetiere - Fledermäuse (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) 32
Tab. 7 Brutvogelkartierung 2021 (z.T. ergänzt) 33
Tab. 8 Amphibienarten (Plangebiet) 35
Tab. 9 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume 42
Tab. 10 Auswirkungen auf Böden 47
Tab. 11 Immissionsgrenzwerte PM10 und NO2 gemäß 39. BImSchV 55
Tab. 12 Auswirkungen auf Klima / Luft 57
Tab. 13 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.1 60
Tab. 14 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.2 61
Tab. 15 Visuelle Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1.3 62
Tab. 16 Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild 64
Tab. 17 Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen im Plangebiet 68
Tab. 18 Lärmschwellenwerte für die freie Landschaft 72
Tab. 19 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit 72
Tab. 20 Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung 95
Tab. 21 Voraussetzungen für die Nichtanwendung bzw. Reduzierung der Belastungszone 97
Tab. 22 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit) 97
Tab. 23 Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit) 98
Tab. 24 Betriebsbedingte Biotopwertminderung – Ziel-Zustand (Natur auf Zeit) 98
Tab. 25 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand) 99
Tab. 26 Anlagebedinge Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand) 100
Tab. 27 Gehölzräumung für Sommerhabitat Kreuzkröte 101
Tab. 28 Umwandlung von Wald im Sinne der Gesetze 102
Tab. 29 Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation 104
Tab. 30 Maßnahmen und ihre Anrechenbarkeit für die naturschutzrechtliche Kompensation 117
Tab. 31 Durch M2 und M3 ausgleichbare Biotopwertverluste innerhalb der Arbeitsstreifen 118
Tab. 32 Durch Maßnahme G/A3 ausgleichbarer anlagebedingter Biotopwertverlust 118
Tab. 33 Zielzustand Kompensationsmaßnahmen 119
Tab. 34 Betriebsbedingte Biotopwertminderung im Bereich der Belastungszone 120
Tab. 35 Biotopwerteinheiten-Differenz 121
Tab. 36 Plangebietsinterne und -externe Ersatzaufforstungen 122

Abbildungen

Abb. 1 Ausschnitt aus der Top-Karte 1 : 25.000; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652 ... 3
Abb. 2 Luftbildausschnitt (Befliegung: 14.05.2024); ergänzt: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 652 mit Trasse der L 215n ... 6
Abb. 3 Ausschnitt aus dem RP Ruhr (ergänzt: Lage des Plangebiets) ... 12
Abb. 4 Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK ... 13
Abb. 5 Ausschnitt aus Festsetzungskarte des LP Oberhausen ... 14
Abb. 6 Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte der LANUV ... 14
Abb. 7 Offener Boden mit Pionierflur: Echtes Johanniskraut, Schmalblättriges Greiskraut und Weißer Hartriegel (August 2019) ... 26
Abb. 8 Gemeiner Natternkopf (August 2019) ... 26
Abb. 9 Dominanzbestand des Schmalblättrigen Greiskrauts südöstlich der BAB 3 Brücke, vor dem Bau des Sicherungsbauwerks (August 2019) ... 27
Abb. 10 Goldruten-Dominanzbestand zwischen Weseler Straße und Bahnstrecke (August 2019) ... 28
Abb. 11 Birken-Eichenwald entlang der Rampe nordwestlich der Weierstraße - Blick in Richtung HOAG-Trasse (August 2019) ... 29
Abb. 12 Kreuzkröte im Plangebiet ... 36
Abb. 13 Kaum vom Untergrund unterscheidbar: Die Blauflügelige Ödlandschrecke (August 2019) ... 37
Abb. 14 C-Falter (*Polygona c-album*) auf Sommerflieder nahe der Weseler Straße (August 2019) ... 37
Abb. 15 Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte Oberhausen (RVR 2017) ... 53
Abb. 16 Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte (MULNV 2020), auf veralteten Bestandsdaten basierend ... 54
Abb. 17 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Landschaftsbildeinheiten des Plangebiets ... 59
Abb. 18 Ältere Eiche am Rand des Wäldchens nahe der HOAG-Trasse ... 60
Abb. 19 Farnflur mit Gehölzen nahe der HOAG-Trasse im Nordwesten des Plangebiets ... 61
Abb. 20 Neophyten-Flur (Greiskraut) südöstlich der BAB 3-Brücke ... 62
Abb. 21 Ausschnitt aus der Karte des Bodenbelastungsverdachtskatasters ... 67
Abb. 22 Ausschnitt aus der Übersichtskarte der KLB (LVR/LWL 2014) ... 76
Abb. 23 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Unter Denkmalschutz stehender Bereich der Siedlung Dunkelschlag ... 77
Abb. 24 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024), Ersatzhabitat der Heidelerche mit den Teilflächen A - D im Bereich des Flurstücks 1168 ... 91
Abb. 25 Luftbildausschnitt (Quelle: RVR) mit Zustand um 1969 ... 94
Abb. 26 Luftbildausschnitt (Quelle: RVR) mit Zustand um 1990 ... 95
Abb. 27 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.1 im Bereich des Flurstücks 226 ... 109
Abb. 28 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.2 im Bereich der Flurstücke 263 und 443 ... 110
Abb. 29 Ausschnitt TOP-Karte mit DGK-Überlagerung; ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben) ... 111

Abb. 30 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024); ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben)..... 112
Abb. 31 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024) mit Darstellung der Maßnahme M 5.3 116

Kartenverzeichnis

Karte 1 Bestands- und - Konfliktplan (M. 1 : 2.000)
Blätter 1.1 bis 1.4 (Blatt 1.4 Legende)
Karte 2 Lageplan Maßnahmen (M. 1 : 1.000)
Blätter 2.1 bis 2.6
Karte 3 Übersicht Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets (M. 1 : 30.000)

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der „Betuwe-Linie“, einem deutsch-niederländischen Schienenwegeausbauprojekt zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienengüter- und Personenverkehrs, erhält die bisher zwischen der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Oberhausen zweigleisige Bahnstrecke ein drittes Gleis. Ferner werden Bahnübergänge beseitigt, u.a. auch der Bahnübergang Weseler Straße in Oberhausen. In Abstimmung mit der Stadt Oberhausen wird als Ersatzmaßnahme kein Brücken- oder Tunnelbauwerk an gleicher Stelle errichtet; stattdessen ist der Neubau der Landesstraße (L) 215n vorgesehen. Im Westen soll der Neubau etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße (L 155) anschließen und im Osten an der Weierstraße (L 215) enden, wo ein als Kreisverkehrsplatz ausgebildeter Knotenpunkt geplant ist.

Zur Erlangung des Baurechts für den Straßenneubau stellt die Stadt Oberhausen den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße) auf. Der Rat der Stadt hat am 20.09.2010 die Aufstellung des B-Plans beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach Ziffer 3.3 der „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen erfolgte vom 10.06. bis 24.06.2015 einschließlich. Eine Bürgerversammlung wurde am 10.06.2015 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt vom 17.06. bis 17.07.2015 einschließlich.

Gemäß BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei dieser werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum B-Plan-Entwurf, dokumentiert. Die Umweltbelange der Planung müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen kann.

Die Planung erfordert zudem die Durchführung einer Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung. Ferner ist für B-Pläne, die wie im vorliegenden Fall eine Planfeststellung ersetzen, die Eingriffsregelegung des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Eingriffsprüfung).

Die Stadt Oberhausen, Fachbereich Ökologische Planung, hat das Büro Ökoplan Essen mit der Erstellung des Umweltberichtes, der die formalen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan erfüllt, im April 2011 beauftragt. Die fachlichen Grundlagen zur Artenschutzprüfung werden in einem separaten Fachbeitrag bereitgestellt (Ökoplan Kordges, Hattingen).

1.2 Rechtsgrundlagen relevanter Umweltprüfungen

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt; diesem zufolge ist eine UVP-Vorprüfung und / oder UVP durchzuführen, sofern der Vorhabentyp Anlage 1 des UVPG oder der entsprechenden Anlage eines Landes-UVPG zugeordnet werden kann.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) zuzuordnen. Gemäß Nr. 5 unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, in der seitens der zuständigen Behörde zu entscheiden ist, ob eine UVP-Pflicht vorliegt. Diese liegt vor, sobald auf ein Schutzgut erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung zum damaligen Regionalen Flächennutzungsplan (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009b) wurden die Umweltauswirkungen der Planung mittels einer Einzelflächenprüfung betrachtet. Diese Prüfung entspricht einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (§ 7 Abs. 1 UVPG neu). Die Ergebnisse wurden in „Steckbriefen“ dokumentiert. Laut Steckbrief Nr. OB 24 kann es durch den Neubau der L 215 zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen (einschließlich der biologischen Vielfalt), Grundwasser, Klima sowie Landschaft kommen. Vor diesem Hintergrund ist als unselbständiger Bestandteil des Planverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Bebauungsplanverfahren als Trägerverfahren bietet die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von Umweltprüfung (UP) gemäß BauGB und UVP nach UVPG. Allerdings sind bei der UP zusätzlich zu den UVP-Schutzgütern weitere Umweltbelange zu berücksichtigen. Maßgebliche Prüfgegenstände sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der UP als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und deckt die inhaltlichen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vollständig mit ab. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Untersuchungsinhalte richten sich nach den vor der Umsetzung der UVP-ÄndRL geltenden Regelungen des BauGB und UVPG.

Im April 2014 wurde durch die Europäische Union (EU) eine neue UVP-Änderungsrichtlinie (UVP-ÄndRL) verabschiedet, infolge derer das UVPG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. IS. 3370) geändert wurde. Gemäß § 74 UPVG neu (Übergangsvorschrift) sind UVP-Verfahren nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet wurde. Die Umsetzung der UVP-ÄndRL erforderte neben einer Novellierung des UVPG auch Anpassungen im Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 245c BauGB können Bebauungsplanverfahren, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1

vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, nach den vor Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, die Eingriffsregelung des BNatSchG anzuwenden. Mit dem Vorhaben ist gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) werden die mit dem Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft identifiziert. Darauf aufbauend erfolgt die Darstellung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs beschrieben.

Ferner sind bei der Durchführung von Vorhaben die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für die europäisch besonders geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Bei der Aufstellung eines B-Plans ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) darzulegen, dass aus Gründen des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Plans bestehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient der Klärung, ob die Realisierung der Baumaßnahme mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verbunden sein könnte.

1.3 Lage und Größe des Plangebiets

Der geplante Geltungsbereich des B-Plans Nr. 652 liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im Stadtbezirk Sterkrade und gehört nordwestlich bzw. südöstlich der Bundesautobahn (BAB) A 3 zu den Stadtteilen Holten bzw. Schwarze Heide.

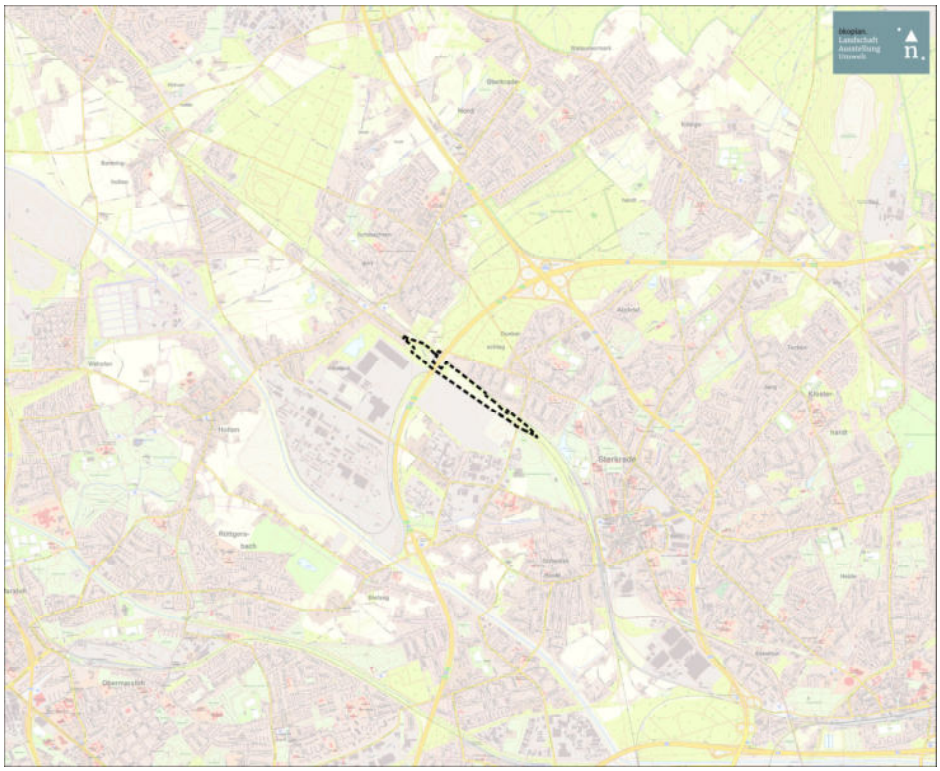


Abb. 1 Ausschnitt aus der Top-Karte 1 : 25.000; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652

Es umfasst eine Fläche von rund 13,3 ha und erstreckt sich innerhalb der Gemarkungen Sterkrade-Nord und Sterkrade auf Teile der Fluren 2 und 25. Eine Auflistung der Flurstücke ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen.

1.4 Kurzcharakterisierung des Ist-Zustands und der Baumaßnahmen Dritter im und angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Es weist keine Wohnnutzungen auf, liegt aber im Einzugsbereich angrenzender Wohnbebauung, u. a. der ehemaligen Bergarbeitersiedlung Dunkelschlag und wird von der A 3 im Nordwesten gequert. Die Vegetation setzt sich aus Pionierwald und Pioniergebüsch, angepflanzten Gehölzen sowie Ruderalfluren zusammen und bildet ein Mosaik aus vor allem halboffenen und offenen Bereichen. Eine größere Fläche südöstlich der BAB-Brücke wurde als Ersatzlebensraum für Kreuzkröten hergerichtet und eingezäunt. Die Tiere wurden im Vorgriff auf eine Bodensanierung im Bereich des B-Plans Nr. 642 abgesammelt.

Südöstlich der BAB-Brücke wurde das Gebiet von der Zeche Sterkrade genutzt. Auf diesem als „Werkstattgelände“ bezeichnetem Areal wurden eine Werkstatt mit Sägehalle und Holzlagerplatz sowie ein Absetzbecken, das der mechanischen Klärung der Betriebsabwässer einer Teerdestillation diente, betrieben. In diesem Zusammenhang wurde auch ein parallel der Bahnstrecke verlaufender Graben genutzt. Mittlerweile wurde die im Auftrag der Ruhrkohle AG im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführten Sanierungs- und Sicherungsarbeiten abgeschlossen. Die Oberfläche des im Bereich des ehemaligen Absetzbeckens in Form eines Landschaftsbauwerks errichteten Sicherungsbauwerks wurde in für bodenbrütender Offenlandarten und die Kreuzkröte geeigneter Weise gestaltet.

Der Handbach ist innerhalb des Plangebiets verrohrt; er quert es nordwestlich der Autobahnbrücke. Hier befindet sich das Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft (EGG). Die EGG hat im Jahr 2023 mit der Errichtung eines neuen Reinwasser-Pumpwerks begonnen mit dem Ziel, das Reinwasser des Handbachs mithilfe von Druckleitungen in den offenen Abschnitt des Handbachs südöstlich des Plangebiets einzuleiten und damit der Emscher zuzuführen. Im Vorgriff auf diese Maßnahme wurden Gehölzrodungen durchgeführt.

Im Südwesten grenzt die ehemalige, zu einem Rad-/Gehweg ausgebaute Zechenbahntrasse der Hüttenwerke Oberhausen AG (HOAG) an. Ein parallel verlaufendes Gleis wird von der Werksbahn der OQ Chemicals Oberhausen genutzt. Jenseits der HOAG-Trasse erstrecken sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 605 „Im Waldteich“, in dem sich ein Unternehmen aus der Logistikbranche angesiedelt hat sowie des B-Planes Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“, in dem u.a. ein Warenverteilzentrum errichtet wurde.

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 (Oberhausen-Sterkrade) der Betuwe-Strecke grenzt im Nordosten an das Plangebiet. Die bisher zweigleisige Bahnstrecke zwischen der Weierstraße bis kurz vor der BAB-Brücke erhält auf der westlichen Seite ein drittes Gleis. Westlich der Brücke wechselt das zusätzliche Gleis auf die östliche Seite. Da das Brückenfeld der BAB-Brücke für das dritte Gleis

nicht die erforderliche Weite aufweist, muss ein Neubau erfolgen. Auch die DB-Brücke an der Weierstraße muss erneuert werden.

Als Ersatz für den Bahnübergang Sternstraße ist südöstlich des heutigen Bahnübergangs eine Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Ferner sind an einigen Streckabschnitten vier Meter hohe Schallschutzwände geplant.

Ein Abschnitt des PFA 1.2 verläuft unmittelbar nordöstlich des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 652. Nordwestlich und südöstlich der Weierstraße erstrecken sich parallel des PFA 1.2 noch nicht realisierte, planfestgestellte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die von der L 215n teilweise überplant oder für die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen benötigt werden. Der Biotopwert der direkt oder indirekt von der L 215n betroffenen Ausgleichsflächen wurde in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (ÖKOPLAN 2023) quantifiziert und im Zuge eines Planänderungsverfahren der DB-AG an anderer Stelle kompensiert.

Die Stadt Oberhausen plant, die sanierungsbedürftige Brücke Weierstraße durch ein neues Brückenbauwerk zu ersetzen. Ursprünglich war der Ersatzneubau im Zuge der Realisierung der L 215n geplant, wird aber nunmehr vorgezogen und ist nicht mehr Gegenstand des B-Planverfahrens. Hinsichtlich der für die Beurteilung dieses Eingriffs erforderlichen Angaben wird auf den LBP (ÖKOPLAN 2024) verweisen.

1.5 Wichtigste Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Hauptplanungsziel ist die Schaffung von Baurecht für eine Ersatzverbindung für den Fortfall des höhengleichen Bahnübergangs an der Weseler Straße. Ohne den Neubau der L 215n würden wesentliche Funktionen des überörtlichen Hauptverkehrszugs L 215, u.a. die Anbindung des Oberhausener Nordens (z. B. Stadteile Barmingholten, Schmachtendorf) an Oberhausen-Sterkrade sowie Alt-Oberhausen, verloren gehen. Ferner werden durch die L 215 Verkehre aus Dinslaken aufgenommen und nach Sterkrade bzw. Alt-Oberhausen weitergeleitet. Schleichverkehre und damit Belastungen in umliegenden Wohnsiedlungen, die im Falle einer Unterbrechung der Straßenverbindung entstehen würden, werden vermieden. Ein weiteres Ziel ist die Regelung von Maßnahmen / Flächen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturaushaltes und Landschaftsbildes. Der B-Planentwurf sieht folgende zeichnerische Festsetzungen vor:

Tab. 1 Zeichnerische Festsetzungen laut Entwurf B-Plan Nr. 652

Festsetzung	ha	Anteil in %
Straßenverkehrsflächen	2,91	21,88
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Feuerwehraufstellfläche, private Verkehrsfläche, Rad- und Gehweg	0,19	1,43
Private Grünflächen	8,09	60,82
Öffentliche Grünflächen	0,97	7,29
Waldflächen	0,71	5,34
Nachrichtlich übernommene Flächen	0,43	3,23
gesamt	**13,30**	**100**

1.6 Linienführung, Entwurfsmerkmale und Ausstattung der geplanten Straße sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Bau der L 215n ist auf einer rund 1.419 m langen Trasse (inkl. der umzubauenden Abschnitte der Weseler Str. und Weierstraße) in überwiegend leichter Dammlage (bis 1,0 m über dem Geländeniveau) geplant. Die Trasse beginnt auf Höhe der Sternstraße (32,5 m ü. NHN) und schwenkt von hier zunächst in Richtung Südosten. Die Weseler Straße wird zwischen der Bahnstrecke und der BAB A 3 als Sackgasse mittels Wendehammer ausgebildet. Das nicht mehr benötigte Teilstück zwischen Wendehammer und L 215n wird teilentsiegelt (Rückbau der Asphaltdeck- sowie Asphaltbinderschicht).

Die L 215n unterquert das Brückenbauwerk der A 3 im zentralen Brückenfeld und passiert das Sicherungsbauwerk (ehemaliges Teerölbecken). Die zu diesem Landschaftsbauwerk ausgerichtete Straßenseite wird mittels Stützmauer abgefangen.

Westlich der Weierstraße befindet sich eine Wegerampe. Auf dieser setzt sich die Trasse bis zur höher gelegenen Weierstraße fort (46,5 m ü. NHN), wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Knotenpunkt entsteht.

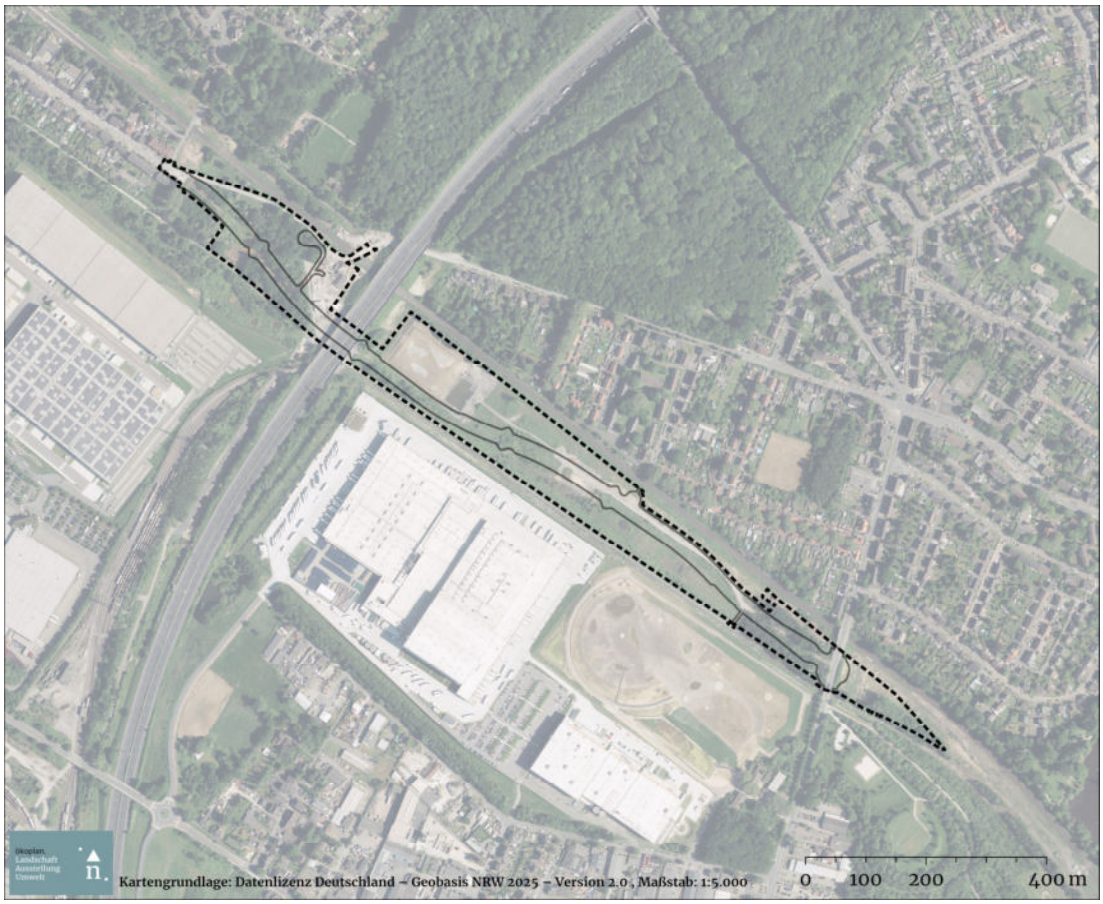


Abb. 2 Luftbildausschnitt (Befliegung: 14.05.2024); ergänzt: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 652 mit Trasse der L 215n

Bei der L 215n handelt es sich um eine anbaufreie Hauptverkehrsstraße, die sich zukünftig in der Baulast der Stadt Oberhausen befinden wird. Die prognostizierte durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) liegt bei knapp 5.914 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8,8 % (GGR & BÜRO STADTVERKEHR 2021). Die

geplante zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Funktionselemente des Straßenquerschnitts weisen folgende Breiten gliedert:

- Gesamtbreite mit beidseitigem Straßengraben: 28 m (bei einseitigem Straßengraben: 24 m);
- Fahrbahnen mit Asphaltdecke: 2 x 3,25 m
- Radfahrstreifen mit Asphaltdecke: 2 x 2 m;
- Gehweg mit Asphaltdecke: 2,5 m
- Bankette: beidseitig 0,5 m
- Straßengräben: Abdichtung von Sohle und Böschungen, darüber Natursteinschüttung (Anschluss an einen vorhandenen Mischwasserkanal)
- Dammböschungen mit variierender Breite, Neigungsverhältnis 1 : 1,5;
- Amphibienleiteinrichtung: über weite Strecken beidseitige Schutzanlage mit insgesamt vier Durchlässen.

Außerhalb der Straßenquerschnittes kommen noch folgende bauliche Anlagen hinzu:

- 5 m breite Zufahrt von der L 215n zum neuen Reinwasser-Pumpwerkes der EGG westlich der BAB A3-Brücke;
- Verknüpfung des Radwegs der L 215n mit der „HOAG-Trasse“ durch Ausbau eines bestehenden Wegs westlich der Weierstraße;
- Errichtung von zwei Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, eine davon mit Zufahrt (Schottertragschicht).

Die L 215n wird durchgehend mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet.

Der Flächenbedarf für das Straßenbauwerk sowie der sonstigen, mit dem Straßenbauwerk in Verbindung stehenden Flächen beträgt rund 3,9 ha (ohne Anteile, die sich im Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“ oder „Ersatzneubau Sü Weierstraße“ der DB AG befinden).

1.7 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.7.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (inkl. Verordnungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der UVP / UP sind die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG bzw. die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB.

Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes - Fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1* Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt. Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch - Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen - Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten - Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik
	BNatSchG § 30, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 42 Gesetzliche geschützte Biotope: nicht vorkommend (LANUV NRW o.J.)
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	*BNatSchG §§ 31, 32* Nächstgelegenes Natura-2000 Gebiet: Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (LANUV NRW 2020), rd. 3,2 km nördlich des Plangebiets (LANUV NRW o.J.)
Fläche, Boden	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1a („Bodenschutzklausel“)* Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	BauGB § 202 Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens: - Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen - Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden.
	Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.
	BNatSchG § 1 Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Forts. Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1* Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
	WHG § 47 Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass - eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, - signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, - ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	WHG § 55 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	Landeswassergesetz (LWG) § 44 Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen.
Luft/Klima	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1* Schutz u.a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). Vorgabe und Einhaltung von Grenzwerten zur Beurteilung/Überwachung der Luftqualität; Ziel: Vermeidung, Verhütung und Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt
	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) § 3 Schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990: bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
	Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) § 1 Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren.
	Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen § 3 Schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990: bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent. Bis zum Jahr 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in NRW und dem Abbau solcher Gase Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Förderung des Klimaschutzes u. -anpassung im Rahmen der Stadtentwicklung.

Forts. Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Luft/Klima	*BauGB § 1a* Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1* Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Landschaftsgerechte Führung und Gestaltung von Verkehrswegen sowie Bündelung zur Vermeidung oder Verminderung von Landschaftszerschneidung und -inanspruchnahme.
	Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt unddas Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Landwirtschaftlich, als Wald (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 50* Flächen sind bei raumbedeutsamen Planungen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete (u. a. wichtige Verkehrswege) soweit wie möglich vermieden werden.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Maßgebliche Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche: Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Beurteilungspegel.
	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) Festlegung von Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen, soweit maßgebliche Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.
	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). s. Umweltbelang Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Schutz, Pflege, Entwicklung u. ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	*Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1* Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

Forts. Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes – fachgesetzliche Vorgaben

Schutzgut, Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1* Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Bewahrung von historisch gewachsenen Landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Erhalt des Waldes u.a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	*Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1* Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltauswirkungen.
	Landeswassergesetz (LWG) § 46 Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. (Zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung s. § 55 WHG und § 44 LWG beim Schutzgut Wasser.)
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten	*Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)* s. Tab. 3 „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West“.
Wechselwirkungen	*Baugesetzbuch (BauGB) § 1* Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

1.7.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen formellen und informellen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffenden Ziele des Umweltschutzes sind Tabelle 3 zu entnehmen:

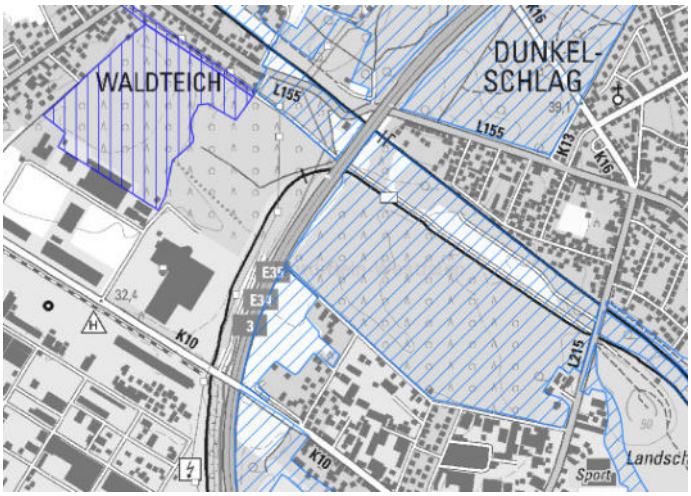
Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landesentwicklungsplan (LEP) (MWIDE 2020)	Nachrichtliche Darstellung: Freiraum
Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) (RVR 2024)	Festlegungen (mit Umweltschutzbezug) 2. Freiraum a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche c) Oberflächengewässer ca) Fließgewässer d) Freiraumfunktionen db) Schutz der Landschaft db-1) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung de) Regionaler Grünzug Sonstige Festlegungen a) Straßen aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr  Abb. 3: Ausschnitt aus dem RP Ruhr (ergänzt: Lage des Plangebiets)
Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP) (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2024, 2013)	Darstellungen (mit Umweltschutzbezug) - Grünflächen - Wald Sonstige Darstellungen - Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge - Flächen für den überörtlichen Verkehr (Nachrichtlich)  Abb. 3a: Ausschnitt aus dem GMFP (ergänzt: Lage des Plangebiets)

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes – Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Fachbeitrag des LANUV zum RFNP (LANUV NRW 2009)	Leitbilder und Entwicklungsziele für den Landschaftsraum LR-I-016 - Schutz und Entwicklung von Kleinwaldflächen als Refugialstandorte und Trittsteinbiotope - Fortsetzung und Verbesserung der Strategie der Regionalen Grünzüge - Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensräume für spezielle Arten - Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/LWL 2014)	Ziele für den Kulturlandschaftsbereich (KLB) 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“: - Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen - Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten - Wahren als landschaftliche Dominante
Masterplan Emscher Landschaftspark (MEL) 2010 (RVR 2005) **Handlungsprogramm Emscher Landschaftspark (HEL) 2020+**	Grünzug A Das Plangebiet ist weitgehend Bestandteil des (erweiterten) Grünzuges Entwicklungsziele (Projekte) MEL: PL002 „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal“ / HEL: Nr. 150 „Grünvernetzung Sterkrader Wald / Neues Emschertal - Schaffung einer neuen Grünverbindung zwischen dem Sterkrader Wald im Norden und dem geplanten Emschertal im Süden: Anlage eines Rad-/Wanderweges, Anlage durchgehender Baumreihen am Weg, Aufwertung begleitender Grünflächen - Verbinden des Rad-/Wanderweges „HOAG-Trasse“ durch eine Querspange mit dem Emschertal
Stadtentwicklungskonzept (STEK) Oberhausen 2020 (STADT OBERHAUSEN 2008)	Beteiligungsräume Das Plangebiet ist Bestandteil der Teilräume Buschhausen und Schmachtendorf/Holten. Geplante Maßnahmen Freiraumvernetzung - Biotopverbund 4. Brückenschlag 4.9 Freiraumvernetzung Regionaler Grünzug A/Sterkrader Wald (Überbrückung eines Werksgleises, der HOAG-Trasse, der L 215n und der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich zzgl. zukünftig der Betuwe-Linie) 8. Verbundachsen 8.11 Rad-/Wanderweg HOAG-Trasse (realisiert) 8.12 Freiraumvernetzung Sterkrader Wald/Neues Emschertal  Abb. 4 Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des STEK

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Landschaftsplan (LP) (STADT OBERHAUSEN 1996)	Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ Entwicklungsraum 5.1 „Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes“ Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung: - Aufforstungen mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen - Erhaltung von kleinflächigen Brachen Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (3) Erstaufforstung mit bestimmten Baumarten (3.1): - Aufforstung der Flächen beiderseits der BAB A3 und der Bahnstrecke unter Schonung des vorhandenen Bewuchses mit Laubholz unter Ausschluss von Pappeln und Roteichen (3.3.1)  Abb. 5 Ausschnitt aus Festsetzungskarte des LP Oberhausen
Biotopverbundkataster (LANUV NRW o.J.)	Biotopverbundfläche (Stufe II, besondere Bedeutung) Plangebiet ist Bestandteil der VB-D-4406-024 „Brachfläche und Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bei Oberhausen“ (Die Biotopverbundfläche ist wiederum Bestandteil eines BSLE)  Abb. 6 Ausschnitt aus der Biotopverbundkarte der LANUV

Forts. Tab. 3 Ziele des Umweltschutzes - Fachplanerische Vorgaben

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Biotopkataster (BK) NRW (LANUV NRW o.J.)	Schutzwürdiger Biotop (lokale Bedeutung) Das Plangebiet nordöstlich der BAB 3 ist Bestandteil des BK-4406-0025 „Industriebrache an der Waldteichstraße“ Schutzziel - Erhalt und Entwicklung der Brachfläche mit Flachgewässern als Lebensraum für Pioniersiedler und wärmeliebende Arten
Oberflächengewässer und Grundwasser Teileizugsgebiet Rhein/Emscher Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (MULNV NRW 2021)	Grundwasserkörper 277-02 „Tertiär des westlichen Münsterlandes/ Emscher Gebiet“ Mengenmäßiger und chemischer Zustand: gut Ziele und Maßnahmen Bewirtschaftungsziel erreicht; keine Maßnahmen geplant Wasserkörper 277296-0 „Handbach“ (Oberhausen) Ökologischerer Zustand: schlecht / Chemischer Zustand: nicht gut Bach ist im Plangebiet verrohrt, Offenlegung nicht möglich
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2011)	Maßnahmen Nr. OB.17: Anwendung des „Oberhausener Leitfaden Klimaschutz“ in der Bauleitplanung (ohne konkrete Empfehlungen für das Plangebiet)
Klimaanalyse Stadt Oberhausen (RVR 2017)	Ausgleichsräume, Luftaustausch - Regional bedeutsamer Ausgleichsraum „Freiland“ - Lokal bedeutsamer Ausgleichsraum „Park- und Grünanlagen“ - Bioklimatischer Ausgleichsraum „Wald“ - Möglichkeit des nächtlichen Kaltluftabflusses Planungshinweise: - Erhalt und Aufwertung als Bestandteil des o.g. Ausgleichsräume - Kaltluftabfluss: Freihaltung der Abflussbahnen von Bebauung, Dammlagen sowie dichter Bepflanzung
Lärmaktionsplan der 3. Runde für die Stadt Oberhausen (LK ARGUS 2021)	Maßnahmen Der Aktionsplan enthält keine Maßnahmen für das Plangebiet und sein näheres Umfeld.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Im Auftrag der RAG Montan Immobilien GmbH angelegtes Kreuzkröte-Ersatzhabitat; die Artenschutzmaßnahme wurde im Vorgriff auf eine Bodensanierung im Bereich des B-Plans Nr. 642 durchgeführt.
Waldfunktionskarte (MULNV NRW 2020)	Waldflächen mit Schutz- und Erholungsfunktionen: - Klima-, Immissionsschutz - Erosionsschutz (Wind) - Lärmschutz - Erholungsfunktion (Stufe 1) Ziel Bewahrung und Sicherung der genannten Funktionen
Hochwassergefahren- und risikokarten (2. Zyklus 2019) (MUNV NRW o.J.)	Das Plangebiet befindet sich nordwestlich und bis zu ca. 300m südöstlich der BAB 3 im Bereich der Hochwassergefahren- und Risikogebiete, die bei einem Extremhochwasser (im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftretend) überflutet werden können.

2 Untersuchungsrahmen, Methodik und anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.1 Scoping-Termin und Untersuchungsrahmen

Am 01.06.2011 wurde im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung ein Scoping-Termin durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einem Protokoll festgehalten (ÖKOPLAN 2011b). Ferner wurden im Rahmen des Scoping von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Bezüglich der schutzgutbezogenen Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie methodischer Aspekte wurden insbesondere folgende Punkte abgestimmt:

Pflanzen, Biotoptypen

- Flächendeckende Biotoptypenkartierung innerhalb des B-Plan-Gebietes (inkl. ggf. plangebietsexterner Kompensationsstandorte);
- Bewertung der Biotoptypen gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008).

Tiere

- Einbeziehung von angrenzenden Landwirtschafts- und Waldflächen, südwestlich an die HOAG-Trasse grenzenden Brachen sowie erforderlichenfalls externer Kompensationsflächen;
- Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien (unter besonderer Beachtung der Fläche „Lager Waldteich“ als Ersatzlebensraum für Kreuzkröten).

Boden, Wasser

- Altlastenproblematik: Nutzung der Straße ggf. als Abdeckung (erfordert möglicherweise eine lokale Verschwenkung der Gradiente);
- Prüfung, ob eine örtliche Versickerung der Straßenabwässer möglich bzw. sinnvoll ist;
- keine Versickerung im Bereich von Waldflächen.

Luft, Klima

- Einbeziehung von Randbereichen der Siedlung Dunkelschlag sowie der HOAG-Trasse in den Untersuchungsraum;
- Abschätzung zusätzlicher Beeinträchtigungen anhand der DTV-Prognose;
- Auswertung der Klimaanalyse Oberhausen.

Landschaft, Biologische Vielfalt

- Einbeziehung von Randbereichen der Siedlung Dunkelschlag, des Rad-/Gehweges „HOAG-Trasse“ sowie ggf. externer Kompensationsflächen;
- Untersuchungsschwerpunkt: Landschaftsbild (verbal-argumentative Bewertung).

Menschen

- Einbeziehung von Randbereichen der Siedlung Dunkelschlag, des Rad-/ Gehweges „HOAG-Trasse“ sowie der Wohnbebauung an der Weseler Straße/Sternstraße.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Einbeziehung denkmalgeschützter Bereiche der Siedlung Dunkelschlag;
- Sachgüter stellen die Autobahnbrücke der A3 sowie diverse Leitungen dar.

Sonstiges

- Austausch der im Rahmen der UVS zur Betuwe-Linie und der UVS zur L 215n erhobenen faunistischen Daten;
- Erfassung der betroffenen Waldflächen; ggf. Darstellung externer Kompensationsflächen für Waldverluste;
- Eingriff-Ausgleich-Regelung unterliegt nicht der Abwägung; Durchführung eines numerischen Verfahrens und einer verbal-argumentative Bewertung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung.

2.2 Methodik

2.2.1 Prüfgegenstände

Bei der Umweltprüfung stellt gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB (alte Fassung) die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen das zentrale Element dar (Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung). Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (alte Fassung), „insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.“

2.2.2 Ermittlung der Wirkfaktoren, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB (alte Fassung) umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. „Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind.“ (BUNZEL 2005: 116).

Bei der **Ermittlung** der Umweltauswirkungen wird auf die Wirkkette „Vorhaben-Vorhabenbestandteil – Wirkfaktor - Auswirkungen“ zurückgegriffen. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen, (s. Tab. 4) und ihre Folgewirkungen. Durch Baustelleneinrichtungen (Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen), Bau- und Transportfahrzeuge sowie Baumaschinen werden baubedingte Wirkfaktoren ausgelöst; diese sind überwiegend vorübergehender Natur, können aber auch zu dauerhaften Beeinträchtigungen führen (z. B. wenn wieder hergerichtete Arbeitsflächen nicht den Biotopwert wie vor der Baumaßnahme erreichen können). Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu dauerhaften Wirkungen durch Flächenumwandlungen, Strukturstörungen und Veränderungen der Standortbedingungen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus dem Verkehrsbetrieb, der Straßenunterhaltung und Maßnahmen zur Verkehrssicherheit.

Möglicherweise werden bestimmte Maßnahmen des Betuwe-Ausbaus und des Straßenneubaus zeitgleich durchgeführt; für den Fall kann es zu kumulierenden Wirkungen kommen.

Die **Beschreibung** der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes und der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite qualitativ und soweit möglich, auch quantitativ, dargestellt.

Tab. 4 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Erfassung ihrer Auswirkungsdimensionen

Wirkfaktor	Auswirkungsdimension
Baubedingte Wirkfaktoren (vorübergehend)	
Vegetationsbeseitigung	Arbeitsstreifen: Regelbreite: 5 m Baustelleneinrichtungsfläche (Lager- und Abstellplätze): ca. 1.000 m^2
Bodenverdichtung	qualitative Abschätzung
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	qualitative Abschätzung
Stoffliche Emissionen (gasförmige Stoffe, Staub)	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen (Geräusche Licht, Bewegung, Erschütterungen/Vibrationen)	qualitative Abschätzung
Straßensperrungen	qualitative Abschätzung
Visuelle Kulisse (Baustelleneinrichtungen)	qualitative Abschätzung
Anlagebedingte Wirkfaktoren (länger andauernd bis dauerhaft)	
Versiegelung / Überbauung	Flächenangabe (m^2, ha)
Veränderung von Vegetations-, Biotopstrukturen	Flächenangabe (m^2, ha)
Bodenabtrag, Bodenauftrag, Bodenumlagerung	Flächen-, Volumenangaben, soweit möglich (m^2, m^3)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	qualitative Abschätzung
Gewässerkreuzung (verrohrter Handbach)	Art und Länge der Querung (lfd. Meter)
Fragmentierung / Zerschneidung von Landschaftsbildeinheiten und Erholungsräumen	Zerschneidungslängen (lfd. Meter), qualitative Aussagen zu Restflächen und zum Flächenentzug
Visuelle Kulisse des Straßenbauwerkes	qualitative Abschätzung unter Hinzuziehung quantitativer Angaben (Höhe, Länge etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren (vorübergehend bis länger andauernd)	
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Verkehrsstärke (V) in Kfz / pro Zeiteinheit, qualitative Abschätzung
Stoffliche Emissionen - gasförmige Stoffe, Staub	Verkehrsstärke (V) in Kfz / pro Zeiteinheit, qualitative Abschätzung
Stoffliche Emissionen - Straßenabwasser	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen - Schall	Verkehrsstärke (V) in Kfz / pro Zeiteinheit Schallpegel, Dezibel (dB), Dezibel A-Wert dB(A)
Nichtstoffliche Emissionen - Licht	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen - Bewegung, optische Reizauslöser (ohne Licht)	qualitative Abschätzung
Nichtstoffliche Emissionen - Erschütterungen	nicht prüfungsrelevant
Taumitteleinsatz (Verkehrssicherheit, nur im Winter)	überschlägige Angaben zur Ausbreitung durch Spritzwasser
Unterhaltungsmaßnahmen	Mahd von Banketten und Randstreifen, Gehölzrückschnitt

Die **Bewertung** der Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden können.

Als Bewertungsmaßstäbe dienen die planungsrelevanten Umweltschutzziele (s. Tab. 2 und 3), gesetzliche Normen (z. B. Grenzwerte) und fachliche Wertungen (z. B. DIN-Normen, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Fachkonventionen u. s. w.). Infolge häufig fehlender konkreter Schwellenwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. „Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“ (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

In Anlehnung an KAISER (2013: 91) wird zwischen folgenden Bewertungsstufen differenziert:

- Unzulässigkeitsbereich (erhebliche Umweltauswirkungen): Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte; Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen oder von Schutzgutausprägungen mit weniger hohem Schutzstatus, aber dennoch sehr hoher Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit;
- Zulässigkeitsgrenzbereich: Schwere, zumeist nicht ausgleichbare Beeinträchtigung;
- Belastungsbereich: Mäßige Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich;
- Vorsorgebereich: Geringe Schwere der Beeinträchtigung, in der Regel werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich;
- Belastungsfreier Bereich: Der betroffene Umweltbelang wird weder positiv noch negativ beeinflusst;
- Förderbereich: Es kommt zu positiven Auswirkungen auf den Umweltbelang.

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer Umweltprüfung bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidung-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status quo-Prognose)

Ziel der Status quo-Prognose ist die Bereitstellung eines Vergleichsmaßstabs für die Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen. Grundlage der Prognose sind die aus den tatsächlichen Gegebenheiten und bestehenden planerischen Zielsetzungen ableitbaren Entwicklungspotenziale bei einer Nichtdurchführung der Planung. Die natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind dann zugrunde zu legen, wenn zu erwarten ist, dass die Fläche ungenutzt bleibt und einer natürlichen Sukzession unterliegt.

Mit der Beseitigung des Bahnübergangs beim Ausbau der Betuwe-Linie würde es ohne den Bau der L 215n aufgrund der Unterbrechung des Hauptverkehrszuges zu Schleichverkehren und damit Belastungen in umliegenden Wohnsiedlungen kommen. Maßnahmen zur Sicherung belasteter Böden wären, da keine unmittelbare Gefährdung besteht, voraussichtlich nicht durchgeführt worden.

Ohne das Vorhaben würde es, außerhalb des Ersatzhabitats der Kreuzkröte, das durch jährliche Mahd offengehalten wird, zu sukzessionsbedingten Veränderungen kommen. So würden Pionierfluren und vegetationsfreie Rohböden von Hochstauden- und Grasfluren abgelöst werden, bis es über Gebüsch- und Vorwaldgesellschaften zur Entwicklung von Waldendstadien, beispielsweise in Form eines Birken-Eichenwaldes, käme. Frühe Sukzessionsstadien weisen in der Regel die höchste floristische und faunistische Diversität auf. Das Kreuzkröten-Ersatzhabitat könnte ohne die L 215n auch auf den Bereich der geplanten Straßentrasse ausgedehnt werden.

Eine der Zielsetzungen der Stadtentwicklungsplanung für das Plangebiet ist die Förderung des Biotopverbundes und Verbesserung des Kleinklimas in Verbindung mit der Schaffung von erholungsrelevanten Wegeverbindungen (Freiraumvernetzung). Neben der als Rad-/Gehweg ausgebauten HOAG-Trasse soll eine Nord-Südverbindung zwischen dem Sterkrader Wald und dem neuen Emschertal (nach der ökologischen Umgestaltung), unter Anbindung der HOAG-Trasse, hergestellt werden. Dieses Ziel wäre bei einer Nichtdurchführung der Planung leichter zu erreichen, da weniger Verkehrswege überbrückt werden müssten. Ferner käme es nicht zu einer zusätzlichen Verlärmung des Freiraums entlang der HOAG-Trasse.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Alternative Planungsziele sind nicht in Betracht zu ziehen. Die von der Stadt Oberhausen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 BauGB verfolgten Planungsziele bilden die Grundlage der Alternativenprüfung.

Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Die L 215 stellt in den Grenzen der Stadt Oberhausen eine wichtige Nord-Süd Verbindung dar; sie beginnt im Süden an der Stadtgrenze zu Mülheim an der Ruhr und

endet am Knotenpunkt L 155 (Weseler Straße) / K 16 (Hiesfelder Straße). Die L 155 führt weiter in westlicher Richtung nach Dinslaken, die K 16 in den Norden von Oberhausen (Schmachtendorf und Sterkrade Nord). Durch die im Zuge des Ausbaus der Betuwe-Linie geplante Schließung des Bahnübergangs an der Weseler Straße wird die wichtige Verbindungsstrecke Ost-West (L 155) unterbrochen.

Grundsätzliche, von der Stadt Oberhausen (Fachbereich Sondermaßnahmen) geprüfte Linienführungen und Vorzugsvariante (Variante D)

A Überführung der Weseler Straße im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs
Die Variante wurde aus Platzmangel verworfen (Nähe der Autobahnüberführung und der geplanten Fußgängerunterführung Sternstraße sowie die Notwendigkeit der Kreuzung mit der geplanten Straßenbahnlinie Sterkrade-Schmachtendorf).

B Unterführung der Weseler Str. im Bereich des vorhandenen Bahnübergangs
Die Variante verbindet geradlinig den Abschnitt der Weseler Straße westlich und östlichen des Bahnübergangs. Sie wurde nicht weiterverfolgt.

C Verbindung der Weseler Straße mit der Schmachtendorfer Straße nördlich der Bahnlinie mittels einer Neubautrasse (Dunkelschlag-Variante)
Die westlich der A 3-Brücke bis zur Schmachtendorfer Straße verlaufende, ca. 800 m lange Trasse weist u. a. die folgenden Nachteile auf, weshalb sie bereits in einem sehr führen Planungsstadium als Lösung nicht mehr infrage kam:

- Die für die Verbindungsstraße notwendigen Flächen werden für eine Straßenbahnverbindung zwischen Sterkrade und Schmachtendorf vorgehalten, deren Realisierung langfristig erfolgen soll.
- Der Knotenpunkt mit der Schmachtendorfer Straße wäre, basierend auf den prognostizierten Verkehrszahlen, nicht ausreichend leistungsfähig.
- Die am Haltepunkt Holten geplante Park & Ride-Anlage wäre nicht mehr umsetzbar.
- Es müssten sowohl Fördermittel für den bereits erfolgten Ausbau der Weseler Straße (Abschnitt zwischen Bahn- und Sternstraße) als auch für schon durchgeführte Kanalbauarbeiten im Zusammenhang mit der Gewässerentflechtung Handbach und Laugraben zurückgezahlt werden.
- Die Variante würde zu keiner Minderung von Umweltbelastungen für die Wohnbebauung an der Weseler Straße (Dunkelschlag-Siedlung) zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße führen.
- Die Trasse würde eine Randfläche des Stadtwaldes Oberhauen (Dunkelschlag) zerschneiden und einen Radweg überplanen; der Bereich ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ (Festsetzung 1.2.4, LP Oberhausen).

D Neubautrasse (L 215n) zwischen Weseler Str. / Sternstr. und Weierstraße
Laut der Einzelflächenprüfung Nr. OB 24 des RFNP (PLANUNGSGEMEINSCHAFT STÄDTEREGION RUHR 2009a, b) ist die geplante Neutrassierung Gegenstand des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 1993 und war bereits im GEP`99 enthalten. Die untersuchte und ursprünglich angedachte Neutrassierung von der Weierstraße bis Buschhausen wurde aufgegeben. Mit der L 215n

lassen sich sowohl die Hauptplanungsziele als auch die Entlastung von Durchgangsverkehren für die Wohnbebauung an der Weseler Straße zwischen Autobahnbrücke und Weierstraße am besten realisieren.

Feintrassierung

Nachfolgend werden Trassenführung und Straßenquerschnitt unter dem Aspekt der Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der streng geschützten Kreuzkröte, betrachtet. Zur Verminderung des Eingriffs in den Lebensraum der Amphibie sowie zur Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, wurden im Rahmen der Eingriffsminimierung seitens der Gutachter Vorschläge mit dem Ziel unterbreitet, den Spielraum für die Größe der verbleibenden Fläche zwischen HOAG-Trasse und neuer Straße maximal auszureizen.

Variante 1a verläuft geradlinig zwischen den Anknüpfungspunkten im Westen und Osten und kreuzt das Brückenbauwerk der BAB 3 unter dem nördlichen Brückenfeld. Sie ist sowohl mit der Querung des ehemaligen Teerölbeckens als auch des Ersatzhabitats der Kreuzkröte verbunden. Diese Variante wurde insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht als äußerst kritisch beurteilt.

Aus diesem Grund wurde Variante 1b konzipiert und als Entwurfsplanung ausgearbeitet: „Bei der Festlegung der Linienführung der L 215n wurde die Lage des Ersatzlebensraumes für die Kreuzkröten berücksichtigt. Die ursprünglich geradlinig und mittig durch das Gelände geplante Straße wurde nördlich bis zur Begrünungslinie verlegt. Bei der vorhandenen Überführung der Autobahn wurde das nördliche Brückenfeld als Kreuzung mit der L 215n gewählt. Eine weitere Verlegung der Gradiente in nördliche Richtung wäre mit einer starken Kurvigkeit der Straße verbunden, was zu Einbußen der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts geführt hätte." (STADT OBERHAUSEN 2012c). Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Sanierung des ehemaligen Teerölbeckens wurde schließlich Variante 2 entwickelt, die durch Verschwenkung eines Trassenabschnittes nach Süden und anschließende Kreuzung des zentralen Brückenfeld das Teerölbecken meidet. Variante 2 wurde seitens der Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Oberhausen als Grundlage für den Bebauungsplanentwurf festgelegt. Aus Sicht des Artenschutzes ist diese Lösung jedoch ungünstiger als Variante 1b einzustufen, da sie zu einer Inanspruchnahme von Flächen führt, die als weitere Ersatzhabitate für die Kreuzkröte hergerichtet werden sollten. Darüber hinaus führt sie zu einer starken Verengung des West-Ost-Migrationskorridors im Bereich der BAB-Bücke und einer zunehmenden Habitatfragmentierung des Plangebiets zwischen der L 215n und der HOAG-Trasse.

Querschnittsvarianten

Verzicht auf den Geh- / Radweg entlang der südwestlichen Seite der L 215n

Mit dem Hinweis auf den existierenden, parallel zur geplanten Straße verlaufenden Geh- und Radweg (HOAG-Trasse) wurde für Südseite der Trasse ein Verzicht des straßenbegleitenden Geh- / Radweges vorgeschlagen.

Die Stadt Oberhausen verweist diesbezüglich auf gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien, so auch auf § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Dem zufolge sind beim Bau und der Unterhaltung von Straßen u. a. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus

(auch Vermeidung von Angsträumen) sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen. Im Einzelnen gibt die Stadt folgende Gründe an, warum der Verzicht auf einen straßenbegleitenden Rad- / Gehweg nicht erfolgen sollte:

„Von der künftigen L 215n ist diese Trasse [HOAG-Trasse, Anm. d. Gutachters] kaum einsehbar und derzeit nach Einbruch der Dunkelheit auch nicht ausgeleuchtet. Auch die nachträgliche Installation einer Beleuchtung schafft keine ausreichend soziale Kontrolle, da das Verkehrsaufkommen (Fußgänger und Radfahrer) zu diesen Zeiten vermutlich relativ gering bleiben wird. Im Gegensatz dazu ist davon auszugehen, dass entlang einer Straßenverbindung Weseler-/Weierstraße eine deutlich höhere Frequentierung durch Kraftfahrzeuge erfolgen wird, die automatisch eine größere soziale Sicherheit gewährleistet. Deshalb sollte beim Neubau der L 215n auf die Nebenanlagen nicht verzichtet werden, um Fußgängern und Radfahrern unmittelbar straßenbegleitend eine Alternative zu bieten.

Die HOAG-Trasse wurde im Abschnitt zwischen Sternstraße und Weierstraße auf ehemaligen Bergbauflächen ausgebaut, die noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen sind. Der Bergbau hat seinerzeit einem Ausbau nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass im Falle einer Bodensanierung dieses Geländes, der Weg auf unbestimmte Zeit gesperrt bzw. zurückgebaut werden kann. Für den anschließenden Neubau ist der RVR zuständig. Im Falle der Sperrung des Weges stünde im Teilraum dann keine Verbindung mehr für Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung.“ (STADT OBERHAUSEN 2012c)

<u>Berücksichtigung eines Zwei-Richtungsfahrradwegs entlang der südwestlichen Seite der L 215n (statt eines beidseitigen Geh- / Radwegs)</u>
Wegen der verkehrstechnisch ungünstigen Anbindung des Radweges an die Weseler Straße im Westen sowie an den Kreisverkehr Weierstraße im Osten, die zu einer niedrigeren Akzeptanz der Nutzer führen würde, wird diese Alternative seitens der Stadt Oberhausen abgelehnt.

<u>Gewählter Querschnitt</u>
Die nunmehr verfolgte Lösung sieht von der bisherigen Fahrbahnentwässerung über Straßeneinläufe und einem innerhalb des Straßenquerschnitts verlegten Entwässerungskanal ab; Grund hierfür sind die ungünstigen Bodenverhältnisse sowie die Lage und Tiefe kreuzender Leitungen. Das Niederschlagswasser wird stattdessen über abgedichtete Seitengräben abgeführt. Ferner wurde die anfangs vorgesehene Radverkehrs anfangs vorgesehene Radverkehrseinrichtung (separat geführte Geh- und Radwege) zugunsten von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn zuzüglich eines einseitig angelegten Gehweges aufgegeben. Die genannten Anpassungen bedingen eine deutliche Verbreiterung des bisherigen Querschnitts.

3 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

3.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1.1 Biotoptypen, Vegetation und Flora

Angaben zur Kartierung und zum Bewertungsverfahren

Die Codierung und Bewertung der kartierten Biotoptypen (s. Tab. 5) erfolgte gemäß des Biotoptypenschlüssel „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Der Biotoptyp 5 „Brachen“ erforderte eine stärkere Differenzierung in Untertypen, die sich nicht nur am Gehölzanteil, sondern auch an vegetationskundlichen Merkmalen orientiert. Die erstmalige Kartierung aus dem Jahr 2011 wurde Ende August 2019 komplett und im Januar 2022 punktuell aktualisiert. Innerhalb des Plangebiets lassen sich im Wesentlichen folgende vegetationsgeprägte Biotoptypen-Gruppen unterscheiden (s. Karten 1.1 bis 1.3, Karte 1.4: Legende):

Brachen (Gehölzanteil < 50%): Pionier-, Gras-, Hochstauden- und Schlagfluren

Junge Sukzessionsbrachen (5.1b), Trockene Ruderalfluren (5.1c)

Vegetationsarme bis vegetationslose Bereiche (Abb. 7) sind in den letzten Jahren sukzessionsbedingt zurückgegangen. Die trocken-mageren Rohböden setzen sich aus Kohle, Asche und mineralischen Reststoffen zusammen. Ehemals verbreitet waren auf derartigen Standorten nach TREIN et al. (2011) der Dreifinger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*), ein Vertreter der Felsgrus- und Felsbandgesellschaften, dass Echte Tausendgüldenkraut (*Centaurium erytrhraea*) und der Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*) als Arten rohbodenreicher Pionier- und Magerstandorte. Das Pionierstadium wird insbesondere durch das Echte Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) geprägt, welches aufgrund seiner Schadstoff- und Trockenheitstoleranz als charakteristischer Erstbesiedler stillgelegter Bahn- und Industrieflächen gilt.

Die zumeist blütenreichen Bestände konzentrieren sich auf die offenen Bereiche zwischen der BAB 3 und der Weierstraße. Eine typische ruderale Hochstaudenflur ist die Natternkopf-Königskerzengesellschaft (Abb. 8). Als charakteristische Arten der Hochstaudenfluren im Plangebiet kommen beispielsweise vor:

- Chicago-Nachtkerze (*Oenothera pycnocapa*),
- Gemeiner Natternkopf (*Echinum vulgare*),
- Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*),
- Schmalblättriges Weidenröschen (Epilobium angustifolium),
- Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*).

In den Hochstauden-Übergangsgesellschaften treten sowohl Arten stickstoffliebender Krautfluren als auch magerer Standorte auf (TREIN et al. 2011).



Abb. 7 Offener Boden mit Pionierflur: Echtes Johanniskraut, Schmalblättriges Greiskraut und Weißer Hartriegel (August 2019)



Abb. 8 Gemeiner Natternkopf (August 2019)

Grasfluren (5.1e)

Die Bestände an der Bahnstrecke und südlich der Weseler Straße haben sich vermutliche aus brachgefallenen Wiesen entwickelt und setzen sich aus Hochgräsern, teils in Kombination mit dem Echten Johanniskraut, zusammen.

Artenarme nitrophile Säume, Brennnessel-Dominanzvorkommen (5.1d)

Die Vegetationstypen beschränken sich auf die Weseler Straße begleitende Säume und eine an die Straße grenzende Fläche im Nordwesten des Plangebietes.

Neophyten-Dominanzvorkommen (5.1f)

Die Bestände kommen bandartig entlang der HOAG-Trasse, großflächig südöstlich der BAB 3 Brücke (als Folgevegetation des hier gerodeten Birkenwaldes, Abb. 9) und an der Weseler Straße (Abb. 10) vor. Als Arten wurden registriert:

- Japanischer Knöterich (*Fallopia japonica*),
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*),
- Riesen Goldrute (*Solidago gigantea*),
- Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*).

Farn-Dominanzvorkommen (5.1g)

Die Schlagfluren befinden sich nordwestlich der BAB 3-Brücke.



Abb. 9 Dominanzbestand des Schmalblättrigen Greiskrauts südöstlich der BAB 3 Brücke, vor dem Bau des Sicherungsbauwerks (August 2019)



Abb. 10 Goldruten-Dominanzbestand zwischen Weseler Straße und Bahnstrecke (August 2019)

Wald, Feld- bzw. Siedlungsgehölze (6.1 – 6.4)

Die urban-industrielle Waldgesellschaft auf einer haldenartigen Erhebung südöstlich der Weierstraße weist hohe Anteile an Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) auf. Als Nebenbaumarten gesellen sich Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Bentula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Grauerle (*Alnus incana*) hinzu. Das Unterholz setzt sich u. a. aus Bergahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Robinie, Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rumus* spec.) zusammen.

Nordwestlich der Weierstraße erstreckt sich entlang der Bahnstrecke ein von Birken und Eichen dominierter Bestand, der überwiegend auf eine sukzessive Entwicklung zurückgehen dürfte. Stellenweise kommen Esche (*Fraxinus exelsior*), Robinie und Pappel (*Populus* spec.) vor. Das Kleine Springkraut (*Impatiens parviflora*), ein aus Botanischen Gärten verwilderten, häufig in siedlungsnahen Wäldern vorkommender Stickstoffzeiger sowie weitere nitrophile Arten, wie z. B. die Brennnessel (*Urtica dioica*), säumen die von der Weierstraße abzweigende Wegrampe.

Unter dem teilweise lichten, überwiegend aus Bergahorn bestehenden Bestand südöstlich der BAB-Brücke hat sich eine Krautschicht, u. a. aus Brennnessel, Wasserdost (*Eupactorium cannabinum*), Wilder Karde und Johanniskraut, entwickelt.

Am nordwestlichen Plangebietsrand befindet sich eine Eichenparzelle (Stangenholz) sowie ein nördlich an die Weseler Straße grenzender Bestand aus Birke und Robinie, ferner Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche, Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*).



Abb. 11 Birken-Eichenwald entlang der Rampe nordwestlich der Weierstraße - Blick in Richtung HOAG-Trasse (August 2019)

Gehölzstreifen, Gebüsche, und sonstige Gehölze (7.1 - 7.4)

Vorwaldartige Stadien setzen sich vor allem aus Birke, ferner Salweide (*Salix caprea*) und Brombeere (*Rubus* spec.) zusammen. Darüber hinaus finden sich, auch in Hochstaudenfluren mit beginnender Verbuschung, Zitterpappel (*Populus tremula*), Schwarzerle (*Alnus nigra*), Holunder sowie Gehölz-Neophyten wie Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Weißer Hartriegel (*Cornus sericea*) und die Brombeerart *Rumus armeniacus*.

Westlich des Pumpwerks hat sich auf einer früher z. T. als Grabeland genutzten Fläche ein Bestand aus sukzessiven und angepflanzten Laubgehölzen entwickelt. Vertreten sind u. a. Eiche, Linde, Bergahorn, Birke, Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Robinie, Kulturobst (vereinzelt), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellena*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crateagus monogyna*) und Holunder.

Hervorzuheben sind zwei Eichenreihen an der HOAG-Trasse und einige solitäre Eichen im Bereich westlich des Pumpwerkes mit zum Teil starkem Baumholz.

Biotoptypen-Bewertung

„Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist im Gegensatz zur realen Vegetation ein konstruierter Zustand für eine bei den gegenwärtigen Standortbedingungen sich entwickelnde Vegetation, die sich beim schlagartigen Ausschalten der menschlichen Einflüsse (...) einstellen würde“. (LANUV NRW 2009: 15).

Die Karte der potenziell natürlichen Vegetation - PNV - (TRAUTMANN 1972; s. auch LANUV NRW 2009) stellt für das Plangebiet südöstlich der Autobahnbrücke trockenen Eichen-Buchenwald dar, in dem die Buche zur Dominanz gelangen würde und die Traubeneiche beigemischt wäre. Im Bereich der früheren Aue des Handbaches käme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald hinzu, der an der nordwestlichen

Plangebietsgrenze in die feuchte Variante des Eichen-Buchenwaldes übergehen würde (Gehölzarten der jeweiligen Waldgesellschaft (siehe S. 104, Tab. 29).

Zwar ist für weite Teile des Plangebiets von einer Fortschreitung der Sukzession in Richtung Klimaxgesellschaft auszugehen, doch scheint eine Entwicklung in Richtung der genannten Waldgesellschaften – unter Berücksichtigung der aktuellen, teilweise als irreversibel einzustufenden abiotischen Verhältnisse und des Klimawandels – zumindest teilweise fraglich. Die PNV bildet ein Kriterium zur Bestimmung der Naturnähe (Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten) von Biotoptypen.

Die im Gelände erfassten Biotoptypen werden der naturschutzfachlich begründeten, 11-stufigen ordinalen Wertskala des LANUV-Biotoptypenschlüssels zugeordnet (s. Tab. 5). Die Gesamtwerte (= Grundwerte A) reichen von 0 (für vollständig versiegelte Flächen) bis 10 (z. B. für naturnahe Fließgewässer). Da bei der Bewertung von Wäldern und Kleingehölzen neben der Wuchsklasse vor allem der Anteil lebensraumtypischer Gehölze zu berücksichtigen ist, wird das genannte Gehölzartenspektrum der PNV (inkl. Pionier-Baumarten) als Einstufungshilfe herangezogen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Grundwerte überwiegend geringe bis mittlere Wertstufen zwischen 3 und 5 erreichen. Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich Baumgruppen, zumeist aus Eichen mit mittlerem bis starkem Baumholz (7.4b, 7.4c), die mit 6 bzw. 7 Wertpunkten die höchsten Biotopwerte aufweisen. Bei der Bewertung bleiben besondere Habitatfunktionen für bestimmte Tierarten (z. B. Kreuzkröte) unberücksichtigt.

Tab. 5 Biotoptypen des Plangebiets und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
1	**Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden**	
1.1	versiegelte Fläche	0
1.2	Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5
1.3	teilversiegelte Fläche, unbefestigte Betriebsflächen	1
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3
2	**Begleitvegetation**	
2.1	Bankett, Mittelstreifen	1
2.2	Straßenbegleitvegetation, Straßen-, Bahnböschungen ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	4
2.5	Artenarme Grasfluren und- säume, regelmäßige Mahd [1)]	3
4	**Grünflächen, Gärten**	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2
4.5	Intensivrasen	2
4.6	Extensivrasen	4

1) Abwertung um eine Stufe aufgrund der Pflege- und Störintensität

2) Abwertung um eine Stufe von 4 auf 3 (Dominanzvorkommen: Brennnessel, Japanischer Staudenknöterich, Goldrute, Schmalblättriges Greiskraut)

3) Abwertung um eine Stufe von 5 auf 4 (wg. intensivem Formschnitt)

Forts. Tab. 5 Biotoptypen des Plangebietes und ihr Grundwert

Code	Biotoptyp	Grundwert A
5	**Brachen (Pionier-, Gras-, Hochstauden- und Schlagfluren)**	
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	4
5.1c	Trockene Ruderalflur	4
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzvorkommen [2)]	3
5.1e	Grasflur (Hochgräser), z.T. in Gesellschaft mit Johanniskraut	4
5.1f	Neophyten-Dominanzvorkommen [2)]	3
5.1g	Farn-Dominanzvorkommen	4
6	**Wald, Waldrand, Feldgehölz**	
6.1b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	4
6.2b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	5
6.2c	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, starkes bis sehr Baumholz (BHD > 50 cm)	6
6.3a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, Jungwuchs - Stangenholz (BHD bis 13 cm)	5
6.3b	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6
6.4a	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)	6
7	**Gehölze (Hecken, Gehölzstreifen, Gebüsche)**	
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	5
7.2a	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt [3)]	4
7.3b	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	4
7.3c	…, starkes bis sehr Baumholz (BHD > 50 cm)	5
7.4a	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)	5
7.4b	…, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	6
7.4b/c	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) … /starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD > 50 cm)	6,5
7.4c	Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum (inkl. Kultur-Obstbaum) lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD > 50 cm)	7
9	**Anthropogene Gewässer**	
9.1	Graben, naturfern	2
9.2	Regenerationsbecken am Sicherungsbauwerk, Graben, bedingt naturfern	4
9.3	Artenschutzgewässer Kreuzkröte, bedingt naturnah	6

3.1.1.2 Fauna, planungsrelevante Arten

(Dartengrundlage: Ökoplan Kordges 2022 inkl. der dort aufgeführten Quellenverweise)

Säugetiere

Basierend auf Detektorbegehungen in 2011 und 2014, Untersuchungen mittels Horchboxen (2014) sowie den Angaben Dritter liegen Nachweise mehrerer Fledermausarten vor, die das Gelände mehr oder weniger regelmäßig als Nahrungshabitat oder für Transferflüge nutzen:

Tab. 6 Säugetiere - Fledermäuse (Plangebiet und unmittelbares Umfeld)

Art		**Status Gebiet**
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotina*	NG (WQ/SQ)
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	NG (WQ/SQ)
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	NG (WQ/SQ)
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	(NG) (SQ)
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	NG (WQ/SQ)

Status im Gebiet
NG Nahrungsgast
(NG) potenzieller Nahrungsgast
(SQ) Tages-/Wochenstubenquartier potenziell vorhanden
(WQ) Winterquartier potenziell vorhanden

Die mit Abstand häufigste Art ist erwartungsgemäß die im urbanen Raum weit verbreitete Zwergfledermaus, die entlang der Gehölzränder südöstlich der BAB-Brücke sowie an den Straßenlaternen der Weierstraße regelmäßig nachgewiesen wurde. Aufgrund ihrer Habitatpräferenzen – die Art gehört in die Gruppe der Hausfledermäuse – sind die Quartiere in den benachbarten Siedlungsflächen (z. B. Dunkelschlag) zu vermuten; außerdem lag aus dem Jahr 2009 ein Quartiersverdacht für das Brückenbauwerk an der Weierstraße vor (schriftl. Mitt. Herr Förster, ehemals BÜRO DRECKER). Im Rahmen eigener gezielter Nachkontrollen wurden sowohl hier als auch an der Autobahnbrücke in 2014 erhöhte Aktionsdichten der Zwergfledermaus registriert, während die Frage bzgl. der Existenz eines möglichen Quartiers nicht abschließend geklärt werden konnte.

Nachweise der übrigen Arten beschränken sich auf ältere Ortungen der Breitflügelfledermaus für die Brückenbauwerke an der BAB A3 und an der Weierstraße aus dem Jahr 2009 sowie – aus jüngerer Zeit – auf einzelne Ortungsrufe einer *Myotis*-Art (vermutlich Wasserfledermaus), des Großen Abendseglers und der Rauhautfledermaus, die jeweils auf sporadische Transferflüge von Einzeltieren schließen lassen. Die beiden letztgenannten Arten zählen zu den Baumfledermäusen, die aufgrund der aktuellen Biotopausstattung keine räumlich-funktionale Bindung an die eigentliche Vorhabenfläche erkennen lassen.

Avifauna

Die Auflistung der Tab. 7 über die Avifauna des Plangebiets resultiert aus dem faunistischen Monitoring der CEF-Maßnahmenflächen zum B-Plan 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“, bei dem u.a. die Avifauna des Werkstattgeländes in den Jahren 2019 und 2020 kartiert und in 2021 um das Plangebiet westlich der BAB 3 ergänzt wurde.

Tab. 7 Brutvogelkartierung 2021 (z.T. ergänzt)

Art		RL NW	RL NT	Status
Amsel	*Turdus merula*	*	*	B
Bachstelze	*Motacilla alba*	V	V	Ng
Blaumeise	*Parus (Cyanistes) caeruleus*	*	*	B
Braunkehlchen	***Saxicola rubetra***	**1**	**0**	**(Dz 2019)**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	B
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	B
Dohle	*Corvus monedula*	*	*	Ng
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	B
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	B
Elster	*Pica pica*	*	*	B
Flussregenpfeifer	***Charadrius dubius***	**2**	**1**	**B***
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	B
Gimpel (Dompfaff)	*Pyrrhula pyrrhula*	*	V	Dz
Graugans	*Anser anser*	*	*	Ü
Graureiher	***Ardea cinerea***	*****	*****	**Ü**
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	B
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	B*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	B
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	B*
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	B
Heidelerche	***Lullula arborea***	*****	**V**	**B**
Hohltaube	*Columba oenas*	*	*	B
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	n.b.	x	B*
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*	B
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	B
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	B
Lachmöwe	***Larus ridibundus***	**2**	**1**	**Ü**
Mauersegler	*Apus apus*	*	*	Ng
Mäusebussard	***Buteo buteo***	*****	*****	**Ng**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	B
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	n.b.	x	Ü
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	B
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	B
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	B
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	B

Erläuterungen Tab.7 s. nächste Seite

Forts. Tab. 7 Brutvogelkartierung 2021

Art		RL NW	RL NT	Status
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	*	*	Dz
Sperber	***Accipiter nisus***	*****	*****	**B**
Star	***Sturnus vulgaris***	**3**	**3**	**B**
Steinschmätzer	***Oenanthe oenanthe***	**1**	**1**	**(Dz 2019)**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	B
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	n.b.	x	Ü
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*	B
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	V	V	Bv
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**V**	**V**	**Ng**
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	**2**	**1**	**Dz**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	B

Art im **Fettdruck** planungsrelevante Art

Rote Listen (RL)
RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (NWO & LANUV 2023)
RL NT Regionalisierte Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niederrheinisches-Tiefland (NWO & LANUV 2023)

Gefährdungskategorie
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
* ungefährdet
x nachgewiesen in der Region
n.b. nicht bewertet

Status
B Brutvogel
B* Brutvogel im Umfeld
Bv Brutverdacht
Ng Nahrungsgast
Dz Durchzügler
Ü überfliegend

Als wiederholter Brutvogel des „Werkstattgeländes“ wurde in den Jahren 2019-2021 die Heidelerche mit jeweils ein bis drei Brutpaaren kartiert, die hier von dem frühzeitigen Rückschnitt der ehemaligen Vorwaldflächen profitiert hat, welche im Vorgriff auf die Sanierung des Teeröllagers erfolgt sind. Je nach Höhe der Vegetation nutzt die Art wechselnde Standorte in den von Gehölzen freigestellten Flächen sowie innerhalb oder im Nahbereich des mit einem Wildschutzzaun gesicherten Ersatzhabitats für die Kreuzkröten (Hinweis: Laut schriftlicher Stellungnahme der UNB Stadt Oberhausen v. 22.08.2024 wurde von der Behörde m Jahr 2022 festgestellt, dass es durch den Baustellenverkehr der Bodensanierungsarbeiten zur Aufgabe der Brut eines Heidelerchenpaares führt. Die UNB geht für das „Werkstattgelände“ nur noch von einem Brutrevier aus.)

Weitere planungsrelevante Brutvogelarten waren in jüngerer Zeit Star und Sperber. Kleinere Gruppen von Staren nutzen seit Jahren die kurzrasigen mageren Kraut- und Grünlandflächen im Umfeld der beiden Folienteiche als Nahrungshabitate,

brüten i.d.R. aber außerhalb des Plangebietes. Sichere Brutnachweise beschränken sich auf eine Bruthöhle in dem Eichen-Birkenwäldchen im Osten des Werkstattgeländes, wo 2021 eine besetzte Bruthöhle lokalisiert werden konnte.

Ebenfalls aus 2021 datiert ein jahreszeitlich später Brutversuch des Sperbers in einer stark verlärmten Baumgruppe unmittelbar westlich der BAB 3, wo ein Brutpaar zwischen April und Ende Mai wiederholt bei Nestbauaktivitäten und dem beginnenden Brutgeschäft beobachtet wurde. Bei späteren Terminen war der offen liegende, vom Radweg aus einsehbare Horst aber nicht mehr besetzt. Zwischenzeitlich hat sich ein neuer Sachstand ergeben, da der Horstbaum im Winter 2021/22 im Vorgriff auf Umbauarbeiten am Pumpwerk der Emschergenossenschaft gefällt wurde.

Als möglicher weiterer Brutvogel ist der Bluthänfling einzustufen, von dem aus den letzten Jahren wiederholte Beobachtungen durchziehender und nahrungssuchender Tiere sowie vereinzelte Brutzeitfeststellungen vorliegen, aber keine Hinweise auf tatsächlich besetzte Brutreviere.

Amphibien

Auf dem ehemaligen Werkstattgelände befindet sich ein mit einem Amphibienfangzaun umschlossenes, ca. 2 ha großes Gelände, das im Frühjahr 2011 und zuletzt im Spätsommer 2014 durch gezielte Maßnahmen (Anlage von zwei Folienteichen, Anlage von Rohbodenflächen, Tagesverstecken und Winterquartieren) als Ersatzhabitat für Kreuzkröten hergerichtet wurde. In die Maßnahmenfläche wurden im Herbst 2014 über 600 Kreuzkröten (253 adulte und subadulte Ex., 370 Jungtiere) und 23 Teichmolche umgesiedelt, die zuvor in der angrenzenden Brache abgesammelt worden waren. Darüber hinaus werden die Folienteiche inzwischen auch von Teichfröschen sowie einzelnen Erdkröten und Bergmolchen als Laichgewässer genutzt, die nachfolgend spontan zugewandert waren, da der Fangzaun zwischenzeitlich wiederholt beschädigt und nicht umgehend wieder in Stand gesetzt worden war.

Tab. 8 Amphibienarten (Plangebiet)

Art		**Rote Liste Status**		**Schutzstatus**
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL NRW**	**RL BRG**	
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	3	3S	§§
Teichfrosch	*Pelophylax esculentus*	*	2S	§
Erdkröte	*Bufo bufo*	*	3	§
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	*	*	§
Bergmolch	*Ichthyosaurus alpestris*	*	V	§

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Lurche in Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011)
RL BRG Rote Liste Ballungsraum Ruhrgebiet

Rote-Liste-Status
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
* nicht gefährdet
S von Schutzmaßnahmen abhängig
Schutzstatus
§§ nach BNatSchG streng geschützte Art / § nach BNatSchG besonders geschützte Art



Abb. 12 Kreuzkröte im Plangebiet

Die Oberfläche des Sicherungsbauwerks ist als zukünftiger Bestandteil des Kreuzkrötenhabitats gestaltet. Die KDB-Abdichtung erhielt eine Abdeckung aus magerem Rohboden mit zwei Sandinseln. Der umlaufende Entwässerungsgraben steht ebenso wie ein angrenzendes flaches Becken, in das die Grabenenden münden, als Laichhabitat zur Verfügung. Ferner wurden um das Becken zahlreiche Kleinstrukturen angelegt (Lesestein- und Totholzhaufen, Bagger-Reifenspuren als potenzielle temporäre Kleinstgewässer).

Reptilien

Obwohl das Plangebiet den Habitatansprüchen, z. B. der Zauneidechse, durchaus entspricht (vgl. z.B. WILLIGALLA et al. 2011), liegen weder von dieser noch von anderen Reptilienarten Nachweise vor.

Insekten

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld wurden beispielsweise mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens),* der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*), dem Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), dem Jakobskraut-Bär (*Tyria jakobaeae*) sowie dem Feld-Sandlaufkäfer (*Cicindela campestris*) mehrere für wärmebegünstigte, trockene Magerstandorte typische, aber nicht planungsrelevante Heuschrecken-, Schmetterlings- und Käferarten notiert. Eine systematische Erfassung war nicht erforderlich.



Abb. 13 Kaum vom Untergrund unterscheidbar: Die Blauflügelige Ödlandschrecke (im August 2019 auf Rohbodenfläche im zentralen Abschnitt des Plangebiets)



Abb. 14 C-Falter (*Polygona c-album*) auf Sommerflieder nahe der Weseler Straße (August 2019)

3.1.1.3 Biologische Vielfalt, Biotopschutz und Biotopverbund

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „(...) die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen." Nach KOCH et al. (2011) existiert weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffs für Planungsfragen noch liegen umfassende Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Eine plangebietsbezogene Einschätzung der Arten- und Biotopvielfalt ist daher zurzeit nur anhand der vorkommenden Biotoptypen und Arten möglich.

Mit der Kohle- und Stahlkrise ging ein Strukturwandel einher, der insbesondere im Bereich großer Industrieflächen und Gleisanlagen zu Nutzungsaufgaben führte. Diese Brachflächen haben sich überwiegend zu besonders artenreichen Biotopen, häufig mit 300 bis 600 unterschiedlichen Arten, entwickelt. Im Jahr 2006 wurde der östliche Teil des ehemaligen Koks- und Kohlelagers „Waldteich" floristisch und vegetationskundlich untersucht (TREIN et al. 2011). Der Untersuchungsraum entsprach der Kulisse des schutzwürdigen Biotops „Industriebrache an der Waldteichstraße" (BK-4406-0025). Im Vergleich zu vielen anderen industriellen Brachflächen des Ruhrgebiets zeichnete sich der Raum nicht durch eine besonders hohe Artenvielfalt aus, wies jedoch eine relativ hohe Anzahl bemerkenswerter Arten auf. Dem schutzwürdigen Biotop „Industriebrache an der Waldteichstraße" kommt laut Biotopkataster (LANUV NRW 2020) eine lokale Bedeutung zu, insbesondere für Pionierbesiedler von Industriebrachen und wärmeliebende Arten. Das Biotop ist Teil einer Biotopverbundfläche der Stufe 2 (besondere Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Allerdings ist der größte Teil des Biotops (südwestlich des Plangebiets) Bestandteil des B-Plans 642 „Weierstraße / Waldteichstraße" und infolge von baulichen Entwicklungen bereits verloren gegangen.

3.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Vegetationsbeseitigung
Im Bereich der Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtungsfläche kommt es – abhängig von der Wiederherstellbarkeit und Wertigkeit des jeweils betroffenen Biotoptyps – zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Inanspruchnahme von rund 1,42 ha Vegetation, davon rund 0,56 ha Wald, Feld- und Kleingehölze. Die hochwertigsten Biotoptypen im Plangebiet (Biotopwert 7) sind baubedingt mit < 0,01 ha in sehr geringem Umfang betroffen.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust
Zu Individuenverlusten kann es durch Überfahrung, Kollision und Fallenwirkung (offene Baugruben und Schächte ohne Fluchtmöglichkeit) kommen. Tiefere Baugruben werden für den Bau der L 215n allerdings nicht erforderlich. Das Risiko der Überfahrung von weniger mobilen Arten, wie z.B. der Kreuzkröte, wird durch Schutzmaßnahmen deutlich minimiert. Vor Baubeginn werden Gehölze mit potenzieller Quartier- und Nistfunktion kontrolliert.

Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen
Infolge der Baufeldräumung und des sonstigen Baubetriebs kommt es zu Abgas- und Staubimmissionen, Baulärm und Unruhe (Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Personen) führen bei empfindlicheren Vogelarten zu Störeinwirkungen bis hin zu Fluchtreaktionen.

3.1.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung
Der Straßenkörper (inkl. Wege und Feuerwehrzufahrten) beansprucht rund 3,90 ha Fläche. Die betroffenen Biotoptypen mit einem Biotopwert > 1 setzen sich aus krautigen Beständen mit einem sehr hohen Anteil von Neo- und Nitrophyten (0,50 ha), sonstigen Ruderal- und Hochstaudenfluren (1,27 ha) sowie Wald, Feld- und Kleingehölzen (1,15 ha) zusammen. Die hochwertigsten Biotoptypen im Plangebiet (Biotopwert 7) sind anlagebedingt mit rund 0,02 ha in sehr geringem Umfang betroffen.

Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tierarten ergeben sich infolge des Verlustes eines Höhlenbaums (Brutplatz Star) sowie des Funktionsverlustes eines Brutplatzes der Heidelerche. Ferner wird durch die L 215n rund 2,1 ha Fläche in Anspruch genommen, die ursprünglich für die Kreuzkröte als Ersatzlebensräume vorgesehen waren.

Veränderung von Vegetations-, Habitatstrukturen
Ein Teil der innerhalb der Arbeitsstreifen vorübergehend beanspruchten Vegetation ist an Ort und Stelle nicht wieder herstellbar. Eine weitere Veränderung resultiert aus der erforderlichen Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen für die Kreuzkröte (rund 0,22 ha).

Barrierewirkung
Stark befestigte, insbesondere asphaltierte Straßen und Wege, stellen für bestimmte bodengebunden Tiergruppen, wie z. B. Laufkäfer, Ausbreitungshindernisse dar (MADER et al. 1988). Die zum Schutz von Amphibien erforderlichen Leiteinrichtungen werden einerseits diese Trennwirkung verstärken, andererseits aber ein Überfahren der Tiere verhindern. Zur Aufrechterhaltung einer Migration für Kreuzkröten und andere bodengebundene Kleintiere werden vier Kleintierdurchlässe berücksichtigt.

Veränderung der Standortbedingungen außerhalb des Straßenkörpers
Dort, wo die Trasse gehölzreiche Flächen durchschneidet, wird es in unmittelbarer Straßennähe zu Veränderungen des Mikroklimas in Form einer erhöhten Einstrahlung (Temperaturzunahme, Abnahme der Luftfeuchtigkeit) und eines zunehmenden Windeinflusses kommen. Einen signifikanten Einfluss auf das Tier- und Pflanzeninventar ist aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Arteninventars nicht zu erwarten.

3.1.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die nachfolgenden indirekten Projektwirkungen beziehen sich auf eine pauschalierte Belastungszone gemäß der angewandten Arbeitshilfe (STRAßEN.NRW & BOSCH +

PARTNER 2012), deren maximale Ausdehnung im Regelfall 50 m beidseitig des Fahrbahnrands beträgt (nähere Erläuterungen s. Abschnitt 4.3.3). Die Quantifizierung der Funktionsminderung erfolgt mittels eines von der prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) unabhängigen Beeinträchtigungsfaktors.

Schallemissionen und optische Störwirkungen (ohne Licht)
Eine Prognose zu Lärmwirkungen auf Tiere sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der Planungspraxis gestaltet sich aus verschiedenen Gründen als schwierig. Zum einen ist der Frequenzbereich der Wahrnehmung von Tiergruppe zu Tiergruppe und auch unter den Arten sehr unterschiedlich; zum anderen kann wie beim Menschen die Lärmempfindlichkeit bei Tieren von der Information abhängig sein, die mit Geräuschen assoziiert wird. Lurche und Kriechtiere werden von „normalem Lärm“ vermutlich kaum beeinträchtigt. Gegenüber betriebsbedingten Störungen (Fahrzeugverkehr, Lärm, Bodenbewegungen) ist die Kreuzkröte sehr tolerant (KORDGES & WILLIGALLA 2011: 642)

Am ehesten lassen sich noch Vögel als am empfindlichsten reagierende Akzeptoren zur Einschätzung der Wirkungen heranziehen. So sind z. B. für bestimmte Vogelarten geräuschbedingte Beeinträchtigungen der Kommunikation, des Reproduktionserfolges (Balz- und Revierverhalten, Partnerwahl), des Nahrungserwerbs und daraus resultierend reduzierte Siedlungsdichten belegt (z. B. KLUMP 2001).

Kritische Schallpegel für Straßenverkehrslärm, oberhalb derer eine erhebliche Minderung der Lebensraumfunktion der Fläche unterstellt wird, liegen artabhängig zwischen 47 dB(A) nachts und 58 dB(A) tags (GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24h (wie im vorliegenden Fall) sind diese Zusammenhänge bisher allerdings kaum oder nicht erkennbar. GARNIEL & MIERWALD (2010: 6) verweisen vor diesem Hintergrund auf sogenannte kritische Effektdistanzen, in denen sich nicht nur die Folgen des Lärms, sondern die Gesamtheit der Effekte des Wirkungsgefüges „Straße und Verkehr“ widerspiegeln. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Als relevanter Wirkfaktor kommen statt des Lärms vor allem optische Störungen in Frage. Dies trifft auch auf die Heidelerche zu, einer Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit, die aber durch andere nachteilige betriebsbedingte Effekte (Beunruhigung durch Bewegungen, geringer Abstand zu Störquellen) beeinträchtigt wird. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) ist für die Heideleche – auf einer Entfernung vom Fahrbahnrand bis 100 m – von einer Abnahme der Habitateignung um 20 % auszugehen. Im vorliegenden Fall muss sogar damit gerechnet werden, dass es aufgrund der Zerschneidung des Brutreviers durch die Straße und dem Umstand, dass die verbleibenden Flächen einem hohen Störeinfluss durch den Verkehrsbetrieb sowie dem zukünftigen zusätzlichen Bahnbetrieb ausgesetzt sein werden, zu einem totalen Funktionsverlust kommt.

Lichtemissionen

Insekten können während der Dämmerung bzw. nachts durch das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge angelockt werden und mit diesen kollidieren. Straßenbeleuchtung kann zu Schadwirkungen auf nachtaktive Tiere, hier wiederum insbesondere Insekten, die vom Licht angelockt werden, führen. Mögliche Verletzungs- oder Todesursachen sind z. B. Hitzeeinwirkung sowie eine gesteigerte Flugaktivität mit erhöhtem Energieverbrauch und der damit einhergehenden Erschöpfung bis hin zum Verenden der Tiere. Daraus resultiert wiederum ein verringertes Nahrungsangebot für Fledermäuse, die Straßenlaternen und beleuchtete Siedlungsränder gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen (z. B. HELD et al. 2013, NABU 2009). Für die Straßenbeleuchtung der L 215n werden als Leuchtmittel LED-Lampen mit geringer Anlockwirkung verwendet.

Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Nach KIEFER & SANDER (1993) ist prinzipiell von einer Gefahrenwirkung auf alle Fledermausarten durch den Verkehr auszugehen (Beobachtung von Todfunden an Straßen). Manche Arten sind in der Lage, Kraftfahrzeugen auszuweichen bzw. führen in größeren Höhen entlang von Straßen Jagdflüge durch, ohne sich vom Verkehr beeinflussen zu lassen. Die im Plangebiet nachgewiesenen Zwergfledermäuse orientieren sich dagegen bei ihren Jagdflügen stärker an Gehölzrändern und sind daher verstärkt der Gefahr von Kollisionen ausgesetzt, so dass dort, wo die Straße von Gehölzen begleitet wird, kollisionsbedingte Verluste einzelner Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Das Mortalitätsrisiko für Amphibien und sonstige bodengebundene Kleintiere durch Überfahren wird durch die geplante Amphibienleiteinrichtung deutlich gesenkt.

Stoffliche Emissionen - Staub, Abgase, Spritz- und Abwasser

Verkehrsbedingte Stoffe gelangen vor allem mit den Niederschlägen (feuchte Deposition) oder als Staub (trockene Deposition) auf Böden und Pflanzen. Anhand der Transportmechanismen lassen sich drei Ausbreitungsarten unterscheiden: Versickerung von Fahrbahnabfluss (scheidet hier aus, da das Straßenwasser in abgedichteten Gräben gesammelt und abgeführt wird), Transport durch Spritzwasser sowie Verfrachtung über den Luftpfad. Hinsichtlich der emittierten Stoffe sind sowohl verbrennungsbedingte Abgasemissionen (u. a. Stickstoffoxide) als auch Abriebe (Reifen, Bremsen, Kupplung, Fahrbahn) und die Aufwirbelung von Feinstaub von Bedeutung. Dabei ist die Menge der nicht motorbedingten Feinstaub-Emissionen (Abrieb und Aufwirbelung) größer als die auf die Verbrennung im Motor zurückzuführende Feinstaubmenge (MUNLV NRW 2007: 35). Hinzu kommen Tropfverluste (z. B. Öl) und das im Winter zur Erhaltung der Verkehrssicherheit eingesetzte, überwiegend aus Natriumchlorid bestehende Streugut. Die Menge der Stoffe hängt, mit Ausnahme des Streuguts, wesentlich von der Verkehrsstärke der Straße ab. Bei Straßen mit einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz ist für Böden und Grundwasser von einem mittleren Schadstoffpotenzial auszugehen (GOLWER 1991). In einem etwa 10 m breiten Spritzwasserbereich kann bei erhöhten Natriumchlorid-Konzentrationen eine direkte oder indirekte Schädigung des Pflanzenwachstums eintreten. Die Schadstoff-Konzentrationen in der Luft unterliegen innerhalb des Plangebietes aufgrund der topografischen Situation einer raschen atmosphärischen Verdünnung.

3.1.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 9 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Vegetationsbeseitigung	Verlust von Vegetation (Biotopwert > 1) im Bereich der Arbeitsstreifen, durch Bauwerksbegrünung teilweise wieder herstellbar: Ruderal-, Hochstaudenfluren Wald, Feld- und Kleingehölze: (zzgl. 0,1 ha Baustelleneinrichtungsfläche)	 0,53 ha 0,56 ha
Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen	Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasimmissionen, Unruheffekte durch Fahrzeugbewegungen und Lichteinwirkung; Auslösung von Fluchtreaktionen bei empfindlicheren Vogel- und Kleinsäugerarten:	nicht quantifizierbar
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung	Dauerhafter Verlust von Biotoptypen (Biotopwert > 1) im Bereich des Straßenkörpers:	
	Neophyten-, Nitrophyten-Dominanzbestände	0,50 ha
	Sonstige Ruderal-, Hochstaudenfluren	1,27 ha
	Wald/Feldgehölze, Kleingehölze	1,15 ha
	Summe	*2,92 ha*
	Verlust eines Brutplatzes der Heidelerche	1 Brutplatz
	Verlust eines Höhlenbaums (Brutstätte Star)	1 Brutplatz
	Verlust von ursprünglich für die Kreuzkröte vorgesehenen Ersatzlebensräumen	2,10 ha
Veränderung von Habitatstrukturen	Schaffung von Sommerhabitaten für die Kreuzkröte durch Beseitigung von Wald und Gehölzen (Tab. 27):	0,22 ha
Fragmentierung, Barrierewirkung	Neue Barrierewirkungen (zwischen Bau-km 0 + 300 und 0 + 1.400 durch den Straßenkörper (Minderung durch Amphibien-/Kleintierdurchlässe)	1.100 lfd.m
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Individuenverlust	Potenzieller Verlust einzelner Tiere durch Überfahrung bzw. Kollision (Minderung durch Amphibien-Schutzanlage)	nicht quantifizierbar
Schall-Emissionen, visuelle Störreize	Dauerhafte Minderung der generellen Lebensraumeignung innerhalb der Belastungszone	s. Tab. 35
Stoffliche Emissionen	Abgase, Stäube, Streumitteleinsatz, Spritzwasser:	nicht quantifizierbar

3.1.2.5 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

(*ÖKOPLAN KORDGES 2022*)

Bezüglich einer Betroffenheit planungsrelevanter Säugetiere – hier Baumfledermäuse – verbleibt ein gewisser Klärungsbedarf hinsichtlich der möglichen Habitatfunktion einzelner Gehölzgruppen, die bei Realisierung der Trassenplanung gerodet werden müssen und ggf. Baumhöhlen für Baumfledermäuse aufweisen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, sind die von der Rodung betroffenen Gehölzstreifen im laubfreien Zustand auf mögliche Baum-

höhlen zu untersuchen, die ggf. Quartiersfunktion für Fledermäuse besitzen könnten. Sofern Bäume mit besetzten Baumhöhlen von der Rodung betroffen sein sollten, sind Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen zu veranlassen.

Für die vorhabendingt betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten Heidelerche und Star werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert.

Sowohl durch bautechnische Schutzmaßnahmen als auch die Schaffung und Pflege von Ersatzhabitaten werden für die auf das Werkstattgelände umgesiedelte Kreuzkrötenpopulation Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erfolgreich abgewendet und eine Verschlechterung der Erhaltungssituation der lokalen Population vermieden.

3.1.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine ausführliche Darstellung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß den bundesnaturschutzrechtlichen Regelungen zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung enthalten die Abschnitte 4.2 und 4.5. Zusammenfassend werden diese Maßnahmen umgesetzt:

- Baumhöhlenkartierung (potenzielle Habitatfunktion für Fledermäuse) vor der Baufeldräumung; bei Besatz: Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der UNB Stadt Oberhausen; Verhinderung einer Tötung von Fledermäusen durch zeitliche Verschiebung der Rodung;
- Anpassung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (vor Baubeginn);
- Aufhängung von Nistkästen für den Star (vor Baubeginn);
- Schutz von Gehölzrändern und Einzelbäumen während der Bauzeit;
- keine Vegetationsbeseitigung in der Zeit vom 01.03. - 30.09. (= Vogelbrutzeit);
- Berücksichtigung einer überwiegend beidseitigen Amphibien-Schutzanlage mit vier Amphibien- / Kleintierdurchlässen;
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung;
- Herrichtung und Pflege eines zusammenhängenden offenen Flächenkorridors (inkl. Neuanlage eines Laichgewässers) als Ersatzhabitat für Kreuzkröten;
- Entwicklung eines Heidelerchen-Ersatzhabitats im näheren Umfeld des Eingriffsortes durch artspezifische Pflegemaßnahmen;
- Entwicklung nährstoffarmer Standorte durch die Beseitigung der Asphaltdecke bei nicht mehr benötigten Abschnitten der alten Weseler Straße;
- Kleinflächige Arrondierung von plangebietsinterner Waldflächen und drei Laubgehölz-Erstaufforstungen auf Standorten im weiteren Umfeld der L 215n (zwei Aufforstungen wurden bereits durchgeführt).

3.1.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die betroffenen Biotopstrukturen weisen – ungeachtet ihrer teilweisen faunistischen Bedeutung für Pionierarten – ganz überwiegend einen durchschnittlichen bis geringen Biotopwert auf. Die Anlage und der Betrieb der Straße werden zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Barrierewirkungen sowie akustische und visuelle Störreize führen. Barrierewirkungen und potenzielle Individuenverluste werden durch Schutz- und Minderungsmaßnahmen (Durchlässe, Leiteinrichtungen) für Amphibien und weitere bodengebundene Kleintiere deutlich gemindert, lassen sich aber nicht vollständig vermeiden. Die Inanspruchnahme von Flächen durch die L 215n, die für die Kreuzkröte nach ihrer Entlassung aus dem bislang eingezäunten Bereich zusätzlich zur Verfügung stehen sollten, erfordern – ebenso wie die Beeinträchtigung von Lebensräumen der Heidelerche – die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Berücksichtigung aller konzipierten Vermeidungsmaßnahmen wird es gemäß des Artenschutzgutachtens zu keinen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen.

Unter Berücksichtigung der bergbaulich-industriellen Vornutzung, sonstiger Vorbelastungen und der durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben – für sich betrachtet – mäßig schwere und damit nicht erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Der Industriebrachen-Komplex „Waldteich“, zu dem auch das Plangebiet gehört, hat durch bauliche Entwicklungen im angrenzenden Umfeld seine ursprünglich regionale Bedeutung als „Industrienatur-Standort“ verloren. Mit einer Realisierung der Verkehrsprojekte Betuwe-Linie und L 215n werden die Belastungen, insbesondere für die Tierwelt, weiter zunehmen.

3.2 Boden

3.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.2.1.1 Geogener Untergrund (GFP 2021, 2013; GLA 1995)

Künstliche Veränderungen in Form von partiellen Bodenabträgen, vor allem aber durch die bis zu mehreren Metern mächtigen Auffüllungen, haben zu einer weitgehenden Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse geführt. Unterhalb der Auffüllungen folgen schlufffreie bis schluffige, teils schwach kiesige Fein- und Mittelsande. Diese glazialen Abschmelzsande (Decksande) wurden teilweise im Zuge der o. g. Veränderungen abgetragen. Unter den Sanden finden sich Geschiebelehme (Grundmoräne) der Saale-Eiszeit, die aus kiesigen und sandigen, z. T. schwach tonigen Schluffen bestehen und stellenweise bis zur Bohrendteufe von 7 m erbohrt wurden. Die Geschiebelehme sind teilweise mit den Decksandschichten verzahnt.

Im Nordwesten des Plangebiets wurden unterhalb der Decksande bzw. Auffüllungen an einer Stelle schwach kiesige Sande (Niederterrasse) erbohrt. Im Umfeld des verrohrten Handbaches finden sich Bachablagerungen in Form von humosen, sandig-schluffigen Sedimenten.

Der beschriebene Schichtenkomplex wird von pleistozänen Lockersedimenten der Unteren Mittelterrasse des Rheins unterlagert. Die dicht gelagerten Sande und Kiese mit Mächtigkeiten bis ca. 10 m weisen infolge einer feinklastischen Zwischenlage

eine Zweiteilung auf. Diese auch als Sterkrader Schichten bezeichnete Zwischenlage muss nicht zwingend flächendeckend ausgebildet sein. Unterhalb der Terrassenablagerungen steht Mergelstein der Oberkreide an (Bottroper Mergel), lokal mit Mächtigkeiten > 200 m.

3.2.1.2 Böden und Bodenfunktionen, Vorbelastungen

Südöstlich der BAB 3-Brücke sind aufgrund der flächendeckenden anthropogenen Überprägung keine natürlichen Bodeneinheiten ausgewiesen (GLA NRW 1978). Nordwestlich der Brücke werden als Bodentypen z. T. podsolige Pseudogley-Braunerde, Pseudogley (z. T. Podsol- Pseudogley) und Gley (z. T. Podsol-Gley) angegeben. Allerdings ist auch auf dieser zur ehemaligen Zeche Hugo Haniel gehörenden Fläche zumindest bereichsweise von Störungen bis hin zu einer vollständigen Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse auszugehen. Darauf deuten die bei der Baugrunduntersuchung erbohrten Auffüllungen und in der Vergangenheit erfolgte Baumaßnahmen (u. a. Pumpwerk, Verrohrung Handbach) hin.

Weder im Rahmen der 2. noch der 3. Auflage der Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ (GD NRW 2004, BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o. J.) werden die Böden des Plangebiets bewertet. Sie sind als „weniger schutzwürdig“ einzustufen bzw. weisen eine höchstens mittlere Funktionserfüllung auf. Ihr Naturnähergrad ist überwiegend „sehr gering“ (LANUV NRW 2010: 16).

Die Situation im Bereich der geplanten Straßentrasse kann anhand der Baugrunduntersuchung (GFP 2021, 2013) wie folgt gekennzeichnet werden: Der über den Auffüllungen nicht flächendeckend vorkommende humose Boden (Oberboden) besteht aus schluffigen kiesigen Sanden bzw. stark sandigen Schluffen und besitzt eine Mächtigkeit von 0,1 bis 0,5 m. Unterhalb des Oberbodens, der Asphaltschichten oder direkt ab Geländeoberkante wurden Auffüllungen in Mächtigkeiten von 1,7 bis mindestens 5,0 m erbohrt. Das Auffüllungsspektrum ist groß und reicht von Bergematerial (Asche, Kohle), Schlacken, Aschen, Bauschutt (teils mit, teils ohne natürliche Beimengungen in Form von Sand, Schluff und Kies) bis hin zu umgelagerten natürlichen Böden. Südöstlich der BAB-Brücke liegt verstärkt Bergematerial vor. Innerhalb des ehemaligen Absetzbeckens treten Klärschlammablagerungen auf. Südlich des Klärbeckens wurden nach Teeröl riechende Materialien angetroffen. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Beendigung der Bergaufsicht wurde eine Gefährdungsabschätzung (Orientierungs- und Detailphase) für die Flächen östlich der BAB-Brücke durchgeführt. „Die gewonnenen Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben wurden chemisch auf die gemäß BBodSchV erforderlichen und aus entsorgungsspezifischen Gesichtspunkten relevanten Parameter untersucht. (...) Die seinerzeit durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass bereichsweise hohe bis sehr hohe Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA) und teilweise Cyaniden im Bereich des Werkstattgeländes auftreten. Die höchsten Konzentrationen wurden im Bereich der neben der BAB 3 liegenden Kläranlage sowie des an der nördlichen Grundstücksgrenze von Südost nach Nordost verlaufenden Graben festgestellt.“ (GFP 2013: 10 f.). Basierend auf den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzung wurde ein Gefährdungsrisiko für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser abgeleitet. Die Sicherungsarbeiten mit der Errichtung eines abgedichteten Sicherungsbauwerks sowie der

Sanierung und Verfüllung des Grabens wurden mittlerweile abgeschlossen. Aufgrund der im Jahr 2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) wurden im Jahr 2025 erneut Bodenproben entnommen und chemische Untersuchungen durchgeführt (zu den Ergebnissen s. Abschnitt 3.6.3.2).

3.2.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bodenverdichtung
Verdichtungen bzw. Gefügeveränderungen entstehen infolge mechanischer Belastungen des Bodens (Befahren, Auflast) im Bereich von Arbeitsstreifen, Lager- und Abstellplätzen auf einer Fläche von rund 1,4 ha.

Stoffliche Emissionen
Schadstoffeinträge in den Boden können u. a. durch Bau- und Bauhilfsstoffe, Treib- und Schmierstoffe und durch Brauch- sowie verunreinigtes Niederschlagswasser von Arbeits-, Lager- und Wartungsflächen erfolgen. Im Regelfall sind die Einträge jedoch auf einen nicht sachgerechten und unvorschriftsmäßigen Umgang oder auf Unfälle zurückzuführen.

3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Bodenabtrag und Bodenauftrag
Der Oberboden im Bereich der Neubautrasse muss vollständig abgeschoben werden, da er nicht als Straßenunterbau geeignet ist. Weitere Profilveränderungen erfolgen durch Dammanschüttungen und den Bau der Straßengräben. Die Menge bodenfremder Materialien erhöht sich durch den Straßen- und Wegeoberbau sowie die Befestigung und Abdichtung der Straßengräben. Im Bereich der Neuversiegelung (rund 2,23 ha) können die überwiegend künstlichen Böden ihre (eingeschränkten) Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen.

3.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen
Die vom Kfz-Verkehr emittierten und von der Fahrbahnoberfläche aufgewirbelten organischen und anorganischen Substanzen gelangen mit dem Wind oder Spritzwasser in den Straßenseitenraum, wo sie sich oberflächennah ablagern. Da die Straßengräben abgedichtet und an die Kanalisation angeschlossen werden, ist eine Schadstoffausbreitung über den Fahrbahnabfluss nicht möglich. Die Menge verkehrsbedingter Schadstoffeinträge in den Boden hängt vom Verkehrsaufkommen und dem Straßenquerschnitt ab. Untersuchungen deuten darauf hin, dass von Straßen mit einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz im Allgemeinen ein mittleres Gefährdungspotenzial für Böden ausgeht (GOLWER 1991: 274). Nach ROSENKRANZ et al. (1997: 47) werden an Straßen mit mittlerem Verkehrsaufkommen (bis ca. 20.000 DTV) kritische Schwellenwerte (für den Belastungspfad Boden-Pflanze) bereits im Böschungsbereich (1-5 m Distanz zur Fahrbahn) unterschritten. Insofern ist davon auszugehen, dass es – basierend auf der Prognose von 5.914 Kfz/24h und dem vorgesehenen Straßenquerschnitt – nicht zu signifikanten Schadstoffeinträgen außerhalb der Straßenböschungen und -gräben kommt.

3.2.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 10 Auswirkungen auf Böden

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Bodenverdichtung	Verdichtung des Bodengefüges durch Baufahrzeuge/-maschinen im Bereich nicht bereits versiegelter/verdichteter Arbeitsstreifen (inkl. 0,1 ha Baustelleneinrichtungsfläche):	1,4 ha
Stoffliche Emissionen	Signifikanter Eintrag in der Regel nur bei unsachgerechtem Umgang oder bei Unfällen	nicht quantifizierbar
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung	Vollständiger Verlust von Bodenfunktionen im Bereich überwiegend technogener Böden: Versiegelung (ohne bereits versiegelte Flächen): Teilversiegelung (ohne bereits teilversiegelte Flächen):	 2,19 ha 0,30 ha
Entsiegelung	Teil-Entsiegelung asphaltierter Straßenflächen und vollständige Entsiegelung teilversiegelter Wegeflächen:	0,22 ha
Bodenabtrag und Bodenauftrag	Abschub des Oberbodens im Bereich der Straßentrasse, Dammanschüttungen und Bau von Straßengräben	nicht quantifiziert
Oberbodenabtrag	5-10 cm südöstlich (3,1 ha) und bis zu 30 cm (0,52 ha) nordwestlich der BAB- Brücke im Zuge der Habitatoptimierung für die Kreuzkröte	3,62 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Stoffliche Emissionen	Schadstoffeinträge durch den Verkehrsbetrieb und ggf. den winterlichen Taumitteleinsatz; signifikant erhöhte Konzentrationen ggf. nur in Straßenböschungen und -gräben	nicht quantifiziert

3.2.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Baudurchführung ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit bodengefährdenden Stoffen, insbesondere bei der Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und -maschinen sowie der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, zu gewährleisten.

Hinsichtlich eines sachgerechten Umgangs mit Böden und Bodenmaterialien sowie des Schutzes von Bodenfunktionen sind folgende Normen zu beachten:

- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“;
- DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben“;
- DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“.

Bezüglich des Umgangs mit dem im Rahmen der Straßenbauarbeiten anfallenden Bodenaushub wird auf die gutachterlichen Empfehlungen der verwertungstechnischen Beurteilung (GFP 2025) verwiesen (s. Abschnitt 3.6.3.2). Die Beurteilung

erfolgte nach dem aktuellen Rechtsstand (Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).

Durch den Baubetrieb außerhalb des Straßenbauwerks entstehende Verdichtungen sind mechanisch zu lockern

Mit dem Rückbau eines teilversiegelten Wegs und der Teilentsieglung der alten Weseler Straße werden Bodenfunktionen wieder hergestellt bzw. die Voraussetzung für die langfristige Entwicklung (Akkumulation) von Boden geschaffen. Mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den biotischen Naturhaushalt werden generell auch Bodenfunktionen optimiert – als Ersatz für die infolge der Neuversiegelung verloren gehenden Funktionen.

3.2.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die ehemals verbreiteten natürlichen Böden des Plangebiets sind durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus weitgehend überformt sowie teilweise belastet. Hinzu kommen Veränderungen durch in der Vergangenheit erfolgte Baumaßnahmen. Trotz ihres sehr geringen Naturnähegrades übernehmen unversiegelte Böden noch bestimmte Funktionen im Naturhaushalt, die im Bereich der Neuversiegelung dauerhaft und vollständig verloren gehen.

Für die Einschätzung der Schwere der Beeinträchtigung werden als Kriterien die Schutzwürdigkeit bzw. der Funktionserfüllungsgrad der betroffenen Böden, dass Ausmaß (Flächengröße) und die Reversibilität der Beeinträchtigungen herangezogen. Schwellenwerte hierzu liegen nicht vor. Bei den baubedingten Bodenverdichtungen handelt es sich um vorübergehende reversible Beeinträchtigungen. Aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit bzw. einschränkten Funktionserfüllung der überwiegend künstlichen Böden, wird die anlagebedingte Versiegelung und sonstige Überformung als Beeinträchtigung geringer bis mäßiger Schwere eingestuft.

3.3 Wasser

3.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.3.1.1 Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum hydrogeologischen Teilraum 02303 „Terrassenebenen des Rheins und der Maas“ (GD NRW 2007) und befindet sich hier wiederum im Bereich des Grundwasserkörpers 277_02 „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Emschergebiet“. Im Hinblick auf ihre Nutzung kommt den Porengrundwasserkörpern im Einzugsgebiet der Emscher allenfalls eine lokale Bedeutung zu. Der Grundwasserkörper befindet sich mengenmäßig und chemisch in einem guten Zustand (MUNLV NRW 2022).

Eine Nutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung findet nicht statt. Die Stadt Oberhausen beliefernden Wasserwerke gewinnen ihr Wasser aus der Ruhr sowie insbesondere aus den Halterner Sanden.

Zur Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse und zur Erlangung von Aussagen über die Grundwasserqualität wurden im Rahmen der Gefährdungsabschätzung Grundwassermessstellen eingerichtet, die verschiedene Grundwasserstockwerke

erfassen. „Das oberflächennahe Grundwasser befindet sich demzufolge innerhalb der anthropogenen Auffüllungen und der quartären Sedimente oberhalb des Geschiebelehms. Am 22.05.2001 wurde hier ein Grundwasserspiegel von ca. 1,5 m unter der Geländeoberkante bei einer westnordwestlichen Fließrichtung ermittelt." (GFP 2013: 12). Hierbei handelt es sich nicht um einen durchgängigen Grundwasserleiter, sondern um einen Schichtwasserhorizont (schwebendes Grundwasser), in den periodisch hohe Sickerwassermengen einstauen können. Der darunter liegende Geschiebelehm bildet in der Regel einen Grundwasserhemmer mit hohem Rückhaltepotenzial.

Laut Auswertung der vorhandenen und zwischenzeitlich zusätzlich eingerichteter Grundwassermessstellen, lagen die Schichtwasserstände am 25.03.2021 innerhalb der Decksande – mit einer Ausnahme – zwischen 2-3,5 m unter der Geländeoberfläche (GFP 2021). Die Schichtwasserstände können nach intensiven Niederschlagsereignissen deutlich über die angegebenen Werte steigen.

Die kiesig-sandige Untere Mittelterrasse bildet den Hauptaquifer innerhalb des Plangebiets. Die wasserstauende Basis dieses Porengrundwasserleiters setzt sich aus feinkörnigem Mergel der Verwitterungszone der Bottroper Schichten zusammen. Die wasserhemmenden Sterkrader Schichten bedingen eine Zweiteilung der Unteren Mittelterrasse, wobei zwischen den Stockwerken durch Schichtfenster lokal hydraulische Verbindungen vorliegen können. Der Flurabstand für das Westsüdwest fließende Grundwasser in den Sedimenten der Unteren Mittelterrasse lag am 22.05.2001 zwischen 2,3 m und 10,75 m.

Im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens für die „Werkstattfläche" wurden im Umfeld des ehemaligen Absetzbeckens (s. Abschnitt 3.2.1.2) Grundwassermessstellen eingerichtet. Die Beprobung zeigte erhöhte PAK-Gehalte (PAK = Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) an drei Messstellen im oberflächennahen Grundwasser und an einer Messstelle im Grundwasser der quartären Mittelterrassensedimente. „Im Gegensatz zu den Feststoffproben wurden in den abstromigen Messstellen neben erhöhten PAK-Gehalten auch erhöhte Konzentrationen an anorganischen Inhaltsstoffen nachgewiesen." (GFP 2013: 12).

3.3.1.2 Oberflächengewässer

Der im Nordwesten des Stadtteils Königshardt entspringende Handbach quert westlich der Autobahn verrohrt das Plangebiet. Das Gewässer bildet mit dem Als- und Reinersbach sowie dem Elpenbach die Wasserkörpergruppe WKG-EMR-1114 „Handbach-System". Die Bäche mit einem Einzugsgebiet von insgesamt ca. 25,8 km^2 mündeten früher in den „Holtener Mühlenbach" (auch Sterkrader Mühlenbach genannt) und heute mit Ausnahme des Handbaches – in den Hauptkanal Sterkrade (EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN 2005: 42). Der Handbach nimmt wiederum den Abfluss des Kanals auf und mündet kurz darauf in die Emscher.

Der Oberlauf des Handbaches ist relativ naturnah ausgeprägt. Nach Verlassen des Sterkrader Waldes wurde der Bach zwischen Sternstraße und BAB 3-Brücke auf ca. 160 m offengelegt, die sehr steilen Böschungen teilweise durch Gabionen gesichert. Kurz vor der Autobahnbrücke fließt das Gewässer als verrohrter, später offener Kanal in Richtung Emscher und ist demzufolge im Plangebiet als „erheblich verän-

dert“ eingestuft (Wasserkörper 277296-0). Ökologisches Potenzial und chemischer Zustand werden als „schlecht“ bewertet. Da sich die Gefälleverhältnisse im Umfeld der Weseler Straße infolge von Bergsenkungen veränderten, wurde im Jahr 1980 zur Wiederherstellung der Vorflut die Errichtung des Pumpwerkes Oberhausen-Handbach durch die Emschergenossenschaft erforderlich. Parallel zum Handbach wurde ein Schmutzwasserkanal verlegt. Das Pumpwerk wird derzeit zu einem getrennten Pumpwerk für Schmutz- und Reinwasser umgebaut. Nach dem Umbau wird der Abfluss des Handbachs ohne Vermischung mit Schmutzwasser der Emscher zugeführt.

Als Ersatzlaichhabitate für die Kreuzkröte wurden im östlichen Plangebiet zwei unterschiedlich große Foliengewässer angelegt. Der Wasserstand unterliegt starken niederschlagsabhängigen Schwankungen; während länger andauernder, sommerlicher Trockenperioden kommt es zum (gewünschten) Austrocknen der ca. 0,5 m tiefen Kleingewässer. Die Wasseroberflächen erreichen Größen bis zu ca. 230 m^2 bzw. 120 m^2.

3.3.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bodenverdichtung
Durch den Baubetrieb verursachte Oberflächenverdichtungen werden zu einer erhöhten Verdunstung sowie Verringerung der Niederschlagsversickerung führen. Für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen sind rund 1,4 ha zu veranschlagen.

Stoffliche Emissionen
Der Eintrag wassergefährdender Stoffe infolge des Baubetriebs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber grundsätzlich vermeidbar.

3.3.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung - Auswirkungen auf den quantitativen Zustand des Grundwassers
Da nach HARLAß (2008) ca. 15 bis 20 % der Jahresniederschlagsmenge auf vollständig versiegelten Oberflächen verdunstet und das übrige Regenwasser der befestigten Flächen der L 215n nicht zur Versickerung gelangt, wird sich die Grundwasserneubildung im Bereich des Grundwasserkörpers „277_02“ verringern. Die Menge an Sickerwasser, die durch Tiefenversickerung bis zum Grundwasser vordringt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von der Witterung, der Evapotranspiration und den Eigenschaften der Deckschichten. Die Schwankungsbreite der Sickerwasserraten ist bei urbanen Böden hoch. Tendenziell ist, insbesondere bei aus Bergemassen bestehenden Böden, im Vergleich zu naturnahen Böden, von höheren Sickerwasserraten auszugehen. HÖKE et al. (2011: 39) geben als Mittelwert bei einem Flächenanteil von 70 % urbaner Böden für Teileinzugsgebiete der Emscher eine jährliche Grundwasserneubildung von 285.000 m^3/km^2 an. Übertragen auf die infolge des Straßenneubaus neu vollversiegelte Fläche von 2,19 ha verringert sich theoretisch die Grundwasserergänzung um 6.242 m^3 pro Jahr. Bezüglich des eigentlichen Grundwasserleiters (Untere Mittelterrasse) ist die als Grundwasserhemmer

wirkende Geschiebelehmschicht zu berücksichtigen, wobei sich bedingt durch wechselnde Kornzusammensetzungen unterschiedliche Wasserwegsamkeiten innerhalb der Geschiebeablagerungen ergeben können.

Gewässerkreuzung - Auswirkungen auf das Entwicklungspotenzial des Handbachs

Die Trasse der L 215n kreuzt nordwestlich der BAB-Brücke den verrohrten Handbach. Eine Offenlegung des Gewässers im Rahmen des ökologischen Umbaus des Emschersystems ist innerhalb des Plangebiets aufgrund der durch bergbauliche Einwirkungen stark überformten Abflussverhältnisse nicht realisierbar.

3.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen - Auswirkungen auf den qualitativen Zustand des Grundwassers

Laut GOLWER (1991) ist eine etwa 2 m breite Zone seitlich des Fahrbahnrandes infolge des Fahrbahnabflusses durch verkehrsspezifische Schadstoffe am stärksten belastet. Die Fahrbahnen werden im vorliegenden Fall von versiegelten bzw. abgedichteten Nebenflächen begleitet. Außerhalb dieser Flächen wird es zu keinen signifikanten Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser kommen.

3.3.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Baudurchführung ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere bei der Betankung und Wartung von Baufahrzeugen / -maschinen sowie der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, zu gewährleisten.

Eine örtliche Versickerung des Straßenabwassers ist aufgrund der Bodenbelastungen und schlechten Versickerungsleistung des Bodens nicht möglich. Die Teilentsiegelung nicht mehr benötigter Straßenflächen und der Rückbau teilversiegelter Wegeflächen wirken sich beeinträchtigungsvermindernd aus.

3.3.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß den Zielvorgaben gemäß § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung vermieden wird und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Die versiegelungsbedingte Verringerung der Grundwasserneubildung wird nicht zu einer signifikanten (erheblichen) Verschlechterung des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führen. Der gute chemische Zustand wird sich durch den Betrieb der Straße nicht verschlechtern.

3.4 Klima und Luft

3.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.4.1.1 Klima und spezifische Klimaeigenschaften

Klimaindikatoren und Klimatope

Regionalklimatisch liegt Oberhausen zwischen den Klimabezirken „Münsterland“ und „Niederrheinisches Tiefland“. Der Klimaatlas NRW (LANUV NRW 2019) gibt für das Stadtgebiet im langjährigen Mittel (Zeitraum 1981-2010) als jährliche Niederschlagshöhe 800-1.000 m an. Die mittlere Lufttemperatur lag in diesem Zeitraum zwischen 10-11°C. In der Regel herrschen die für das Ruhrgebiet typischen Windverhältnisse vor: Es dominieren Winde aus südsüdwestlichen bis westlichen Richtungen bei einem sekundären Maximum mit Winden aus ostnordöstlichen bis östlichen Richtungen.

Der Klimawandel führt zu steigenden Lufttemperaturen und einer Zunahme der klimawandelbedingten Hitzeereignisse. Darüber hinaus werden auch Stürme und Starkniederschlagsereignisse zunehmen.

Die Bedingungen des regionalen Klimas werden örtlich durch natürliche Klimafaktoren (Höhenlage, Hangneigung, Exposition, Bodenart, Bodenbedeckung) und anthropogene Einflussgrößen, u. a. die Siedlungsstruktur, modifiziert. Nach LESER (1984) stellt ein Klimatop die kleinste klimaräumliche Einheit dar.

Laut Klimaanalysekarte (RVR 2017) weist das Plangebiet drei unterschiedliche Klimatope auf (Abb. 15):

Freilandklima

Terrestrische, nicht versiegelte Bereiche mit höchstens lockerem Gehölzbestand zeigen einen Temperatur- und Feuchteverlauf, der weitgehend mit dem Tages- und Jahreszyklus der solaren Einstrahlung korreliert; sie weisen somit keine oder nur eine geringe Dämpfung der Tages- und Jahresgänge von Temperatur und Feuchte auf. Aufgrund der nur gering veränderten Windströmungsbedingungen ist von einer guten Durchlüftung auszugehen. In sommerlichen, wolkenlosen und windschwachen Nächten (Strahlungswetterlagen) kühlen sich bodennahe Luftschichten infolge ungehinderter Energieabstrahlung ab, es bildet sich Kaltluft, die bei einer Hangneigung von mindestens 1 bis 2 Grad gravitationsbedingt abfließt.

Waldklima

Hochwüchsige geschlossene Waldbestände weisen ein ausgeglichenes Bestandsklima auf. Typisch sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte, die sich tagsüber infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellen. Im belaubten Zustand erfolgt der Hauptstrahlungsumsatz im Kronenraum, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen Kaltluftmassen bilden können. Diese fließen unter bestimmten Voraussetzungen ab, wobei die im Wald produzierte Strömung eine deutlich höhere Temperatur – als die beispielsweise über einer Wiese entstandene Kaltluft – hat. Waldflächen weisen eine Filterfunktion für gas- und staubförmige Luftschadstoffe auf. Die in der Klimaanalysekarte dargestellten Waldklimatope sind teilweise infolge von Gehölzräumungen (Errichtung Sicherungsbauwerk, Grabensanierung, Umbau Pumpwerk, Gehölzrodung für Betuwe-Ausbau) nicht mehr existent; die verbliebenen Waldklimatope

dürften aufgrund ihres Flächenzuschnittes und / oder ihrer geringen Flächengröße relativ schwach ausgeprägt sein und Übergänge zum Parkklima aufweisen.

Parkklima

Das Parkklima mit einem gedämpften Tagesgang der Lufttemperatur und -feuchte nimmt eine vermittelnde Position zwischen Wald- und Offenlandklima ein. Es ist gekennzeichnet durch einen relativ kleinräumigen Wechsel von offenen und überschatteten Bereichen. Dieses Klima zeichnet beispielsweise gehölzreiche Brachen, wie die nordwestlich der BAB-Brücke, aus.

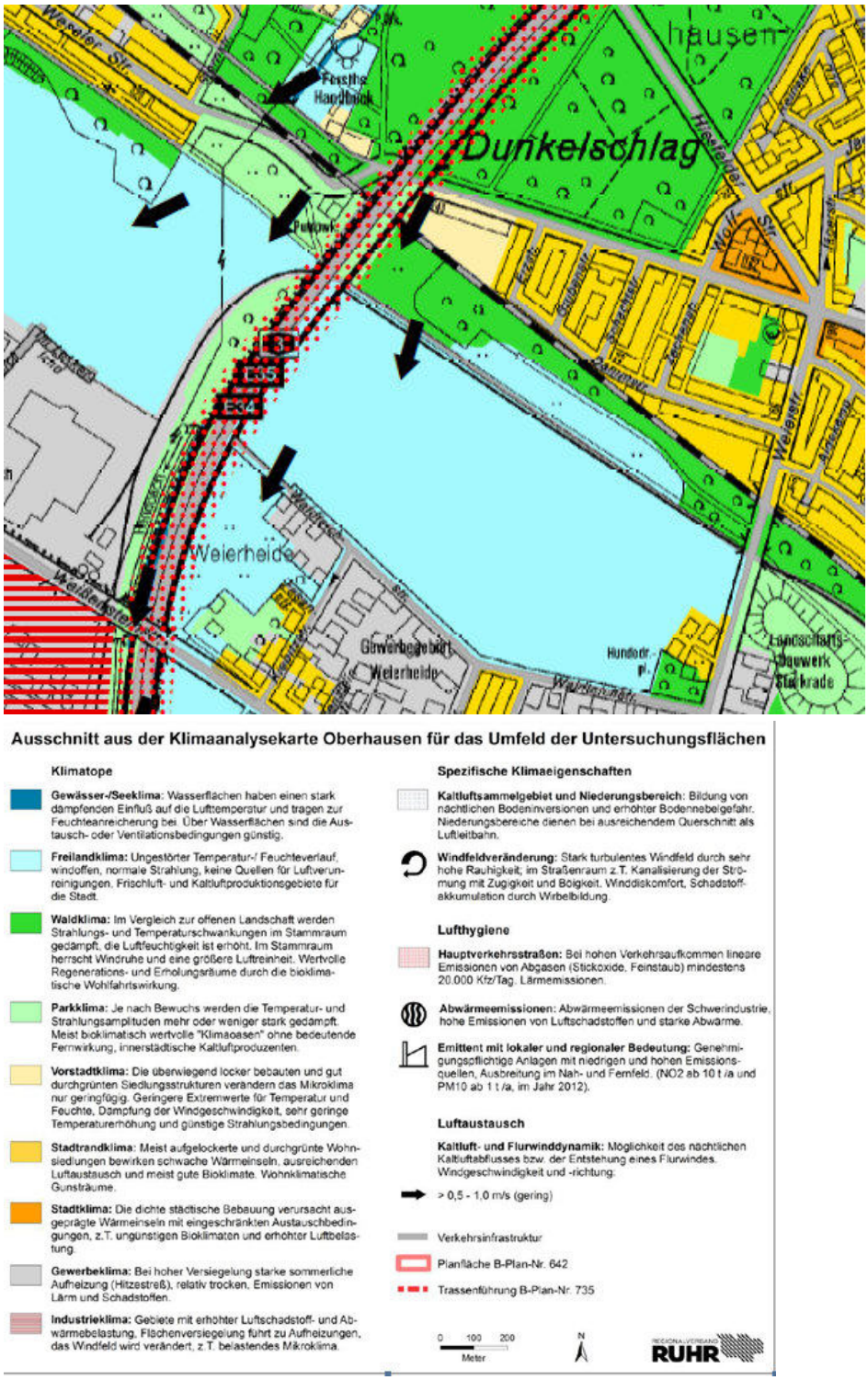


Abb. 15 Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte Oberhausen (RVR 2017)

Das Plangebiet enthält laut Waldfunktionskarte (MULNV 2020) Bestände mit lokaler Immission- und / oder Klimaschutzfunktionen, wobei die Ausweisungen (Abb. 16) auf veralteten Bestandsdaten beruhen:



Immissionsschutzwald: Wald zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich; Minderung schädlicher und belastender Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase.

Klimaschutzwald: Schutz u.a. von Siedlungen, Erholungsbereichen und Landwirtschaftsflächen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen.

Abb. 16 Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte (MULNV 2020), auf veralteten Bestandsdaten basierend

Klima- und immissionsökologische Bedeutung des Plangebiets

Von Bedeutung sind aus klimaökologischer Sicht vor allem vegetationsgeprägte, unbebaute Ausgleichsräume, die durch Bildung kühler und frischer Luft über Austauschbeziehungen lufthygienische und bioklimatische Belastungen abbauen können. Belastungsräume sind in der Regel bebaute Flächen, von denen lufthygienische Beeinträchtigungen durch Verkehr, Industrie, usw. sowie bioklimatische Belastungen, wie etwa erhöhte Schwüle, ausgehen. Grundsätzlich ist ein Ausgleichsraum in der Lage, durch atmosphärische Durchmischung lufthygienische und bioklimatische Belastungen der benachbarten bebauten Flächen zu vermindern bzw. abzubauen.

Die Klimatope des Plangebiets weisen im Gegensatz zu beispielsweise dicht bebauten Gebieten, noch günstige bioklimatische und immissionsökologische Eigenschaften auf. Das Plangebiet dient, mit Ausnahme der versiegelten Flächen, während sommerlicher Strahlungswetterlagen als Kaltluftproduzent (mittlere – hohe Kaltluftproduktionsraten) und nimmt darüber hinaus, im Verbund mit weiteren unbebauten Flächen entlang der BAB 3, eine Funktion als Luftleitbahn für den reliefbedingten Kaltluftmassentransport aus dem nördlich gelegenen Sterkrader Wald auf. Da dieser Luftstrom eine direkte Anbindung an bioklimatisch stärker belastete, von gewerblicher Bebauung geprägter Gebiete besitzt, sind die Flächen des Plangebiets

von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung (RVR 2017). Allerdings ist durch die südlich des Plangebiets entstandene Bebauung (B-Plan Nr. 642) von einer deutlichen Barriere für den Kaltluftstrom in Richtung der o. g. Gebiete auszugehen (RVR 2017 a).

Der direkte klimatische Einfluss kleiner Wald- und Grünflächen auf benachbarte bebaute Räume ist eher gering. Kleine Waldflächen unter 10 ha entwickeln zwar ein Eigenklima, haben jedoch keinen signifikanten bioklimatischen Einfluss auf die umliegenden Flächen. Aufgrund ihrer geringen Flächengröße kommt ihnen nur eine generelle Luftregenerationsfunktion zu.

3.4.1.2 Luft

Luftverunreinigende Stoffe treten als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auf. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Verkehr, Industrie, Gewerbe, Kleinfeuerungsanlagen) zu einer Erhöhung der Grundbelastung kommen.

Die nächstgelegenen Messstellen des Landesumweltamtes zur kontinuierlichen Luftqualitätsüberwachung erlauben aufgrund ihrer räumlichen Entfernung keine konkreten Rückschlüsse zur örtlichen Lufthygiene.

Hinsichtlich lufthygienischer Belastungen sind in Ballungsräumen und Großstädten die Komponenten Feinstaub (PM_{10}, $PM_{2,5}$) und Stickstoffdioxid (NO_2) in den Fokus geraten. Die Feinstaubbelastung bei PM10 (particulate matter 10 = partikelförmige Luftverunreinigungen mit einem Durchmesser von maximal 10 Mikrometer) ist landesweit zurückgegangen. Die Grenzwerte werden seit 2014 an allen Messstellen des Luftqualitäts-Überwachungssystems eingehalten bzw. unterschritten. Im Jahr 2020 wurden, vermutlich begünstigt durch die Maßnahmen gegen die Covid-19-Pandemie (Lockdown), an allen Messtandorten in NRW der Grenzwert der 39. BImSchV für die Jahresmittelwert für den Luftschadstoff NO_2 eingehalten.

Tab. 11 Immissionsgrenzwerte PM10 und NO_2 gemäß 39. BImSchV

Schadstoff	Beurteilungswert	Jahresgrenzwert [µg/m³]	Kurzzeit [µm/m³]
PM 10	Grenzwert	40	50 als Tagesmittel (max. 35 Überschreitungen pro Jahr)
PM 2,5	Grenzwert	25	
NO_2	Grenzwert	40	200 als Stundenwert (max. 18 Überschreitungen)

Hinweis: Nach einer Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien werden zukünftig verschärfte Grenzwerte gelten. So werden beispielsweise die Grenzwerte für den Jahresmittelwert für die Schadstoffe Feinstaub $PM_{2,5}$ sowie NO_2 auf 10 µg/m³ bzw. 20 µg/m³ gesenkt.

Lastkraftwagen, Busse und Personenkraftwagen mit Dieselantrieb stoßen technisch bedingt mehr Stickoxide aus als Fahrzeuge mit Otto-Motoren. „Die bodennahen Stickstoffoxidemissionen des motorisierten Straßenverkehrs wirken unmittelbar auf die Anwohnerinnen und Anwohner ein. Die Emissionen aus den hohen Schorn-

steinen von Industrieanlagen werden dagegen weit verteilt und tragen zur Hintergrundbelastung bei.“ (MKULNV NRW 2016: 59).

Den größten Anteil an der Gesamt-Belastung durch Stickstoffoxide (NO_x) haben in Oberhausen der Straßenverkehr (Summe aus urbanem und lokalem Anteil) sowie die regionale Hintergrundbelastung. Zu den Hauptemissionsbändern im Oberhausener Stadtgebiet zählen die Autobahnen sowie einige innerstädtische Hauptverkehrsstraßen. Die BAB 3 wies laut automatischer Verkehrszählung 2021 (BAST o.J.), zwischen dem Autobahnkreuz Oberhausen und der Anschlussstelle Oberhausen-Holten, 109.130 Kfz / Tag mit einem Schwerverkehrs-Anteil von 20,4 % (= 22.263 Kfz / Tag) auf. Für die Jahre 2022 und 2023 liegen keine belastbaren bzw. keine Zähldaten vor.

Ein größerer industrieller Emittent im näheren Umfeld des Plangebietes ist das OQ Chemicals Werk Oberhausen, das z. B. bei Kohlendioxid (CO_2), Stickoxiden (NO_x) und Staub hohe Anteile am industriellen Gesamtausstoß in Oberhausen erreicht (LANUV NRW 2016). Kohlendioxid ist neben Methan und Lachgas das wichtigste Treibhausgas. Treibhausgase behindern durch ihre chemisch-physikalischen Eigenschaften die Abstrahlung von Wärme ins Weltall und tragen somit zur Erwärmung der Atmosphäre bei (Treibhauseffekt). In NRW stammen ca. 55 % der CO_2-Emissionen aus der Energiewirtschaft. Auf den Straßenverkehr entfällt ein Anteil von etwa 10 % (MKULNV NRW 2016).

Zusammenfassend kann für das Plangebiet bezüglich der lufthygienischen Situation konstatiert werden, dass keine für Ballungsräume ungewöhnlich hohen lufthygienischen Belastungen anzunehmen sind. Wegen der insgesamt guten Durchlüftung sind außerhalb der Fahrbahnen der BAB 3 hinsichtlich der noch geltenden Grenzwerte keine Überschreitungen zu erwarten.

3.4.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen
Durch den Einsatz von verbrennungsmotorbetriebenen Transport- und Baufahrzeugen sowie Baumaschinen werden Abgas- und Feinstaubemissionen freigesetzt. Ferner können bei Erdarbeiten und Transportvorgängen bodennahe Staubaufwirbelungen auftreten. Ob dies in nennenswertem Maße geschieht und wie weit der Staub verfrachtet wird, hängt vom Material, den Witterungsbedingungen und ggf. vorhandenen Ausbreitungshindernissen im Baustellenumfeld ab. Bei Regen kommt es, im Unterschied zu einer trockenen Witterung, kaum zu Staubemissionen.

3.4.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung
Am deutlichsten verändern sich die bisherigen mikroklimatischen Verhältnisse in Bereichen, die vollständig versiegelt werden. Hier wird es infolge einer erhöhten Einstrahlung und Adsorption zu einer starken Aufheizung bei gleichzeitiger Reduzierung der Luftfeuchtigkeit kommen. Durch die Neuversiegelung verringert sich der Anteil kaltluftproduzierender Flächen. Bei einer vom Ist-Zustand abweichenden Begrünung der Straßenböschungen und Arbeitsstreifen ist auch hier von mikro-

klimatischen Modifikationen auszugehen. Durch die neu entstehenden Offenlandhabitate für die Kreuzkröte verringert sich der Anteil von Wald- und Parkklimatopen und damit von Klima- und Immissionsschutzwald zusätzlich. Die mikroklimatischen Veränderungen werden weitgehend auf den Straßenkörper und die neuen Offenlandhabitate beschränkt bleiben.

3.4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Stoffliche Emissionen

Die verkehrsbedingten Emissionen werden im Nahbereich der L 215n zu einer Zunahme von Luftschadstoff-Konzentrationen, insbesondere während austauscharmer Wetterlagen, führen. Auch ohne Berechnungen, z. B. basierend auf dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS)“, lassen sich aufgrund von Erfahrungen tendenzielle Aussagen zu den Auswirkungen auf die lufthygienische Situation treffen.

In straßennahen Bereichen kann es, bei ungünstigen Randbedingungen und hohen Verkehrsaufkommen, vor allem zu erhöhten Stickstoffdioxid-, Feinstaubpartikel- und Benzol-Konzentrationen kommen. In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV, sind Immissionsgrenzwerte für die o. g. Stoffe bzw. Verbindungen festgelegt. Messungen haben gezeigt, dass in verkehrsreichen „Straßenschluchten“ mit enger, hoher Bebauung und damit ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen Grenzwert-Überschreitungen der 39. BImSchV auftreten. Erfahrungsgemäß ist in derartigen Straßen erst bei einem Verkehrsaufkommen > 20.000 Kfz/24h mit Grenzwert- Überschreitungen für PM10 und Stickstoffdioxid zu rechnen.

Im vorliegenden Fall ist von einer nicht wesentlich eingeschränkten Durchlüftung auszugehen. Durch mittlere, wie das für die L 215n prognostizierte Verkehrsaufkommen (5.914 Kfz/24h, Schwerverkehrsanteil8,8 %) wären selbst bei ungünstigeren Austauschbedingungen keine Grenzwert-Überschreitungen zu erwarten.

Eine Erhöhung der Gesamtbelastung ist nicht zu prognostizieren, da es sich um eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der Weseler Straße (alt) auf die L 215n handelt.

3.4.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 12 Auswirkungen auf Klima / Luft

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Vegetationsbeseitigung	Verlust von Park-, Waldklimatopen (Immissions-/Klimaschutzwald) im Bereich von Arbeitsstreifen, deren Voreingriffszustand nicht wieder hergestellt werden kann	0,56 ha
Stoffliche Emissionen (gasförmige Stoffe, Staub)	Zeitlich auf die Bauphase und räumlich weitgehend auf die Baustelle beschränkt bleibende lokale Zunahme	nicht quantifiziert

Forts. Tab. 12 Auswirkungen auf Klima und Luft

Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung	Verlust von Klimatopen im Bereich des Straßenkörpers (ohne bereits voll- oder teilversiegelte Flächen): Freilandklimatope Wald-, Parkklimatope (Immissions-/Klimaschutzwald)	 1,77 ha 1,15 ha
Versiegelung	Verlust kaltluftproduzierender Fläche durch Vollversiegelung	2,19 ha
Veränderung von Vegetationsstrukturen	Zunahme von Freilandklimatopen zu Lasten von Park-/Waldklimatopen (Immissions-/Klimaschutzwald) durch Herstellung von Kreuzkröte-Offenlandhabitaten	0,22 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Stoffliche Emissionen (gasförmige Stoffe, Staub)	Lokale Erhöhung von Luftschadstoff-Konzentrationen im Trassennahbereich	nicht quantifiziert

3.4.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Die am Eingriffsort als auch im weiteren Stadtgebiet für die naturschutz- und forstrechtliche Kompensation vorgesehenen Aufforstungen gleichen den Verlust von Waldklimatopen mit lokaler Immissions- und / oder Klimaschutzfunktion mittelfristig vollumfänglich aus.

3.4.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die durch den Baubetrieb zu erwartenden lufthygienischen Belastungen sind vorübergehender Natur und werden sich räumlich weitgehend auf den Baustellenbereich beschränken.

Der Verkehrsbetrieb auf der L 215n wird insgesamt keine zusätzlichen lufthygienischen Belastungen erzeugen. Mit der Verlagerung ist die Verkehrsentlastung der Weseler Straße zwischen der BAB 3-Brücke und der Weierstraße verbunden. Für die aus der Verlagerung resultierende Zunahme verkehrsspezifischer Luftschadstoff-Konzentrationen im Bereich der L 215n sind keine Überschreitungen der derzeit noch gültigen Immissionsgrenzwerte zu prognostizieren.

Das Vorhaben bedingt räumlich eng begrenzte kleinklimatische Veränderungen. Die Funktion des Plangebiets als (ehemaliger) Teil einer Luftleitbahn wird nicht beeinträchtigt. Insgesamt wird von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ausgegangen.

3.5 Landschaft (Landschaftsbild)

3.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft –

das Landschaftsbild – verstanden werden (GASSNER et al. 2005). Nachfolgend wird auf das Landschafts- bzw. Ortsbild eingegangen, da bereits wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden. Als räumliche Bezugsgrundlage für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbildes dienen Landschaftsbildeinheiten (LBE), die sich aus der Perspektive einer die Landschaft erlebenden Person, als Räume mit visuell homogenem Charakter darstellen.

Die Raumeinheit 1 „Zechenbrache nördlich der HOAG-Trasse“ lässt sich in drei Teilräume gliedern (Anteile der Teilräume im Plangebiet, Flächengrößen ohne Straßen):

1.1 Gehölzgeprägter Brachstreifen entlang der ehemaligen Zeche Sterkrade (2,36 ha)

1.2 Halboffene Industriebrache (4,51 ha)

1.3 Offene Industriebrache (8,14 ha).

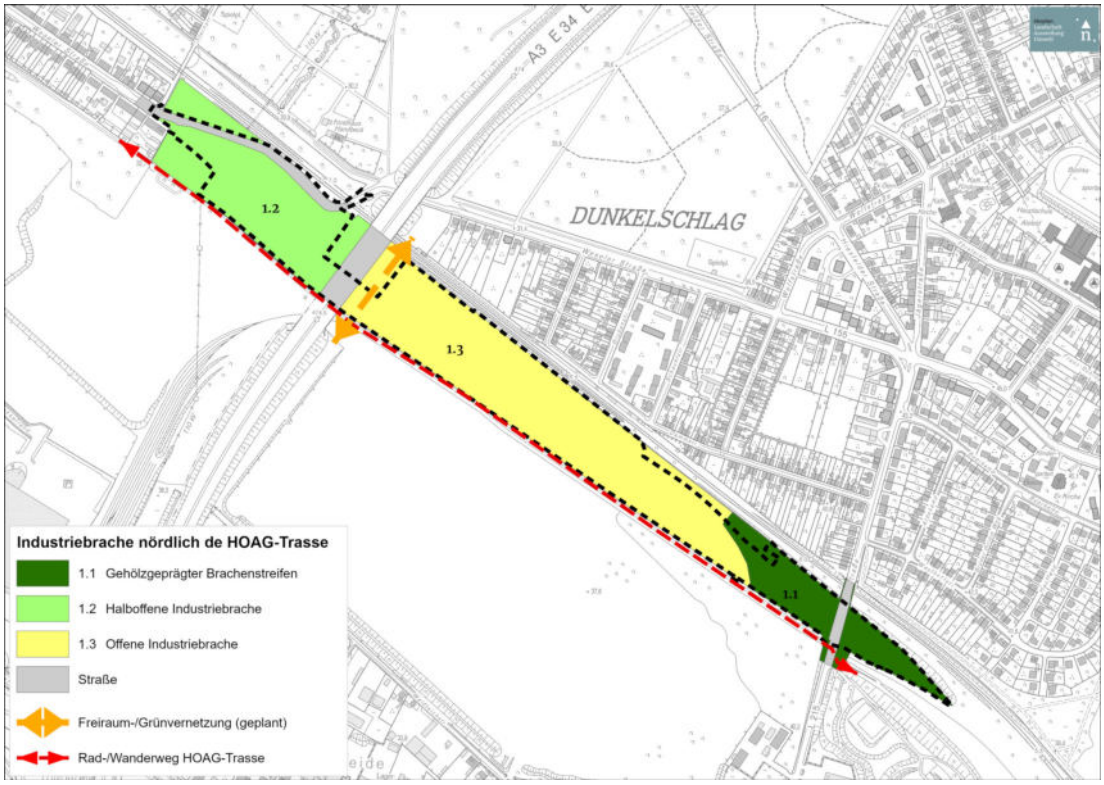


Abb. 17 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Landschaftsbildeinheiten des Plangebiets

Für die Bewertung der visuellen Erlebnisqualität werden die Kriterien „Naturnähe“ und „Strukturvielfalt“ herangezogen.

Naturnähe wird dabei nicht als landschaftsökologisch definierter „Natürlichkeitsgrad“ verstanden. Vielmehr wird der Naturcharakter eines Biotoptyps wesentlich dadurch bestimmt, ob sich seine Vegetation (scheinbar) von selbst ohne lenkende Eingriffe des Menschen entwickeln konnte. Außer der Naturnähe ist die Strukturvielfalt auch bei relativ stark anthropogen beeinflussten Biotoptypen von Bedeutung. Zur Strukturvielfalt durch natürliche Elemente geprägter Räume trägt das Vorhandensein unterschiedlicher Vegetationsschichten (Baum-, Strauch- und Krautschicht) und von Gewässern bei. Ferner wird der Reichtum an Wuchs- und Blattformen sowie

auffälligen Blüten berücksichtigt (KIRSCH-STRACKE et al. 1987). Typische und besonders vielfältige „Landschaftsbilder“ resultieren aus einer kleinräumigen Kombination mehrerer Biotoptypen unterschiedlicher Formationen, wie z. B. der Durchmischung von Gras- und Hochstaudenfluren mit Gebüschen und kleinen Waldflächen.

Die abgegrenzten Raumeinheiten werden mit Hilfe der genannten Kriterien einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen, die wiederum mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering bis sehr hoch) in eine relative Rangfolge gebracht wird. Durch Addition und Mittelbildung wird die Wertstufe für die Vielfalt sowie die Gesamtstufe der visuellen Erlebnisqualität aus Vielfalt und Naturnähe ermittelt.

Tab. 13 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.1

1.1 Gehölzgeprägter Brachestreifen		**Stufe**
Struktur-vielfalt	<u>Relief, Morphologie (sehr gering):</u> Das natürliche Relief weist nur sehr geringe Höhenunterschiede auf. Die das ebene Gelände gliedernden morphologischen Strukturen sind allesamt anthropogen Ursprungs (Wegrampe südwestlich der Weierstraße, Aufhaldung südöstlich der Weierstraße). <u>Vertikale Schichtung (mittel):</u> Baumschicht: Relativ homogene Struktur, vereinzelt kommen ältere Eichen als relativ markante, da knorrige Baumgestalten vor, teil- bis vollständig umgestürzte Bäume (Windwurf) verbreitet vorkommend; Strauch- und Krautschicht weisen variierende Deckungsgrade auf. <u>Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten (mittel):</u> Die LBE weist mäßig vielfältige Wuchs- und Blattformen auf.	gering
Naturnähe	Der Wald-/Gehölzbestand zeichnet sich durch eine hohe Eigendynamik aus und weist auffällig viele Windwürfe auf. Bereichsweise wird das Naturerleben durch Nutzungseinflüsse und technische Elemente gemindert (punktuelle Müllablagerungen, Rodungen für Baustelleneinrichtungsflächen)	mittel
Erlebnis-qualität	Südöstlich der Weierstraße ist der Wald durch Verkehrstrassen isoliert und nicht erschlossen. Die Flächen nordwestlich der Weierstraße sind grundsätzlich zugänglich. Die Bestände weisen überwiegend das typische Erscheinungsbild von Industriewäldern auf. Die Erlebnisqualität wird insgesamt als durchschnittlich (mittel) eingestuft.	**mittel**
	 **Abb. 18 Ältere Eiche am Rand des Wäldchens nahe der HOAG-Trasse**	

Tab. 14 Visuelle Merkmale und Qualität der LBE 1.2

1.2 Halboffene Brache – Wald-Offenland-Komplex		**Stufe**
Struktur-vielfalt	Relief, Morphologie (sehr gering): Das natürliche Relief weist nur sehr geringe Höhenunterschiede auf. Bei den sich aus der Ebene abhebenden morphologischen Strukturen handelt es sich um Damm- und Einschnittsböschungen bestehender Verkehrswege oder früherer Nutzungen. Vertikale Schichtung (sehr hoch): Baumschicht: Bäume kommen nicht flächendeckend, aber in unterschiedlichen Formationen vor (Einzelbaum, Baumgruppen, -reihen, Vorwälder, Aufforstung); vereinzelt sind markantere, da ältere Bäume (vor allem Eichen) anzutreffen; Strauch- und Krautschicht: Pioniergebüsche kommen zumeist in größeren Gruppen im Wechsel mit „undurchdringlichen“ Gras-, Hochstauden- und Farnfluren vor. Am Rand des Pumpwerkes dominieren angepflanzte Gehölze. Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten (hoch): Die Einheit weist eine hohe physiognomische Vielfalt auf. Farblich auffällige Blüten (z. B. Weißer Hartriegel, Goldrute, Weidenröschen, Johanniskraut) sind stellenweise im Sommer zu beobachten.	mittel
Naturnähe	Die Strukturen wirken auf den Betrachter insgesamt naturnah im Sinne von wildnishaft und urwüchsig. In einigen Bereichen wird das Naturerleben durch Müllablagerungen und technische Elemente gemindert (Autobahnbrücke, Pumpwerk Handbach, Stromfreileitung mit Mast, regelmäßig gemähte Leitungstrasse östlich der BAB 3-Brücke).	hoch bis mittel
Erlebnis-qualität	Die Brache wirkt – mit Ausnahme der stark anthropogen überformten Bereiche – vielfältig und relativ naturnah; sie zeichnet sich durch kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Vegetationstypen aus. Aufgrund der mäßigen Erschließung bzw. „undurchdringlichen“ Vegetation ist der Raum teilweise nicht aus der Nahdistanz erlebbar.	**hoch bis mittel**
	 **Abb. 19 Farnflur mit Gehölzen nahe der HOAG-Trasse im Nordwesten des Plangebiets**	

Tab. 15 Visuelle Merkmale und Qualität der visuellen Raumeinheit 1.3

1.3 Offene Brache		**Stufe**
Struktur-vielfalt	Relief, Morphologie (sehr gering): Die Brachfläche ist sehr schwach geneigt und weist kaum Höhenunterschiede auf. Die zwei als Ersatzlaichhabitate angelegten Flachgewässer sind nur aus der Nahdistanz wahrnehmbar und bereits stärker „eingewachsen“; während längerer niederschlagsloser Phasen fallen die Gewässer trocken. Vertikale Schichtung (mittel): Die Vegetation setzt sich aus Pionier- und Hochstaudenfluren, die stellenweise von vegetationsfreien Rohböden unterbrochen werden sowie Saumfluren entlang des Waldrandes zusammen. Hinzu kommen kleinflächige Röhrichtbestände (Rohrkolben) an den Kleingewässern. Bereichsweise ist eine Verbuschung, u.a. mit Birken und Pappeln, zu beobachten. Am Waldrand dominieren Hochgräser. Aufgrund des weitgehenden Fehlens hochwüchsiger Bäume und der rudimentären Verbreitung von Sträuchern ist die vertikale Schichtung mäßig ausgeprägt. Reichtum an Wuchs-, Blattformen und auffälligen Blüten (hoch): Die Vielfalt an Wuchs- und Blattformen bleibt weitgehend auf die Krautschicht beschränkt. Hervorzuheben ist der Aspektwandel im Laufe der Jahreszeiten mit stellenweise farblich auffälligem Blütenflor.	mittel
Naturnähe	Trotz technogener Böden, der Einzäunung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche sowie des zukünftigen Sicherungsbauwerks vermittelt die LBE aufgrund ihres relativ eigendynamischen und „wilden" Charakters sowie jahreszeitabhängigen auffälligen Blühaspekten eine insgesamt noch mittlere Naturnähe.	mittel
Erlebnis-qualität	Während die Ruderalfläche von der HOAG-Trasse weitgehend einsehbar ist, wirkt der Gehölzrand entlang der Bahnstrecke als raumbegrenzende Kulisse. Die Fläche ist durch einen Stichweg teilweise erschlossen. Durchschnittliche Ausprägungen der Strukturvielfalt und Naturnähe ergeben eine mittlere Erlebnisqualität.	**mittel**
	 **Abb. 20 Neophyten-Flur (Greiskraut) südöstlich der BAB 3-Brücke (HOAG-Trasse am rechten Bildrand)**	

3.5.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Emissionen, visuelle Kulisse
Baubetrieb (Staub- und Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen) und Baustelleneinrichtungsflächen (Material- und Abstellplätze, Baucontainer etc.) werden trotz der Vorbelastungen als landschaftsfremde Störungen und Elemente wahrgenommen.

3.5.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung und Straßenausstattung
Strukturelle Landschaftsveränderungen und sinnliche Störungen können zu einem spürbaren Verlust der natur- und / oder kulturhistorischen Eigenart bzw. Identität eines Raumes und damit zu einer Minderung des Landschaftserlebens führen. Als vorhabenbedingte Auswirkung, die das optische Erscheinungsbild maßgeblich verändert, ist die Überprägung der Landschaft bzw. Vegetation durch den Straßenkörper zu nennen; diese zeigt sich vor allem in der Dimensionierung (Breite des Straßenquerschnittes bis zu 28 m) und einer Oberflächenverfremdung (Asphaltdecke).

Trotz den visuellen Vorbelastungen werden Straßenneubau und Verkehrsbetrieb die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge in allen Landschaftsbildeinheiten deutlich verändern. Die bisherige Erlebnisqualität verringert sich infolge der Vielfalt- und Naturnäheverluste um eine Wertstufe. Die wesentlichen Veränderungen werden hauptsächlich durch diese Faktoren ausgelöst:

- LBE 1.1 „Waldgeprägte Brache“:
  Ausbau der Weierstraße (Kreisverkehr) und der Wegerampe mit Maßstabsänderungen und Verstärkung visueller Trennwirkungen; Verbleib relativ schmaler Restflächen;
- LBE1.2 „Wald-Offeland-Komplex“:
  Hinzufügung eines die LBE visuell zerschneidenden Elements und Minderung der landschaftlichen Vielfalt durch Straßenbauwerk und Artenschutzmaßnahmen;
- LBE 1.3„Offene Brache“:
  Hinzufügung eines die LBE visuell zerschneidenden Elements und Zunahme der technischen Überprägung.

Der Landschaftswandel wird nicht allein durch den linienförmigen Straßenkörper und den Kreisverkehr an der Weierstraße verursacht, sondern auch durch die Straßenausstattung (Beleuchtungsmasten, Verkehrsschilder, Trennelemente zwischen Fahrbahn und Radweg). Darüber hinaus werden Amphibienleiteinrichtungen den linearen Effekt der Straße verstärken. Die Gehölzräumung im Bereich der vorgesehenen Kreuzkrötenhabitate und deren Offenhaltung wird zu einer Verminderung der Strukturvielfalt führen.

Außerhalb des Plangebiets werden sich nur räumlich eng begrenzte Sichtkontakte zum Straßenbauwerk ergeben. Die zur Weierstraße führende Rampe befindet sich innerhalb einer Waldfläche. In Richtung Süden wird die Trasse zukünftig durch die hier entstandene großvolumige gewerbliche Bebauung optisch kaum wahrnehmbar

sein. Deutlich sichtbar wird die Straße vom Rad-Gehweg auf der ehemaligen HOAG-Trasse sein (s. Abschnitt 3.6.2.2).

3.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Emissionen

„Unruheeffekte“ durch Fahrzeugbewegungen sowie Lichteffekte (mobile und stationäre Quellen) bedingen weitere optische Beeinträchtigungen.

3.5.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 16 Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Emissionen, visuelle Kulisse	Minderung der visuellen Erlebnisqualität durch den Baubetrieb (Staub- und Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen) und Baustelleneinrichtungsflächen wie Material- und Abstellplätze, Baucontainer, Bauzäune etc.)	nicht quantifiziert
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung, Zerschneidung	Minderung der visuellen Qualität durch Naturnähe- und Vielfaltsverluste sowie Zerschneidungseffekte Durchschneidungslänge, ohne bestehende Straßen (visuelle Qualität nach Durchführung des Vorhabens): LBE 1.1: Waldgeprägte Brache, z.T. durch Rampe und Rodungen vorbelastet bzw. verändert (gering): LBE 1.2: Wald-Offenland-Komplex (mittel-gering): LBE 1.3: Offene Brache (gering):	 150 m 785 m 375 m
Bodenabtrag, Veränderung der Vegetationsstruktur	Veränderung des Erscheinungsbildes im Bereich bisher gehölzbestandener Bereiche und zukünftiger Offenland-Habitate (Artenschutz Kreuzkröte)	0,22 ha
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen	Unruheeffekte durch Fahrzeugbewegungen; unnatürlich gerichtete Lichteffekte durch Autoscheinwerfer und Straßenbeleuchtung	nicht quantifiziert

3.5.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Abhängig von ihrer Flächengröße und Gestaltung tragen die begrünbaren Bankette, Böschungen und Verkehrsinseln zu einer landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes bei. Diese Funktion kann insbesondere den Gehölzanpflanzungen auf den Dammböschungen der L 215n sowie der Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes an der Weierstraße attestiert werden. Bedingt trifft dies auch auf das sonstige Straßenbegleitgrün zu.

Kompensationsmaßnahmen, wie die Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung von Verkehrsflächen mit anschließender Überlassung der natürlichen Vegetationsentwicklung sowie die Aufforstung, werden die visuellen Beeinträchtigungen nur teilweise

ausgleichen. Durch den Mangel an geeigneten Flächen und insbesondere die Anforderungen des Artenschutzes sind Möglichkeiten zur Etablierung das Landschaftsbild anreichernder Strukturen limitiert. Dieses Defizit wird mittels plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, die sowohl zu einer ökologischen als auch visuellen Aufwertung des jeweiligen Standortes beitragen.

3.5.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Straßenbauwerk und Verkehrsbetrieb werden die Charakteristik und das optische Beziehungsgefüge verändern. Hinzu kommt die Modifikation der Vegetation durch Gehölzrodungen im Bereich der Kreuzkröten-Ersatzlebensräume. Die bisherige Erlebnisqualität verringert sich infolge des Vielfalt- und Naturnäheverlustes. Hinsichtlich der Umwelterheblichkeit wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung ausgegangen, da das Vorhaben einen vorbelasteten Raum betrifft, dessen Charakter bzw. Eigenart keine besonderen, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist. Darüber hinaus wirkt sich das Vorhaben visuell nur in geringem Maße auf das Plangebietsumfeld aus.

3.6 Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

3.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.6.1.1 Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.“ (BUNZEL 2005).

Laut Stadtentwicklungskonzept (STEK 2020) gehört das Plangebiet innerhalb des Stadtbezirks Sterkrade zwei Entwicklungsräumen an: Buschhausen südöstlich der BAB 3 und Schmachtendorf / Holten nordwestlich der Autobahn. Die Siedlung Dunkelschlag nordöstlich des Plangebiets gehört zum Teilraum Sterkrade-Mitte. Zäsuren bilden die Autobahnen (BAB 3, BAB 42), die Bahnlinie Oberhausen-Emmerich und das Emschersystem (Emscher, Hauptkanal Sterkrade).

Oberhausen weist im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in NRW nach Herne die höchste Bevölkerungsdichte auf.

3.6.1.2 Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Wohn- und Wohnumfeldnutzungen

Das Plangebiet selbst weist weder Wohnstätten noch Wohnumfeldflächen im engeren Sinne, wie z. B. Privatgärten, auf. Im Norden grenzen laut RFNP Wohnbauflächen an, die weitgehend dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen sind (STADT OBERHAUSEN 2011c). Bestandteil dieses Siedlungsbereiches ist die ehemalige Bergarbeitersiedlung „Dunkelschlag“, die sich überwiegend aus teilweise unter Denkmalschutz stehenden Mehrfamilienhäusern mit großzügigen Gärten zusammensetzt. (s. Abschnitt 3.7.1.1). An die nordwestliche Plangebietsgrenze schließt sich die im GFNP als Gemischte Baufläche dargestellte Zeilenbebauung der Weseler Straße an.

Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 605 „Im Waldteich“ an. In dem für gewerbliche und eingeschränkte industrielle Nutzungen ausgewiesenen Gebiet haben sich Unternehmen aus der Logistikbrache angesiedelt. Im Südosten grenzt der rechtskräftige B-Plan Nr. 642 „Weierstraße / Waldteichstraße“ mit dem Sondergebiet „Warenverteilzentrum“ und einem Sicherungsbauwerk an.

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich angrenzender Wohnbebauung und ist als siedlungsnah einzustufen. Als siedlungsnah gilt ein Bereich, der vom Wohnsitz aus fußläufig innerhalb von etwa 15 Minuten erreichbar ist.

Erholungs- und Freizeitnutzungen
Bei Geländebegehungen wurden auf dem Stichweg im Bereich der offenen Brache und auf einem die HOAG-Trasse mit der Weseler Straße verbindenden Weg nordwestlich der BAB 3-Brücke vereinzelt Erholungssuchende beobachtet, die diese zum Rad fahren, Spazieren gehen, Ausführen von Hunden oder zur Naturbeobachtung nutzten. Der übrige Freiraum ist nicht erschlossen. Eine Ausnahme stellt die regelmäßig gemähte, im Osten an die Autobahnbrücke grenzende Leitungstrasse dar, die jedoch an der Bahnstrecke endet. Die Bedeutung des Plangebiets scheint eher in seiner Funktion als Landschaftskulisse für die Nutzer der HOAG-Trasse als in seiner direkten Erholungsnutzung zu liegen.

Die Waldfunktionskarte (MULNV NRW 2020) hat Waldflächen, die wegen einer auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung aufweisen, als Erholungswald definiert. Hierzu zählen insbesondere Wälder, die so intensiv genutzt werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Intensitätsstufe I). Der in der Waldfunktionskarte südöstlich der BAB-Brücke dargestellte Erholungswald der Stufe 1 basiert auf veralteten Bestandsdaten. Sowohl der nicht mehr vorhandene sowie der verbliebene kleinflächige Bestand unterlagen bzw. unterliegen keiner Erholungsnutzung, nicht zuletzt aufgrund ihrer überwiegend isolierten Lage ohne Erschließung.

Das hinsichtlich der Naherholung bedeutendste Infrastrukturelement ist zweifelsohne die das Plangebiet im Südwesten begrenzende HOAG-Trasse (STADT OBERHAUSEN 2016 a). Der Rad- und Gehweg führt von Oberhausen-Buschhausen zum Rheinufer in Duisburg und ist insbesondere an Wochenenden bei schönem Wetter stark frequentiert. Die Trasse passiert südöstlich des Plangebietes eine Halde der ehemaligen Zeche „Sterkrade“, auf deren Plateau eine Stellplatzanlage sowie Sport- und Spielflächen errichtet wurden.

Sowohl das Stadtentwicklungskonzept 2020 als auch die Planungen und Handlungsprogramme zum Emscher Landschaftspark sehen die Sicherung und den Ausbau eines Grünkorridors im Rahmen der „Freiraumvernetzung Sterkrader Wald/ Neues Emschertal“, unter Anbindung der HOAG-Trasse, vor. Dieser Entwicklungskorridor verläuft im Plangebiet parallel der BAB 3.

3.6.1.3 Vorbelastungen (Lärm, Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, potenzielle Kampfmittelabwürfe)

Als permanente Lärmquellen sind vor allem der Kfz-Verkehr der BAB 3, aber auch der Weseler Straße und Weierstraße, zu nennen. Hinzu kommt die diskontinuier-

liche Lärmkulisse des Schienenverkehrs. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Warenverteilzentrums und des dortigen LKW-Verkehrs südwestlich des Plangebiets wurde eine Schallschutzwand entlang der HOAG-Trasse errichtet.

Als Auslösepegel, bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden, hat der Rat der Stadt Oberhausen im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) als 24-Stundenwert bzw. Nachtwert festgelegt. Nach Untersuchungen der Lärmwirkungsforschung nehmen Gesundheitsrisiken ab einem Beurteilungspegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts signifikant zu. Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr mit einer Überschreitung der Auslösepegel werden im Lärmaktionsplan für die Wohnbebauung an Abschnitten der Weseler Straße und Weierstraße, punktuell auch innerhalb der Siedlung Dunkelschlag, dargestellt. Der Eisenbahnverkehr bedingt eine Verlärmung der streckennahen Bereiche der Siedlung (LK ARGUS 2021).

Hinsichtlich lufthygienischer Situation wird auf Abschnitt 3.4.1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Das „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2012a) enthält die in Tab. 17 zusammengestellten Standorte, die sich weitgehend auf das Plangebiet südöstlich der Autobahn erstrecken. Dieser Bereich unterlag während des 2. Weltkrieges zahlreichen Bombenabwürfen.

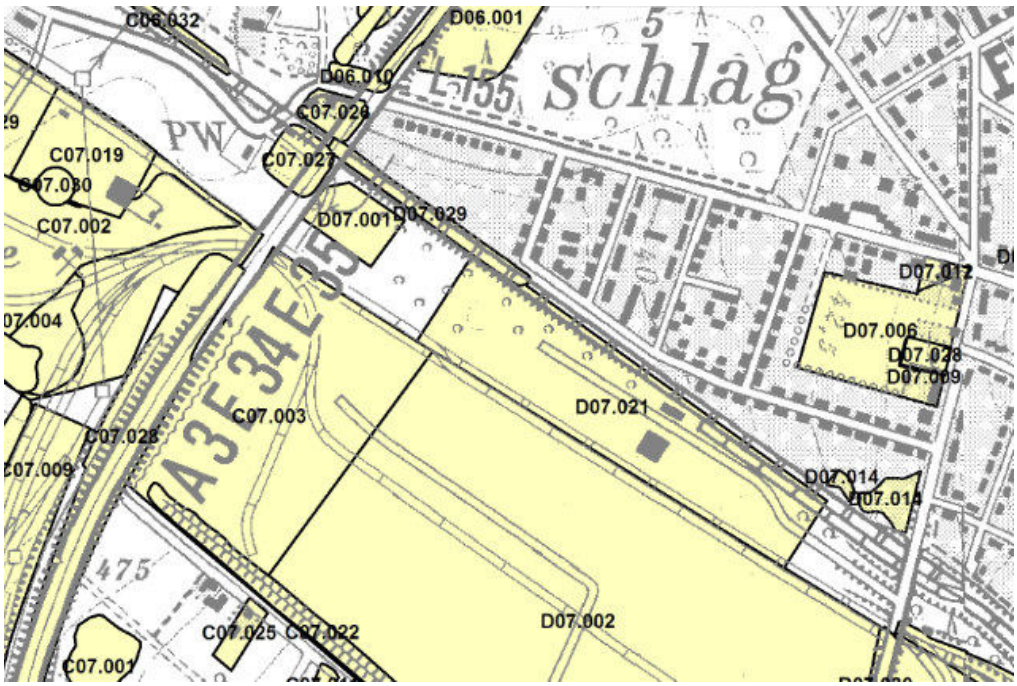


Abb. 21 Ausschnitt aus der Karte des Bodenbelastungsverdachtskatasters

Tab. 17 Flächen mit Bodenbelastungspotenzialen im Plangebiet

Verdachtsflächen Nr.	Standorttyp (Art der Ablagerung)
C07.027	Trasse der BAB 3: Mächtigkeit ca. 5,5 m
D07.001	Klärteiche der Teerdestillation Sterkrade südöstlich der Autobahnbrücke: Teiche dienten als Absetzbecken zur Klärung betrieblicher Abwässer; Becken wurden in einer bis zu 6 m mächtigen Lehmschicht gegründet; abgelagerte Stoffe: Klärschlamm, Bodenaushub (mittlere Mächtigkeit 4 m)
D07.021	Holzplatz (zentraler Abschnitt des östlichen Plangebietes): u.a. für imprägniertes Holz der Zeche Sterkrade

Im Rahmen der Erkundungsbohrungen für den geplanten Straßenneubau wurden westlich der BAB-Brücke bis zu 2,5 m mächtige künstliche Bodenanschüttungen mit Fremdbeimengungen von Bauschutt, Kohle und Schlacke ermittelt. Die nachgewiesenen Schadstoffgehalte unterschreiten die Prüfwerte der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für eine Park- und Freizeitflächennutzung, so dass für diese Flächen bei der ausgewiesenen Nutzung kein weiterer Maßnahmenbedarf besteht.

Östlich der BAB 3 bis zur Weierstraße ist die Verdachtsfläche „Zeche Sterkrade – Teerdestillation“ (BAV-Kat Nr. 4406-S-001) im Bergbau-Alt und Verdachtsflächenkatalog verzeichnet. Im „Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“ (STADT OBERHAUSEN 2012a) werden die Flächen D07.001 und D07.021 aufgeführt. Für den noch unter Bergaufsicht stehenden Bereich („Werkstattfläche“ der RAG Immobilien GmbH) wurde im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens zur Beendigung der Bergaufsicht eine Gefährdungsabschätzung (Orientierungs- und Detailphase) durchgeführt. „Die gewonnenen Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben wurden chemisch auf die gemäß BBodSchV erforderlichen und aus entsorgungsspezifischen Gesichtspunkten relevanten Parameter untersucht. (...) Die seinerzeit durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass bereichsweise hohe bis sehr hohe Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA) und teilweise Cyaniden im Bereich des Werkstattgeländes auftreten. Die höchsten Konzentrationen wurden im Bereich der neben der BAB 3 liegenden Kläranlage sowie des an der nördlichen Grundstücksgrenze von Südost nach Nordost verlaufenden Graben festgestellt.“ (GFP 2013: 10 f.). Nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens und der altlastenbezogenen Sicherungsmaßnahmen (s. Abschnitt 3.2.1.2) endete die Bergaufsicht für die „Werkstattfläche“.

3.6.1.4 Sicherheitsabstände gemäß Seveso III-Richtlinie

Nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III Richtlinie) haben die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Die Umsetzung dieser Regelung in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch eine Anpassung des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen

einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebsbereiche entsprechend der Seveso III-Richtlinie. Der nächstgelegene Betrieb, in dem sich mehrere Betriebe mit Betriebsbereichen im Sinne des Störfallrechts befinden, ist die OQ Chemicals Werk Oberhausen in einem Abstand von rund 800 m. In einem vom TÜV Nord im April 2012 fertiggestellten „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Oberhausen mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie“ wurde für das o. g. Werk ein angemessener Abstand von 200 m ermittelt. Die L 215n liegt somit außerhalb dieses Abstands, so dass – unabhängig von der Frage, ob es sich bei der L 215n um die schutzbedürftige Nutzung „Hauptverkehrsweg“ im Sinne der Richtlinie handelt – der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne der Seveso-III-Richtlinie gewahrt bleibt.

3.6.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.6.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen, visuelle Kulisse (Wohnstätten, Erholungsfunktion)

Für drei bis vier Wohngebäude am Beginn der Baustrecke (Weseler Straße auf Höhe der Sternstraße) wird es aufgrund der geringen Entfernungen zwischen der Baustelle und den Wohngrundstücken zu temporären Belästigungen durch Baulärm, visuelle Störeffekte und ggf. Staubentwicklungen kommen. Der geringste Abstand zu einem der Wohngebäude beträgt ca. 5 m. Alle sonstigen Wohnstätten im näheren Umfeld der Straßenbaumaßnahme weisen bereits Entfernungen auf, bei denen sich erfahrungsgemäß sowohl stoffliche und als auch nichtstoffliche Immissionen zumindest nicht mehr erheblich belästigend auswirken. Auch durch Erschütterungsimmissionen verursachte Schäden an Gebäuden sind bei derartigen Distanzen zur Emissionsquelle nicht zu erwarten. Die geringsten Entfernungen zwischen Wohngebäuden und der Baustelle betragen für die Weierstraße ca. 35 m, die Westhoffstraße ca. 60 m und die Dammstraße ca. 50 m. Hinsichtlich visueller Störeinwirkungen ist im belaubten Zustand von einer Sichtschutzfunktion der im Baustellenumfeld verbleibenden Wald- und Gehölzstreifen auszugehen.

Für die Nutzer der HOAG-Trasse am südwestlichen Plangebietsrand wird es durch den Baubetrieb zu visuellen und akustischen Störeinwirkungen kommen.

Straßensperrung und sonstige Verkehrsbehinderungen während der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes an der Weierstraße

Der Bau des Kreisverkehrsplatzes ist nur unter einer Vollsperrung der Weierstraße möglich, die vermutlich 1,5 Jahre dauern wird. Durch die Vollsperrung kann es zu

längeren Fahrtzeiten (Umwege) und Verkehrsverlagerungen kommen, die dann in den betroffenen Straßen wiederum zu höheren Belastungen führen können.

Die im Zuge des Baus des Kreisverkehrs unterbrochene Rad- und Gehwegverbindung „HOAG-Trasse“ wird durch den Bau einer Behelfsbrücke im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau „Brücke Weierstraße“ aufrechterhalten.

3.6.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Versiegelung / Überbauung und Zerschneidung von Freiraum
Durch den Straßenneubau kommt es zu einer Umwandlung von Freiraum zu Gunsten von Verkehrsflächen. In diesem Zusammenhang wird ein bisher von der HOAG-Trasse aus in Richtung Weierstraße (hier verschlossenes Tor) sowie in Richtung BAB-Brücke nutzbarer Stichweg (ca. 300 m vor der BAB-Brücke endend) beansprucht, wobei der Weg durch den Gehweg an der L 215n ersetzt wird. Ferner entfällt nordwestlich der BAB-Bücke ein Verbindungsweg zwischen HOAG-Trasse und Weseler Straße als Bestandteil einer relativ siedlungsnahen Rundwegemöglichkeit. Der ohnehin schmale Freiraumkorridor wird auf einer Länge von 1.400 m zerschnitten. Allerdings scheint die Bedeutung des Raumes als Landschaftskulisse für die HOAG-Trasse relevanter zu sein als seine Funktion als relativ wohnungsnaher Erholungsraum.

Visuelle Kulisse, Veränderung von Vegetationsstrukturen (HOAG-Trasse)
Die L 215n wird von der HOAG-Trasse weitgehend sichtbar sein und zu einer Minderung der Erlebnisqualität führen. Dort, wo zur Kreuzköten-Habitatoptimierung Gehölze zu beseitigen sind und das dauerhafte Offenhalten der Flächen durch Mahd gewährleistet werden muss, wird sich das Erscheinungsbild infolge der Strukturvielfaltsminderung verändern.

3.6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Schallemissionen (Wohnstätten)
Zur Beurteilung möglicher Lärmbelastungen durch den Bau oder eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen- und Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden. Bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ist für die Bestimmung von Art und Umfang von Schallschutzmaßnahmen die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) heranzuziehen.

Für die geplante Straße wurde von der Stadt Oberhaussen eine entsprechende schalltechnische Untersuchung (IST 2025) beauftragt. Dieser zufolge handelt es sich bei den baulichen Maßnahmen „(…) um einen Neubau und um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV (...). Gemäß § 2 der 16. BImSchV (...) ist beim Bau zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“ (IST 2025). Für das der schalltechnischen Untersuchung zugrunde liegende Gebiet wurden die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen flächenhaft berechnet. Für die Beurteilung der Geräuschsituation wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (IST 2025) die

Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) herangezogen.

Die Ergebnisse der flächenhaften Berechnungen und als Fassadenpegel zeigen die Lärmkarten der schalltechnischen Untersuchung. Ein Vergleich der Beurteilungspegel der Lärmkarten mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete zeigt für einige Gebäude im Einflussbereich der geänderten Straßenabschnitte Überschreitungen der o. g. Immissionsgrenzwerte. An der Weseler Straße handelt es sich um fünf Mehrfamilienhäuser und an der Weierstraße um ein Reihenendhaus.

An den Fassaden der Weseler Straße wird der Grenzwert tagsüber um 2 bis 7 dB(A) und nachts um 1 bis 7 dB(A) überschritten. An der Weierstraße wird der Grenzwert tagsüber eingehalten, nachts an jeweils einer Stelle im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss um 1 bis 2 dB(A) überschritten. Für alle Gebäude, bei denen laut den Lärmkarten eine Pegelüberschreitung vorliegt, besteht dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutz (s. Abschnitt 3.6.3.1).

Da es sich um eine schalltechnische Untersuchung im Rahmen eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans handelt, ist zusätzlich zur schalltechnischen Untersuchung nach den Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) die Auswirkung der Planung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans durch planbedingte Veränderungen der Verkehre (Fernwirkung) in Form eines Vergleichs Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall zu beurteilen.

Aufgrund der durch die Nutzungen im untersuchten Bebauungsplangebiet geänderten Verkehrsbeziehungen kommt es zu veränderten Immissionen durch Verkehrslärm auch außerhalb des Ausbaubereiches (Fernwirkung). Die Fernwirkung wurde in der schalltechnischen Untersuchung an insgesamt sechs Immissionsorten überprüft. An drei Immissionsorten kommt es zu einer Verschlechterung und an den anderen drei Immissionsorten zu einer Verbesserung der Situation. An keiner der untersuchten Fassaden werden die Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten. Somit werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 652 keine städtebaulichen Missstände (Gesundheitsgefährdung) hervorgerufen.

Abgas- und Staubemissionen (Wohnstätten, HOAG-Trasse)
Die Lufthygiene wird sich in der Summe nicht verschlechtern, da es sich um die Verlagerung einer linearen Schadstoffquelle handelt und kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird. Die im Plangebiet verbleibenden Wald- und Gehölzstreifen besitzen bei häufigen südwestlichen Windrichtungen eine Immissionsschutzfunktion für die benachbarte Wohnbebauung. Eine Erhöhung der Luftschadstoff-Konzentrationen kann für einen straßennahen Abschnitt der HOAG-Trasse im Umfeld der BAB 3-Brücke nicht ausgeschlossen werden.

Schallemissionen (HOAG-Trasse)
Die bestehenden Richtlinien zum Lärmschutz enthalten keine verbindlichen Grenz- oder allgemein anerkannten Richtwerte zur Bewertung von Lärmbelastungen in der freien Landschaft. Die folgende Tabelle zeigt ein von REITER (1999) konzipiertes Wertungssystem zur Bestimmung erholungsrelevanter Lärmschwellenwerte:

Tab. 18 Lärmschwellenwerte für die freie Landschaft

Lärmschwellenwert	Störwirkung	Belastungsgrad
40 dB(A)	sehr gering (vereinzelte Störgeräusche)	keine Belästigung (weitgehend störungsfreie Ruhezone)
45 dB(A)	einzelne empfindliche Erholungssuchende fühlen sich gestört	Beginn der Belästigung
50 dB(A)	10 % der Bevölkerung gestört	leichte Belästigung
55 dB(A)	15 % der Bevölkerung gestört	mittlere Belästigung
60 dB(A)	30 % der Bevölkerung gestört	Beginn schwerer Belästigung

Die Lärmkarten für die Tageszeit (IST 2025) zeigen in einem Abstand von ca. 35 m zum Fahrbahnrand, Beurteilungspegel von ≥ 60 dB(A). Ausgehend von leichten bis mäßigen Belästigungen als Vorbelastung ist - abhängig von der Entfernung der Straße zur HOAG-Trasse - von einer Erhöhung des Belastungsgrades auszugehen (je nach Abstand mittlere bis starke Belästigung).

Fahrzeugbewegungen, Lichtemissionen (HOAG-Trasse)
Die Minderung der Erlebnisqualität wird nicht nur durch das Straßenbauwerk an sich, sondern auch durch Unruheeffekte (Fahrzeugbewegungen) und sonstige optische Störeffekte (Straßenbeleuchtung, Scheinwerferlicht) hervorgerufen.

3.6.2.4 Synopse der Auswirkungen

Tab. 19 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Emissionen (Lärm-, Staub, Fahrzeugbewegungen), visuelle Kulisse	Temporäre Belästigungen durch den Baubetrieb und Baustelleneinrichtungsflächen (Material- und Abstellplätze, Baucontainer, Bauzäune etc.): - insbesondere für einige Wohnstätten an der Weseler Straße am Beginn der Baustrecke - für Erholungssuchende der HOAG-Trasse	nicht quantifiziert
Straßensperrung	Umwege mit längeren Fahrtzeiten für ca. 1,5 Jahre für Kfz-Fahrten auf der Weierstraße	nicht quantifiziert
Anlagebedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Versiegelung, Überbauung, Zerschneidung	Verlust von Freiraum zu Gunsten von Verkehrsfläche	3,78 ha
	Zerschneidung von Freiraum (ohne vorhandene Straßen)	1.310 m
	Verlust eines Verbindungswegs	1 Weg
Visuelle Kulisse	Minderung der Erlebnisqualität des Freiraumes durch zusätzliche technische Überprägung (s. Tab. 16)	nicht quantifiziert
Veränderung der Vegetationsstruktur	Veränderung des bisherigen Erscheinungsbildes im Bereich bisher gehölzbestandener und zukünftiger Offenland-Habitate (Artenschutz Kreuzkröte)	0,22 ha

Forts. Tab. 19 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Betriebsbedingte Auswirkungen		
Wirkfaktor	**Art der Auswirkung**	**Dimension**
Schallemissionen	Überschreitung des maßgeblichen Immissionsgrenzwertes (16. BImSchV) an fünf Mehrfamilienhäusern an der Weseler Straße und an einem Reihenendhaus an der Weierstraße	6 Gebäude
Schall-, Abgas- und Staubemissionen, Fahrzeugbewegungen, Lichtemissionen	Minderung der Erholungsfunktion der HOAG-Trasse durch Erhöhung des Lärm-Belastungsrades (je nach Abstand von leichter bis mittlerer auf mittlere bis starke Belästigung); in unmittelbarer Nähe der L 215n Zunahme von Luftschadstoff-konzentrationen; Störungen durch Unruhe- (Fahrzeugbe-wegungen) und Lichteffekte (Straßenbeleuchtung, mobile Lichtquellen)	nicht quantifiziert

3.6.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

3.6.3.1 Schallschutzmaßnahmen

„Da aufgrund der Örtlichkeiten und städtebaulichen Rahmenbedingungen aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen nicht sinnvoll erscheinen, besteht für die Fassadenbereiche, an denen Pegelüberschreitungen vorliegen, vom Grundsatz her Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern.“ (IST 2025: 11).

Grundlage für die konkrete Festlegung von Schallschutzmaßnahmen in baulichen Anlagen, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche erforderlich werden, ist die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Als schutzbedürftig gelten Räume, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen. Zu den Schutzmaßnahmen gehören im vorliegenden Fall der Einbau von Schallschutzfenstern, die Abdichtung von Rollladenkästen und der Einbau fensterunabhängiger schallgedämmter Lüftungseinrichtungen in Schlafzimmern. Ob in den betroffenen Aufenthaltsräumen tatsächlich Verbesserungen in Form von Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, hängt von bestimmten Bedingungen ab (z. B. vorhandene und erforderliche Schallschutzklasse bei Fenstern).

„An den Wohnhäusern Weseler Straße 312, 313, 314, 315 und 317 und an der Weierstraße 145 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV (...) überschritten. Hier besteht Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach. Nach Auskunft der Stadt Oberhausen wurden im Rahmen von vorangegangenen Ertüchtigungsmaßnahmen bereits passive Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Wohnhäusern Weseler Straße 313, 315 und 317 sowie an der Weierstraße 145 durchgeführt. Für die Wohngebäude Weseler Straße 312 und 314 ist aufgrund der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte eine weitere Betrachtung nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV (...)) erforderlich. (…) Auch im Hinblick auf möglicherweise geänderte Nutzungen innerhalb der Wohnungen der betroffenen Gebäude (Tag-/Nachtnutzung) besteht die Notwendigkeit einer grundlegenden Überprüfung an den bereits schalltechnisch ertüchtigten Gebäuden (Weseler Straße 313, 315, 317; Weierstraße 145) sowie der Neubewertung an den weiteren Gebäuden mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16.

BImSchV (Weseler Straße 312, 314) auf Grundlage der 24. BImSchV (...)." (IST 2025: 46 f.)

3.6.3.2 Ordnungsgemäßer Umgang mit Bodenmaterial und Bodenverunreinigungen

Bei der Baugrunduntersuchung im Jahr 2013 (GFP 2013) wurden die Wiedereinbau- und Entsorgungsmöglichkeiten der aufzunehmenden Materialien (Straßenaufbruch, Boden) beurteilt und hierfür Empfehlungen formuliert. Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse erfolgte in Anlehnung an die Richtlinie 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" (1997) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

Aufgrund der im Jahr 2023 als Teil der Mantelverordnung (MantelV) in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) wurden im Jahr 2025 erneut Bodenproben entnommen und chemische Untersuchungen durchgeführt (GEP 2025). Aus den im Zuge von 21 Kleinrammbohrungen gewonnenen Bodenproben wurden 14 repräsentative Mischproben aus Oberboden, Auffüllungen und gewachsenen Böden zusammengestellt und analysiert. Die Mischproben (MP) wurden folgenden Materialklassen zugeordnet:

- Schlacken und Recycling-Material (2 MP),
- Auffüllungen (11 MP),
- gewachsene Böden (1 MP).

Die EBV ordnet Bodenmaterialien in Abhängigkeit von den Schadstoffgehalten (Materialwerten) festgelegten Materialklassen zu. Die chemische Untersuchung erbrachte, dass Bodenmaterial mit drei unterschiedlichen Möglichkeiten zur Nachnutzung bzw. Entsorgung zu erwarten ist: Böden mit erhöhten Schadstoffgehalten sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften zu entsorgen (Deponierung gemäß der Deponieverordnung), da eine Umlagerung vor Ort nicht möglich ist und eine Wiederverwendung nach der EBV und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ebenfalls ausscheidet. Ein weiterer Teil des anfallenden Materials kann ausschließlich vor Ort wiederverwendet werden oder muss alternativ entsorgt werden. Der letzte Teil kann nach vorheriger Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Oberhausen vor Ort wieder verwendet oder für Vorhaben an anderer Stelle genutzt werden. Die Oberböden eignen sich als Deckmaterial in den Randbereichen der künftigen Straße. Bei Beachtung der genannten gutachterlichen Empfehlungen (GEP 2025) sind Gefährdungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser nicht zu erwarten.

Zur Sicherstellung der korrekten Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Bodenaushubs wird eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen für die Durchführung des Planvorhabens eingesetzt. Ein Bodenmanagementkonzept wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und Unterer Bodenschutzbehörde abgestimmt.

3.6.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie bestimmte Richt- oder Grenzwerte überschreiten.

Aufgrund ihres temporären Charakters werden Belästigungen infolge des Baubetriebs sowohl für einige Wohnstätten an der Weseler Straße (am Beginn der Baustrecke) als auch die Nutzer der HOAG-Trasse als mäßig schwere, aber nicht erhebliche Umweltauswirkung eingestuft.

Laut der schalltechnischen Untersuchung ist an einigen Wohnhäusern mit einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Am deutlichsten betroffen sind fünf Mehrfamilienhäuser an der Weseler Straße. Die infolge der Grenzwertüberschreitungen ausgelösten erheblich nachteiligen Auswirkungen werden durch passive Schallschutzmaßnahmen (insbesondere Schallschutzfenster) gemindert. Die genaue Ausgestaltung der passiven Maßnahmen ist durch eine Betrachtung nach der 24. BImSchV im Anschluss an das Planverfahren zu ermitteln. Für die Wohnbebauung an der Weseler Straße (zwischen Autobahn und Weierstraße) ergeben sich Entlastungseffekte.

Die L 215n führt zu einer Inanspruchnahme und Zerschneidung eines Freiraumes, dessen Bedeutung eher in seiner Funktion als Landschaftskulisse für die HOAG-Trasse als in seiner direkten Erholungsnutzung liegt. Für den Abschnitt der HOAG-Trasse entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze wird die Erlebnisqualität für Erholungssuchende, vor allem durch visuelle und akustische Störwirkungen, gemindert. Da nur ein relativ kurzer Abschnitt des erholungsrelevanten Weges betroffen ist, wird von einer mäßigen Schwere der Auswirkung ausgegangen.

Bei Beachtung der auf dem aktuellen Rechtsstand (EBV, BBodSchV) basierenden, gutachterlichen Empfehlungen hinsichtlich des Umgangs mit belastetem Bodenmaterial, ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen.

3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.7.1.1 Kulturgüter und kulturhistorische Entwicklung

Begriffsbestimmung und kulturhistorischer Kontext

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.“ (UVP-Gesellschaft 2014: 18). Der Begriff Kulturgut umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft 14 „Ruhrgebiet“. Es ist auf Landesebene (LVR/LWL 2007) nicht Bestandteil eines bedeutsamen oder landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (KLB). Südöstlich der BAB 3 ist es Bestandteil des regional bedeutsamen KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ (LVR/LWL 2014).

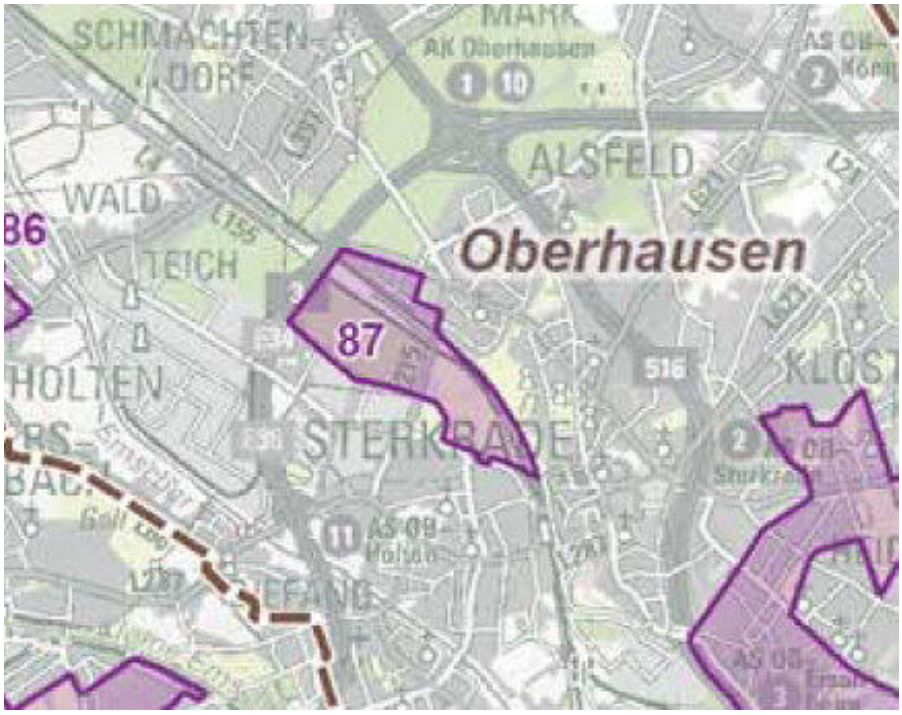


Abb. 22 Ausschnitt aus der Übersichtskarte der KLB (LVR/LWL 2014)

Laut Auskunft der Unteren Denkmalbehörde (STADT OBERHAUSEN 2012 c) befinden sich innerhalb des Plangebiets weder Bau- noch Bodendenkmäler. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat bestätigt, dass keine konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen (LVR 2012).

Das Gebiet liegt im Bereich des Landschaftsraumes „Heide- und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Heideterrassen“ (LANUV NRW 2009) und gehört heute zum Verdichtungsraum Ruhrgebiet. Aufgrund der nährstoffarmen Sandböden kamen die Heideterrassen im Mittelalter für eine landwirtschaftliche Nutzung nur sehr begrenzt in Frage. Zu Beginn des 19. Jh. wurde mit der Aufforstung der Heideflächen, zumeist mit Kiefer, begonnen. Mitte des 19. Jh. setzte mit der Industrialisierung auch die Expansion der Stadt Oberhausen ein und griff mit Siedlungserweiterungen, Bergbau- und Industrieansiedlungen auf den o. g. Landschaftsraum über.

Die industrielle Nutzung des Plangebietsumfeldes begann 1895, als westlich der heutigen BAB 3 die Tagesanlagen des Schachtes Hugo Haniel nebst Werkstätten errichtet wurden. Der erste Schacht der zur Gute-Hoffnungs-Hütte (GHH) gehörenden Zeche Sterkrade wurde 1897 südöstlich des Plangebiets angesetzt und 1903 in Betrieb genommen. 1924/25 folgte südlich des Plangebiets nahe der Weierstraße der Bau von Teerverwertungsanlagen.

Die Siedlung Dunkelschlag wurde 1904 von der Gute-Hoffnungshütte (GHH) für die Bergarbeiter der Zeche Sterkrade errichtet und bestand zunächst aus 50 Vierfamilienhäusern. Zu jeder Wohnung gehörten Stallgebäude und ein Garten. 1986 wurden

zwei, durch eine mittlere Neubauzone unterbrochene Teilflächen der Siedlung, die überwiegend aus 1,5-geschossigen, freistehenden Backsteinhäusern bestehen, unter der lfd. Nr. 36 als Baudenkmal in die Denkmalliste der STADT OBERHAUSEN (2012b) eingetragen.

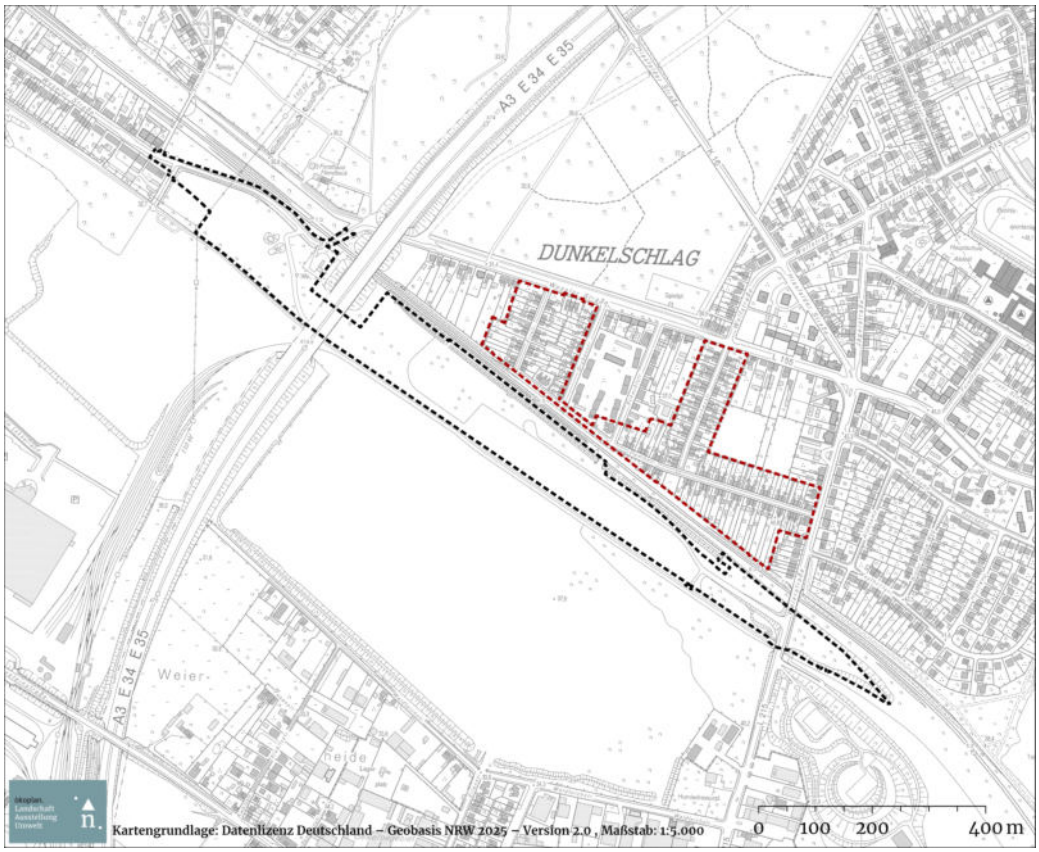


Abb. 23 Ausschnitt aus der DGK 5; ergänzt: Unter Denkmalschutz stehender Bereich der Siedlung Dunkelschlag, Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652

Seit Anfang der 1960er Jahre wurden Teilflächen des im Süden an das Plangebiet grenzenden Geländes zur Aufhaldung von Kohlevorräten genutzt. Seit 1976 diente die Gesamtfläche als Lager für Koks und Kohle (Bestandteil der nationalen Kohlereserven). 1998 wurde im Zuge des Abbaus der nationalen Kohlereserven damit begonnen, die Halden des Lagers Waldteich abzuräumen. Der Kohlenlagerbetrieb wurde 2002 endgültig beendet.

Fördergerüst und Schachthalle der Zeche Sterkrade bilden ebenso wie die Siedlung Dunkelschlag – mit vielen weiteren Zeugnissen der Industriegeschichte – Objekte der Themenroute 4 „Oberhausen - Industrie macht Stadt“ (RVR 2011).

Industriegeschichtliche Merkmale

Zur mechanischen Klärung der Betriebsabwässer der Teerdestillation (Teerverwertungsanlagen südlich des Plangebiets) wurde von den Hüttenwerken Oberhausen AG Bergbau südöstlich der heutigen Autobahnbrücke ein Absetzbecken errichtet und betrieben (GFP 2013: 7). 1966 erteilte das Oberbergamt Dortmund die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Abwässern der Teerdestillation und von Teilen der Zeche Sterkrade in den Waldgraben. Nach Stilllegung der Teerdestillation wurde im Jahr 1968 die Verfüllung des Klärteiches beantragt. Eine Fläche südöstlich des Beckens diente der Zeche Sterkrade zeitweise lang als Holzlagerplatz. An diese Fläche schloss sich ein von 1955 bis 1996 als Sägehalle / Werkstatt genutztes Ge-

bäude an. Lagerplatz und Sägehalle wurden von dem von der Weierstraße abzweigenden Stichweg erschlossen.

Historische Zeugnisse aus dem zur ehemaligen Zeche Hugo Haniel gehörenden Teils des Plangebiets nordwestlich der BAB-Brücke sind nicht bekannt.

3.7.1.2 Sonstige Sachgüter

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände. Im Rahmen der UP bzw. UVP sind in der Regel nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen) abgehandelt wurden, zu thematisieren (GASSNER et al. 2005). Zu den sonstigen Sachgütern im engeren Sinne zählen gesellschaftliche Werte, die eine hohe sozio-kulturelle Bedeutung hatten oder noch haben. Ferner können auch Nutzungen (z. B. Wald) unter dem Aspekt spezifischer Schutzfunktionen sowie bauliche Anlagen und Leitungen von hohem öffentlichem Interesse, wie z. B. übergeordnete Ver- und Entsorgungsanlagen sowie klassifizierte Verkehrsanlagen, einbezogen werden.

Nordwestlich des Pumpwerks befindet sich am Verbindungsweg zwischen HOAG-Trasse und Weseler Straße ein einzelner (gepflegter) Grabstein mit Inschrift. Die Inschrift bezieht sich auf hier ehemals ansässige Grundbesitzer und Betreiber einer Gaststätte.

Laut Waldfunktionskarte (MULNV NRW 2020) enthält das Plangebiet Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Hinweis: Die Waldflächen sind teilweise nicht mehr existent):

- Lokaler Klima-, Immissionsschutz,
- Erosionsschutz (Wind),
- Lärmschutz,
- Erholungsfunktion (Stufe 1).

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine ca. 0,48 ha große Laubwaldparzelle (Ersatzaufforstung).

Im nordwestlichen Plangebiet verlaufen zwei Hochspannungsfreileitungen (110-/220 kV). Die Breite des Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse beträgt 18 m. Ein Maststandort der Leitungen befindet sich am Gebietsrand nahe der HOAG-Trasse. Unterirdische Versorgungsleitungen (Öl-, Ammoniak- und Ferngasleitung sowie zwei Stromkabel) verlaufen im Bereich eines regelmäßig gemähten Geländestreifens südöstlich der Autobahnbrücke. Eine in die Siedlung Dunkelschlag führende Trink- und Nutzwasserleitung quert das Gebiet zwischen BAB 3 und Weierstraße. Innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen sind – abhängig von den jeweiligen Anforderungen der Leitungsbetreiber – Restriktionen bei bestimmten Nutzungsveränderungen zu beachten. Ein weiteres relevantes Infrastrukturelement ist das im Umbau befindliche Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft.

Als klassifizierte Straßen tangieren die Landesstraßen (L) 155 (Weseler Straße) und 215 (Weierstraße) sowie die Bundesautobahn (BAB) A 3 das Plangebiet. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bei Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der

befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbot). In einer Entfernung bis zu 100 m dürfen nur solche Bau-, Beleuchtungs- und Werbeanlagen errichtet werden, die den Verkehr nicht gefährden oder beeinträchtigen (Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG).

Die HOAG-Trasse weist als Infrastrukturelement mit Verbindungs- und Erholungsfunktion eine besondere Bedeutung auf.

3.7.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.7.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Straßensperrung und sonstige Verkehrsbehinderungen während der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes an der Weierstraße

Hinsichtlich der Auswirkungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.6.2.1 verwiesen.

Versiegelung / Überbauung

Die Inanspruchnahme durch das Straßenbauwerk bleibt auf eine relativ kleinen Ausschnitt des KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ beschränkt. Die Nutzungsänderung betrifft nicht die im Fachbeitrag Kulturlandschaft genannten prägenden Merkmale (Fördergerüst und Schachthalle Zeche Sterkrade, Werksiedlung Dunkelschlag). Die Zugänglichkeit der o. g. Elemente wird nicht beeinträchtigt. Die eng mit dem Bergbau verknüpften Nutzungen wurden im Plangebiet bereits vor Jahrzehnten eingestellt. Der größte Teil des KLB westlich der Weierstraße liegt innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 642.

Das Vorhaben geht mit einer bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von rund 1,9 ha Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes einher (inkl. des Verlustes im Zusammenhang mit der Herrichtung von Kreuzkröten-Ersatzhabitaten). Betroffen sind laut Waldfunktionskarte folgende Schutz- und Erholungsfunktionen:

- Lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutz: 1,9 ha;
- Erosionsschutz (Wind): 0,1 ha (im o.g. Wald enthalten);
- Erholungsfunktion (Stufe 1): Wald nicht mehr existent, s. Abschnitt 3.6.1.2.

Von der insgesamt beanspruchten Waldfläche entfallen 0,23 ha auf die Ersatzaufforstung.

Berührungspunkte mit übergeordneten Verkehrsanlagen ergeben sich durch die Trassenkreuzung L 215n / BAB 3. Der dem B-Planentwurf zugrundeliegende Straßenentwurf wurde für den o. g. Bereich zwischen der Stadt Oberhausen und dem Landesbetrieb Straßen.NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, abgestimmt.

Beeinträchtigungen von Hochspannungsfreileitungen und deren Schutzsteifen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Unterirdische Versorgungsleitungen werden vom Straßenkörper überlagert, wodurch ein Zugriff auf die Leitungen im Bedarfsfall erschwert wird.

Visuelle Kulisse
Die geplante 4 m hohe Schallschutzwand im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie wird Sichtkontakte von Wohngebäuden der denkmalgeschützten Siedlung Dunkelschlag zum Straßenbauwerk, ggf. mit Ausnahme von Dachgeschossfenstern, verhindern.

3.7.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Schall- und Lichtemissionen, Fahrzeugbewegungen
Hinsichtlich möglicher straßenverkehrsbedingter Störeffekte für Bewohner direkt an die Bahnanlagen grenzender Grundstücke der Siedlung Dunkelschlag wird auf die geplante Errichtung einer 4 m hohen Schallschutzwand im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betuwe-Linie verwiesen. Vor diesem Hintergrund werden auch Sichtbeziehungen von den Wohngebäuden zur L 215n, die zumindest außerhalb der Vegetationsperiode möglich wären, weitgehend unterbunden.

Sonstige betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

3.7.3 Vermeidung, Verringerung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

Sollten bei den Tiefbauarbeiten Relikte archäologischer Bodenfunde auftreten, ist die Stadt Oberhausen als Untere Denkmalschutzbehörde oder der Landschaftsverband Rheinland (LVR), Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Xanten), unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Regelungen gemäß §§15 und 16 Denkmalschutzgesetz zur Entdeckung bzw. zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind zu beachten.

Die am Eingriffsort als auch im weiteren Stadtgebiet für den naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleich und Ersatz vorgesehenen Maßnahmen beinhalten Aufforstungen, die den Waldverlust einschließlich der Schutz- und Erholungsfunktionen vollumfänglich kompensieren.

3.7.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

„Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes direkt oder unmittelbar berührt werden.“ (UVP-GESELLSCHAFT: 2014: 35). Durch das Vorhaben werden weder prägende Elemente des KLB 87 „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“ noch deren Sichträume beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme bleibt auf eine relativ kleine Fläche des KLB beschränkt und wird als eine Beeinträchtigung geringer Schwere eingestuft.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundewaldgesetz in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) bedarf jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde. Eine Waldumwandlungsgenehmigung soll versagt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die im LFoG genannten Belange nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im vorliegenden Fall werden die nachteiligen Wir-

kungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation durch Ersatzaufforstungen vollumfänglich ausgeglichen. Vorbehaltlich der Prüfung durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet liegt damit eine genehmigungsfähige Waldumwandlung vor. Es wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung ausgegangen.

3.8 Wechselwirkungen

Der Erfassung von Wechselwirkungen, d. h. funktionaler und struktureller Beziehungen zwischen und innerhalb von Schutzgütern bzw. Ökosystemen, wird bereits bei der Bestandsdarstellung Rechnung getragen, da auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten und somit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden (RASSMUS et al. 2001: 44). Mittelbare Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen werden über die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben (s. auch Zusammenstellung der Wirkfaktoren in Abschnitt 2.2.2).

Ferner sind gemäß der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVWV 1995) Wirkungsverlagerungen, die aufgrund von Vermeidungs-, Minderungs- oder Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall resultieren Problemverschiebungen im Zusammenhang mit den Belangen des Radverkehrs, dem Leitungsschutz und dem Schutz vor Bodenbelastungen. Daraus resultieren Anforderungen an die Trassenführung und den Straßenquerschnitt:

- Verschwenkung der Straßenachse nach Südwesten zur Meidung des schadstoffbelasteten Absetzbeckens der ehemaligen Teerdestillation;
- Berücksichtigung eines beidseitigen statt eines einseitigen Radwegs;
- Abführung des Straßenoberflächenwassers in Straßengräben statt in einem Kanal innerhalb des Straßenquerschnitts.

Außer einem höheren Flächenverbrauch und einer größeren Versiegelung infolge der Querschnittsverbreiterung ist mit der gewählten Trassenlage eine Zunahme faunistischer Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen verbunden, insbesondere durch eine starke Verengung des West-Ost-Migrationskorridors im Bereich der BAB-Brücke.

Auch die Herrichtung von Landlebensräumen für die Kreuzkröte bedingt einige Problemverschiebungen, die sich in zusätzlichen Gehölzverlusten, einem zusätzlichen Abschub von Oberboden, einem Verlust von Wald- und damit Luftregenerationsflächen sowie in einer Nivellierung des visuellen Erscheinungsbildes äußern.

3.9 Auswirkungen auf die Darstellungen des Landschaftsplans und sonstiger Pläne

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) erstreckt sich fast auf das gesamte Plangebiet, das sich weitgehend mit dem Entwicklungsraum 5.1 „Brachfläche südwestlich des Sterkrader Waldes“ deckt. Zur Erfüllung des hier geltenden Entwicklungsziels 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ hat der LP unter der Nr. 3.1.3 die folgende besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung getroffen (s. Abb. 5): „Die Fläche

[beiderseits der BAB 3] ist unter Schonung des bereits vorhandenen Bewuchses und in Anlehnung an die standörtliche Vegetationsstruktur mit Laubholz aufzuforsten. Pappel und Roteichen sind ausgeschlossen. Als Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung für den Entwicklungsraum 5.1 nennt der LP „Aufforstungen mit standortgerecht-heimischen und immissionsresistenten Gehölzen“ sowie die „Erhaltung von kleinflächigen Brachen“.

Das Vorhaben widerspricht der Festsetzung Nr. 3.1.3. Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets, der gemäß den Entwicklungszielen eigentlich durch Aufforstungsmaßnahmen angereichert werden soll, verringert sich durch das Straßenbauprojekt und die Schaffung von Offenlandhabitaten für die Kreuzkröte. In der Summe wird die Waldinanspruchnahme durch Ersatzaufforstungen innerhalb des Oberhauser Stadtgebiets vollständig ausgeglichen.

Mit Beschluss und Rechtskraft des B-Plans Nr. 652 tritt der Landschaftsplan auf den Flächen des Bebauungsplangeltungsbereichs gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Darstellungen sonstiger Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, werden vom Bebauungsplan nicht berührt.

3.10 Auswirkungen auf sonstige Belange des Umweltschutzes

Die folgenden Umweltbelange werden durch den Bebauungsplan nicht oder nicht nachteilig berührt:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes: Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist aufgrund der räumlichen Entfernung nicht betroffen (s. Tab. 2).
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:
    - Bodenverunreinigungen: Bezüglich eines ordnungsgemäßen Umgangs auf der Grundlage der abfallrechtlichen Zuordnung wird auf Abschnitt 3.6.3.2 verwiesen.
    - Abwässer: Die Möglichkeiten zur Behandlung und Beseitigung des Niederschlagsabflusses von Verkehrsflächen richten sich nach der örtlichen Situation (hier Auffüllungsböden mit Bodenverunreinigungen, kreuzende Leitungen) und dem Belastungsgrad des abfließenden Niederschlagswassers. Der Abfluss von Landesstraßen mit mehr als geringem Verkehrsraufkommen gilt als stark belastet. Grundlage des Entwässerungskonzept der L 215n sind die lokalen Verhältnisse sowie die zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Anforderungen und fachspezifischen Regelungen (Richtlinien, Runderlasse) zur Entwässerung von Straßen.
- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energien: Öffentliche Straßenleuchten werden von der Stadt Oberhausen standardmäßig mit energiesparenden Leuchtmitteln (LED) ausgestattet.

- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:
  Mit der 39. BImSchV wurden verschiedene Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in nationales Recht zur Luftreinhaltung umgesetzt. Die zuständigen Behörden haben sich nach § 26 BImSchV zu bemühen, in Gebieten und Ballungsräumen, wo die Immissionsgrenzwerte (u.a. für Partikel PM_{10}, $PM2_{,5}$ und Stickstoffdioxid) und Zielwerte unterschritten werden, die bestmögliche Luftqualität unterhalb dieser Werte, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrecht zu erhalten und dies bei allen relevanten Planungen zu berücksichtigen.

  Die mit der Umsetzung des Hauptplanungsziels verbunden Verkehrsverlagerung stehen nicht im Widerspruch zu diesem Ziel.

4 Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen, Waldumwandlung und forstrechtlicher Ausgleich

4.1 Bestanderfassung und Bewertung im Eingriffsraum

Unabhängig von den unterschiedlichen Rechtsfolgen bestehen zwischen den Schutzgütern und Bewertungsaufgaben der Umwelt- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsprüfung Gemeinsamkeiten und Überschneidungen. Dies betrifft zum einen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (inkl. der biologischen Vielfalt), die den biotischen Naturhaushalt repräsentieren. Der abiotische Naturhaushalt bezieht sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima, soweit deren Funktionen unter die Eingriffsregelung fallen. Schließlich kann unter dem Schutzgut Landschaft das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft, also das Landschaftsbild, verstanden werden.

Vor den genannten Hintergründen wird bezüglich der Erfassung und Bewertung von Funktionen und Leistungen des Naturhaushalts auf die Abschnitte 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 des vorliegenden Berichts verwiesen. Entsprechend ist Abschnitt 3.5.1 für das Landschaftsbild heranzuziehen.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und Risikomanagement

4.2.1 Artenschutzkonzept

Mit dem Vorhaben sind artenschutzrechtliche Konflikte verbunden, die durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen und eines Risikomanagements abgewendet werden müssen.

Das Konzept des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ÖKOPLAN KORDGES 2022) sieht, außer den allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. nachfolgender Abschnitt 4.2.2), für die konkret betroffenen planungsrelevanten Arten(-gruppen) spezielle Vermeidungsmaßnahmen vor (s. Abschnitt 4.2.3):

- Fledermäuse: Untersuchung einzelner Gehölzgruppen vor der Baufeldräumung zur Identifizierung möglicher Baumhöhlen mit Quartiersfunktion; bei Besatz: Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der UNB; ggf. zeitliche Verschiebung der Rodung;
- Brutvögel: Aufhängung von Nistkästen für den Star; Entwicklung und Pflege von für die Heidelerche auch zur Brut geeigneten Flächen;
- Amphibien: Berücksichtigung einer Amphibien-Schutzanlage für die Kreuzkröte einschließlich von vier Amphibien-/Kleintierdurchlässen; Herrichtung und Optimierung eines zusammenhängenden offenen Flächenkorridors südöstlich der BAB-Brücke für die Kreuzkröte, von dem auch u.a. weniger störempfindliche Vogelarten des Offenlandes profitieren; langfristige Sicherung der Funktion durch kontinuierliche Pflege.

Bezüglich der Heidelerche ist zu konstatieren, dass das im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannte Flächenpotenzial die Funktion für ein zusätzliches Brutpaar

als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gewährleisten kann. Daher wird eine Fläche in der Nähe des betroffenen Brutreviers durch ein geeignetes artspezifisches Pflegeregime vor dem Neubau der L 215n so optimiert, dass die Voraussetzungen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt werden (s. Abschnitt 4.2.3.12).

4.2.2 Vermeidungsmaßnahmen (V) einschließlich Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

4.2.2.1 Schutz von Gehölzen durch Bauzaun / Einzelstammschutz (V 1)

Karten 2.1 und 2.2

Bei der Vergabe von Leistungen zur Bauvorbereitung bzw. Bauausführung wird die DIN 18 920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ebenso berücksichtigt wie die R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen). Die gekennzeichneten Bäume bzw. Gehölzränder werden vor baubetriebsbedingten Beeinträchtigungen (mechanische Verletzungen, Verdichtungen innerhalb des Kronentraufbereichs) durch Stammpolsterungen (Einzelbäume) bzw. durch Abzäunung (z. B. mittels mobiler Bauzäune) geschützt. Im Falle der Beeinträchtigung von Gehölzen oder erforderlicher Pflegemaßnahmen ist die ZTV-Baumpflege anzuwenden.

4.2.2.2 Bauzeitenbeschränkung (V 2) zum Schutz von Baum-, Gebüsch- und Bodenbrütern

Vegetationsräumung im Bereich des Baufeldes, der Arbeitsstreifen und sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 31. September verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. In diese Regelung sind im vorliegenden Fall auch Waldflächen sowie gehölzfreie Flächen, auf denen ein Oberbodenabschub vorgesehen ist, einzubeziehen.

Lässt sich diese Vorgabe nicht realisieren, ist kurz vor der Baustelleneinrichtung durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob Brutvorkommen in der Vorhabenfläche vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, wird ein Aufschub des Vorhabens bis zur Beendigung des Brutgeschehens erforderlich.

4.2.2.3 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung (V 3)

„Die Wahl des Leuchtmittels bestimmt das emittierende Lichtspektrum und damit in besonderem Maße die Anziehungskraft der Lichtquelle auf Insekten“ (NABU 2009: 2). Die spektrale Empfindlichkeit von Tieren variiert von Art zu Art, liegt jedoch zumeist im blauen und ultravioletten Spektralbereich. Studien haben gezeigt, dass vor allem Natriumhochdrucklampen und LED-Lampen die geringste Anlockwirkung auf Insekten ausüben. In Oberhausen werden neue Straßenleuchten standardmäßig mit LED-Lampen ausgestattet.

4.2.2.4 Baumhöhlenkontrolle Fledermäuse (V 4)

Zu rodende Bäume im Bereich der Karten 1.1und 1.3

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Individuenverluste, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Rodung von Bäumen mit ggf. besetzten Baumhöhlen, ist die mögliche Habitatfunktion durch eine im laubfreien Zustand durchzuführende Baumhöhlenkartierung zu erfassen. Sofern dabei Baumhöhlen festgestellt werden, sind diese – ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers und eines Endoskops – auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen.

Nicht besetzte Baumhöhlen in für die Rodung vorgesehenen Bäumen sind umgehend durch Bauschaum zu verschließen und als potenzielles Quartier dauerhaft zu entwerten. Besetzte Bäume dürfen erst nach dem Ausflug der Tiere gefällt werden, sofern diese zuvor durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung freigegeben wurden.

4.2.2.5 Fortsetzung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (V 5)

Karten 2.4 und 2.5

Maßnahme V 5 – Fortsetzung der Zwischenhälterung

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück 179

Ziel und Durchführung

Die Zwischenhälterung wird bis zum Bauende fortgesetzt. Es ist sicherzustellen, dass die Folienteiche durch die Baumaßnahme in ihrer Funktion als Laichgewässer für die Kreuzkröte nicht beeinträchtigt werden. Auf einen Arbeitsstreifen auf der gewässerzugewandten Seite der Straße ist zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, sind vor Ort frühzeitig neue Ersatzgewässer gemäß den in Maßnahmen VA 3.3 skizierten Vorgaben zu errichten.

4.2.2.6 Einbau von vier Kleintierdurchlässen und Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6)

Karten 2.1 bis 2.5

Zentrales Element der Konfliktbewältigung zwischen dem Amphibienschutz und der Verkehrserschließung ist die Berücksichtigung einer klassischen Amphibien-Schutzanlage, die betriebsbedingte Tierverluste weitestgehend verhindern und anlagebedingte Barrierewirkungen mindern soll, damit den Kreuzkröten zukünftig beidseitig der Straße vorhandene Flächenpotenziale als Lebensräume erhalten bleiben. Zu diesem Zweck ist auf eine überwiegend beidseitige Schutzanlage mit vier Amphibiendurchlässen vorgesehen, die die im Sinne der Kreuzkröte hergerichteten Flächenkorridore nördlich und südlich der Straße miteinander verbinden. Die Anlage weist eine Länge von ca. 1.150 m auf der südwestlichen und ca. 700 m auf der nordöstlichen Straßenseite auf.

Der Neubau der L 215n soll in leichter Dammlage erfolgen, was die Errichtung einer Leitanlage am Böschungsfuß parallel der Bankette erleichtert, ggf. aber eine zusätzliche Absturzsicherung erfordert. Aufgrund der gestreckten Trassenführung und mit

Blick auf die laufenden Unterhaltungskosten (Pflegeaufwand, Halt- und Belastbarkeit der Materialien) wird auf großdimensionierte L-förmiger Betonelemente zurückgegriffen. Alternativ sind aber auch feuerverzinkte Stahlbleche als Leitwände möglich. Darüber hinaus wird auf die einschlägigen Empfehlungen für die Errichtung von Leitanlagen (z.B. U-förmige Ausbildung der Enden der Leitanlage) und insbesondere eine ausreichende Dimensionierung der Durchlässe verwiesen (s. MAmS 2000, BMVBW 2000 und MA Q 2022, FGSV 2022).

Durch vier Kleintierdurchlässe (Längen: 30 m, ein Durchlass: 26,5 m) wird die Barrierewirkung des Straßenbauwerkes deutlich gemindert. Zum Einbau sind U-förmige Haubentunnel-Elemente aus Beton vorgesehen (Länge / Breite / Höhe: 200 / 140 / 100 cm). Die Einlassbereiche werden sohlenbündig an die Laufwege der Leiteinrichtungen angeschlossen und mit einer Leitblende in Richtung Straßenachse versehen, um das Vorbeilaufen der Tiere zu verhindern. In den Zugangstrichtern sowie den Durchlässen wird eine Ansammlung von Wasser durch den Einbau einer kiesgefüllten Sickerpackung im Bereich der Trichtersohle unterbunden.

4.2.2.7 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (VA 1)

Karten 2.2, 2.5 und 2.6

Ersatzweise ist je verloren gehende Baumhöhle im näheren Umfeld der Rodungsfläche ein künstliches Ersatzquartier anzubieten; für den Verlust besetzter Baumhöhlen sind drei Fledermauskästen anzusetzen.

Vorzugsweise sind dafür spezielle Fledermauskästen aus Holzbeton zu verwenden, die auf die besonderen Bedürfnisse von Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten ausgerichtet sind (z.B. Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW 00137/5, Flachkasten 1FF 00139/9, Firma Schwegler oder baugleich).

4.2.2.8 Schaffung eines Ersatzhabitats für den Star (VA 2)

Karten 2.5 und 2.6

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es auf der mit Eichen und Birken bestandenen Rampe westlich der Weierstraße sehr wahrscheinlich zum Verlust eines Höhlenbaums kommen, der in 2021 von einem Starenpärchen als Brutplatz genutzt wurde.

Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) abzuwenden, sind im weiteren Umfeld des Standorts ersatzweise möglichst frühzeitig drei Nistkästen aufzuhängen. Vorzugsweise sind dafür spezielle Nistkästen aus Holzbeton zu verwenden, die bezüglich der Größe und des Einflugloches auf die besonderen Bedürfnisse des Stars ausgerichtet sind (z.B. Artikel STH, Firma Hasselfeldt oder baugleich).

4.2.2.9 Verlagerung (bereits erfolgt) und Erweiterung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche (VA 3.1)

Karten 2.4 und 2.5

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 179 und 221(beide anteilig)

Ziel und Durchführung
Die ursprüngliche, noch im Jahr 2023 existierende Lage der Hälterungsfläche hätte zum Bauzeitunkt zur Inanspruchnahme etwa eines knappen Drittels der rund 11.600 m² großen Fläche geführt. Im Vorgriff auf die Baumaßnahme wurde daher, auf Veranlassung der UNB der Stadt Oberhausen, die Einzäunung in Richtung HOAG-Trasse versetzt. Sie befindet sich mittlerweile außerhalb der Straßentrasse. Vor der Maßnahme wurde Kreuzkröten mit Hilfe weiterer Amphibienschutzzäune abgesammelt und auf den jetzigen Standort verbracht. Ferner wird die derzeit rund 9.910 m² große Fläche vor Baubeginn, d.h., nachdem die Straßenböschung eingemessen und abgesteckt wurde, in Richtung Nordwesten erweitert, um die ursprüngliche Größe der Hälterungsareals wieder herzustellen. Sofern erforderlich, ist die Erweiterungsfläche zuvor durch artspezifische Maßnahmen aufzuwerten (Anlage von Rohbodenflächen, Gehölzrückschnitt, Auskoffern von Neophytenbeständen, Flächenmahd, Anlage von Tagesverstecken).

4.2.2.10 Anlage von Land-Ersatzhabitaten für die Kreuzkröte (VA 3.2)

Karten 2.1 bis 2.5

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 179 und 221 (beide anteilig) sowie Gemarkung Sterkrade Nord, Flur 25, Flurstücke 281, 282 und 304 (alle anteilig)

Flächengröße
30.670 m²

Ziel und Durchführung der Maßnahme
Anlagebedingt gehen mit der Errichtung der L 215n dauerhaft Flächen verloren, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren und diesen nach Rückbau des Fangzaunes zur Verfügung gestanden hätten. Dabei handelt es sich einerseits um direkt vom Straßenkörper beanspruchte Flächen als auch nördlich der L 215n gelegene Bereiche, für die lagebedingt - trotz Errichtung der Amphibienschutzanlage nebst Durchlässen - Funktionsminderungen zu erwarten sind.

Die anlagebedingten Verluste geeigneter Lebensräume (ca. 1,3 ha) sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete artgerechte Ersatzlebensräume im Verhältnis von mindestens 1:1 zu kompensieren. Dabei kann auf Erfahrungen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Herrichtung des auf dem Werkstattgelände entstandenen Ersatzhabitats für die Kreuzkröte gewonnen wurden. Zunächst ist in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen der Gehölzbestand zu entnehmen (z.T. nicht durchzuführender Ausgleich Betuwe). Anschließend werden durch das flache

Abschieben des Oberbodens (ca. 5-10 cm bei humusärmeren, stark technogen geprägten Oberböden südöstlich bzw. 10-30 cm bei humoseren Böden) die von der Kreuzkröte präferierten Rohboden- und Magerstandorte geschaffen, die dauerhaft durch regelmäßige Pflegemaßnahmen (z.B. wiederkehrender Rückschnitt von Gehölzen, jährliche Mahd von Hochstaudenfluren, Beweidung etc.) als magere Offenlandbiotope erhalten werden müssen. Bezüglich des Bodenabschubs ist je nach Situation zu entscheiden, ob die Oberböden abgefahren werden müssen oder im Gelände (z. B. wallartig entlang der HOAG-Trasse als potenzielles Winterquartier für Amphibien) verbleiben können, sofern sichergestellt ist, dass es dabei nicht zu einer unerwünschten Rhizom-Verbreitung der dortigen Neophytenbestände (insbesondere Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*) kommt.

Das Flächenkonzept berücksichtigt einerseits die bereits heute hergerichteten Lebensräume im Umfeld der beiden Folienteiche auf dem östlichen Werkstattgelände, deren westliche Erweiterung, die Neuanlage einer Fläche nördlich der L 215n sowie einen schmalen Geländestreifen entlang der HOAG-Trasse, der als Vernetzungskorridor in westliche Richtung zu den Ersatzgewässern auf dem Segro-Gelände und dem Bergsenkungsgewässer hinüberführt. Zu den bereits fertiggestellten Habitaten gehört auch das Sicherungsbauwerks. Die KDB-Abdichtung erhielt eine Abdeckung aus magerem Rohboden mit zwei Sandinseln. Der umlaufende Entwässerungsgraben steht ebenso wie ein angrenzendes flaches Becken, in das die Grabenenden münden, als Laichhabitat zur Verfügung. Ferner wurden um das Becken zahlreiche Kleinstrukturen angelegt (Lesestein- und Totholzhaufen, Bagger-Reifenspuren als potenzielle temporäre Kleinstgewässer).

Weitere Habitatrequisiten, die die Kreuzkröten als Tages- und Winterverstecke insbesondere in den ersten, noch sehr deckungsarmen Entwicklungsphasen der Rohbodenflächen benötigen, sind drei jeweils ca. 5 m^3 große Steinhaufen (Kantenlänge ≥ 20cm), die jeweils mit 5 m^3 Sand (z. B. handelsüblicher Rheinsand) überschüttet werden. Die Haufen werden sowohl als Tagesverstecke als auch als Winterquartiere genutzt und haben sich gegenüber reinen Sand- oder Steinhaufen bewährt. Reine Sandhaufen werden von spielenden Kindern und grabenden Hunden rasch abgeflacht und sind dann nach wenigen Jahren nicht mehr auffindbar, während reine Steinhaufen nur bedingten Frostschutz bieten. Mit Sand überschüttete Steinhaufen laden hingegen nur noch bedingt zum Graben ein und gewährleisten einen guten Frostschutz.

Die skizzierten Maßnahmen sind im Zuge der Baufeldräumung für die L 215n umzusetzen, damit die Flächen unmittelbar nach Fertigstellung der Leitanlage (s. Maßnahme V 6) für die gehälterten Tiere zur Verfügung steht.

Pflege

Der Pioniercharakter der Fläche ist durch kontinuierlich wiederkehrende Maßnahmen zu sichern. Außer einer jährlichen Mahd (nach Möglichkeit mit Abräumung des Schnittguts), von der kleinere Gebüschinseln als Habitatstrukturen für die Heidelerche auszunehmen sind, wird die partielle Wiederherstellung von Rohbodenstandorten durch Befahrung (Planierraupe) oder maschinellen Bodenabschub ca. alle 3 Jahre erforderlich. Die Maßnahme ist außerhalb der Aktivitätszeit der Kreuzkröte

und ihrer Versteckl ätze sowie außerhalb der Brutzeit der Heidelerche durchzuführen.

4.2.3.11 Anlage eines Kreuzkröten-Laichgewässers (VA 3.3)

Karte 2.4

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstück 179 (anteilig)

Flächengröße
400 m^2

Ziel und Durchführung der Maßnahme
In dem nördlich der L 215n einzurichtenden Ersatzhabitat für die Kreuzkröten ist als wesentliches Habitatelement die Anlage eines Ersatzgewässers notwendig. Die räumliche Positionierung des Gewässers im Nahbereich des Durchlass 3 bezweckt ein Gewässerangebot, das ggf. auch von Kreuzkröten der Teilpopulation südlich der Straße genutzt werden kann. Das Objekt ist als vegetationsfreies sonnenexponiertes Flachgewässer von ca. 400 m^2 und maximal 40 cm Wassertiefe vorzusehen.

Aufgrund unbefriedigender Erfahrungen mit klassisch profilierten Folienteichen wird eine uhrglasförmig eingetiefte Gewässerprofilierung empfohlen, die eine mittels Schutzflies gesicherte Folienabdichtung mit einer 30-40 cm starken Überdeckung aus mageren Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen und einem senkrecht als Kapillarsperre eingebauten Folienrand vorsieht.

Da das Gewässer insbesondere der Zielart Kreuzkröte als Reproduktionsgewässer dienen soll, ist eine ganzjährige Wasserführung nicht zwingend notwendig. Vielmehr ist ein gelegentliches temporäres Trockenfallen des Flachgewässers sogar erwünscht, da dies zu einer deutlichen Reduzierung aquatischer Prädatoren und weiterer Konkurrenten führt, was wiederum den Reproduktionserfolg der Kreuzkröten fördert.

Pflege
Sollte das Gewässer durch starken Vegetationsaufwuchs (z. B. Rohrkolben) zu verlanden drohen, sind adäquate Pflegmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Mahd inkl. Entfernung des Schnittguts in Verbindung mit den Maßnahmen zur Funktionssicherung der Landhabitate, s. VA 3.2).

4.2.3.12 Entwicklung eines Heidelerchen-Ersatzhabitats (VA 4)

Karte 3

Katasterangaben, Grundeigentümerin
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 24, Flurstück 1168 (anteilig)
Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen

Flächengrößen
Teilfläche A: 0,20 ha
Teilfläche B: 0,60 ha
Teilfläche C: 0,40 ha
Teilfläche D: 0,16 ha

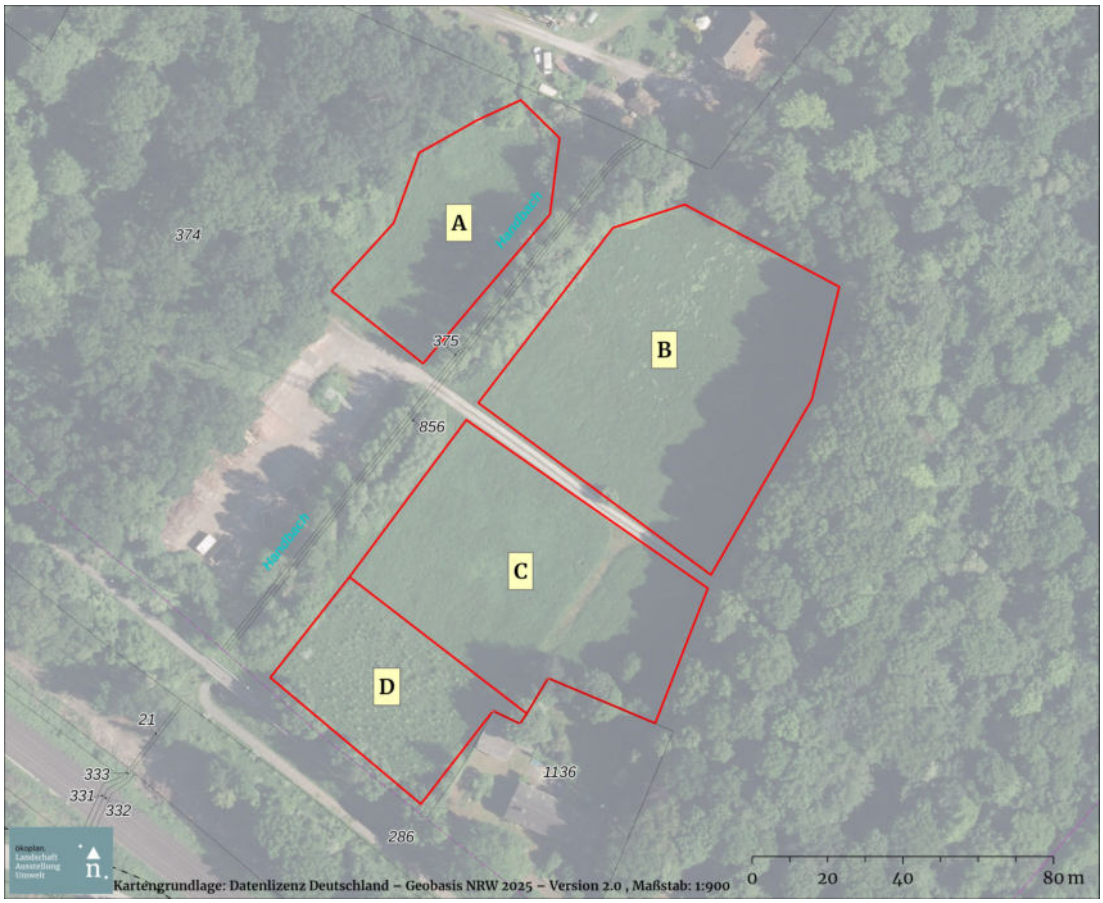


Abb. 24 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024), Ersatzhabitat der Heidelerche mit den Teilflächen A - D im Bereich des Flurstücks 1168

Landschaftsplan Oberhausen

Der Standort liegt im Entwicklungsraum 1.12 „Sterkrader Wald“. Als Entwicklungsziel stellt der Landschaftsplan die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatten Landschaft“ (Entwicklungsziel 1) dar.
Die Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“ (Gliederungs-Nr. 1.2.4).

Ausgangslage

Die weitere Zerschneidung des Korridors zwischen der BAB A3 und der Weierstraße und der geringe Abstand der verbleibenden Teilflächen zur Störquelle „L 215n“ werden sehr wahrscheinlich zur Aufgabe des Brutreviers der Heidelerche führen. Dies ist auch vor dem Hintergrund anzunehmen, dass mit der Fertigstellung des Sicherungsbauwerkes sowohl im Plangebiet als auch im südwestlich angrenzenden Geltungsbereich des B-Plans Nr. 642 insgesamt rund 10 ha Fläche mit einer Eignung für bodenbrütender Offenlandarten generiert werden konnten. Allerdings wird das plangebietsinterne Sicherungsbauwerk ebenso Störeinflüssen durch den Kfz-Verkehr der L 215n sein. Das mit 9 ha deutlich größere Sicherungsbauwerk südwestlich des Plangebiets bleibt zurückkehrenden Brutvogelarten vorbehalten, die infolge der Realisierung des B-Plans Nr. 642 zwischenzeitlich ihr Revier aufgeben mussten.

Ziel der Maßnahme
Ziel ist es, durch ein geeignetes artspezifisches Pflegeregime die Teilflächen vor dem Neubau der L 215n so zu optimieren, dass die Voraussetzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Aufnahme eines Heidelerchenpaares erfüllt werden.

Habitatanforderungen an den Maßnahmenstandort
„Die Heidelerche bevorzugt eine halboffene, strukturierte Landschaft in sonniger Lage mit Sing- und Beobachtungswarten und lückiger Vegetation." (MKULNV NRW 2013). Folgende Anforderungen werden bereits erfüllt:

- Ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen;
- ausreichende Störungsarmut bezüglich der Erholungsnutzung (das gesamte Areal ist eingezäunt und daher für Spaziergänger und Hunde nicht zugänglich);
- Flächenbedarf (Orientierungswert) pro Brutpaar mindestens 1,5 ha (Die Summe der Teilflächen A bis D beträgt 1,36 ha, wobei Fläche D mit 0,16 ha nur eine temporäre Eignung aufweist; es ist davon auszuhehen, dass sich die etwas geringere Flächengröße durch die besondere Störungsarmut nicht nachteilig auswirken wird;
- hoher Offenlandanteil mit ausreichendem Anteil besonnter Flächen;
- sandige, nährstoffarme Böden (hier: Podsol-Braunerde und Gley, Sand und schwach lehmiger Sand mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit);
- unmittelbare Nähe zu Waldrändern;
- Vorhandensein von Sing- und Beobachtungswarten.

Derzeitiger Zustand der Teilflächen
Die Flächen A bis C werden als Wiese genutzt und einmal pro Jahr im Winter gemulcht und präsentieren sich als artenarmes Grünland. Fläche D wurde im Zeitraum Herbst 2020 bis Frühjahr 2022 aufgeforstet. Junge Aufforstungsflächen können laut MKULNV NRW (2013) in die Maßnahmenkonzeption eingebunden werden. Diese verlieren allerdings ihre Eignung, wenn die offenen Bereiche zwischen den Pflanzreihen zu klein werden. Der gehölzgesäumte Handbach durchfließt den Standort. Im Südwesten befindet sich das Forsthaus Handbach. Die Entfernung zum betroffenen Brutrevier beträgt ≤ 1 km.

Art und Beginn der Pflegemaßnahmen (Flächen A bis C)

- Zweischürige Mahd - vorzugsweise mit Balken- statt mit Kreiselmäher - mit Aufnahme und Abtransport des Mahdgutes zur Ausmagerung der Flächen;
- Mahd-Zeitpunkte: Anfang Juni, Ende September; in jedem Fall keine Mahd und Beweidung in der Brutzeit der Heidelerche (Ende März bis April);
- streifenförmige Durchführung der Mahd (keinesfalls von außen nach innen);
- einzelne Streifen (5-10 m Breite) sind im Sinne einer Mosaikmahd jeweils jährlich von einer Mahd auszunehmen, um als Brachestreifen Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere und Insekten zu schaffen; Erhalt dieser krautigen Grasbestände auch für die Nestanlage der Heidelerche;

- keine mineralische noch organische Düngung;
- optional: Zusätzliche Winterweide mit Schafen (und Ziegen) bis maximal Ende Januar.

Vor Baubeginn sind mindestens zwei Pflegedurchgänge durchzuführen. Die Heidelerche ist als Art, die Sukzessionsstadien besiedelt, durch ihr hohes Kolonisierungspotential in der Lage, neu entstehende Habitatstrukturen kurzfristig (sofort oder innerhalb eines Jahres) zu besiedeln.

4.2.3 Risikomanagement (Ökologische Baubegleitung)

Für den Zeitraum der Bauvorbereitung und -ausführung ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Zu den Aufgaben der ÖBB gehören u.a. Kontrollmaßnahmen (z.B. Baumhöhlenkontrolle), das Abfangen und Umsetzen von Amphibien sowie die fachliche Begleitung bei der Durchführung der beschriebenen Schutzmaßnahmen und Habitatanlagen. In diesem Zusammenhang bietet sich nach deren Fertigstellung auch eine Funktionskontrolle der Amphibienschutzanlage an.

Darüber hinaus wird ein Monitoring der Kreuzkröten sowie der Heidelerche erforderlich, um den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen kontrollieren und dokumentieren sowie den Erfolg der Pflegemaßnahmen steuern zu können.

4.3 Eingriff und erhebliche Beeinträchtigungen

4.3.1 Eingriffsprüfbereiche

Mit Erlangung der Rechtskraft ersetzt der B-Plan einen Planfeststellungsbeschluss für den Straßenneubau und schafft die baurechtliche Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens und damit auch für die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG „(...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."

Die Bewertung und Quantifizierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes basiert auf den Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW" (STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER 2012).

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG gilt „(…) die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)" nicht als Eingriff.

Für Waldflächen, die im Sinne von § 30 Absatz 2 Nr. 3 LNatSchG auf Zeit entstanden sind, bedarf es gemäß § 43 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) keiner Umwandlungsgenehmigung und keines forstrechtlichen Ausgleichs.

Eine längerfristige bauliche und / oder verkehrliche Nutzung in der Vergangenheit ist auf historischen Luftbildern (RVR o. J.) für den Abschnitt zwischen dem ehemaligen Teerölbecken und dem an die Weierstraße grenzenden Wäldchen erkennbar („Werkstattfläche“ Zeche Sterkrade). Die übrigen Bereiche des Plangebiets wurden nicht oder nur sehr kleinflächig baulich bzw. verkehrlich genutzt. Der Status „Natur auf Zeit“ für das Teerölbecken wurde durch die Errichtung des Sicherungsbauwerks aufgehoben. Dies trifft auch auf die Baustelleneinrichtungsflächen der Betuwe nach ihrer Nutzungsaufgabe zu.

Die „Natur auf Zeit“-Regelung stellt für die verbindliche Bauleitplanung zwar keine unmittelbar zu beachtende Rechtsvorschrift dar, ist aber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und als „aktueller Gewichtungshinweis“ einzustufen. Die Eingriffsregelung unterliegt der gemeindlichen Planungshoheit und der Abwägung des Rates. Der Rat kann selbst entscheiden, in welcher Weise im eigenen Stadtgebiet die landesrechtlichen Regelungen gewichtet werden sollen, d. h. er kann in der Entscheidung über einen Bebauungsplan darlegen, dass beispielweise eine Beeinträchtigung in Form einer umfangreichen Neuversiegelung trotz „Natur auf Zeit“ in bestimmtem Umfang als Eingriff gewertet werden soll. Vor diesen Hintergrund erfolgt auch für den o.g. „Natur auf Zeit“-Abschnitt eine Eingriffsbilanzierung.



Abb. 25 Luftbildausschnitt (Quelle: RVR) mit Zustand um 1969; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652



Abb. 26 Luftbildausschnitt (Quelle: RVR) mit Zustand um 1990; ergänzt: Grenze des Plangebiets B-Plan Nr. 652

4.3.2 Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung

Bei einer Beeinträchtigung von Wert- / Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und / oder das Landschaftsbild, sind gemäß der o. g. Arbeitshilfe bezogen auf das Vorhaben folgende Regelungen anzuwenden:

Tab. 20 Wert- und Funktionselemente im Plangebiet mit besonderer Bedeutung

Funktions-bereich	Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung	Konsequenz für die Eingriffsbewältigung
Lebensraum-funktion	Biotopverbundfläche Stufe 2: Fläche mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem (gesamtes Plangebiet außerhalb der Verkehrsflächen)	Heranziehung der 50 m-Belastungszone für indirekte Beeinträchtigungen, sofern nicht Ausnahmen zulässig sind (s. Abschnitt 4.3.3)
	Land- und Laichhabitate der Kreuzkröte, Bruthabitate der Heidelerche und des Stars	quantitative Ermittlung der Habitatminderung (s. Abschnitt 4.3.6)
Boden	nicht vorhanden	keine
Wasser	nicht vorhanden	keine
Klima / Luft	nicht vorhanden	keine
Landschafts-bild	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (gesamtes Plangebiet außerhalb der Verkehrsflächen)	erhöhte Anforderungen an die Neugestaltung des Landschaftsbildes

4.3.3 Bau- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen
Bei Biotoptypen, die in einem Zeitraum ≤ 30 Jahre wieder hergestellt werden können, entfällt die Anwendung des Biotopwertverfahrens. Der Ausgleich erfolgt durch Wiederherstellung eines mindestens gleichwertigen Zustands auf den baubedingt beanspruchten Arbeitsstreifen.

Der baubedingte Verlust von Biotoptypen, deren Wiederherstellung einen Zeitraum > 30 Jahren erfordert, wird wie anlagebedingter Verlust behandelt. Diese Flächen sind (wie auch die anlagebedingt in Anspruch genommenen) von der Bilanzierung indirekter Projektwirkungen in der Belastungszone ausgenommen.

Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen
Gemäß Abschnitt 3.2.3.1 des Einführungserlasses (MBV NRW & MUNLV NRW 2009) stellt jede anlagebedingte Inanspruchnahme eine im Regelfall zu betrachtende Beeinträchtigung dar. Für die vom Straßenkörper überdeckten Biotoptypen werden die jeweiligen Flächenanteile ermittelt und mit dem zugehörigen Biotopwert (BW) multipliziert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen (abiotische Faktoren, Landschaftsbild)
Anlagebedingte Beeinträchtigungen von abiotischen Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung sind über die Lebensraumfunktion abgedeckt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszugehen, sobald ein charakteristisches Merkmal der Landschaft stark verändert und / oder ein Fremdkörper hinzugefügt wird. Als erheblich gilt eine optische Beeinträchtigung zudem, sobald sie dauerhaft oder mindestens über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) in der Form (s. o.) anhält (JESSEL et al. 2003). Im vorliegenden Fall wird die Erheblichkeit sowohl durch das Straßenbauwerk und die damit einhergehende weitere technischen Überprägung der Landschaft (Verringerung von Naturnähe und Strukturvielfalt) als auch durch Sekundäreffekte (Anforderungen des Artenschutzes) ausgelöst.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lebensraumfunktion)
Die Belastungszone hat eine durchgängige Ausdehnung von jeweils 50 m beidseitig des Fahrbahnrandes, sofern hier besondere Ausprägungen des Naturhaushaltes vorliegen. Das Plangebiet erfüllt diese Voraussetzungen hinsichtlich der Biotik (Biotopverbundfläche Stufe 2).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Belastungszone durchgehend oder abschnittsweise auf 25 m oder 0 m reduziert werden. Dies ist u. a. bei geplanten Schutzanlagen und Vorbelastungen der Fall, wobei das Vorhaben die bestehende Belastung nicht verstärken darf.

Vorbelastungen müssen deutlich, d. h. hinsichtlich ihrer Art und Intensität mit der Neubelastung durch die Straße vergleichbar sein. Die Vorbelastungen durch den Schienenverkehr (DB-Strecke Oberhausen - Emmerich) werden nicht berücksichtigt. Im Unterschied zu stärker befahrenen Straßen erzeugt der diskontinuierliche Schienenverkehr eine Abfolge von sehr intensiven Schallereignissen von jeweils kurzer Dauer. Zwischen den einzelnen Vorbeifahrten kann die akustische Kommunikation ungestört stattfinden.

Innerhalb der Belastungszone verringert sich der Biotopwert bzw. die Anzahl der Biotopwerteinheiten gemäß Arbeitshilfe (BOSCH & PARTNER 2010) um 25 %.

Tab. 21 Voraussetzungen für die Nichtanwendung bzw. Reduzierung der Belastungszone

Voraussetzung	Belastungszone (ab Fahrbahnrand)
Anlage- und baubedingt betroffene Biotoptypen	Belastungszone entfällt
Bahnanlagen, HOAG-Trasse, Sondergebiet mit Logistiknutzungen	
Östlich der Weierstraße: keine signifikante Zunahme der Vorbelastung	
Verschneidungsbereich Rückbau Weseler Straße (Entlastung) / Neubau L 215n (Belastung)	
Trassenabschnitt mit Amphibien-Leitanlage	Reduzierung der Belastungszone von 50 auf 25 m

4.3.4 Eingriffsprüfbereich „Natur auf Zeit“

Durch den Neubau der L 215n entsteht im Bereich des „Natur auf Zeit“-Abschnitts eine Minderung von insgesamt 72.054 Biotopwerteinheiten (Gesamt -Summe der BWE, Tab. 22 bis 24). Diese Summe entspricht rund 34 % des Gesamt-Wertverlustes, der ohne die Anwendung der „Natur auf Zeit“-Regelung zu kompensieren wäre.

Tab. 22 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.3	Teilversiegelte Fläche	37	1	37
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	75	3	225
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	33	4	131
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	115	4	460
5.1c	Trockene Ruderalflur	3.057	4	12.227
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	195	3	586
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	332	5	1.660
	Summe	**3.844**		**15.326**

Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze

Tab. 23 Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen – Ist-Zustand (Natur auf Zeit)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.1	Versiegelte Fläche	1.050	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	45	1	45
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	18	3	54
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	15	4	58
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	9	4	35
5.1c	Trockene Ruderalflur	10.115	4	40.459
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	53	3	160
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	450	3	1.350
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	855	5	4.276
	Summe	**12.610**		**46.437**

Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze

Tab. 24 Betriebsbedingte Biotopwertminderung – Ziel-Zustand (Natur auf Zeit)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE x 0,25**
1.1	Versiegelte Fläche	92	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	77	1	19
1.4	Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	187	3	140
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	484	4	484
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	113	4	113
5.1c	Trockene Ruderalflur	1.721	4	1.721
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	6.453	3	4.966
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	640	3	480
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.532	5	1.916
9.2	Regenerationsbecken, Graben, bedingt naturfern	2	4	2
9.3	Artenschutzgewässer, bedingt naturnah	300	6	450
	Summe	**11.601**		**10.291**

4.3.5 Eingriffsprüfbereich gemäß Eingriffsregelung

Der bau- und anlagebedingte Biotopwertverlust, einschließlich der durch die Gehölzräumung im Zusammenhang mit der Anlage von Kreuzkröten-Sommerhabitaten entstehende Verlust, ist den Tabellen 25 bis 27 zu entnehmen. Insgesamt ist ein Verlust von **122.892 BWE** zu kompensieren (Gesamtsumme Tab. 25 bis 27).

Tab. 25 Baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand)

Biotoptyp		**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Biotop-werteinheit**
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.1	Versiegelte Fläche	543	0	0
1.3	*Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebsfläche (Baustelleneinrichtungsfläche Betuwe)*	*2.751*	*1*	*2.751*
2.4	*Wegrain, Saum ohne Gehölze*	*177*	*4*	*710*
2.5	*Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd*	*120*	*3*	*361*
5.1b	*Junge Sukzessionsbrache*	*209*	*4*	*860*
5.1c	*Trockene Ruderalflur*	*239*	*4*	*956*
5.1d	*Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand*	*117*	*3*	*352*
5.1e	*Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut*	*215*	*4*	*860*
5.1f	*Neophyten-Dominanzbestand*	*565*	*3*	*1.696*
5.1g	*Farn-Dominanzbestand*	*194*	*4*	*777*
6.1b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, g-mB	16	4	64
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	1.059	5	5.295
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	598	5	2.991
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	1.315	6	7.890
7.1	*Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%*	*162*	*3*	*487*
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.866	5	9.330
7.2a	*Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt*	*5*	*4*	*20*
7.3c	Baumreihe, -gruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, s bis ssB	63	5	317
7.4b	…, g-mB	115	6	691
7.4c	…, s-ssB	57	7	399
	Summen	*10.386*		*36.807*
	Abzüglich in den Arbeitsstreifen wiederherstellbare Biotoptypen (Summe BWE in *kursiver Schrift,* s. Tab. 31)			*9.830*
	auszugleichender BWE-Verlust			**26.977**

Kursive Angaben: keine Anwendung des Biotopwertverfahrens im Bereich der Arbeitsstreifen
Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze (Summe der bau-, anlagebedingten und durch Herrichtung der Kreuzkröten-Sommerhabitate entstehende Waldumwandlung s. Tab. 28)

Tab. 26 Anlagebedinge Inanspruchnahme von Biotoptypen (Ist-Zustand)

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.1	Versiegelte Fläche	3.052	0	0
1.3	*Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebsfläche (Baustelleneinrichtungsfläche Betuwe)*	*4.961*	*1*	*4.961*
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	188	4	752
2.5	Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd	290	3	870
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	315	4	1.260
5.1c	Trockene Ruderalflur	345	4	1.378
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	1.160	3	3.480
5.1e	Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut	1.150	4	4.600
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	3.333	3	9.999
5.1g	Farn-Dominanzbestand	576	4	2.302
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	2.294	5	11.468
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	1.917	5	9.585
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	2.489	6	14.934
7.1	*Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%*	*236*	*3*	*709*
7.2	… lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	3.052	5	15.260
7.2a	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt	*72*	*4*	*288*
7.3c	Baumreihe, -gruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, s bis ssB	175	5	873
7.4b	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%…, g-mB	183	6	1.097
7.4c	…, s-ssB	188	7	1.314
	Summe	**25.976**		**85.130**

Kursive Angaben: Durch Böschungsbegrünung (s. Tab. 32, Maßnahme GA/3) ausgleichbar
Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze (Summe der bau-, anlagebedingten und durch Herrichtung der Kreuzkröten-Sommerhabitate entstehende Waldumwandlung s. Tab. 28)

Tab. 27 Gehölzräumung für Sommerhabitat Kreuzkröte

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x Bw)**
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	1.559	5	7.795
7.2	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	598	5	2.990
	Summe	**2.157**		**10.785**

Unterstrichene Flächenangaben: Wald im Sinne der Gesetze (Summe der bau-, anlagebedingten und durch Herrichtung der Kreuzkröten-Sommerhabitate entstehende Waldumwandlung s. Tab. 28)

4.3.6 Einzelfallbetrachtung für Arten mit besonderer Bedeutung

Ein Einzelfall liegt vor, wenn Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung über den Regelfall hinaus erheblich beeinträchtigt werden können. Dies trifft auf die betroffenen planungsrelevanten Arten Heidelerche und Kreuzkröte zu.

Durch die L 215n wird ein der Heidelerche (1 Brutpaar) dienender Lebensraum funktional zerschnitten, flächenmäßig reduziert und durch den zukünftigen Verkehrsbetrieb beeinträchtigt. Daraus resultiert ein Mindestflächenanspruch von 1,5 ha im Hinblick auf die Bereitstellung geeigneter artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen.

Ferner gehen mit der Errichtung der L 215n anlagebedingt Flächen verloren, die ursprünglich als hochwertige Ersatzlebensräume der gehälterten Kreuzkröten vorgesehen waren und diesen nach Rückbau des Fangzaunes zur Verfügung gestanden hätten. Die anlagenbedingten Verluste von Offenlandflächen südöstlich der BAB-Brücke (ca. 2,1 ha) sind vor Ort durch entsprechend neu gestaltete Ersatzlebensräume im Verhältnis von mindestens 1:1 zu kompensieren.

4.4 Dauerhafte Umwandlung von Wald

Die Realisierung des Vorhabens ist mit einer dauerhaften Umwandlung von rund 1,9 ha Wald verbunden. Betroffen sind auf sukzessive Entwicklungen zurückgehende als auch angepflanzte Bestände. Ferner wird die Ersatzaufforstung im Nordwesten des Plangebiets von der Trasse tangiert. Die in der rechten Spalte der Tab. 28 aufgeführten Flächengrößen resultieren aus der jeweiligen Summe der betroffenen und als Wald definierten Biotoptypen (s. unterstrichene Codes der Tabellen 22, 23 und 25-27). Da die in den Tabellen 22 und 23 angegeben Waldflächen möglicherweise aufgrund ihres Alters (> 25 Jahre) nicht mehr unter die „Natur auf Zeit“-Regelung fallen, werden sie ebenfalls als auszugleichende Waldumwandlung (unter Code 7.2) eingestuft.

Tab. 28 Umwandlung von Wald im Sinne der Gesetze

Code	Wald (bau- und anlagebedingte Verluste)	Dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart [m^2]
6.1b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, g-mB	16
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	4.952
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	2.515
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	3.804
7.1	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	398
7.2	… mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	6.703
7.4b	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%, g-mB	298
7.4c	…, s-ssB	245
	Auszugleichende Waldumwandlung	**18.931**

4.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.5.1 Maßnahmenkonzept und Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, die Eingriffsregelung des BNatSchG (§§ 14 bis 17) anzuwenden. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG „(...) ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Die Zielsetzungen zur Kompensation werden – unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben sowie artenschutzrechtlichen Erfordernissen – insbesondere aus den eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen abgeleitet.

Zur weitgehenden Vermeidung von verkehrsbetriebsbedingten Amphibienverlusten und sonstigen Verlusten bodengebundener Kleintiere erfolgt die Errichtung einer überwiegend beidseitigen Leitanlage. Durch vier Kleintierdurchlässe werden die Barrierewirkung des Straßenbauwerks gemindert und eine Migration, nicht zuletzt in und aus Richtung des LSG 1.2.4 „Sterkrader Wald / Dunkelschlag“, ermöglicht.

Ein weiteres Ziel des Maßnahmenkonzepts ist es, die Zunahme der Versiegelung innerhalb des Plangebiets so gering wie möglich zu halten. Für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Ruderalflur werden die zuvor von der Asphaltschicht befreiten Abschnitte der alten Weseler Straße sowie einige vollständig zu entsiegelnde Wegeflächen der natürlichen Sukzession überlassen. Durch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen wird die Neuversiegelung reduziert.

Innerhalb des Plangebiets kann nur ein knappes Fünftel der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kompensiert werden. Verantwortlich hierfür sind vor allem die hohe Störintensität sowie die aus Artenschutzgründen erforderliche Bereitstellung von Offenlandhabitaten. Die Realisierung der Planung inklusive der Artenschutzmaßnahmen führt zu einem Verlust von auch forstrechtlich auszugleichender Waldfläche. Der überwiegende Teil der Wald- und Gehölzverluste wird durch teilweise bereits realisierte Laubholz-Aufforstungen auf mehreren plangebietsexternen Flächen der Stadt Oberhausen kompensiert.

Das geplante Straßenbegleitgrün und Kompensationsmaßnahmen im näheren Umfeld des Eingriffs dienen der landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes. Die Wiederherstellung des optischen Beziehungsgefüges (Voreingriffszustand), aber auch eine sich an den konkreten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes orientierende Neugestaltung, ist nicht möglich.

Für Aufforstungen und sonstige Gehölzanpflanzungen bilden die im Bereich der Maßnahmenstandorte potenziell vorkommenden Waldgesellschaften die Grundlage der Gehölzartenauswahl (Tab. 29), wobei infolge des Klimawandels eine mehr oder weniger starke Veränderung der Waldtypen, insbesondere in den tieferen Lagen von NRW, bis hin zum mediterranen Hartlaubwald ein wahrscheinliches Szenario darstellt.

Tab. 29 Gehölzarten der pot. natürlichen Vegetation (Trautmann 1972; LANUV NRW 2009)

Ordnung	Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4
I	Rotbuche	*Fagus sylvatica*	x	x	x	x
	Stieleiche	*Quercus robur*	x	x	x	x
	Zitterpappel	*Populus tremula*	x	x	x	x
	Sandbirke	*Betula pendula*				x
	Moorbirke	*Betula pubescens* [1)]	x	x		x
II	Hainbuche	*Carpinus betulus*	x	x	x	
	Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*	x	x		x
	Salweide	*Salix caprea*	x	x	x	x
III	Hasel	*Corylus avellana*	x	x	x	
	Faulbaum	*Rhamnus frangula*	x	x		x
	Weißdorn, Ein-/Zweigriffeliger	*Crateagus monogyna / laevigata*	x	x	x	
	Hundsrose	*Rosa canina*	x	x	x	
	Grauweide	*Salix cinerea* [2)]	x			x
	Ohrweide	*Salix aurita* [2)]				x
	Wasserschneeball	*Viburnum opulus*	x			

1 = Artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, stellenweise mit Stieleichen-Birkenwald

2 = Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und Eichen-Buchenwald im Wechsel

3 = Flattergras- Buchenwald

4 = Feuchter Eichen-Buchenwald

1) Aufgrund des überprägten Bodenwasserhaushalts im Bereich der Maßnahmenstandorte für Gehölzpflanzungen nicht geeignet

2) Nur verwenden, wenn Gewinnung von Stecklingen aus lokalen Beständen möglich ist

4.5.2 Gestaltungsmaßnahmen (G) - Straßenbegleitgrün

Maßnahme G 1 - Begrünung der Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes

Karte 2.6

Flächengröße (komplette Innenfläche des Kreisverkehrsplatzes)
346 m²

Durchführung der Maßnahme
Für die Begrünung der Innenfläche kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage, die von einer einfachen Raseneinsaat bis zu hinsichtlich der Gestaltung und Pflege relativ aufwendigen Lösungen reichen.

Empfohlen werden für den geplanten Kreisverkehrsplatz der Weierstraße eine relativ pflegearme Staudenmischpflanzung aus für vollsonnige und trockene Standorte geeigneten Arten (z. B. AID 2011). Als Alternative käme u. a. die Einsaat einer Mischung aus Kräutern und Gräsern in Frage (z. B. Verkehrsinselmischung der Firma Rieger-Hofmann). Für die Ansaat ist ein mageres Substrat (z. B. Kalksplitt) mit sehr geringer Humusauflage als Keimlingsbett erforderlich.

Maßnahme G 2 - Einsaat von Banketten und Böschungsflächen

Karten 2.1 bis 2.6

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25 sowie Gemarkung Sterkrade, Flur 2, jeweils mehrere Flurstücke anteilig, s. Karten 2.1. bis 2.6

Flächengrößen
Bankette: 2.827 m² (inkl. Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)
Böschungen: G 2: 6.479 m² (außerhalb des Verfahrensbereichs „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)

Durchführung der Maßnahme
Nicht mit Gehölzen zu bepflanzende Bereiche werden mit einer für Straßenböschungen und Bankette geeigneten Regio-Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ (sofern nicht verfügbar: UG 7 „Rheinisches Bergland“) eingesät. Die Pflege (Mahd) erfolgt gemäß den Vorgaben des Baulastträgers. Der Anteil von Kräutern und Gräsern sollte ca. 30% / 70% betragen.

Maßnahme G3, G/A 3 - Gehölzpflanzungen auf Dammböschungen

Katasterangaben
Maßnahme G 3: Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 221 (anteilig) und Flur 25, Flurstück 984 (anteilig), s. Karten 2.5 und 2.6
Maßnahme G/A 3: Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 177, 221 und 222 (alle anteilig), s. Karten 2.4 bis 2.6

Flächengrößen ohne Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)
G 3: 667 m²
G/A 3: 1.890 m²

Durchführung der Maßnahme
Nach erfolgtem Oberbodenauftrag (ca. 30 cm) werden die Böschungen, mit Ausnahme der oberen Viertel, die mit einer standortgerechten Regio-Saatgut eingesät werden, mit Gehölzen im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m) bepflanzt (Arten s. Tab. 29, Waldgesellschaft 2). Die an die Rasenfläche grenzende Reihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil 15 %) zusammen.

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen geschützt.

Pflege
Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, werden die Flächen in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal ausgemäht. Pflanzausfälle > 10% sind zu ersetzen.

4.5.3 Kompensationsmaßnahmen (M) im Plangebiet

4.5.3.1 Sukzession nach vorherigem (Teil)-Rückbau versiegelter Flächen (M 1.1, M 1.2, M 1.3)

Maßnahme M 1.1 und M 1.3 (Karten 2.1 und 2.2)

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, Flurstücke 142, 286, 306, 328 und 329 (alle anteilig)

Flächengrößen (die Angaben beziehen sich nur auf die Flächen im Bereich der asphaltierten Fahrbahndecke):
M 1.1: 959 m^2
M 1.3: 921 m^2

Ziel und Durchführung der Maßnahmen
M 1.1: Rückbau asphaltierter Fahrbahnflächen und Überlassung der natürlichen Sukzession
Ziel der Entsiegelung asphaltierter Fahrbahnflächen der Weseler Straße ist zum einen die Förderung des abiotischen Naturhaushalts, zum anderen die Bereitstellung trockener nährstoffarmer Standorte für die Ansiedlung darauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Die sich zunächst einstellenden Pionier- und Ruderafluren werden später sukzessionsbedingt von Gebüsch- und Vorwaldgesellschaften verdrängt.

Die Asphaltdeck- sowie Asphaltbinderschichten werden mittels Asphaltfräse entfernt. Der bituminöse Straßenaufbruch ist einer Wiederverwendung zuzuführen, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf einer Deponie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Asphalttrag- und Frostschutzschichten werden mechanisch aufgelockert, um die Ansammlung von humosem Boden und die Versickerung von Niederschlägen zu erleichtern und anschließend der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

M 1.3: Rückbau asphaltierter Fahrbahnflächen und Einbau von Schotterrasen
Ein Teil des Rückbauabschnitts muss als Betriebsweg für die WBO (Wirtschaftsbetriebe Oberhausen) nutzbar bleiben und wird in Schotterrasenbauweise hergerichtet.

Zum Schutz vor unbefugter Befahrung sollte am Beginn des Rückbauabschnitts an der L 215n eine Sicherung durch den Einbau von Pollern erfolgen.

Maßnahme M 1.2 (Karte 2.2)

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, Flurstücke 304 und 305 (beide anteilig)

Flächengröße
472 m^2 (zu entsiegelnde Fläche), als Kompensation angerechnet: 437 m^2 (alle Flächen, die nach der Entsiegelung nicht eingesät werden)

Ziel und Durchführung der Maßnahme
Der Standort umfasst drei Abschnitte eines mit Schotter, Bauschutt etc. teilbefestigten Weges nördlich der L 215n. Ziel des Rückbaus ist die Förderung des abiotischen Naturhaushalts sowie die Schaffung der Voraussetzung für eine Bewaldung im Zuge der natürlichen Sukzession.

Die Wegedecke wird aufgenommen, das Material, sofern es abfalltechnisch unbedenklich ist, an anderer Stelle eingebaut oder ordnungsgemäß entsorgt. Sofern dies nicht bereits mit der Entsiegelung einhergeht, werden die Flächen oberflächennah mechanisch gelockert und, mit Ausnahme der mit Gehölzen zu bepflanzenden Arbeitsstreifen (s. M 3), der ungelenkten Sukzession überlassen.

4.5.3.2 Gelenkte Sukzession (M 2) und Gehölzanpflanzung (M 3) im Bereich der Arbeitsstreifen

Karten 2.1 bis 2.6

Flächengrößen (ohne Verfahrensbereich „Ersatzneubau Brücke Weierstraße“)
M 2: 6.704 m² / M 3: 6.240 m²

Ziel und Durchführung der Maßnahmen
Ziel ist die Entwicklung bzw. Anlage von Vegetationsstrukturen für störunempfindliche Arten und zur landschaftlichen Einbindung der Trasse. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Arbeitsstreifen gemäß der Darstellung in den Maßnahmenplänen entweder der gelenkten Sukzession überlassen oder mit Gehölzen bepflanzt.

Gehölzanpflanzung: Im Anschluss an die Durchführung pflanzvorbereitender Maßnahmen (Bodenlockerung, ggf. Oberbodenauftrag, Herstellung Pflanzplanum) erfolgt die Anlage dreireihiger Gehölzstreifen im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die zur Verkehrsfläche ausgerichtete Außenreihe setzen sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil max. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab. 29).

Pflege
M 2: Die Streifen werden in Verbindung mit der Pflege der Kreuzkröten-Sommerhabitate gehölzfrei gehalten (s. Maßnahme VA 3.2).

M 3: Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, werden die Flächen in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Pflanzausfälle > 10% sind zu ersetzen.

4.5.3.3 Flächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Karte 2.1

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, Flurstück 304 (anteilig)

Flächengröße
874 m²

Ziel und Durchführung der Maßnahme
Mit der Aufforstung werden Lebensräume für wald- und waldrandbewohnende Tierarten geschaffen. Sie dient ferner der Arrondierung nördlich der Trasse verbleibender Waldflächen und dem Ausgleich eines kleinen Teils des dauerhaften Waldverlustes.

Der westliche Teil der Gehölzpflanzung befindet sich im Bereich des 36 m breiten Schutzstreifens der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung (Leitungsbetreiber: RWE-Westfalen-Ems Netzservice GmbH). Im Schutzstreifen angepflanzte Gehölze dürfen gemäß Leitungsbetreiber eine Endwuchshöhe von 18 m nicht überschreiten. Daher sind hier keine Bäume 1. Ordnung zu verwenden.

Nach erfolgter Bodenlockerung einschließlich der Beseitigung der Adlerfarn- und Brennnesselfluren wird ein bepflanzungsfähiges Planum hergestellt. Aufgrund der überwiegenden Lage im Bereich des Schutzstreifens muss weitgehend auf Bäume 1. Ordnung verzichtet werden (Gehölzarten s. Tab. 29).

Entlang der L 215n wird die Gehölzpflanzung im Bereich des Arbeitsstreifens (Maßnahmen M 3) durch zwei weitere, überwiegend aus Sträuchern bestehende Reihen ergänzt. An der Weseler Straße (alt) erfolgt die Anlage eines mindestens dreireihigen Waldmantels im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil max. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab. 29).

Die Pflanzfläche oder die einzelnen Gehölze werden, sofern erforderlich, vor Wildverbiss- und Fegeschäden mit geeigneten Maßnahmen geschützt. Ferner werden zur Mäusebekämpfung Ansitzstangen für Greifvögel aufgestellt.

Pflege
Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, werden die Flächen in den ersten zwei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Pflanzausfälle > 10% sind zu ersetzen. Später sind die Flächen bei zu engem Stand der Gehölze zu durchforsten.

4.5.4 Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets (M 5.1 bis M 5.3)

Karte 3: Übersicht Maßnahmen im weiteren Umfeld des Plangebiets

4.5.4.1 Laubholz-Aufforstung am ehemaligen Sportplatz Emsstraße (M 5.1)

(Hinweis: Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt.)

Katasterangaben
Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 22, Flurstücke 185 und 226 (beide anteilig)

Landschaftsplan Oberhausen

- Entwicklungsziel 7: Erhaltung der natürlichen Funktionen von Landschaftsteilen, die gemäß Bauleitplanung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- Entwicklungsraum 7.26 „Sportplatz an der Emsstraße“



Abb. 27 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.1 im Bereich des Flurstücks 226

Flächengröße, Ausgangszustand des Standortes

Die 7.918 m² große Fläche war z. T. Bestandteil eines Sportplatzes. Nach der Entfernung der Oberdecke hatte sich eine ruderale Staudenflur entwickelt. Im Norden grenzt der Osterfelder Stadtwald (Revierpark Vonderort) an.

Ziele und Durchführung der Maßnahme

Der bioökologische Ausgangszustand wird in einen höherwertigen Zustand überführt. Mit der auch die Anlage strukturreicher Waldmäntel einschließenden Maßnahme wird ferner das Landschafts- bzw. Ortsbild aufgewertet. Vor der Aufforstung ist die Fläche umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Anschließend ist der Waldkern mit Baumarten 1. Ordnung der Waldgesellschaft 2 (Tab. 29) zu begründen (Hauptbaumart: Rotbuche). Am südlichen und östlichen Rand sowie im Westen zur angrenzenden Wohnbebauung erfolgt die Anlage eines fünf- bzw. dreireihigen Waldmantels im Dreieckverband (Reihenabstand x Pflanzabstand: 1,5 m x 1,5 m). Die Außenreihe setzt sich ausschließlich aus Straucharten zusammen. Die Pflanzung der Sträucher wird gruppenweise vorgenommen. Die Gruppen erstrecken sich über mindestens zwei Reihen und bestehen aus 5-8 Gehölzen einer Art. Die übrigen Reihen setzen sich aus Sträuchern sowie Bäumen 2.

Ordnung (Mengenanteil max. 15 %) zusammen (Gehölzarten s. Tab 29). Die Pflanzfläche wird an ihrem südlichen Verlauf mittels Knotengeflechtzaun vor Wildverbiss- und Fegeschäden geschützt. Zur biologischen Mäusebekämpfung werden Ansitzstangen für Greifvögel aufgestellt.

Pflege

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten drei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Später ist die Fläche bei zu engem Stand der Gehölze zu durchforsten.

4.5.4.2 Laubholz-Aufforstung an der Breilstraße (M 5.2)

(Hinweis: Die Maßnahme wurde bereits in Verbindung mit der Realisierung von Ausgleichsverpflichtungen Dritter umgesetzt.)

Katasterangaben

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstücke 263 und 443 (beide anteilig)



Abb. 28 Luftbild (Befliegung Juni 2024); ergänzt: Grenze Maßnahme M 5.2 im Bereich der Flurstücke 263 und 443

Landschaftsplan Oberhausen

- Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

- Entwicklungsraum 1.30 „Landschaftsraum beiderseits des Emscherschnellwegs, östlich des Verschiebebahnhofes Osterfeld“

Flächengröße, Ausgangszustand des Standortes

Die 1.470 m² große Fläche aus nahezu vegetationslosem Rohboden ist Teil einer Gewerbebrache (ehemaliger Landschaftsbaubetrieb) zwischen der BAB 42 im Norden und des Emscherdeichs im Süden.

Ziel und Durchführung der Maßnahme

Die Fläche ist Bestandteil einer Gewerbebrache, auf der die Stadt Oberhausen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Umsetzung von Ausgleichsverpflichtungen verschiedener Eingriffsverursacher koordiniert hat. Mit der Aufforstung (Hauptbaumart Stieleiche, Nebenbaumart Hainbuche) wird die Fläche in einen höherwertigen bioökologischen und landschaftsästhetischen Zustand versetzt. Vor der Aufforstung ist eine Bodenlockerung durchzuführen und eine ca. 30 cm mächtige Oberbodenschicht aufzutragen.

Pflege

Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten drei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal gemäht. Später ist die Fläche bei zu engem Stand der Gehölze zu durchforsten.

4.5.4.3 Laubholz-Aufforstung im Bereich „Hühnerheide“ (M 5.3)

Katasterangaben, Grundeigentümerin

Stadtgebiet Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord Flur33, Flurstück 38 (anteilig) und 39;
Grundeigentümerin: Stadt Oberhausen

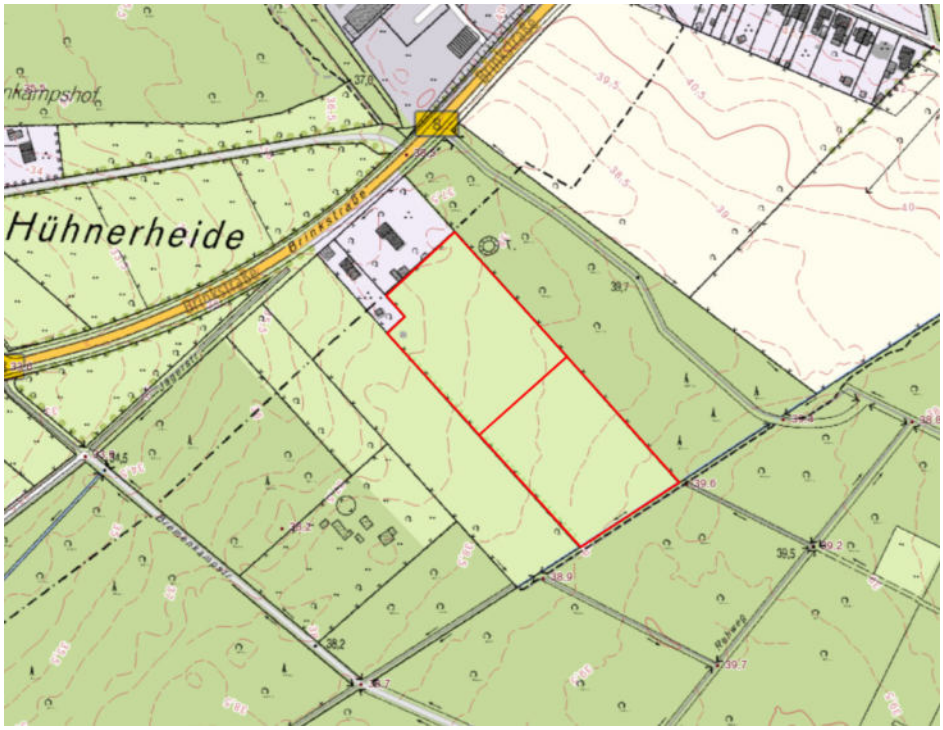


Abb. 29 Ausschnitt TOP-Karte mit DGK-Überlagerung; ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben)



Abb. 30 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024); ergänzt: Umgrenzung Flurstück 38 (unten) und 39 (oben)

Landschaftsplan Oberhausen

Entwicklungsziele:

- Entwicklungsraum 1.7 „Landschaftsraum in der Umgebung des Waldgebietes Hühnerheide“;
- Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Festsetzungen:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hühnerheide / Waldhuck“ (Gliederungs-Nr. 1.2.3);
- nahe der nordwestlichen Grenze, aber bereits außerhalb des Flurstücks 39: Pflege eines Kleingewässers (Gliederungs-Nr. 4.1.10), gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützter Biotop.

Standortbezogene Vorprüfung des Enzelfalls

Maßnahme M 5.3 stellt eine forstliches Vorhaben gemäß Nr. 17.1.3 des Anhanges 1 zum UVPG dar. Für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit einer Größe von 2 ha bis weniger 20 ha ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Enzelfalls durchzuführen. Laut dem Ergebnis der Vorprüfung (UNB Stadt Oberhausen) ruft die Umsetzung der Maßnahme M 5.3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

Flächengrößen

Flurstück 38: 14.530 m^2, abzüglich nicht aufzuforstender Fläche: 14.215 m^2
Flurstück 39: 14.515 m^2

Ausgangszustand

Der rund 2,9 ha große, als Kompensation anrechenbare Maßnahmenstandort befindet sich im Stadtteil Oberhausen-Barmingholten, an der Grenze zur Stadt Dinslaken. Die minimale Entfernung (Luftlinie) zwischen Standort und Plangebiet beträgt 2,7 km. Das Gelände fällt leicht von ca. 39,0 m ü. NHN im Südosten auf ca. 37,5 m ü. NHN im Nordwesten ab. Laut Bodenkarte (BK50) wird die Fläche von einem Pseudogley mit mittlerer Staunässe und einer lehmig-sandigen Bodenschicht eingenommen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. Nährstoffversorgung wird als mittel (mesotroph), die ökologische Feuchtestufe mit „mäßig wechseltrocken“ angegeben.

Im Osten und Süden wird die Fläche durch Waldbestände der Hühnerheide – hier vor allem mit Stieleiche (*Quercus robur*) – eingefasst. In einer sehr schmalen Waldrandzone, vornehmlich bestehend aus Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*), geht der Wald in das fast ausschließlich aus Rohrschwingel (*Schedonorus aruniaceus*) bestehende Dauergrünland über. In geringen Mengen sind in den Randbereichen neben Rohrschwingel auch Wolliges Honiggras *(Holcus lanatus*) sowie Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) vorzufinden. Entlang der Westseite des Grünlands erstreckt sich eine Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen, u.a. aus Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Die südliche Grenze des Flurstücks 38 bildet ein Graben. Im Nordwesten des Flurstücks 39 befindet sich ein mit Schnitthecken eingefasster, ca. 330 m^2 großer Ziergarten (Beschreibung weitgehend nach Angaben der UNB Stadt Oberhausen)

Die UNB der Stadt Oberhausen hat das Grünland als artenarmes Intensiv-Grünland (Biotoptyp 3.4) mit dem Biotopwert 3 eingestuft.

Ziele der Maßnahme

Der durch die Überführung der naturschutzfachlich geringwertigen Flächen in einen ökologisch deutlich höherwertigen Zustand generierte Mehrwert wird für die naturschutz- und forstrechtliche Kompensation, insbesondere für die von der L 215n bedingten Wald- und Gehölzverluste, genutzt. Für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie den Klimaschutz werden insbesondere folgende Ziele und Verbesserungen angestrebt:

- Entwicklung naturnaher Bestandstrukturen durch weitgehende Annäherung an das Gehölzartenspektrum der potenziellen natürlichen Vegetation (Feuchter „Eichen-Buchenwald“ laut TRAUTMANN 1972);
- Berücksichtigung gestufter Waldränder unter weitgehender Verwendung lebensraumtypischer Baum- und Straucharten zur Stabilisierung der Bestände, zur Erhöhung der Artenvielfalt und Anreicherung des Landschaftsbildes;
- Schaffung von Nahrungs-, Nist-, Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten sowie Sing- und Ansitzwarten vor allem für wald- und waldrandbewohnende Arten;
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser;
- Beitrag zum Klimaschutz durch die Anlage kohlenstoffspeichernder Strukturen.

Durchführung der Maßnahme

Die nachstehenden Angaben zum Zielwaldtyp, Leitbild und Bestandsaufbau basieren auf den Angaben des Waldbaukonzepts Nordrhein-Westfalen und den digitalen Karten des Internetportals Waldinfo.NRW. Mithilfe der forstlichen Standortkarte NRW wurden digitale Karten zur Standorteignung von Baumarten und Anbauempfehlung von Waldentwicklungstypen (WET) auf Grundlage der derzeitigen Klimabedingungen und auf Basis von Klimaprojektionen für ausgewählte Klimaszenarien entwickelt (mäßiger und starker Klimawandel).

Ausgewählter, laut Waldinfo.NRW (MLV NRW o.J.) besonders empfohlener Waldentwicklungstyp:
WET 12 „Eiche-Buche / Hainbuche“ (Auf den WET wurde die UNB Stadt Oberhausen vom Regionalforstamt Ruhrgebiet hingewiesen.)

Leitbild WET 12, potenzielle natürliche Vegetation
Mehrschichtiger Wald aus führender Eiche (Stieleiche / Traubeneiche) und Buchen / Hainbuchen im herrschenden Bestand, sowie dienender Buche und Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, ergänzt um weitere Begleitbaumarten.

Flächenvorbereitung und Bestandsaufbau
Bei einer Bestandsbegründung durch Pflanzung ist das Grünland vor der Pflanzung umzubrechen und ein bepflanzungsfähiges Planum herzustellen. Im Bereich des Ziergartens erfolgt der Rückbau einer Gartenhütte und die Beseitigung von Ziergehölzen.

Laut WET kommen folgende Arten in Frage:

- Hauptbaumart: Stieleiche (bei trocken/wechseltrocken bis mäßig frisch: Traubeneiche); Mischungsform: horstweise bis kleinflächig; Anteil 70 %;
- Nebenbaumart: Buche (vorzugsweise) oder Hainbuche; Mischungsform: gruppen- oder horstweise; Anteil: bis 30 % + Zwischen- und Unterstand aus Buche / Hainbuche;
- Begleitbaumarten: Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Zitterpappel (Auswahl von mindestens zwei standortgerechten, vorzugsweise lebensraumtypischen Arten); Mischungsform: einzelstamm- bis truppweise; Anteil: bis 10 %.

Es ist Pflanzmaterial aus zugelassenen Saatgutbeständen gemäß Forstvermehrungsgutgesetz mit bester Pflanzqualität zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ mit ebenfalls bester Pflanzenqualität zu verwenden.

Pflanzverbände und -qualitäten werden in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden festgelegt.

Waldrandgestaltung
Entlang der im Norden und Nordwesten angrenzenden Wohngrundstücke ist ein ca. 10 m breiter Saumstreifen von einer Bepflanzung auszusparen (Optional: Umbruch und anschließende Einsaat mit Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“).

Im Anschluss ist eine ca. 10-12 m breite Waldmantel- und Übergangszone mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung (Mengenanteil bis 15 %) zu bepflanzen (Arten s. Tab. 29, Waldgesellschaft 4). Die ersten beiden äußeren Pflanzreihen bleiben Sträuchern vorbehalten. Der Pflanz- und Reihenabstand bei Sträuchern (Pflanzung im Dreieckverband) sollte 1,5 x 1,5 m nicht unterschreiten.

Entlang der Feldhecke an der westlichen Seite wird ebenfalls in der genannten Weise eine 10-12 m breite Waldmantel- und Übergangszone entwickelt.

Waldränder feuchter Eichen-Buchenwälder sind von Natur aus artenarm. Das lebensraumtypische Strauchartenspektrum (Tab. 29) kann, in Abstimmung mit der UBN der Stadt Oberhausen, zur Erhöhung der Artenvielfalt um weitere Arten ergänzt werden.

Leitungskorridor im Süden des Flurstücks 38

Die Open Grid Europe GmbH (OGE GmbH) plant die Realisierung einer Wasserstoffleitung zwischen der Stadt Dorsten und der Stadt Duisburg, Stadtteil Hamborn (genannt „DoHa“). Das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Ein Abschnitt dieser Leitung quert das Flurstück 38 im Süden. In einem jeweils 2,5 m breiten Streifen seitlich der Leitung (DN 600), also insgesamt auf einer Breite von 5,6 m, dürfen zum Schutz der Leitung keine Gehölze gepflanzt werden. Hier plant die OGE auf rund 315 m^2 die Entwicklung linienförmiger Hochstaudenfluren. Die im Anschluss im weiteren Bereich der Arbeitstreifen vorgesehene Grünland-Wiederherstellung kann aufgrund der nunmehr geplanten Aufforstung entfallen. Mit der Aufforstung der Arbeitsstreifen kann erst nach Errichtung der Leitung begonnen werden.



Abb. 31 Luftbildausschnitt (Befliegung Mai 2024) mit Darstellung der Maßnahme M 5.3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Fläche ist in den ersten Jahren nach der Pflanzung mit einem Knotengeflechtzaun vor Wildverbiss und Fegeschäden zu schützen. Ferner werden in ausreichender Zahl Greifvogelstangen zur biologischen Mäusebekämpfung aufgestellt. Bei Bedarf, d. h. bei drohenden Gehölzausfällen durch zu starke Konkurrenz des Gras- und Krautaufwuchses, wird die Fläche in den ersten drei Jahren nach der Gehölzpflanzung jährlich einmal ausgemäht. Größere Pflanzenausfälle sind nachzubessern.

Die Fläche ist so zu entwickeln, dass sich die natürliche Waldgesellschaft einstellen und dauerhaft erhalten bleiben kann. Erforderliche Pflegmaßnahmen, die zur Entwicklung der Waldstrukturen notwendig werden, sowie ggf. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherung, sind durchzuführen.

Bei zu starker Beschattung des Strauchgürtels und Saums ist der Waldrand gezielt durch Entnahmen einzelner Bäume aufzulockern. Ebenso kann eine Verjüngung des Strauchgürtels durch abschnittsweises „auf den Stock setzen“ erforderlich werden. Als regelmäßige Pflegemaßnahme ist der Saumstreifen mindestens einmal pro Jahr (ab September) zu mähen.

4.6 Bilanzierung des naturschutz- und forstrechtlichen Eingriffs und Beurteilung des Ausgleichbarkeit

4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung unter Berücksichtigung der Biotopwertminderung in der Belastungszone

Tabelle 30 gibt Auskunft über die gemäß der Arbeitshilfe (STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER 2012) zu berücksichtigenden Bewertungsvorschriften hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahme für die naturschutzrechtliche Kompensation:

Tab. 30 Maßnahmen und ihre Anrechenbarkeit für die naturschutzrechtliche Kompensation

Lage und Art der Maßnahme	Anrechenbarer Biotopwert
Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Belastungszone (in begründeten Fällen möglich)	
Ersatzaufforstung zwecks Arrondierung vorhandener Wald- / Gehölzflächen	Biotopwert der Maßnahme: Fläche x Zielbiotopwert x 0,75 (bei Entsiegelung keine Abwertung)
Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Belastungszone	
Entsiegelung von Verkehrsflächen (Mindestflächengröße: 0,1 ha)	Entsiegelungsfläche x doppelter Zielbiotopwert
Sonstige Maßnahmen	Maßnahmenfläche x Zielbiotopwert minus Biotopwert-einheiten des Ausgangszustands der Fläche
Straßenkörper und Arbeitsstreifen	
Bankette, Innenfläche Kreisverkehr, Dammböschungen ≤ 1 m Höhe	keine Anrechnung (nur funktional als Maßnahme für eine Neugestaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes)
Straßenböschung	Anrechnung nur, wenn der betroffene Biotoptyp einen Wert ≤ 4 hat und sein ökologischer Wert nicht größer als der der Böschungsbegrünung ist; Begrünung muss funktional geeignet sein, um den betroffenen Biotoptyp auf der jeweiligen Fläche auszugleichen.
Arbeitsstreifen	Sofern die Wiederherstellung eines mindestens gleichwertigen Zustands innerhalb von ≤ 30 Jahren auf der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen erfolgt, findet keine Berücksichtigung im Rahmen der Biotopwertbilanz statt.

Der nachfolgende Tabelle 31 fasst die laut Tabelle 25 nicht weiter im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigenden baubedingten Biotopwert-verluste zusammen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Tabelle 30 erfolgt der Ausgleich durch Flächen im Bereich der Arbeitsstreifen durch natürliche gelenkte Sukzession (G/A2) und Gehölzanpflanzungen (G/A3).

Tab. 31 Durch M2 und M3 ausgleichbare Biotopwertverluste innerhalb der Arbeitsstreifen

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.3	Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebsfläche (BE-Fläche Betuwe)	2.751	1	2.751
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	177	4	710
2.5	Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd	120	3	361
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	209	4	860
5.1c	Trockene Ruderalflur	239	4	956
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	117	3	352
5.1e	Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut	215	4	860
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	565	3	1.696
5.1g	Farn-Dominanzbestand	194	4	777
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	162	3	487
7.2a	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt	5	4	20
	Summen	**4.754**		**9.830**

Der in Tabelle 32 dargestellte anlagebedingte Biotopwertverlust (s. Tab. 26) wird, unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Tabelle 30, durch Gehölzpflanzungen auf Böschungen der L 215n ausgeglichen.

Tab. 32 Durch Maßnahme G/A3 ausgleichbarer anlagebedingter Biotopwertverlust

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE (F x BW)**
1.3	Teilversiegelte Fläche, unversiegelte Betriebsfläche (BE-Fläche Betuwe)	4.961	1	4.961
7.1	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	236	3	709
	Summen	**5.197**		**5.670**

Tab. 33 Zielzustand Kompensationsmaßnahmen

Nr. der Maßnahme	Ausgangszustand (Code) / Ziel-Biotoptyp (Code)	WZ	WA	WF	Fläche [m²]	Fläche x WF
Plangebietsinterne Maßnahmen						
G/A 3	Unversiegelter (Arbeitsstreifen 1.3) / Straßenböschungen mit Gehölzen (2.3) /	4	1	3	1.890	5.670
VA 3.2 (anteilig)	Gehölzgeräumte Flächen als zukünftige Habitate der Kreuzkröte / Brache (5)	5	1	4	2.157	8.628
VA 3.3	Junge Sukzessionsbrache (5.1f) / Kleingewässer, bedingt naturnah (9.3)	6	4	2	400	800
M 1.1	Asphaltdecke, Weseler Str. alt (1.1) / ungelenkte Sukzession auf Schotter: Trockene Magerflur (5), stellenweise Pioniergebüsch (7.2)	5	0	5	959	4.795
	Asphaltdecke, Weseler Str. alt (1.1) / Teilversiegelte Betriebsfläche: Schotterrasen, Bankette (1.3)	1	0	1	921	921
M 1.2 (e)	Schotter (1.3) / Brache (5.1)	8	1	7	437	3.059
M 4	Brennnessel-Dominanzbestand (5.1d) / Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Ju-St (6.4a)	6	3	3	363	1.089
	Farn-Dominanzbestand (5.1g) / Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Ju-St (6.4a)	6	4	2	511	1.022
Plangebietsexterne Maßnahmen						
M 5.1	Ruderale Staudenflur (1.4) / Laubholz-Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Jungwuchs bis Stangenholz (6.4a)	6	3	3	7.918	23.745
M 5.2	Unversiegelte bis punktuell versiegelte Betriebsfläche (1.3) / Laubholz-Aufforstung (6.4)	6	1	5	1.470	7.350
M 5.3	Intensivwiese, -weide, artenarm (3.4) / Laubholz-Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, Jungwuchs bis Stangenholz (6.4a)	6	3	3	28.730	86.190
				Summen		**143.269**

Erläuterungen:

WZ = Ziel-Biotopwert (nach 30 Jahren) gemäß LANUV (2008)

WA = Ausgangswert der Maßnahmenfläche

WF = Wertfaktor bzw. -zuwachs (WZ minus WA)

(e) = Entsiegelung, vollständiger Rückbau: Verdoppelung des Ziel-Biotopwerts von 4 auf 8

Zielbiotopwert VA 3.2, M1.1: Heranziehung des Biotopwerts 5 für „Magerwiese“ (mittel bis schlecht ausgeprägt) statt 4 für „Brache“ aufgrund des trocken-mageren Ausgangszustands

Ju = Jungwuchs / St = Stangenholz

Tab. 34 Betriebsbedingte Biotopwertminderung im Bereich der Belastungszone

Biotoptyp		Fläche [m²]	Biotopwert	Biotop-werteinheit
Code	**Beschreibung**	**F**	**BW**	**BWE x 0,25**
2.4	Wegrain, Saum ohne Gehölze	1.035	4	1.035
2.5	Artenarme Grasflur, regelmäßige Mahd	306	3	230
4.6	Extensivrasen	850	4	850
5.1b	Junge Sukzessionsbrache	2.694	4	2.694
5.1c	Trockene Ruderalflur	482	4	482
5.1d	Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzbestand	167	3	125
5.1e	Grasflur (Hochgräser) mit Johanniskraut	413	4	413
5.1f	Neophyten-Dominanzbestand	1.184	3	888
5.1g	Farn-Dominanzbestand	327	4	327
6.2b	Wald/Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, g-mB	833	5	1.041
6.3a	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, J-St	689	5	861
6.3b	… mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, g-mB	3.093	6	4.639
7.2 (A 17)	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.949	5	2.436
7.1	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	385	3	288
6.4a (M 4)	Laubholz-Aufforstung	167	6	251
7.2	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.554	5	1.943
7.2 (A 15)	Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	99	5	124
7.3c	Baumreihe, -gruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, s bis ssB	130	5	162
7.4b	Baumreihe, -gruppe, mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen ≥ 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, g-mB	10	6	15
7.4c	…, s-ssB	155	7	272
9.2	Graben, bedingt naturfern	648	4	648
	Summe	**17.170**		**19.724**

0,25 = Abschlagsfaktor

(A 15), (A 17) = Verbleibende Ausgleichsflächen Betuwe im Bereich der Belastungszone

(M 4) = Kompensationsmaßnahme M 4 der L 215n

Tabelle 35 auf der folgenden Seite zeigt, dass der vorhabenbedingte Biotopwerteinheiten-Verlust durch die plangebietsinternen und -externen Kompensationsmaßnahmen und den damit einhergehenden Wertzuwachs vollumfänglich ausgeglichen wird.

Tab. 35 Biotopwerteinheiten-Differenz

Zuordnung	Biotopwert Verlust (BWv)	Biotopwert Zuwachs (BWz)
Baubedingte Inanspruchnahme (> 30 J.) lt. Tab. 25	26.977	
Anlagebedingte Inanspruchnahme lt. Tab. 26	85.130	
Kreuzkröten-Ersatzhabitate lt. Tab. 27	10.785	
Funktionsminderung Belastungszone lt. Tab. 34	19.724	
Wertzuwachs Kompensation, Tab. 33	0	143.296
Summen	***142.616***	***143.296***
Biotopwerteinheiten-Differenz (BWz minus BWv)	**+ 680**	

4.6.2 Beurteilung der naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit des Eingriffs

Rechtliche und fachliche Interpretation der Begriffe Ausgleich und Ersatz
Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchtstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Während Ausgleichsmaßnahmen eine relativ zeitnahe Entwicklung (nach 30 Jahren) gleichartiger Strukturen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort vorsehen, eröffnen Ersatzmaßnahmen der Kompensation einen größeren zeitlichen und räumlichen Rahmen, müssen jedoch zumindest gleichwertige Funktionen wieder herstellen.

Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen des geplanten Eingriffs
Hinsichtlich des abiotischen Naturhaushalts ist die Beeinträchtigung infolge der Neuversiegelung nicht ausgleichbar. Da keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind, ist eine multifunktionale Kompensation im Zusammenhang mit den Maßnahmen für die Lebensraumfunktion möglich.

Der Eingriff in den biotischen Naturhaushalt ist, unabhängig von seiner artenschutzrechtlichen Dimension, durch plangebietsinterne Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur zu einem relativ geringen Anteil im o. g. Sinne ausgleichbar. Dies trifft auf zeitnah wiederherstellbare Strukturen, wie Ruderalfluren und jüngere Waldbestände (≤ Stangenholz), zu. Maßnahmen, mit denen innerhalb des Plangebiets der Verlust von älteren Wald- und Gehölzbeständen kompensiert oder

die im weiteren Umfeld des Plangebietes durchgeführt werden, erfüllen nicht die zeitlichen und räumlich-funktionalen Anforderungen an einen Ausgleich. Daher sind die Beeinträchtigungen des biotischen Naturhaushalts überwiegend als nicht ausgleichbar einzustufen.

Ein Ausgleich des Eingriffs in das optische Beziehungsgefüge des Plangebiets ist – auch bei einer Zugrundelegung einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes als Maßstab für einen Ausgleich – nur begrenzt möglich, da hierfür die Wirkungen des Eingriffs im Plangebiet zu wenig in den Hintergrund treten. Da die plangebietsexternen Maßnahmen keinen räumlichen Sicht-Zusammenhang zum Eingriffsraum aufweisen, handelt es sich auch bezüglich ihrer visuellen Komponente um Ersatzmaßnahmen.

4.6.3 Bilanzierung Waldumwandlung - forstrechtlicher Ausgleich

Nach § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abzuwenden. „Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen."

Für den forstrechtlichen Ausgleich ist laut schriftlicher Mitteilung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet ein Kompensationsfaktor von 1: 2,1 anzusetzen.

Tabelle 36 gibt Auskunft zur Art und zum Umfang der Maßnahmen, die sowohl für den naturschutz- als auch forstrechtlichen Eingriff anrechenbar sind. Es werden auf plangebietsinternen und -externen Standorten Ersatzaufforstungen in einem Umfang von rund 3,98 ha durchgeführt, die den forstrechtlichen Eingriff (1,89 ha laut Tab. 28 x Faktor 2,1 = 3,97 ha) vollumfänglich ausgleichen.

Tab. 36 Plangebietsinterne und -externe Ersatzaufforstungen

Nr.	Ersatzaufforstung	Fläche [m²]
M 3 (anteilig)	Gehölzanpflanzungen im Bereich von an Wald grenzender Arbeitsstreifen	1.682
M 5.1	Laubholz-Aufforstung eines ehemaligen Sportplatzes an der Emsstraße (bereits umgesetzt)	7.918
M 5.2	Laubholz-Aufforstung einer Gewerbebrache an der Breilstraße (bereits umgesetzt)	1.470
M 5.3	Laubholz-Aufforstung von artenarmen Grünland im Bereich Hühnerheide	28.730
	Summe	***39.800***

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Nachfolgend werden bei den fachlichen Prognosen herangezogene Methoden und Regelwerke benannt:

Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme Fauna (ÖKOPLAN KORDGES 2022)

- Fledermäuse: Bestandserfassung mittels Sichtbeobachtung flugaktiver Fledermäuse und Bat-Detektor-Aufnahmen einschließlich PC-gestützter Rufanalyse in drei Begehungen (2011) an geeigneten Probestellen unter besonderer Berücksichtigung möglicher Wochenstuben bzw. Quartiere; Durchführung zwei ergänzender Begehungen im Mai/Juni 2014 mit Einsatz von Horchboxen
- Vögel: Bestandsaufnahme Brut- und Gastvögel in fünf Begehungen (vier frühmorgendliche, eine nächtliche) im Zeitraum April bis Juni 2011 entsprechend der im LÖBF-Methodenhandbuch dargestellten Revierkartierungsmethodik (JÖBGES & WEISS 1996); Einsatz von Klangattrappen soweit erforderlich (z. B. zur Erfassung nachtaktiver Vogelarten); Zuordnung der Beobachtungen zu den Statustypen Brutvogel (bzw. Brutverdacht), Nahrungsgast und Durchzügler; Durchführung fünf weiterer Begehungen (vier frühmorgendliche, eine nächtliche) im Zeitraum Mai bis Juli 2014; weitere Erfassungen in den Folgejahren (letztmalig 2021)
- Amphibien: Bestandserfassung in drei Begehungen im Zeitraum April bis Juli durch Verhören rufaktiver Arten, gezielte Suche nach Alttieren, Laich, Larven und juvenilen Tieren; Durchführung von zwei ergänzenden Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli 2014; weitere Erfassungen in den Folgejahren

Biotoptypen-Kartierung und Bewertung

- Kartierung: Juli 2011, Ergänzung Januar 2015, flächendeckende Überprüfung und Aktualisierung August 2019; weitere Überprüfung 2022 und 2024
- Codierung und Bewertungsverfahren: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008)

Boden, Menschen und ihre Gesundheit

Baugrunduntersuchung – Felduntersuchungen (GFP 2021, 2013)

- Durchführung von 28 Kleinrammbohrungen gemäß DIN EN ISO 22.475-1; bodenmechanische Beurteilung und Archivierung der Proben
- Bestimmung der Lagerungsdichte/Konsistenz der Bodenarten: Durchführung von 25 Rammsondierungen mit mittelschwerer Rammsonde gemäß DIN EN ISO 22.476-2

Abfallwirtschaftliche (chemische) Untersuchung (GFP 2013)

- Auswahl repräsentativer Auffüllungs-/Mischproben und Untersuchung auf relevante Schadstoffe: Beurteilung der Untersuchungsergebnisse in Anlehnung an die LAGA Richtlinie 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (1997)

Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials (GFP 2025)

- Untersuchung von 14 Mischproben gemäß der seit dem 1. August 2023 bundesweit umzusetzenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als Teil der Mantelverordnung (MantelV)

Schalltechnische Untersuchung (IST 2025)

- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung): Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 V. v. 23.09.1997
- Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) Ausgaben 2019 - Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau
- DIN 18005:2023-07:2023-07: Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2023
- DIN 18005 Beiblatt 1:2023-07: Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Juli 2023.
- DIN ISO 9613-2:1999-10: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: „Allgemeine Berechnungsverfahren“, Oktober 1999.

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Ermittlung und Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und ihrer Folgewirkungen (Wirkungsketten)
- Bewertungsmaßstäbe: fachgesetzliche / fachplanerische Ziele des Umweltschutzes, gesetzliche Normen (z. B. Grenzwerte) und fachliche Wertungen (z. B. DIN-Normen, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Fachkonventionen usw.); bei Fehlen hinreichend konkreter Maßstäbe: verbal-argumentativ Einschätzung mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsrundsätzen und Analogieschlüssen
- Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden

Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

- Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“. - Arbeitshilfe im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münster (STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER 2012)

5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die räumliche Lage der Baustelleneinrichtungsflächen steht noch nicht fest. Daher können im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts nur allgemeine Hinweise auf baubedingte Flächeninanspruchnahmen, die über die der Arbeitsstreifen hinausgehen, gemacht werden. Dies gilt auch für kumulierende Auswirkungen bei ggf. zeitgleich durchgeführten Baumaßnahmen an der Betuwe-Linie und der L 215n.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „(…) die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Zu diesem Zweck sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens angehalten, die Gemeinde zu unterrichten, sofern ihnen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung des B-Plans erhebliche, insbesondere unvorgesehene Auswirkungen auf die Umwelt hat. Wird die Überwachung auch als ein Beitrag zur Erfolgs- und Wirkungskontrolle verstanden, so dürfte sie auch den Zweck haben zu untersuchen, ob und wieweit vorhergesehene Umweltauswirkungen eingetreten sind.

Die UNB der Stadt Oberhausen veranlasst bzw. überwacht, ggf. unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung, die frist- und sachgerechte Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Schutz von Gehölzen während der Bauphase;
- Baumhöhlenkartierung Fledermäuse;
- Anpassung der Kreuzkröten-Hälterungsfläche;
- Einbau der Amphibien-Schutzanlage nebst Kleintierdurchlässen;
- Herrichtung von Habitaten für die Kreuzkröte und Heidelerche;
- Risikomanagement einschließlich Monitoring;
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Umsetzungs- und Anwuchskontrolle).

Zur Sicherstellung der korrekten Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Bodenaushubs wird eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung seitens der Stadt Oberhausen für die Durchführung des Planvorhabens eingesetzt. Ein Bodenmanagementkonzept, dass den Umgang mit vorhandenen Bodenbelastungen konkretisiert und den Einbau von Böden und mineralischen Ersatzbaustoffen regelt, wird vor Baubeginn zwischen Baubegleitung und Unterer Bodenschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen des Planverfahrens können weitere Überwachungsmaßnahmen angeregt und festgelegt werden, etwa im Zusammenhang mit einer Überprüfung der prognostizierten Geräuschsituation durch die Untere Immissionsschutzbehörde.

5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsanlass und -ziele, Bebauungsplanverfahren

Im Zusammenhang mit der „Betuwe-Linie“, einem deutsch-niederländischen Schienenwegeausbauprojekt zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienengüter- und Personenverkehrs, erhält die zwischen der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Oberhausen bisher zweigleisige Bahnstrecke ein drittes Gleis. Ferner werden Bahnübergänge beseitigt, u.a. auch der Bahnübergang Weseler Straße in Oberhausen. In Abstimmung mit der Stadt Oberhausen wird als Ersatzmaßnahme kein Brücken- oder Tunnelbauwerk an gleicher Stelle errichtet; stattdessen ist der Neubau der Landesstraße (L) 215n vorgesehen. Im Westen soll der Neubau etwa auf Höhe der Sternstraße an die bestehende Weseler Straße (L 155) anschließen und im Osten an der Weierstraße (L 215) enden, wo ein als Kreisverkehrsplatz ausgebildeter Knotenpunkt geplant ist.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht dokumentiert. Das Planverfahren bietet die Möglichkeit der verfahrenstechnischen und inhaltlichen Verknüpfung von Umweltprüfung gemäß BauGB und der im vorliegenden Fall ebenso erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Weiterhin sind im Rahmen des Planverfahrens eine Artenschutzprüfung sowie eine Eingriffsprüfung gemäß Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen. Die fachlichen Grundlagen zur Artenschutzprüfung wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengestellt. Die wesentlichen Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags und weiterer Gutachten werden im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt. In einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden die mit dem Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft identifiziert. Darauf basierend erfolgt die Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs beschrieben. Der LBP ist integraler Bestandteil des Umweltberichts.

Geplanter Straßenverlauf

Die rund 1,4 km lange Trasse verläuft in einem relativ schmalen Korridor zwischen der Weseler Straße (alt) bzw. der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich sowie dem Rad- und Gehweg „HOAG-Trasse“. Die Weseler Straße wird zwischen der Bundesautobahn (BAB) A3 als Sackgasse mittels Wendehammer ausgebildet. Der nicht mehr benötigte Abschnitt zwischen dem Wendehammer und der L 215n wird teilentsiegelt. Die L 215n unterquert das Brückenbauwerk der BAB A 3 im zentralen Brückenfeld. Westlich der Weierstraße befindet sich eine Wegerampe. Auf dieser setzt sich die Trasse bis zur höher gelegenen Weierstraße fort, wo ein als Kreisverkehr ausgebildeter Knotenpunkt entsteht.

Kurzcharakterisierung des Ist-Zustands

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im Stadtbezirk Sterkrade und ist nordwestlich bzw. südöstlich der BAB 3-Brücke den Stadtteilen Holten bzw. Schwarze Heide zuzuordnen. Es weist keine Wohnnutzungen auf, befindet sich

aber im Einzugsbereich angrenzender Wohnbebauung, u. a. der teilweise unter Denkmalschutz stehenden Siedlung Dunkelschlag. Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Nordwestlich der BAB-Brücke gehörte es zum Gelände der Zeche Hugo Haniel. Südöstlich der Brücke wurde das Gebiet von der ehemaligen Zeche Sterkrade genutzt. Auf diesem als „Werkstattgelände“ bezeichnetem Areal wurden eine Werkstatt mit Sägehalle und Holzlagerplatz sowie ein Absetzbecken, das der mechanischen Klärung der Betriebsabwässer einer Teerdestillation diente, betrieben. Zur Sicherung der Bodenbelastungen wurde nahe der Autobahnbrücke von der RAG Aktiengesellschaft im Rahmen des bergbaurechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens ein Landschaftsbauwerk errichtet.

Die Vegetation, zwischen der Weseler Straße (alt) und der Autobahnbrücke, setzt sich aus einem Mosaik aus Ruderalfluren und Gehölzflächen, die sich sowohl aus angepflanzten als auch auf natürliche Weise zurückgekehrten Pflanzenarten, zusammen. Der Handbach, ein Nebengewässer der Emscher, quert verrohrt nordwestlich der Brücke das Plangebiet.

Südöstlich der BAB-Brücke sind überwiegend gehölzarme bis -freie Ruderalfluren anzutreffen. Im Umfeld der Brücke Weierstraße befinden sich kleinere, teils im Zuge der Bauvorbereitung für die Betuwe-Linie gerodete Waldflächen. Hier und an wenigen weiteren Stellen im Plangebiet kommen auch ältere Bäume, insbesondere Eichen, vor.

Eine größere Fläche zwischen BAB-Brücke und Weierstraße wurde als Ersatzlebensraum für Kreuzkröten hergerichtet und eingezäunt. Die Tiere wurden im Vorgriff auf eine erfolgte Bodensanierung im Bereich des B-Plans Nr. 642 abgesammelt. Der Population wird, nach dem Bau der L 215n, wieder ein größerer Lebensraum zur Verfügung gestellt. In unmittelbarer Nachbarschaft der Autobahnbrücke befindet sich das Pumpwerk Handbach der Emschergenossenschaft, das derzeit zu einem getrennten Pumpwerk für Schmutz- und Reinwasser umgebaut wird. Nach dem Umbau wird der Abfluss des Handbachs ohne Vermischung mit Schmutzwasser der Emscher zugeführt.

Im Südwesten grenzt die ehemalige Zechenbahntrasse der Hüttenwerke Oberhausen AG (HOAG) an das Plangebiet, die zwischen Oberhausen-Buschhausen und dem Rheinufer in Duisburg zu einem Rad-/Gehweg ausgebaut wurde. Ein parallel verlaufendes Gleis wird von der Werksbahn der OQ Chemicals Werk Oberhausen genutzt.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wirkungsprognose und Bewertungsrahmen

Im Rahmen der Wirkungsprognose wird beurteilt, ob es bei einer Durchführung der Planung insbesondere zu erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und Umweltbelange – unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen – kommen könnte. Es werden vorrübergehende, durch den Baubetrieb bedingte und dauerhafte, durch das Straßenbauwerk sowie den Verkehrsbetrieb verursachte Wirkungen, unterschieden. Als wesentliche Wirkungsfaktoren sind Flächeninanspruchnahme (inklusive Versiegelung), Barrierewirkungen (für weniger mobile Tierarten), Emissionen (u. a. Schall) und das

Erscheinungsbild der Straße zu nennen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen dienen als Bewertungsmaßstäbe die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltschutzziele, gesetzliche Normen (z. B. Grenzwerte) und fachliche Wertungen (z. B. DIN-Normen, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Fachkonventionen). Die von der Planung berührten Umweltbelange müssen für eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung so aufbereitet sein, dass die Kommune sie mit dem ihnen nach der Rechtsordnung zukommenden Gewicht in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einstellen kann.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt und den Artenschutz
Der Straßenkörper (inkl. Wege und Feuerwehrzufahrten) beansprucht rund 3,9 ha Fläche; davon entfallen rund 0,4 ha auf bereits vollständig versiegelte Flächen. Die betroffenen unversiegelten Flächen setzen sich aus Ruderal- und Hochstaudenfluren sowie Wald, Feld- und Kleingehölzen zusammen. Die Strukturen weisen – ungeachtet der Bedeutung für bestimmte Tierarten – einen überwiegend durchschnittlichen bis geringen Biotopwert auf.

Durch den überwiegend beidseitig der Straße geplanten Einbau einer Amphibien-Schutzanlage wird die Gefahr des Überfahrens von Amphibien, Kleinsäugern und sonstigen bodengebundenen Tierartengruppen deutlich gemindert. An vier Stellen werden Durchlässe aus Beton eingebaut, um den Tieren eine unbeschadete Durchquerung des Straßenkörpers zu ermöglichen. Um den Kreuzkröten nach dem Bau der Straße einen ausreichend großen Lebensraum zu sichern, ist die Herrichtung und Pflege eines zusammenhängenden Flächenkorridors inklusive der Neuanlage eines Laichgewässers erforderlich.

Mit dem Star und der Heidelerche sind zwei planungsrelevante Brutvogelarten betroffen, die besonders bzw. streng geschützt sind. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden. Hierzu zählen die Aufhängung von Nistkästen für den Verlust eines Brutplatzes des Stars sowie die kurzfristig mögliche Entwicklung eines Ersatzlebensraumes im näheren Umfeld des Plangebiets für ein Heidelerchen-Brutpaar. Unter Berücksichtigung dieser und aller sonstigen konzipierten Vermeidungsmaßnahmen wird es gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu keinen Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen.

Für etwa ein Drittel des bei einer Realisierung des Vorhabens entstehenden Gesamt-Biotopwertverlustes besteht keine Ausgleichspflicht, da die betreffenden Flächen in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt wurden. Ein knappes Fünftel des dann noch verbleibenden Ausgleichserfordernisses kann innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden. Zu den Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen gehören hier die Teil-Entsiegelung nicht mehr benötigter Abschnitte der Weseler Straße, die Entsiegelung von geschotterten Wegeflächen, eine Laubwald-Aufforstung, die naturnahe Wiederherstellung Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Begrünung der Straßenböschungen. Der übrigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere der Verlust von Wald, Feldgehölzen sowie Kleingehölzen (z.B. Einzelbäume und Gebüsche),

werden weitgehend durch teilweise bereits durchgeführte Laubholz-Aufforstungen auf mehreren Flächen der Stadt Oberhausen kompensiert.

Der Industriebrachen-Komplex „Waldteich“, zu dem auch das Plangebiet gehört, hat durch bauliche Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets seine ursprünglich regionale Bedeutung als „Industrienatur-Standort“ verloren. Unter Berücksichtigung der bergbaulich-industriellen Vornutzung, sonstiger Vorbelastungen und der durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben – für sich betrachtet – mäßig schwere und damit nicht erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Mit der Realisierung der Verkehrsprojekte Betuwe-Linie und L 215n werden die Störeinflüsse für die Restfläche der Industierbrache jedoch weiter zunehmen.

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft und Klima

Die ehemals verbreiteten natürlichen Böden sind durch die Folgen bzw. Hinterlassenschaften des Bergbaus weitgehend überformt sowie teilweise durch Schadstoffe belastet. Hinzu kommen Veränderungen durch in der Vergangenheit erfolgte Baumaßnahmen. Trotz ihres sehr geringen Naturnähegrades übernehmen derartige Böden, sofern sie unversiegelt sind, noch bestimmte Funktionen im Naturhaushalt, die infolge von Flächenversiegelungen dauerhaft und vollständig verloren gehen. Aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit bzw. einschränkten Funktionserfüllung der überwiegend künstlichen Böden, wird die anlagebedingte Neuversiegelung (rund 2,2 ha) als nicht umwelterhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Gemäß den Zielvorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung vermieden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine örtliche Versickerung des Straßenabwassers ist vor allem aufgrund von Bodenbelastungen nicht möglich. Die versiegelungsbedingte Verringerung der Grundwasserneubildung wird nicht zu einer nennenswerten Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führen. Der gute chemische Zustand wird sich durch den Betrieb der Straße nicht verschlechtern.

Die durch den Baubetrieb zu erwartenden lufthygienischen Belastungen sind vorübergehender Natur und werden sich räumlich weitgehend auf den Baustellenbereich beschränken. Der Verkehrsbetrieb auf der L 215n wird keine zusätzlichen lufthygienischen Belastungen erzeugen. Mit der Verlagerung ist die Verkehrsentlastung der Weseler Straße zwischen der BAB 3-Brücke und der Weierstraße verbunden. Für die aus der Verlagerung resultierende Zunahme verkehrsspezifischer Luftschadstoff-Konzentrationen im Bereich der L 215n sind keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu prognostizieren. Das Vorhaben bedingt räumlich eng begrenzte kleinklimatische Veränderungen. Insgesamt wird von geringen bis mäßigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ausgegangen.

Auswirkungen auf die Landschaft (das Landschaftsbild)

Infolge der Vorhabenrealisierung wird sich das optische Beziehungsgefüge verändern. Da das Vorhaben einen vorbelasteten Raum betrifft, dessen Charakter bzw. Eigenart keine besondere, aus dem Üblichen herausragende Prägung aufweist, wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung (Vielfalts- und Naturnäheverluste)

ausgegangen. Der Straßenneubau wird sich visuell nur kleinräumig auf das Plangebietsumfeld auswirken.

Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Aufgrund ihres temporären Charakters werden Belästigungen infolge des Baubetriebs sowohl für einige Wohnstätten an der Weseler Straße (am Beginn der Baustrecke) als auch für die Nutzer der HOAG-Trasse als mäßig schwere, nicht erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft. Zur Vermeidung von Gefährdungen durch bei den Straßenbauarbeiten anfallenden, teilweise belasteten Bodenaushub findet eine ordnungsgemäße Trennung und Nutzung bzw. Entsorgung des Aushubs statt. Um dies sicher zu stellen, wird vor Baubeginn ein Bodenmanagementkonzept erstellt und eine fachgutachterliche, bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt.

Laut der schalltechnischen Untersuchung ist an einigen Wohnhäusern mit einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu rechnen. Am deutlichsten betroffen sind fünf Mehrfamilienhäuser an der Weseler Straße. Die infolge der Grenzwertüberschreitungen ausgelösten erheblich nachteiligen Auswirkungen werden durch passive Schallschutzmaßnahmen (insbesondere Schallschutzfenster) gemindert. Für die Wohnbebauung an der Weseler Straße (zwischen Autobahn und Weierstraße) ergeben sich Entlastungseffekte.

Die L 215n führt zu einer Inanspruchnahme und Zerschneidung eines Freiraums, dessen Bedeutung eher in seiner Funktion als Landschaftskulisse für die HOAG-Trasse als in seiner direkten Erholungsnutzung liegt. Für den Abschnitt der HOAG-Trasse entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze wird die Erlebnisqualität für Erholungssuchende vor allem durch visuelle und akustische Störwirkungen gemindert. Da nur ein relativ kurzer Abschnitt des erholungsrelevanten Wegs betroffen ist, bleiben die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Das Vorhaben erstreckt sich auf eine Teilfläche des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Zeche Sterkrade / Siedlung Dunkelschlag“, beeinträchtigt aber weder prägende Elemente noch deren Sichträume. Die Flächeninanspruchnahme bleibt auf einen relativ kleinen Bereich beschränkt und wird als eine Beeinträchtigung geringer Schwere eingestuft.

Das Vorhaben geht mit einer Inanspruchnahme von rund 1,9 ha Wald im Sinne des Forstrechts einher. Die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wird – in Verbindung mit den bereits genannten plangebietsexternen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen – durch rund 4 ha Ersatzaufforstungen ausgeglichen (forstrechtlicher Ausgleich). Vorbehaltlich der Prüfung durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet liegt eine genehmigungsfähige Waldumwandlung vor. Es wird von einer mäßigen Schwere der Beeinträchtigung ausgegangen.

Resümee

Infolge der Realisierung des Vorhabens sind – unter Berücksichtigung der durchzuführenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – bis zu mäßig schwere Beeinträchtigungen, aber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange zu erwarten.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

AID – INFODIENST ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT VERBRAUCHERSCHUTZ E. V. (Hrsg.) (2011): Staudenmischpflanzungen. – Bestell-Nr. 1538, 145 S., Bonn.

BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. - In: Bunge, T. & Storm, P-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - 4. Lieferung 2011, Bd. 2 Nr. 2050, 1-52, Berlin.

BAST - BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN (o.J.): Statistik → Verkehrs- und Unfalldaten → Automatische Zählstellen 2020, Dauerzählstelle Oberhausen-Holten. https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl_aktuell_node.html?nn=1819516&cms_detail=5070&cms_map=0 [07.04.2022]

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG - ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW (2011): Schreiben (inkl. Lageplan) v. 24.05.2011 an die Stadt Oberhausen im Rahmen des Scoping.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.) (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West in der Fassung v. 30.09.2011. http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone-luftreinhaltung/index.jsp. [26.01.2012]

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (Hrsg.) (o. J.): Tim-Online (Internet-Anwendung des Landes NRW). – Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage. https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ [21.04.2020]

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres - Singvögel. - 766 S, Wiesbaden.

BSWR - BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET E.V. (2014): Bericht für 2013. - Jahresber. Biol. Station Westliches Ruhrgebiet 11, 126 S., Oberhausen.

BSWR - BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET E.V. (2013): Bericht für 2012. - Jahresber. Biol. Station Westliches Ruhrgebiet 10, 126 S., Oberhausen.

BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), Ausgabe 2000, FGSV-Verlag. - 28 S., Köln.

BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.

BÜRO DRECKER (o. J): ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 2.1. Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270. - Grundlagen der Umweltplanung, Karte 2: Bestand Tiere (Fledermäuse, Avifauna und Amphibien) und Pflanzen, Biotopbewertung. Stand: 16.09.2013

EG - EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2006): Masterplan Emscher Zukunft - Das neue Emschertal. http://www.eglv./wasserportal/emscher-umbau/das-neue-emschertal/masterplan-emscher-zukunft.html [26.01.2012]

EMSCHERGENOSSENSCHAFT & STAATLICHES UMWELTAMT HERTEN (Hrsg.) (2005): Fließgewässer im Emscherraum. Biologie - Beschaffenheit - Bachsysteme. - 52 S., Essen, Herten.

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (Hrsg.) (2022): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ 2022). - Köln.

GARNIEL, A. & MIERWALD, D. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Ergebnisse des F & E-Vorhaben 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Auftrageber: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 115 S., Bonn.
http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Juli 2010.pdf [04.07.2014]

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht Nov. 2007 / Langfassung. - F & E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S., Bonn, Kiel.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - 5. Aufl. 476 S., Heidelberg.

GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischem Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.

GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK 50 (CD-ROM) - Karte der schutzwürdigen Böden, Krefeld.

GESELLSCHAFT INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG EMSCHER PARK (Hrsg.) (1991): Industriebrachen - Vergiftete Wüsten oder lebendige Oasen. Ein floristisch-vegetationskundlicher Führer für Industriebrachen im Ruhrgebiet. - 55 S., Gelsenkirchen.

GFP - INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTPLANUNG GMBH (2025): Neubau der L 215n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen-Sterkrade. Verwertungstechnische Beurteilung des zu erwartenden Aushubmaterials. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 12 S. + Anlagen.

GFP - DR. GÄRTNER UND PARTNER GBR, INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTPLANUNG (2021): Neubau der L 215n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen Sterkrade. Baugrunduntersuchung/Gründungsberatung. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 25 S. + Anlagen.

GFP - DR. GÄRTNER UND PARTNER GBR, INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK UND UMWELTPLANUNG (2013): Neubau der L 215n zwischen Weseler Straße und Weierstraße in Oberhausen Sterkrade. Baugrunduntersuchung/Gründungs-

beratung, abfalltechnische Beurteilung von Aushubmaterialien. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 41 S. + Anlagen.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1995): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000, Blatt 4406 Dinslaken inkl. Erläuterungen (2. Aufl.), Krefeld.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen inkl. Erläuterung, Krefeld.

GLA NRW - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (1978): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 4506 Duisburg, Krefeld.

GOLWER, A. (1991): Belastung von Böden und Grundwasser durch Verkehrswege. - Sonderdruck Forum Städte-Hygiene 42: 266-275.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R.; HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 (Druckfassung 2017). - In: Charadrius 52, H. 1-2, 1-66.

HARLAß, R. (2008) Verdunstung in bebauten Gebieten. http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-ds-1223146119806-27644 [07.12.2017]

HELD, M., HÖLKER, F., & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. - BfN-Skripten, 336, 188 S., Bonn. http://www.bfn.de und ff. [03.09.2013]

HÖKE, S., DENNEBORG, M. & KAUFMANN-BOLL, C. (2011): Klimabedingte Veränderungen des Bodenwasser- und Stoffhaushaltes und der Grundwasserbildung im Einzugsgebiet der Emscher. - Dynaklim-Publikation Nr. 11 der ahu-AG Wasser-Boden-Geomatik, Aachen. http://www.ahu.de/ahu/index/aktuelles/nachrichten/2011/111007.html [06.08.2012]

IST - INGENIEURBÜRO STÖCKER AKUSTIK GMBH (2025): Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 652 „L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)“ in Oberhausen. Bericht Nr.: E04260. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen. Stand: 18.05.2025.

JESSEL, B., FISCHER-HÜFTLE, P., JENNY, D. & ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 53, 294 S., Bonn-Bad Godesberg.

JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und bewerten. Vorschläge für ein praktisches Vorgehen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), 356-361, Stuttgart.

JÖBGES, E. & WEISS, J, (1996): Vögel (Aves). - In: Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW, Recklinghausen.

KAISER, T. (2013): Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 45 (3), 89-94, Stuttgart.

KEIL, P, BROSCH, B. & BRUCH, C. (2013): Naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbiotope auf Industrieflächen. Ein methodischer Ansatz zur Flächenauswahl in der Metropole Ruhr. - Natur und Landschaft 88 (5), 213-219, Stuttgart.

KEIL, P, FUCHS, R. & LOOS, G.H. (2007): Auf lebendigen Brachen unter extremen Bedingungen. Industrietypische Flora und Vegetation des Ruhrgebietes. - Praxis der Naturwissenschaften - Biologie in der Schule 56 (2), 20-26.

KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. - Naturschutz und Landschaftsplanung 25 (6), 211-216, Stuttgart.

KIRSCH-STRACKE, R., LAUSER, P., LEIN-KOTTMEIER, G., OERTEL, H. & SCHMAL-RATZBOR, G. (1987): Stadtbiotopkartierung Hannover - Von der Vorbereitung bis zum Planungsbeitrag. - Landschaft + Stadt 19 (2), 49-77, Stuttgart.

KLUMP, G. (2001): Die Wirkung von Lärm auf die auditorische Wahrnehmung der Vögel - In: RECK, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. - Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, 9-24.

KOCH, M., RECK, H. & SCHOLLES, F. (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. - UVP-Report 25 (2+3), 112-121, Hamm.

KORDGES, T. & WILLIGALLA, C. (2011): 3.10 Kreuzkröte - *Bufo calamita*. - In: ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALENS (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Bielefeld (Laurenti), 623-666.

KVR - KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1998): RFR 85 - Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet. Teil I, Freiraumfunktionen/Potenziale/Räumliches Leitbild/ Ziele, Essen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (o.J.): Infosysteme und Datenbanken.
Biotopkataster, Biotopverbund
FFH- und Vogelschutzgebiete
Gesetzlich geschützte Biotope
Alleen
http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk und ff. [06.04.2022]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Klimaatlas NRW.
http://www.klimaatlas.nrw.de/site/ [05.03.2019]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Online-Emissionskataster Luft NRW. Erhebungsjahr Industrie: 2012; Erhebungsjahr Verkehr: 2013.
http://www.ekl.nrw.de/ekat/# [04.07.2017]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2011a): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze

und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LANUV-Fachbericht 36 (2 Bände), 4. Fassung.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011b): Gebietsniederschläge. Oberflächengewässer → Niederschläge → Gebietsniederschläge. http://www.elwasims.nrw.de/cgi-bin/WebOjekts.exe/ElwasWO.woa/wa/.htm [17.04.2012]

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2010): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit. LANUV-Arbeitsblatt 15, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen). - 164 S. + Anhang, Recklinghausen.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand: September 2008, Recklinghausen.

LEDERER, W. (2008): Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 605 „Im Waldteich“ der Stadt Oberhausen.

LESER, H. (1984): Zum Ökologie-Ökosystem und Ökotopbegriff. - Natur und Landschaft 59, 351-357, Stuttgart.

LK ARGUS KASSEL GMBH (2021): Aktualisierung Lärmaktionsplanung. Lärmaktionsplan der dritten Runde für die Stadt Oberhausen. - Gutachten i. A. der Stadt Oberhausen, Bereich 2-2 Umweltschutz, 89 S. https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/stadtplanung-bauen-mobilitat-umwelt/umwelt/laerm/laerm-material/20211130_lap_oberhausen_3.pdf [08.04.2022]

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. - 384 S., Köln, Münster.

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND; LWL - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. - Korrekturfassung 2009, Münster, Köln. http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Projekte/Landschaftskultur/KuLEP [27.09.2011]

LVR - AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2012): E-Mail v. 18. 01.2012 (Frau E. Marks) an den Gutachter.

MADER, H.-J., SCHELL, CH. & KORNACKER, P. (1988): Feldwege - Lebensraum und Barriere. – Natur und Landschaft 63 (6), 251-256, Stuttgart.

MBV NRW - MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2009): Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßen-

bauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – III.1-13-16/24 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-5605.0100.29 – v. 6 März 2009 (MBl. NR. S. 138).

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fass. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 51-78.

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2016): Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2016. - 136 S., Düsseldorf. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umweltbericht/umweltbericht_nrw_2016.pdf [04.07.2017]

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2014): Umgebungslärm in NRW. Lärmkarten Viewer. Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Oberhausen. http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de [04.07.2017]

MKULNV NRW - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht. http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf [08.11.2020]

MLV NRW - Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Waldinfo.NRW – Waldinformationen für NRW. https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de [07.11.2024]

MWIDE NRW – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. – Informationen zum LEP als Downloads. https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung [28.04.22020]

MÜLLER, N., KUTTLER, W., DÜTEMEYER, D. & BARLAG, A.-B. (2011): Messung und Modellierung zur Verbesserung des Stadtklimas (A 4.3.2) - Untersuchungen in der Modellstadt Oberhausen. Poster (Stand 06/2011). http://www.uni-due.de und ff.

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2021): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027. Oberflächengewässer und Grundwasser, Teileinzugsgebiet Rhein/Emscher.

https://www.flussgebiete.nrw.de/planungseinheiten-steckbriefe-2022-2027-8444 [06.04.2022]

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2020): Waldinformation NRW. Themen » Karten
Waldfunktion: Boden / Immissionen / Klima / Lärm / Erholungsfunktion.
https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html [02.01.2020]

MUNLV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Handhabung der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald. - 23 S., Düsseldorf.

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2007): Umweltbericht NRW 2006. – 427 S., Düsseldorf.

MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (o.J.):
Fachinformationssystem ELWAS der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW.
http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf und ff. [06.04.2022]

MUNLV NRW & MWEBWV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN NRW & MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben. http://www.naturschutz-fachinformationssystemen-nrw.de/artenschutz/de/downloads [09.09.2011]

MUTZKE, D. - BÜRO FÜR ING. GEOLOGIE D. MUTZKE (2009): Konzept zur Entlassung des ehem. Kohlenlagers Waldteich in Oberhausen aus der Bergaufsicht: - Unveröffentlichter Bericht im Auftrag der RAG Montan-Immobilien GmbH.

NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung. Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich? Online-Informationsschrift des NABU-Bundesverbandes.
http://www.nabu.de/themen/energie/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF-1.pdf [21.03.2012]

NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. - 248.S., Berlin, Hannover.

NWO - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021 (Kurzübersicht) - Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3-4, 75–130, Krefeld.

ÖKOPLAN (2024): Ersatzneubau der Brücke Weierstraße zwischen dem geplanten Kreisverkehr L 215n und der K 10 (Von-Trotha-Straße) in Oberhausen. - Landschaftspflegerischer Begleitplan im Auftrag der Stadt Oberhausen.

Ökoplan (2023): Dreigleisiger Ausbau ABS 46/2, Strecke 2270 Grenze D/NL-Emmerich- Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 1.2, Bahn-km 3,000 bis 10,054 in der Stadt Oberhausen. - Fachbeitrag zum Antrag auf Planänderung zum planfestgestellten Abschnitt 1.2 im Auftrag der Stadt Oberhausen.

ÖKOPLAN (2011a): Neubau der L 215n zwischen Weierstraße und Sternstraße. - Tischvorlage zum Scoping-Termin am 01.06.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen.

ÖKOPLAN (2011b): Neubau der L 215n zwischen Weierstraße und Sternstraße. - Schriftliches Protokoll zum Scoping-Termin am 01.06.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Oberhausen.

ÖKOPLAN KORDGES (2022): Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/Weseler Straße): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen.

PLANUNGSGEMEINSAFT STÄDTEREGION RUHR 2030 (2024, 2013): Gemeinsamer Flächennutzungsplan – GFNP. Plankarte (Stand: 02.09.2024) https://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/shared/datei_download.php?uid=18244b1f4ac446bcc7eff1f3dcc639c3 [14.11.2024]

RASSMUS, J., BRÜNING, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H.& DIERßEN, K. (2001): Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auftraggeber: Umweltbundesamt (UBA). - Forschungsbericht 29713180, UBA-FB 000068, Berlin.

REITER, S. (1999): Lärmbewertungskriterien und Mindestgrößen zur Berücksichtigung von Ruhezonen für die Erholung. - UVP-Report 13 (3), 141-144, Hamm.

RICHTER-RICHARD (2010): Integrierter Lärmaktionsplan Duisburg-Nord / Oberhausen. Pilotprojekt des MUNLV NRW - Erfahrungen und Empfehlungen. http://www.umgebungslaerm.nrw.de/materialien/_hilfen/_laermaktionsplanung_durchfuehrung/Abschlussbericht_zum_Pilotprojekt_DU_OB.pdf [01.10.2014]

RIEDEL, C., BAHNE, H., RIEDEL, H. & KEIL, P. (2005): Neue und bemerkenswerte Funde in der Flora von Oberhausen (westliches Ruhrgebiet, Nordrhein-Westfalen). - Natur am Niederrhein 20 (2), 62-76, Krefeld.

ROSENKRANZ et al. (Hrsg.) (1997): Bodenschutz. Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser. - 23. Lieferung: 1-65.

GGR - GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP, STADTENTWICKLUNG UND MOBILITÄT GBR & BÜRO STADVERKEHR, PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG (2021): Verkehrsuntersuchung zum Neubau der L 215n. Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 40 S. + Anhang, Berlin/Hilden.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2024): Regionalplan Ruhr. Zeichnerische Festlegungen in der Fassung des Feststellungsbeschlusses v. 10.11.2023. Stand der Bekanntmachung Februar 2024

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/2024/RP_Ruhr_Zeichnerische_Festlegungen.pdf [14.11.2024]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (Hrsg.) (2017): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. - Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, 200 S. + Karten, Essen.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2011): Route Industriekultur. Themenroute 4 - Oberhausen - Industrie macht Stadt. http://www.route-industriekultur.de/themenrouten/04-oberhausen-industrie-macht-stadt.htm [28.02.2012]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2009): Das Klima im Ruhrgebiet. http://www.metropoleruhr.de/fileadmin/user_upload/metropoleruhr.de/Bilder/Klima/Klima_PDF/Klima_im_Ruhrgebiet.pdf [09.11.2011]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2007): Gesamtstädtische Klimaanalyse Stadt Oberhausen. 118 S. + Synthetische Klimafunktionskarte sowie Planungshinweise. - Überarbeitete Version 2007, Essen.

RVR - REGIONALVERBAND RUHR (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Projektdatenbank Emscher Landschaftspark. http://www.metropoleruhr.de/no_cache/regionalverband-ruhr/emscher-landschaftspark/projektdatenbank.html [26.01.2012]

RVR - REGIONALVERBAND RUHR; BIOLOGISCHE STATIONEN ÖSTLICHES UND WESTLICHES RUHRGEBIET (Projektträger) (o. J.): Sicherung der Biodiversität im Ballungsraum - Integratives Naturschutzkonzept in urban-industriellen Lebensräumen des Ruhrgebiets. - Ausgewählte und prämierte Ideenskizze der Projektträger im Bundeswettbewerb „Naturschutzprojekte und ländliche Entwicklung, Themenschwerpunkt: urban/industrielle Landschaften, 19. S. + Anhang.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, Th., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & Hachtel, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia -in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011. - In: LANUV NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, 159-222.

STRAßEN.NRW & BOSCH + PARTNER (2010): Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“. - Arbeitshilfe im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau, Regionalniederlassung Münster als Pdf-Download. http://www.straßen.nrw.de/umwelt/publikationen/index.html [05.04.2012]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2016a): Radplan. Fahrrad-Stadtplan Oberhausen im Maßstab 1 : 20.000.

STADT OBERHAUSEN (2016b): Homepage. Stadtporträt, Statistik. https://www.oberhausen.de/de/index/leben-in-oberhausen/stadtportrait/zahlen-daten-fakten-link.php [07.11.2016]

STADT OBERHAUSEN (2012a): E-Mail der Unteren Bodenschutzbehörde v. 31.1.2012 an den Gutachter mit Dateianhang (Datenblätter und kartografischer Auszug für den Bereich Waldteich aus dem Kataster „Flächen mit Bodenbelastungsverdacht“).

STADT OBERHAUSEN (2012b): E-Mail der Unteren Denkmalbehörde v. 13. 01.2012 an den Gutachter mit Dateianhang (Denkmalblatt des Baudenkmals „Siedlung Dunkelschlag“).

STADT OBERHAUSEN (2012c): E-Mail des Fachbereichs 5-6-20 „Städtebauliche Sondermaßnahmen“ v. 23. 03.2012 an den Gutachter mit Dateianhängen.

STADT OBERHAUSEN (2012d): Auszüge aus den Belastungskarten (Jahr 2009) für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO_2) für das Umfeld des Plangebietes. - Umweltamt der Stadt Oberhausen.

STADT OBERHAUSEN (2011a): B-Plan 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) im Stadtteil Holten, Schwarze Heide. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 652. http://o-sp.de/oberhausen/plan_details.php?pid=16446&L1=9&art=56465 [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011b): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West. Umweltzone Teilgebiet Oberhausen. http://www.oberhausen.de/umweltzone.php [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2011c): Bebauungspan-Übersicht v. 17.10.2011 (Nordblatt). http://o-sp.de/oberhausen/plan/plan_details.php?pid=121433&L1=9&art=31327 [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (2010): Lärmaktionsplanung. Lärmaktionsplan, Maßnahmen bis 2013. http://www.oberhausen.de/laermaktionsplan.php [29.02.2012]

STADT OBERHAUSEN (Hrsg.) (2008): Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020), Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 94. STEK 2020 Begründungstext und STEK Plan Maßnahmen als pdf-downloads.
Bürgerservice → Aus den Dezernaten → Planen, Bauen, Wohnen → Stadtplanung → Stadtentwicklung. http://www.oberhausen.de und ff. [26.10.2012]

STADT OBERHAUSEN (1996): Landschaftsplan Oberhausen. Textliche Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen nebst Übersichtskarten „Entwicklungsziele“ und „Festsetzungen“. Planentwurf: Kommunalverband Ruhrgebiet. Planbearbeitung: Stadt Oberhausen, Amt für Umweltschutz.

STÄDTEREGION RUHR 2030 (2013, 2024): GFNP - Gemeinsamer Flächennutzungsplan. Plankarte (Stand: 06.01.2025). https://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/shared/datei_download.php?uid=4e110f7faabfceda7659b6f0b968487f [11.12.2024]

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand. 30.11. 2007- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), 159-227, Bonn - Bad Godesberg.

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.

TREIN, L., KEIL, P. & SCHUMACHER, W. (2011): Floristische und vegetationskundliche Untersuchungen der ehemaligen Kohlelagerfläche „Waldteichgelände“ in Oberhausen (westliches Ruhrgebiet). - Decheniana, Bd. 164, 69-70, 2011.

UMWELTBUNDESAMT (o. J.) Emissionen des Verkehrs. http://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs [17.11.2017]

UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. - 2. Aufl., 48. S., Hamm.



Biotoptypen

siehe Karte 1.4

Vorhaben und Konflikte

- Trasse der L 215n, Feuerwehrzufahrten, Wege
- Arbeitsstreifen (temporär)
- Hälterungsfläche Kreuzkröte

Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten:

- Hei — Heidelerche
- S — Star
- Natur auf Zeit-Bereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 1.1 Maßstab: 1 : 2.000

Bestands- und Konfliktplan

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

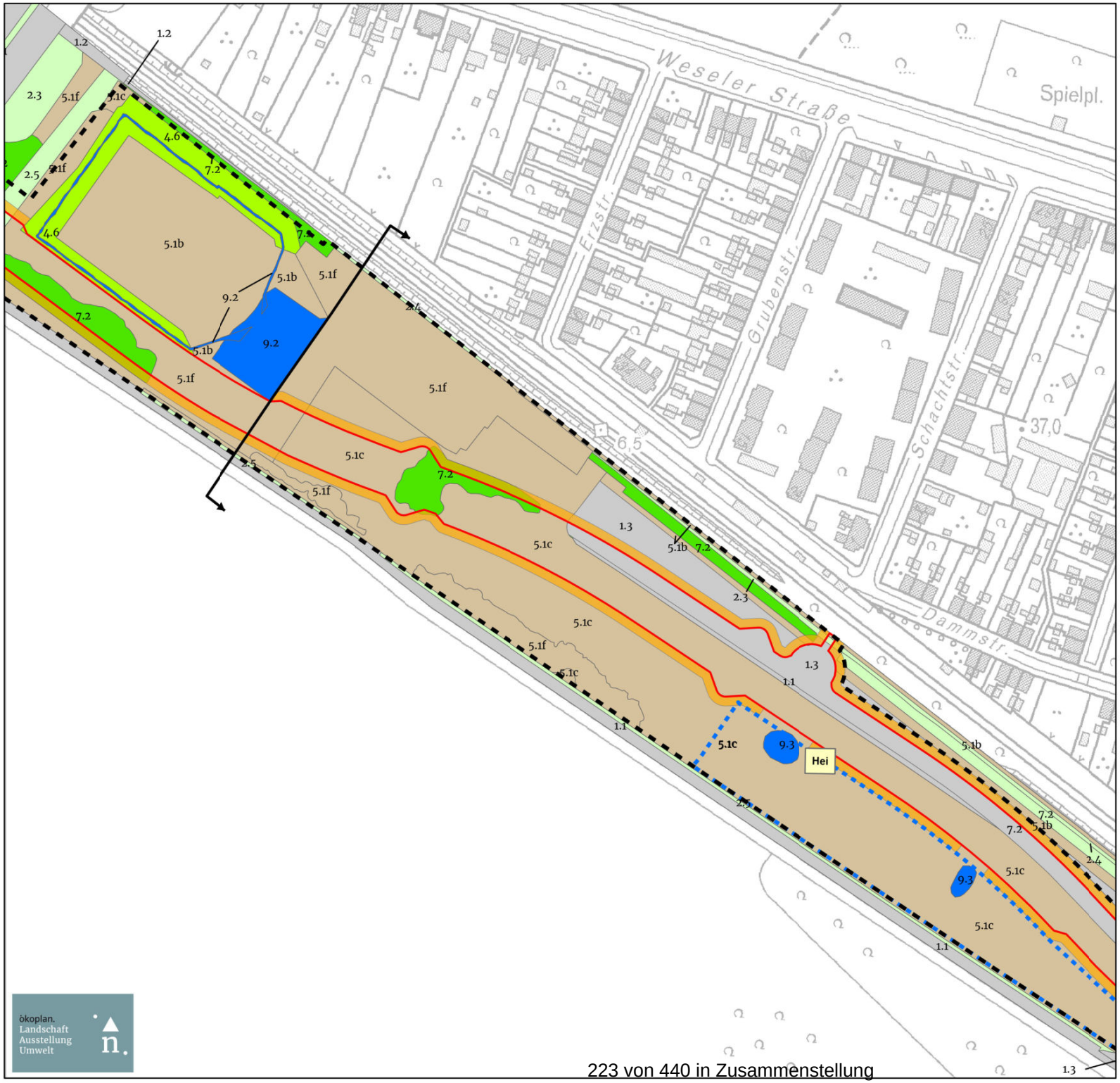
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59
45147 Essen
www.oekoplan-essen.de
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Biotoptypen

siehe Karte 1.4

Vorhaben und Konflikte

- Trasse der L 215n, Feuerwehrzufahrten, Wege
- Arbeitsstreifen (temporär)
- Hälterungsfläche Kreuzkröte

Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten:

- Hei — Heidelerche
- S — Star

- Natur auf Zeit-Bereich
- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 1.2 Maßstab: 1 : 2.000

Bestands- und Konfliktplan

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

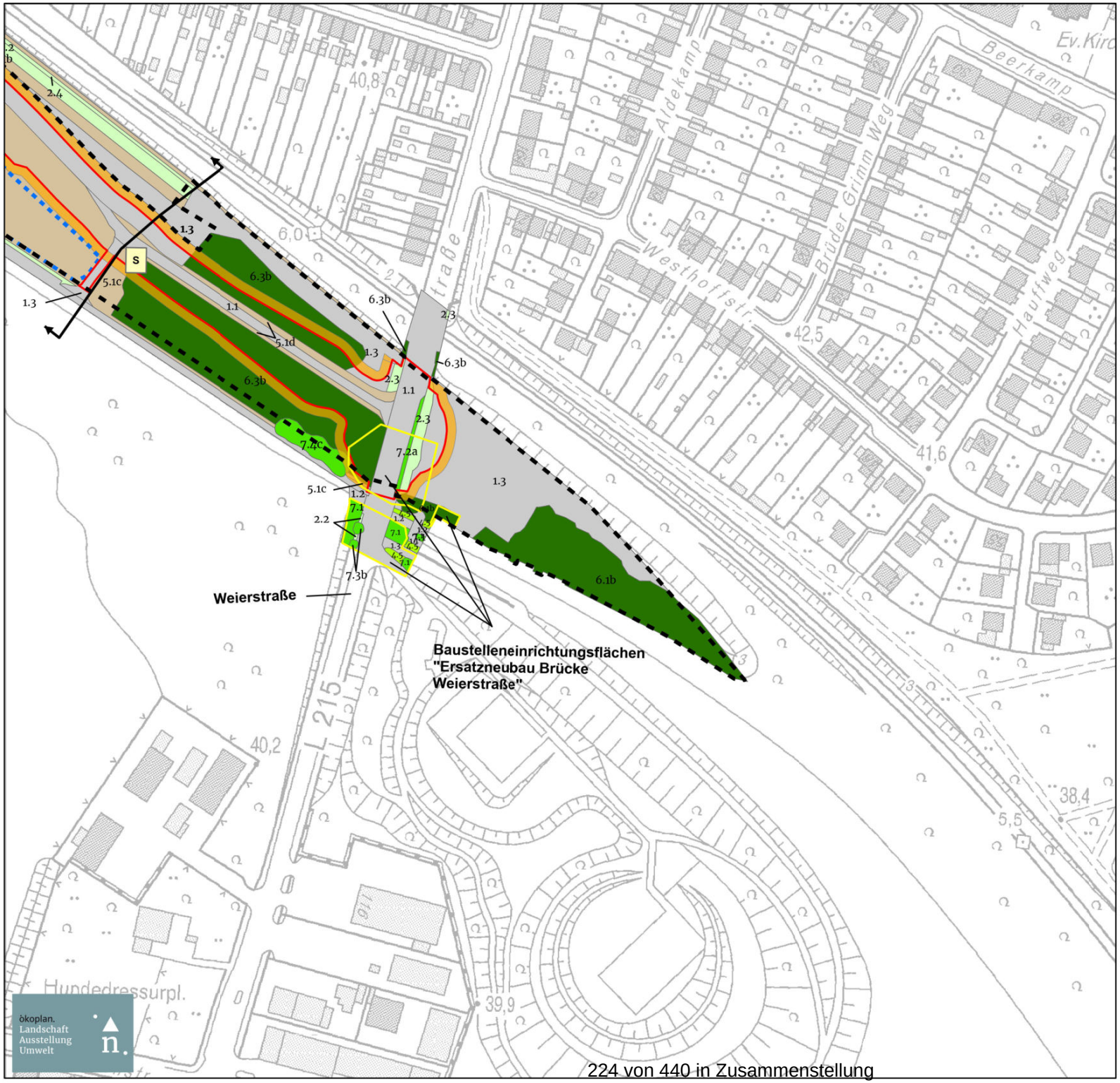
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59
45147 Essen
www.oekoplan-essen.de
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Biotoptypen

siehe Karte 1.4

Vorhaben und Konflikte

- Trasse der L 215n, Feuerwehrzufahrten, Wege
- Arbeitsstreifen (temporär)
- Hälterungsfläche Kreuzkröte

Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten:

- Hei — Heidelerche
- S — Star
- Natur auf Zeit-Bereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 1.3 Maßstab: 1 : 2.000

Bestands- und Konfliktplan

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-62 30 37
45147 Essen 0201-64 30 11 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt

Biotoptypen

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden

1.1 Versiegelte Fläche
1.2 Gleisbereiche ohne Vegetation
1.3 Teilversiegelte Fläche, unbefestigte Betriebsflächen
1.4 Weg, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung

Begleitvegetation

2.1 Bankett, Mittelstreifen
2.2 Straßenbegleitvegetation, Straßen-, Bahnböschungen ohne Gehölzbestand
2.3 Straßenbegleitvegetation, Straßenböschungen mit Gehölzbestand
2.4 Wegrain, Saum ohne Gehölze
2.5 Artenarme Grasfluren und -säume, regelmäßige Mahd

Grünflächen, Gärten

4.3 Zier-/Nutzgarten ohne Gehölze oder mit Anteil heimischer Gehölze < 50%
4.5 Intensivrasen
4.6 Extensivrasen

Brachen

5.1b Junge Sukzessionsbrache
5.1c Trockene Ruderalflur
5.1d Artenarmer nitrophiler Saum, Brennnessel-Dominanzvorkommen
5.1e Grasflur (Hochgräser), z.T. in Gesellschaft mit Johanniskraut
5.1f Neophyten-Dominanzvorkommen
5.1g Farn-Dominanzvorkommen

Wald, Siedlungsgehölz

6.1b mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)
6.2b mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)
6.2c mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, starkes bis sehr Baumholz (BHD > 50 cm)
6.3a mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, Jungwuchs - Stangenholz (BHD bis 13 cm)
6.3b mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)
6.4a mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 - 100 %, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)

Gehölze

7.1 Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%
7.2 Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%
7.2a Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%, intensiver Formschnitt
7.3b Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)
7.3c Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen < 50%; Einzelbaum nicht lebensraumtypisch, starkes bis sehr Baumholz (BHD > 50 cm)
7.4a Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)
7.4b Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenan-teilen > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)
7.4b/c Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum lebensraumtypisch, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) ... /starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD > 50 cm)
7.4c Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen > 50%; Einzelbaum (inkl. Kultur-Obstbaum) lebensraumtypisch, starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD > 50 cm)

Kleingewässer

9.1 Graben, naturfein
9.2 Regenerationsbecken am Sicherungsbauwerk, Graben, bedingt naturfern
9.3 Artenschutzgewässer Kreuzkröte, bedingt naturnah

Karten-Nr.: 1.4 Maßstab: 1 : 2.000

Bestand - Biotoptypen Legende

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

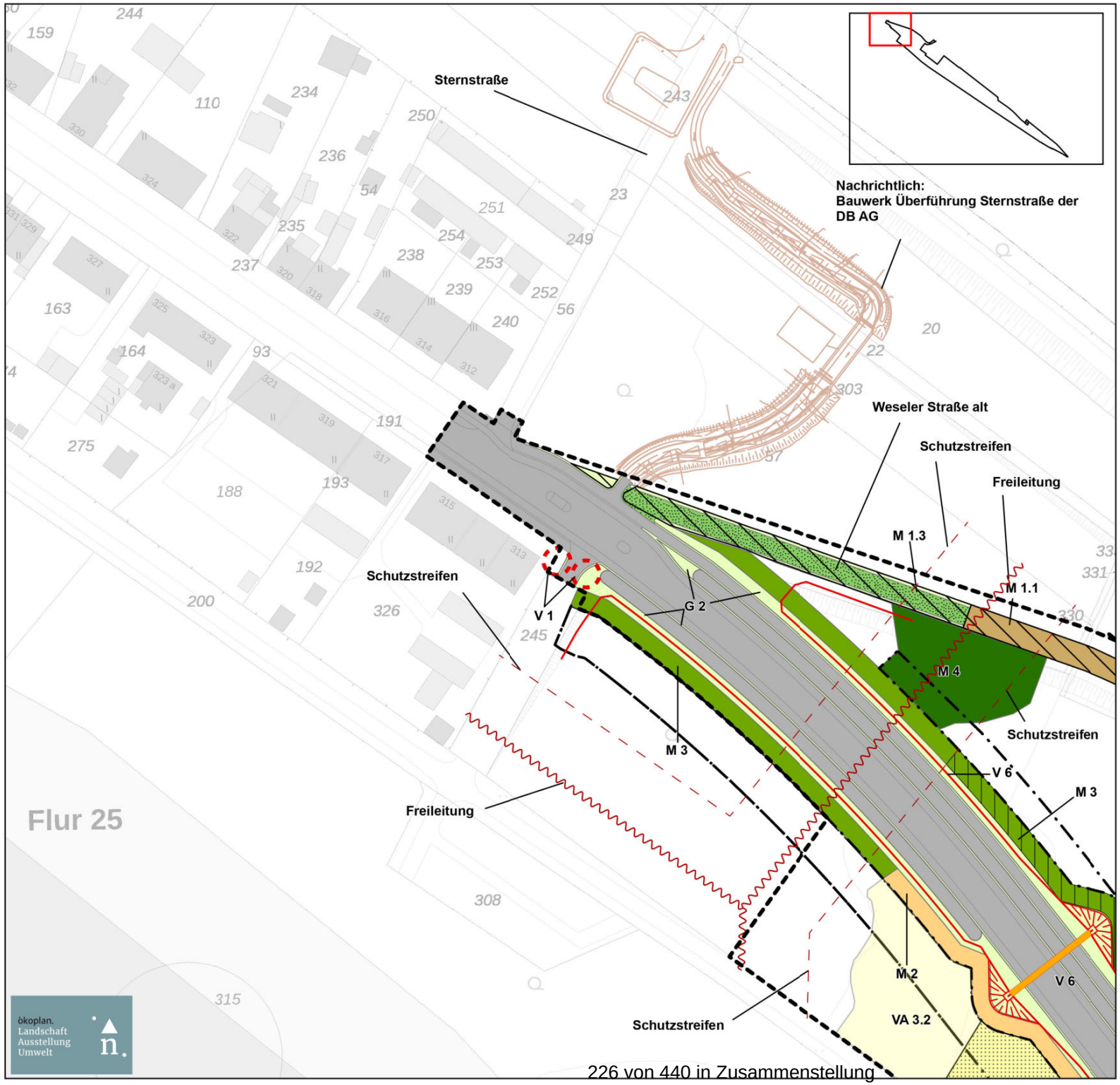
Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-62 30 37
45147 Essen 0201-64 30 11 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de



Allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen (V) inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

- Schutz von Gehölzen durch Bauzaun (V 1)
- Einzelstammschutz (V 1)
- Fortsetzung der Kreuzkröten-Zwischenhälterung (V 5) bis zum Bauende
- Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) / Einbau von Kleintierdurchlässen (V 6)
- F S Installierung von Nistkästen für den Star (S) (VA 2) / erforderlichenfalls von Fledermauskästen (F) (VA 1)
- Erweiterung der Hälterungsfläche (VA 3.1)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Gehölzräumung (VA 3.2)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Oberbodenabtrag (außerhalb der Hälterungsfläche), Durchführung kontinuierlich wiederkehrender Pflegemaßnahmen (VA 3.2)
- Anlage eines Ersatzgewässers (VA 3.3)

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (M)

- Rückbau Asphaltdeck-, Asphalt binderschicht
- Rückbau teilversiegelter Flächen
- Sukzession, ungelenkt (M 1.1, M 1.2)
- Sukzession, gelenkt (M 1.2, M 2)
- Einbau Schotterrasen (M 1.3)
- Linienhafte Gehölzpflanzung (M 3)/ als forstrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Gehölzpflanzungen (G/A3), als naturschutzrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Fächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Straßenbegleitgrün, Gestaltungsmaßnahmen (G)

- Begrünung Innenfläche Kreisverkehrsplatz (G 1)
- Einsaat von Banketten und Böschungsflächen (G 2)
- Gehölzpflanzung (G 3, G/A3)

Versiegelte Fläche, Belastungszone

- Vollständige Versiegelung (Fahrbahnen, Straßengräben, etc.)
- Teilversiegelung (Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche)
- Berücksichtigter Belastungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 2.1 Maßstab: 1 : 1.000

Lageplan / Maßnahmen

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

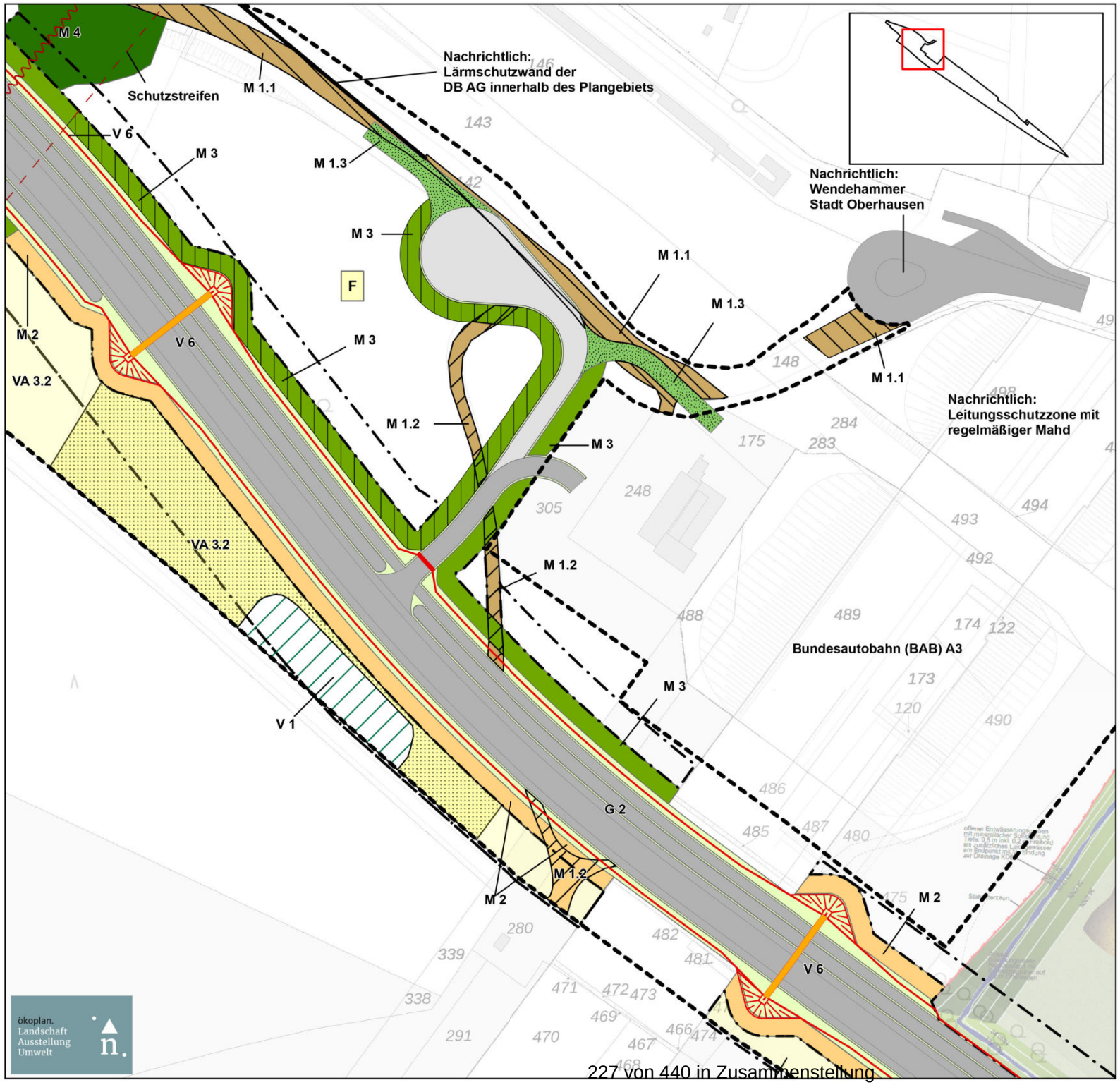
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-623037
45147 Essen 0201-643011 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen (V) inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

- Schutz von Gehölzen durch Bauzaun (V 1)
- Einzelstammschutz (V 1)
- Fortsetzung der Kreuzkröten-Zwischenhälterung (V 5) bis zum Bauende
- Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) / Einbau von Kleintierdurchlässen (V 6)
- F S Installierung von Nistkästen für den Star (S) (VA 2) / erforderlichenfalls von Fledermauskästen (F) (VA 1)
- Erweiterung der Hälterungsfläche (VA 3.1)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Gehölzräumung (VA 3.2)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Oberbodenabtrag (außerhalb der Hälterungsfläche), Durchführung kontinuierlich wiederkehrender Pflegemaßnahmen (VA 3.2)
- Anlage eines Ersatzgewässers (VA 3.3)

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (M)

- Rückbau Asphaltdeck-, Asphalt binderschicht
- Rückbau teilversiegelter Flächen
- Sukzession, ungelenkt (M 1.1, M 1.2)
- Sukzession, gelenkt (M 1.2, M 2)
- Einbau Schotterrasen (M 1.3)
- Linienhafte Gehölzpflanzung (M 3)/ als forstrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Gehölzpflanzungen (G/A3), als naturschutzrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Fächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Straßenbegleitgrün, Gestaltungsmaßnahmen (G)

- Begrünung Innenfläche Kreisverkehrsplatz (G 1)
- Einsaat von Banketten und Böschungsflächen (G 2)
- Gehölzpflanzung (G 3, G/A3)

Versiegelte Fläche, Belastungszone

- Vollständige Versiegelung (Fahrbahnen, Straßengräben, etc.)
- Teilversiegelung (Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche)
- Berücksichtigter Belastungsbereich

- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 2.2 Maßstab: 1 : 1.000

Lageplan / Maßnahmen

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

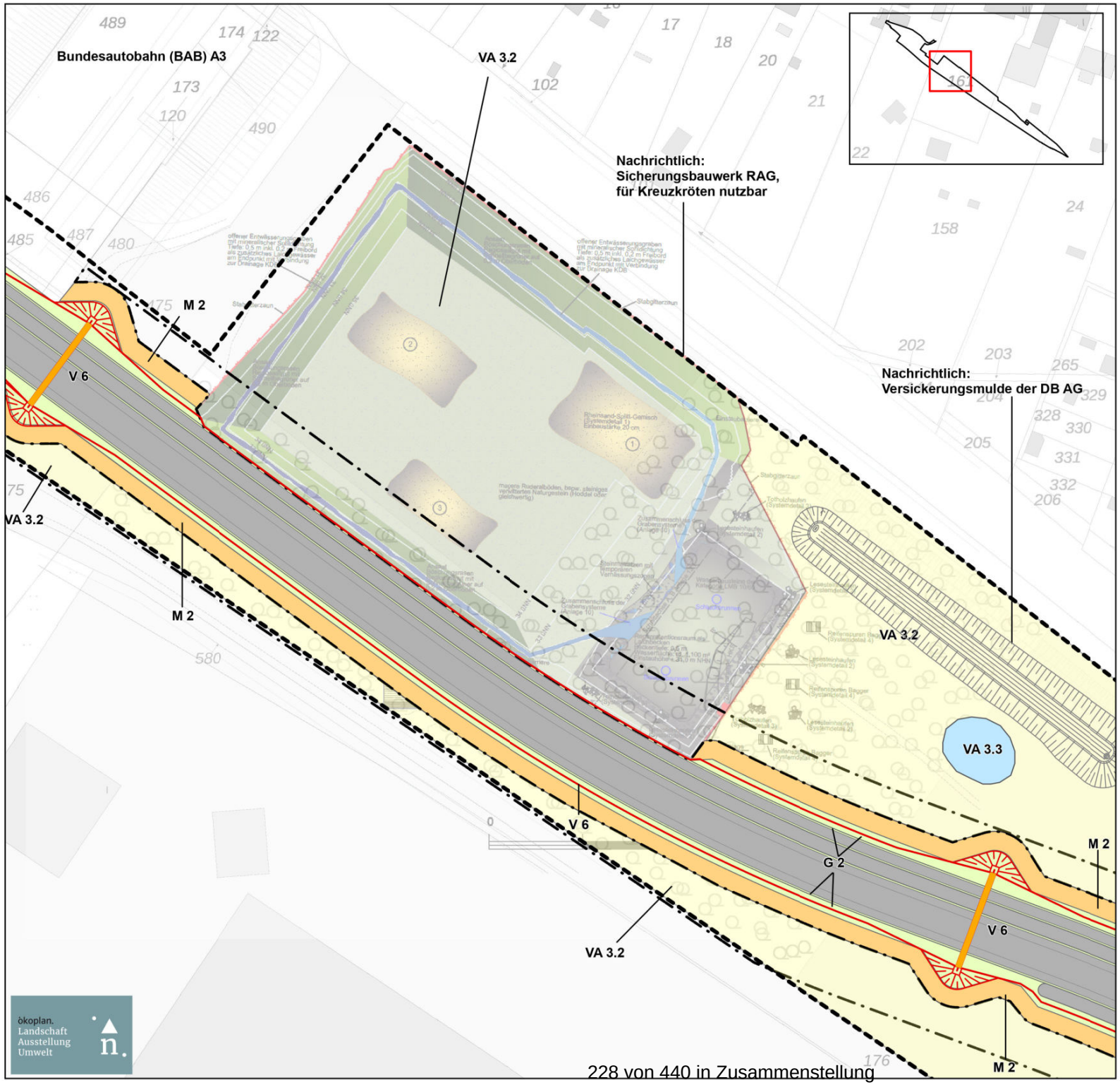
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-623037
45147 Essen 0201-643011 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen (V) inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

- Schutz von Gehölzen durch Bauzaun (V 1)
- Einzelstammschutz (V 1)
- Fortsetzung der Kreuzkröten-Zwischenhälterung (V 5) bis zum Bauende
- Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) / Einbau von Kleintierdurchlässen (V 6)
- Installierung von Nistkästen für den Star (S) (VA 2) / erforderlichenfalls von Fledermauskästen (F) (VA 1)
- Erweiterung der Hälterungsfläche (VA 3.1)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Gehölzräumung (VA 3.2)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Oberbodenabtrag (außerhalb der Hälterungsfläche), Durchführung kontinuierlich wiederkehrender Pflegemaßnahmen (VA 3.2)
- Anlage eines Ersatzgewässers (VA 3.3)

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (M)

- Rückbau Asphaltdeck-, Asphalt binderschicht
- Rückbau teilversiegelter Flächen
- Sukzession, ungelenkt (M 1.1, M 1.2)
- Sukzession, gelenkt (M 1.2, M 2)
- Einbau Schotterrasen (M 1.3)
- Linienhafte Gehölzpflanzung (M 3)/ als forstrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Gehölzpflanzungen (G/A3), als naturschutzrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Fächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Straßenbegleitgrün, Gestaltungsmaßnahmen (G)

- Begrünung Innenfläche Kreisverkehrsplatz (G 1)
- Einsaat von Banketten und Böschungsflächen (G 2)
- Gehölzpflanzung (G 3, G/A3)

Versiegelte Fläche, Belastungszone

- Vollständige Versiegelung (Fahrbahnen, Straßengräben, etc.)
- Teilversiegelung (Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche)
- Berücksichtigter Belastungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 2.3 Maßstab: 1 : 1.000

Lageplan / Maßnahmen

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

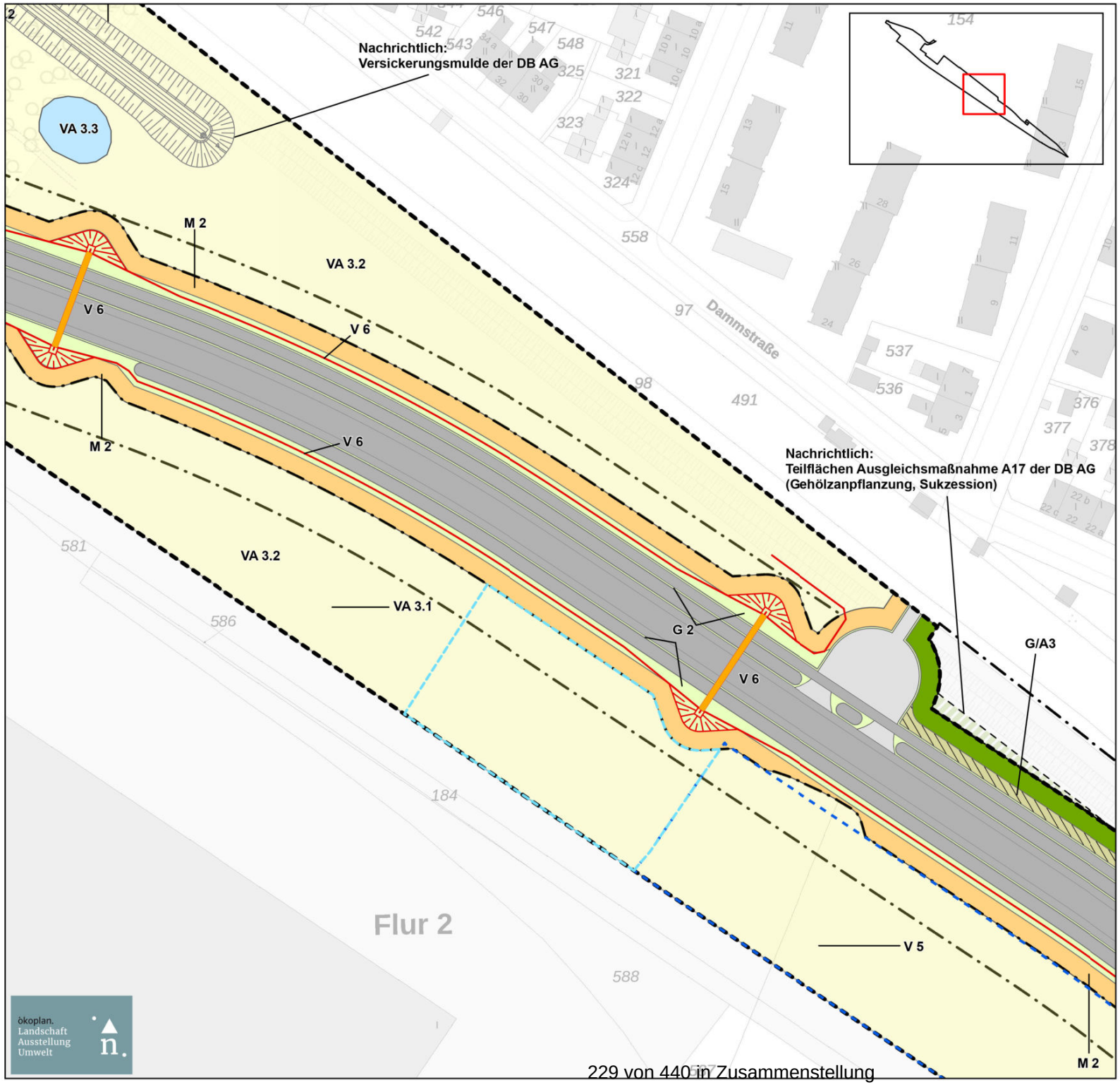
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-62 30 37
45147 Essen 0201-64 30 11 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen (V) inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

- Schutz von Gehölzen durch Bauzaun (V 1)
- Einzelstammschutz (V 1)
- Fortsetzung der Kreuzkröten-Zwischenhälterung (V 5) bis zum Bauende
- Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) / Einbau von Kleintierdurchlässen (V 6)
- Installierung von Nistkästen für den Star (S) (VA 2) / erforderlichenfalls von Fledermauskästen (F) (VA 1)
- Erweiterung der Hälterungsfläche (VA 3.1)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Gehölzräumung (VA 3.2)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Oberbodenabtrag (außerhalb der Hälterungsfläche), Durchführung kontinuierlich wiederkehrender Pflegemaßnahmen (VA 3.2)
- Anlage eines Ersatzgewässers (VA 3.3)

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (M)

- Rückbau Asphaltdeck-, Asphalt binderschicht
- Rückbau teilversiegelter Flächen
- Sukzession, ungelenkt (M 1.1, M 1.2)
- Sukzession, gelenkt (M 1.2, M 2)
- Einbau Schotterrasen (M 1.3)
- Linienhafte Gehölzpflanzung (M 3)/ als forstrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Gehölzpflanzungen (G/A3), als naturschutzrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Fächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Straßenbegleitgrün, Gestaltungsmaßnahmen (G)

- Begrünung Innenfläche Kreisverkehrsplatz (G 1)
- Einsaat von Banketten und Böschungsflächen (G 2)
- Gehölzpflanzung (G 3, G/A3)

Versiegelte Fläche, Belastungszone

- Vollständige Versiegelung (Fahrbahnen, Straßengräben, etc.)
- Teilversiegelung (Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche)
- Berücksichtigter Belastungsbereich

- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 2.4 Maßstab: 1 : 1.000

Lageplan / Maßnahmen

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

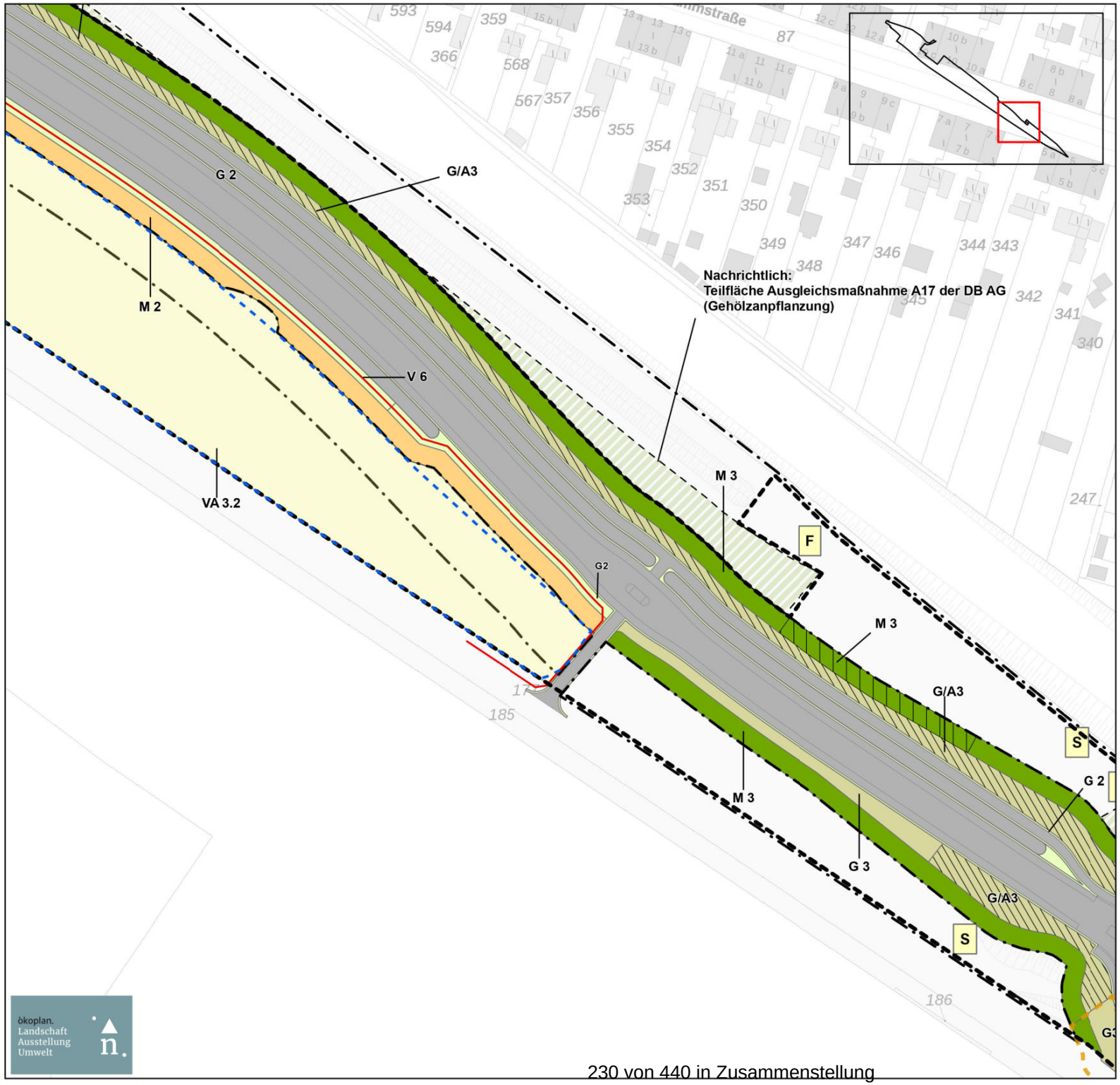
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-623037
45147 Essen 0201-643011 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen (V) inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

- Schutz von Gehölzen durch Bauzaun (V 1)
- Einzelstammschutz (V 1)
- Fortsetzung der Kreuzkröten-Zwischenhälterung (V 5) bis zum Bauende
- Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) / Einbau von Kleintierdurchlässen (V 6)
- F S Installierung von Nistkästen für den Star (S) (VA 2) / erforderlichenfalls von Fledermauskästen (F) (VA 1)
- Erweiterung der Hälterungsfläche (VA 3.1)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Gehölzräumung (VA 3.2)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Oberbodenabtrag (außerhalb der Hälterungsfläche), Durchführung kontinuierlich wiederkehrender Pflegemaßnahmen (VA 3.2)
- Anlage eines Ersatzgewässers (VA 3.3)

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (M)

- Rückbau Asphaltdeck-, Asphalt binderschicht
- Rückbau teilversiegelter Flächen
- Sukzession, ungelenkt (M 1.1, M 1.2)
- Sukzession, gelenkt (M 1.2, M 2)
- Einbau Schotterrasen (M 1.3)
- Linienhafte Gehölzpflanzung (M 3)/ als forstrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Gehölzpflanzungen (G/A3), als naturschutzrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Fächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Straßenbegleitgrün, Gestaltungsmaßnahmen (G)

- Begrünung Innenfläche Kreisverkehrsplatz (G 1)
- Einsaat von Banketten und Böschungsflächen (G 2)
- Gehölzpflanzung (G 3, G/A3)

Versiegelte Fläche, Belastungszone

- Vollständige Versiegelung (Fahrbahnen, Straßengräben, etc.)
- Teilversiegelung (Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche)
- Berücksichtigter Belastungsbereich

- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 2.5 Maßstab: 1 : 1.000

Lageplan / Maßnahmen

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

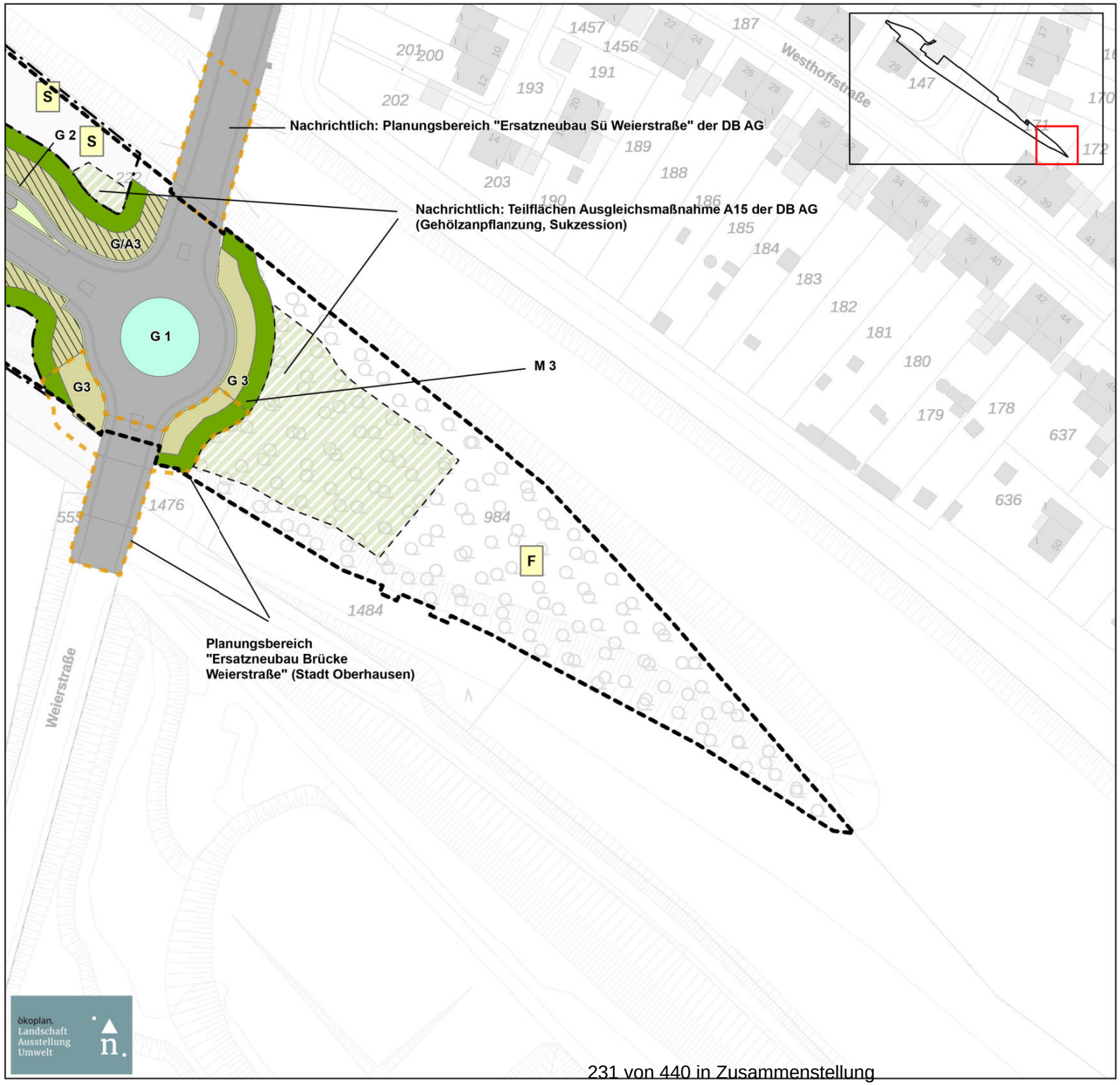
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-623037
45147 Essen 0201-643011 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen (V) inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (VA)

- Schutz von Gehölzen durch Bauzaun (V 1)
- Einzelstammschutz (V 1)
- Fortsetzung der Kreuzkröten-Zwischenhälterung (V 5) bis zum Bauende
- Errichtung einer Amphibien-Schutzanlage (V 6) / Einbau von Kleintierdurchlässen (V 6)
- Installierung von Nistkästen für den Star (S) (VA 2) / erforderlichenfalls von Fledermauskästen (F) (VA 1)
- Erweiterung der Hälterungsfläche (VA 3.1)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Gehölzräumung (VA 3.2)
- Anlage Ersatzhabitat Kreuzkröte: Oberbodenabtrag (außerhalb der Hälterungsfläche), Durchführung kontinuierlich wiederkehrender Pflegemaßnahmen (VA 3.2)
- Anlage eines Ersatzgewässers (VA 3.3)

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (M)

- Rückbau Asphaltdeck-, Asphalt binderschicht
- Rückbau teilversiegelter Flächen
- Sukzession, ungelenkt (M 1.1, M 1.2)
- Sukzession, gelenkt (M 1.2, M 2)
- Einbau Schotterrasen (M 1.3)
- Linienhafte Gehölzpflanzung (M 3)/ als forstrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Gehölzpflanzungen (G/A3), als naturschutzrechtl. Ausgleich anrechenbar
- Fächenhafte Gehölzpflanzung (M 4)

Straßenbegleitgrün, Gestaltungsmaßnahmen (G)

- Begrünung Innenfläche Kreisverkehrsplatz (G 1)
- Einsaat von Banketten und Böschungsflächen (G 2)
- Gehölzpflanzung (G 3, G/A3)

Versiegelte Fläche, Belastungszone

- Vollständige Versiegelung (Fahrbahnen, Straßengräben, etc.)
- Teilversiegelung (Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche)
- Berücksichtigter Belastungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652

Karten-Nr.: 2.6 Maßstab: 1 : 1.000

Lageplan / Maßnahmen

Projekt-Nr.: 753
Bearbeiter: bt
Datum: Mai 2025 Unterschrift
Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

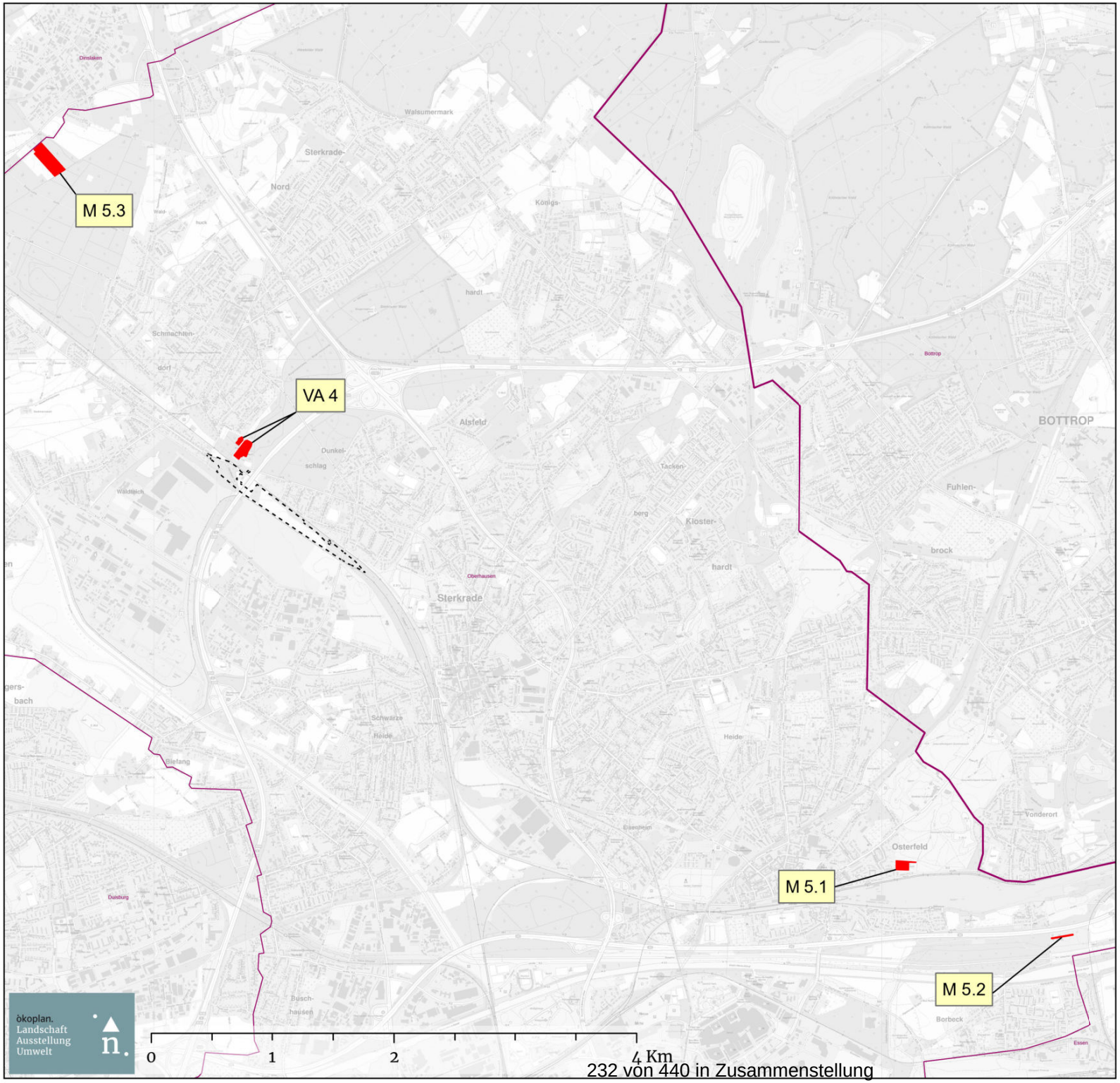
Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-62 30 37
45147 Essen 0201-64 30 11 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

ökoplan. Landschaft Ausstellung Umwelt



Maßnahmenfläche (mit Nummer)

Stadtgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 652

Karten-Nr.: 3 Maßstab: 1 : 31.000

Übersicht Maßnahmen im Umfeld des Plangebiets

Projekt-Nr.: 753

Bearbeiter: bt

Datum: Mai 2025 Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2025 – Version 2.0

Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße/ Weseler Staße) Umweltbericht/UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan

Auftraggeber

Stadt Oberhausen
FB 2-2-10 / Ökologische Planung
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ökoplan Essen
Savignystraße 59 0201-62 30 37
45147 Essen 0201-64 30 11 (Fax)
www.oekoplan-essen.de info@oekoplan-essen.de

AIR LIQUIDE

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH • Im Lipperfeld 2 • D-46047 Oberhausen

Stadt Oberhausen
[redacted]
Fachbereich 5-4-10
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat II
Bereich 5-4-10/2017
18. JAN. 2017
Eingang:
Fachbereich

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
Fax: (02 08) 85 09-4 99
www.airliquide.de

[redacted]

Datum:
17.01.2017

Stickstoffleitungen FL 1 im Stadtgebiet Oberhausen, Weseler Str.
Projekt: Bauleitplanverfahren – B-Plan Nr. 652 -L215n-
Ihre BIL-Anfrage Nr. 20170110-0118 vom 10.01.2017
Unser Zeichen: 2017-01-17 FL 1-3-25

Sehr geehrter [redacted]

von Ihrer geplanten Maßnahme ist unsere Stickstoff-Fernleitung **FL 1, DN 200** betroffen.

Als Anlage erhalten Sie folgenden Plan, aus dem Sie die Lage der Leitung ersehen können:

Ma 4095-8, Blatt 35 Maßstab: 1:1000/200

Die in den Plänen angegebenen Längenmaße und Höhen sind unverbindlich und vor der Durchführung von Arbeiten im Nahbereich unserer Fernleitung örtlich, gegebenenfalls durch Suchschachtungen, zu überprüfen.

Die übersandten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die „Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen" einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.

Der Erhalt der Schutzanweisung sowie derer Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung (Faxantwort, gelber Zettel) binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen.

- 2 -

AIR LIQUIDE

Der Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist rechtzeitig vorher bei folgenden Ansprechpartnern zu melden:

[redacted]

Mit freundlichen Grüßen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

[redacted]

Anlagen

Anweisung

der

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

(vormals Messer Griesheim GmbH)

zum

Schutz ihrer O_2/N_2 Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff)

Rhein-Ruhr

NOTRUF:

0800 0 55 44 66

ACHTUNG:

Trassenwarnband, Markierungs- Bolzen/ Steine können die Aufschrift „Messer Griesheim", „Messer" oder Thyssen haben (vormalige Eigentümer/ Betreiber)!
Erst Leitungen mit einem Baujahr ab 2005 verfügen über ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „AIR LIQUIDE"

AIR LIQUIDE
Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Tel: 0208 / 85 09 - 0

Abteilung:
Fernleitungen Rhein-Ruhr
Tel : 0208 / 85 09 - 450
FAX: 0208 / 85 09 – 499
e-mail: pipelineanfragen@airliquide.com

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat nur Gültigkeit für die AIR LIQUIDE Deutschland Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O_2/N_2-Fernleitungen).

Ausgenommen hiervon sind die Wasserstoffleitungen (H_2-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, vormals Air Liquide Technische Gase (ALTG). Für die H_2-Fernleitungen liegt die Betriebsführung bei der Evonik in Marl (Tel: 02365 / 49-0 // e-mail: fernleitungsauskunft@evonik.com).

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (AL) und die von ihr betriebenen und betreuten Leitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.
Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.
In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt.
Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL/TRGL) weisen diese Leitungen in der Regel einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

2. Erkundungspflicht

Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der AL-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich bei der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Fernleitungen Rhein-Ruhr, in Oberhausen einzuholen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die AL-Leitungen sind kathodisch geschützt.
Bei Kreuzung der Leitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten.

4. Arbeiten im Schutzstreifenbereich

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.

4.2 Das Befahren der AL-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit uns erlaubt.

4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur AL-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

4.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt.
Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit AL errichtet werden.

4.5 Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.

4.6 Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

4.7 Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von AL-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von AL-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit AL und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.

4.8 Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

4.9 Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtfrei und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

4.10 Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von AL-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit AL durchgeführt werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

5. Kreuzungen und Parallelführung mit AL-Leitungen und Kabeln

5.1 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten.
Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen.
Kreuzungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.2 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der AL-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.3 Die AL-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.4 Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit handelsüblichen Hochspannungsgeräten von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt 20 kV bei PE-isolierten Leitungen und 5 kV bei Leitungen mit Bitumenisolierung. Der ordnungsgemäße Zustand ist AL mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggfls. Reparaturen der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die AL-Leitungen einzubauen.

5.5 Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die AL-Leitung rundum mit mindestens 20 cm **steinfreiem** neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.
Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.

Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.

5.6 Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

6.1 Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen.

6.2 AL wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.

6.3 Auf Wunsch stellt AL ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung. Die genaue Lage der Leitung ist durch Suchschlitze festzustellen.
Die AL-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei uns begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend sind diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.
Der Empfang ist von den Subunternehmern ebenfalls zu bestätigen.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen etc. sind unverzüglich an das

"Control-Center Düsseldorf"

Telefon:

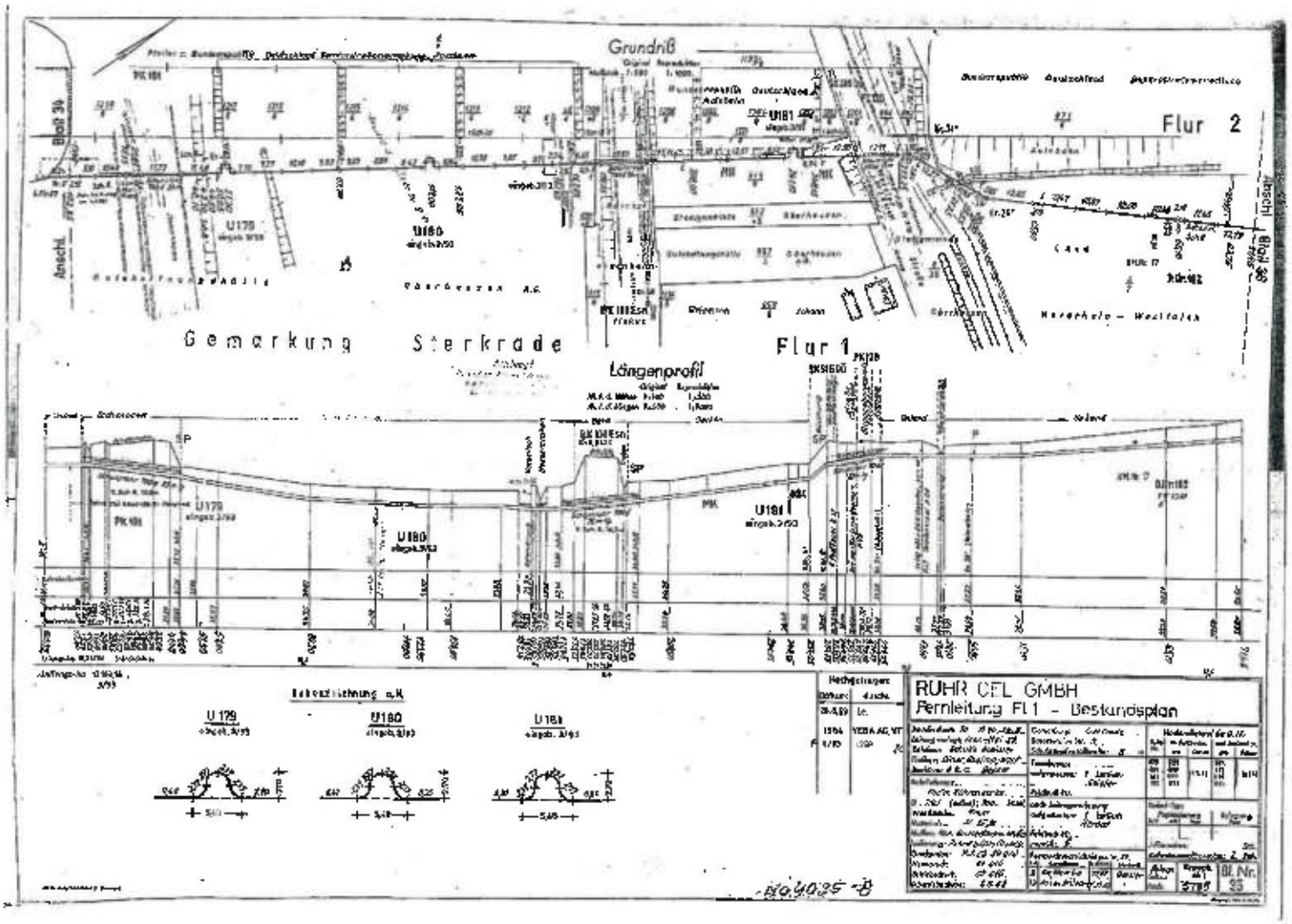
0800 0 55 44 66

oder

0211 / 66 99 444

zu melden.

Dieses Dokument ist Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, wird elektronisch verteilt und hat auch ohne Unterschrift Gültigkeit. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, auch auszugsweise, außer mit vorheriger Genehmigung, ist verboten.


Grundriß
Flur 2
Flur 1
Gemarkung Sterkrade
Längenprofil
U179
U180
U181
U183
RUHR CEL GMBH
Fernleitung FL1 - Bestandsplan

evonik INDUSTRIES

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-1 0
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
[illegible]
2017.
Fachbereich

12. Januar 201 7

Martin Ostendorf
Logistics - Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
[redacted]

Unser Zeichen
(immer mit anzugeben)
BAU 3493-0

BAU 3493-0

Fernleitung 38, DN 150/100, PN 100/73 - Propylen
(Eigentümer Westgas GmbH)

Fernleitung 50, DN 200, PN 98,5 - Propylen
(Eigentümer PRG mbH & Co. KG)

Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 652 -L21 Sn-

Sehr geehrter [redacted]

die o. g. Planung tangiert die von uns betreuten o. g. Fernleitungen.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind von den Eigentümern der Rohrfernleitungen mit der Betriebsführung beauftragt.

Die o. g. Fernleitungen verlaufen in einem jeweils 6 bzw. 8 m breiten Schutzstreifen. Maßnahmen im Leitungsbereich sind zwingend mit uns abzustimmen. Bebauung und Anpflanzungen sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Zur Information erhalten Sie zwei Übersichten mit dem Verlauf der Fernleitungen für den Bereich des Bebauungsplanes.

Wir bitten Sie, die Leitungen mit den dazugehörigen Schutzstreifen in der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen und dort zu übernehmen.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Thomas Wessel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Gregor Hetzke, Vorsitzender
Dr. Clemens Immanuel Herborg
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 25881

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, deren Auflagen wir in der Planung zu berücksichtigen bitten.

Auskünfte zur parallel verlaufenden Fernleitung der Nord-West-Oelleitung GmbH (NWO) erhalten Sie bei Herrn Fitzen, Email: frank.fitzen@nwowhv.de.

Außerdem verläuft dort eine Fernleitung der Ruhr Oel GmbH, zu der Sie Auskünfte bei Herrn Manojlovic erhalten, Email: darko.manojlovic@bpge.de.

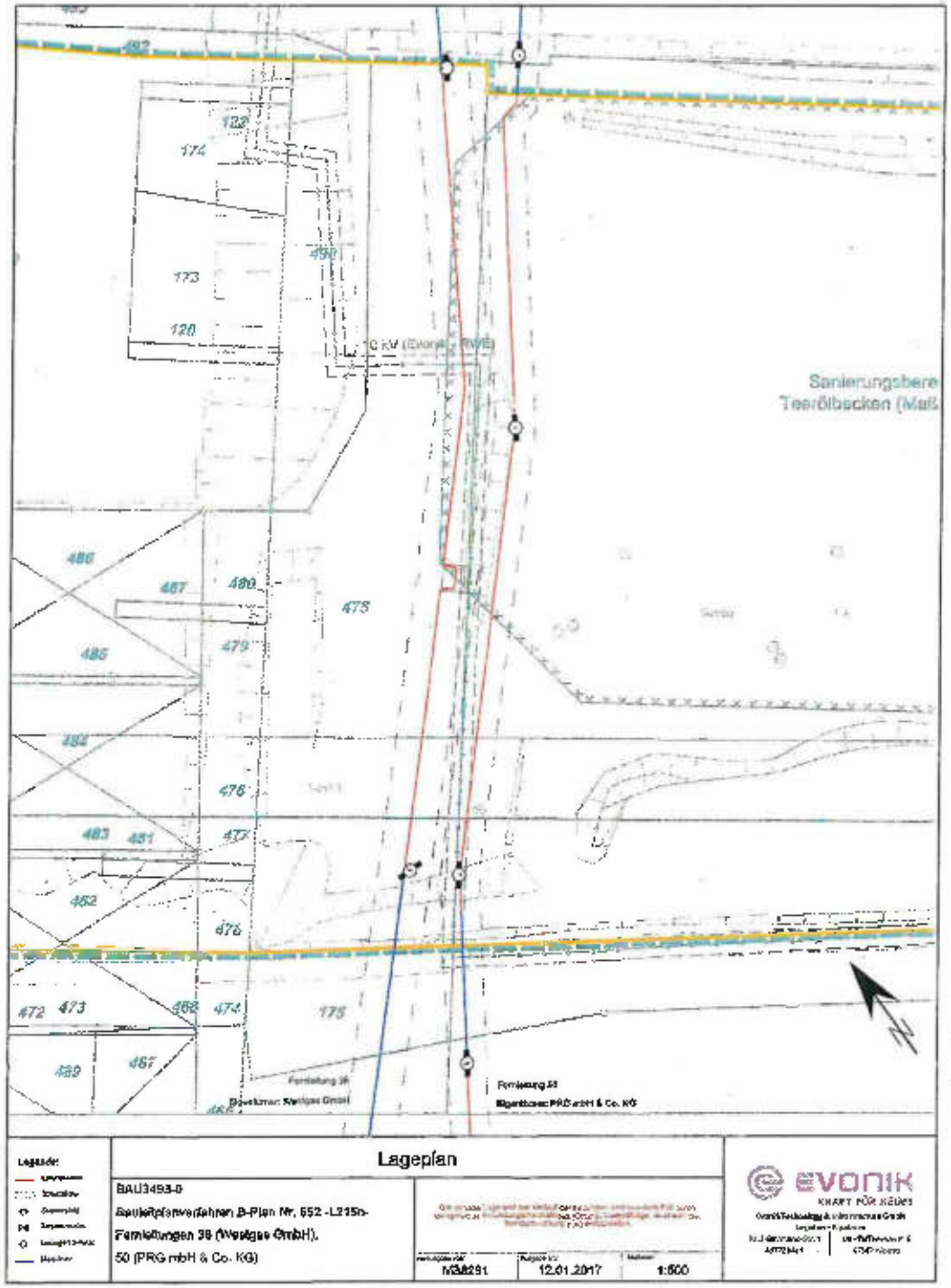
Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

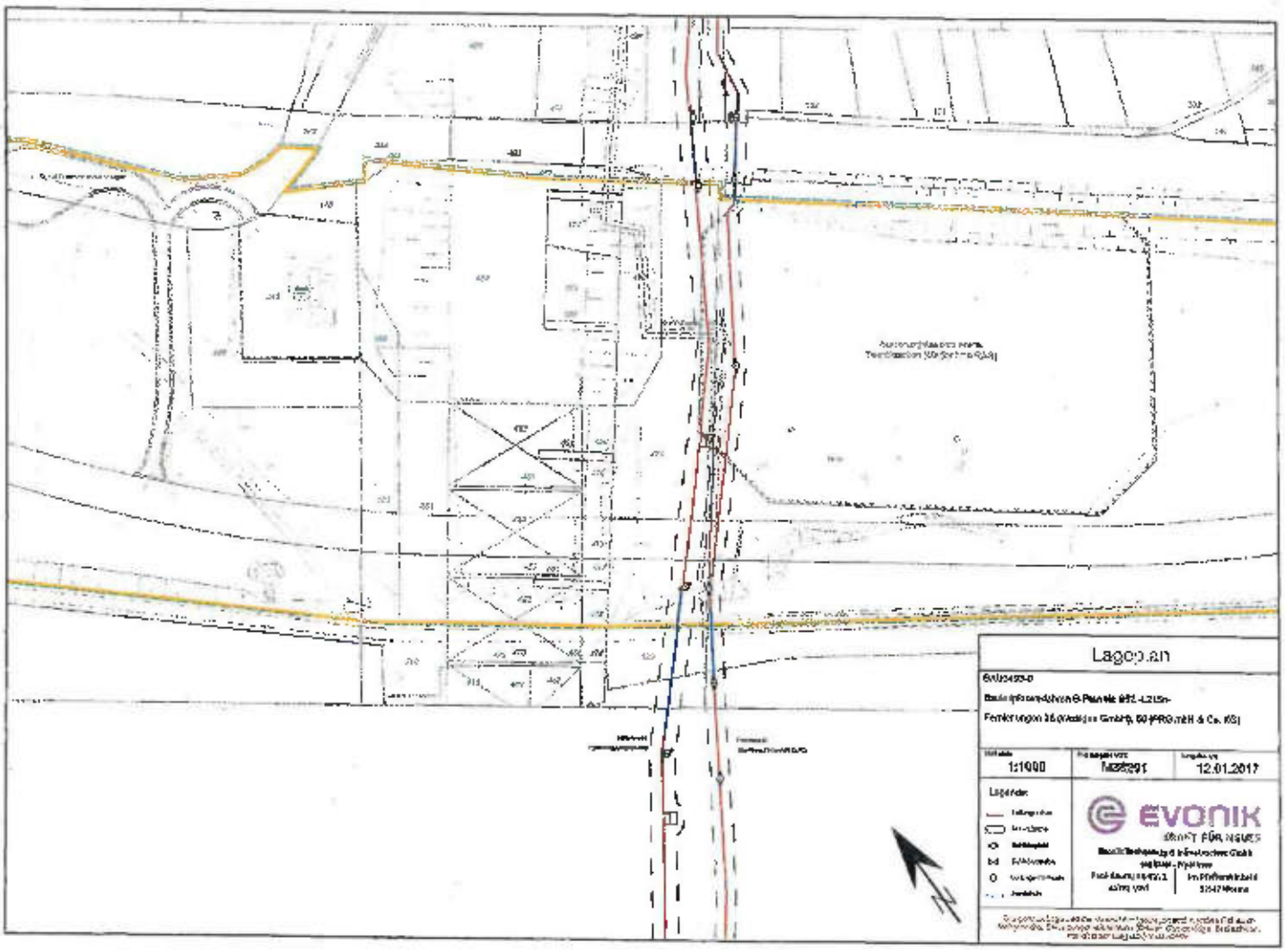
Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

[redacted]

Anlagen
1 Lageplan A3, M 1:1000
1 Lageplan A3, M 1:500
Freistellungsvermerk
Schutzanweisung


Sanierungsbere
Teerölbecken (Maß
Fernleitung 38
Eigentümer: PRG mbH & Co. KG
Fernleitung 39
Eigentümer: Vestolen GmbH
Lagenplan
BAU3493-0
Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 652 -L215n-
Fernleitungen 38 (Vestolen GmbH),
50 (PRG mbH & Co. KG)
M38291
12.01.2017
1:500
EVONIK
KRAFT FÜR NEUES


Lageplan
1:1000
12.01.2017
Legende
EVONIK

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines

T:\FG\TEXTE\Formulare - Masken\evonik_Freistellungsvermerk.docx

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Stand: August 2016

Übersicht

		Seite
Einleitung		
1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	9
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries AG ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Bereich Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
K + S Kali GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.).
In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)"

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen
Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens
Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines"

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaften. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m, im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechröhre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den

Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):
- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Mindererntertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen ver-

pflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines der Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand August 2016) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: [illegible]

.....

.....

.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel / Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines
Gebäude G 1
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

EVONIK	(EAS)	BHF 130 Logistics - Pipelines Ausgabe 02 gültig ab 01.08.2015

Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____): .....

.....

1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Rohrfernleitungen bzw. Fremdanlagen statt: — Ja / Nein

1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines ☐ ☐
1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben ☐ ☐
1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen ☐ ☐
1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) ☐ ☐
1.5 Dehnmesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel ☐ ☐
1.6 Geodätische Messsteinkette ☐ ☐
1.7 Andere ..... ☐ ☐

2) Auflagen für bauliche Maßnahmen: — Ja / Nein

2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage ☐ ☐
2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung — Aushub: ☐ Handförderung ☐ Maschinenförderung ☐ ☐
2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand ☐ < 0,3m ☐ < .....m ☐ ☐
2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) ☐ ☐
2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit ☐ Stahlplatten/Baggermatten ☐ Baustraße ☐ ☐
2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: ☐ Arbeitserlaubnis ☐ Feuererlaubnis ☐ Befahrerlaubnis ☐ ☐

3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet: — Ja / Nein

3.1 Arbeitsbeginn ☐ unter Aufsicht ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines ☐ ☐
3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines ☐ ☐
3.3 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät ☐ vor Arbeitsbeginn ☐ ständig ☐ ☐
3.4 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.):
☐ flammenhemmende Arbeitskleidung ☐ Sicherheitsgeschirr ☐ ☐
3.5 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen ☐ ☐
3.6 Feuerlöscher bereitstellen (10kg) ☐ Pulverlöscher ☐ CO2-Löscher ☐ ☐

4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten: — Ja / Nein

4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch:
☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) ☐ Bereich Pipelines ☐ ☐
4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines ☐ ☐
4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör ☐ ☐

5) Anlagen: — Ja / Nein

5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH
☐ liegt bereits vor ☐ ☐
5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV ☐ ☐
5.3 Planunterlagen ☐ Lageplan ☐ Querprofil ☐ ..... ☐ ☐
5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines ☐ ☐

6) Sonstiges: .....

.....

.....

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (BGV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH". Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: vom ..... bis .....

Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics - Pipelines		Veranlasser (extern):	Ausführende Firma: ..... Adresse:	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, Betriebsaufsicht/Fg-Ing	Datum, Meister / Vertreter	Datum, ☐ Veranlasser Tel-Nr.:	Datum, ☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	Datum, Ausführender Tel-Nr.: .....

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-2083 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

1. Blatt: Vor Ort 2. Blatt: Pipelines 3. Blatt: Dokumentation Evonik Technology & Infrastructure GmbH 4. Optional

-Bitte Rückseite beachten-

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich
Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z. B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind ggf. durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Gültigkeit
Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z. B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer
3 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung
1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* festgelegt und durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen bekannt sind und eingehalten werden.

Unterschriftenregelung
- Bei Eigenmaßnahmen ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei Fremdmaßnahmen ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing.* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z. B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender
Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen.
Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung
Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei auffallenden Wahrnehmungen (z. B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.

ROSNEFT

bp

RUHR OEL GMBH

vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH

Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Schutzmaßnahmen

für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen

Notfallrufnummer der
Ruhr Oel GmbH Werkfeuerwehr
0209/366-112

Stand: 12.07.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Genehmigungspflicht 3
Schema einer Fernleitungsanlage 4
1. Allgemeines 5
2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen 6
3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen 6
4. Lage der Fernleitungen 8
5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen. 9
6. Kathodischer Korrosionsschutz 12
7. Hochspannungsleitungen 12
8. Schadensfälle 12
9. Versicherungen, Kostentragung 13
10. Weitergehende Auflagen 13
11. Notizen 14
1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung 15
2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung 16

RUHR OEL GMBH

Achtung!

Alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Fernleitungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Ruhr Oel GmbH verboten. Die anliegende Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung muss unterzeichnet vorliegen!

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen müssen die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH - Fernleitungen aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden.

Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH sind:

[redacted]

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen ist es verboten:

- auf der ungeschützten Leitung mit schwerem Gerät zu arbeiten oder diese zu befahren
- leitungsfremde Baulichkeiten zu errichten
- Baustelleinrichtungen, Baufahrzeuge oder Maschinen im Schutzstreifen abzustellen, zu betanken oder zu warten
- Geländeveränderungen vorzunehmen
- Abwässer abzuleiten
- Spund-, Bohr- und Rammarbeiten auszuführen. Gleiches gilt auch außerhalb des Schutzstreifens, wenn Auswirkungen auf die Fernleitung nicht ausgeschlossen sind
- Feuer zu entzünden

Notwendig ist:

- dass die Bestandspläne der Fernleitungen auf der Baustelle vorliegen
- eine Leitungsrecherche unter www.aliz.de Tel: 0211/61 68 610 durchzuführen, die die Vollständigkeit aller im Baugebiet vorhandenen Fremdleitungen und Kabel garantiert
- alle Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten
- freiliegende Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und abzustützen
- dass die Fernleitung einschließlich Armaturen jederzeit frei zugänglich ist.

Vor dem Verfüllen der Baugrube:

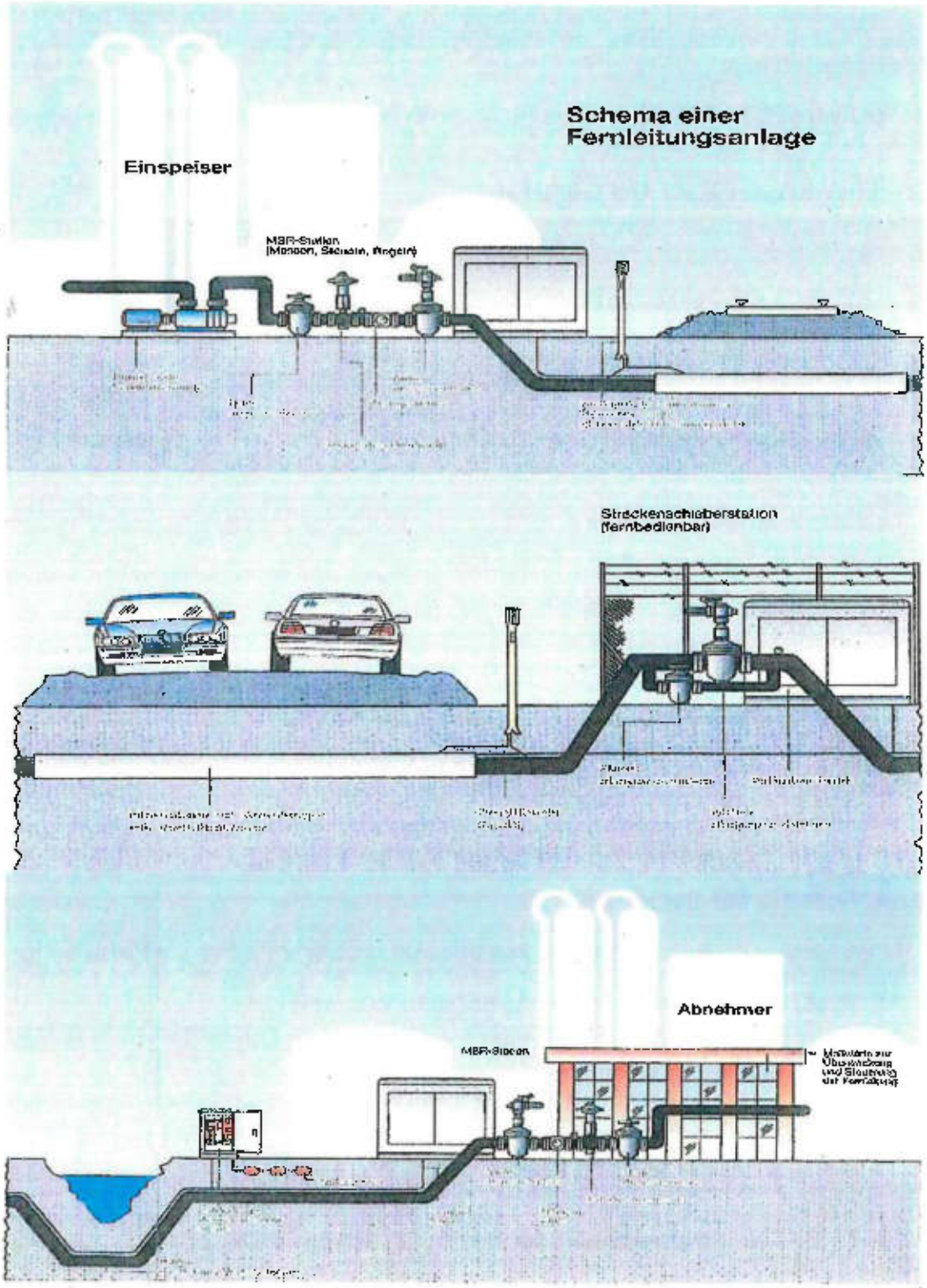
- ist eine Abnahme der Fernleitung durch die Ruhr Oel GmbH zwingend erforderlich. Das Verfüllen ist nur nach ausdrücklicher Freigabe möglich.
- Als Füllmaterial ist nur steinfreier und nicht aggressiver Boden zu verwenden.
- Ein Verdichten des Bodens kann nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn keine Gefahr für die Fernleitung besteht.

Bitte wenden Sie sich sofort an die Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH, falls bei den Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte.

Falls die Fernleitung, Kabel oder Armaturen beschädigt worden sind, wenden Sie sich bitte umgehend an die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven, Telefon: (0209) 366-112.

Schema einer Fernleitungsanlage



Informationen zum Unternehmen

Die Ruhr Oel GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche BP AG und der Rosneft. Die Ruhr Oel GmbH ist Eigentümerin eines der größten Raffineriesysteme Deutschlands. U.a. gehören dazu die Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst. Die Betriebsführung für diese Werke sowie der Olefinanlage Münchsmünster liegt bei der BP Refining & Petrochemicals GmbH, die diese auf die BP Gelsenkirchen GmbH übertragen hat.

Über die Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH – Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst werden jährlich rd. 12 Mio. t Rohöl und Produkte an- und abtransportiert. Die Gesamtlänge des Fernleitungsverbundnetzes beträgt ca. 500 km Länge.

1. Allgemeines

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen transportieren Rohstoffe, Produkte sowie Neben- und Hilfsstoffe der Chemie- und Mineralölindustrie. Beispiele dieser Medien sind Rohöl, brennbare und umweltgefährdende Flüssigkeiten sowie Gase, Stickstoff, Sauerstoff und Abwasser.

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen liegen einzeln oder gebündelt, unterirdisch, aber auch oberirdisch in Schutzstreifen, die mit einer Breite von 6 - 16 m schuldrechtlich und dinglich durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch (§§ 1090 ff BGB) gesichert sind.

Die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" richtet sich an alle Personen, die Aktivitäten planen oder ausführen, von denen Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können. Die Sicherheitsauflagen dieser Broschüre gelten für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Sie gelten auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn dadurch Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können, wie z.B. bei Bohr- oder Rammarbeiten.

Innerhalb des Schutzstreifens sind z.B. Geländeauf- oder -abtragungen, Gartenteiche, Anpflanzungen, die Errichtung von Bauwerken sowie die Durchführung jeglicher leitungsgefährdender Maßnahmen untersagt. Im Bereich der Schutzstreifen darf kein Feuer entzündet werden. Die direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen muss jederzeit möglich sein.

Die unterirdischen Fernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden, können aber auch eine geringere Erddeckung aufweisen. Die im Schutzstreifen mitverlegten Fernwirkkabel verlaufen oberhalb der Fernleitungen und haben eine deutlich geringere Überdeckung. Keinesfalls darf bei den Arbeiten das Kabel beschädigt werden, da eine sofortige Unterbrechung des Produkttransportes der Fernleitungen die Folge ist.

Die Kabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen

Fernleitungen unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, die stetig voranschreiten. Dabei resultieren die jeweils anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus den in den Fernleitungen transportierten Medien. Nachfolgend sind aktuell anzuwendende gesetzliche Grundlagen aufgezählt:

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RFF/TRbF 301)
Technische Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL)
Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)
Richtlinie für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (RRwS)
Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung – des Landes Nordrhein-Westfalen
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

Aus den gesetzlichen Grundlagen können sich über die nachfolgenden Sicherheitsauflagen hinaus, weitergehende Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

3.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen hat sich ein Bauherr, Planer, Unternehmer oder derjenige, der mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt ist (nachfolgend Maßnahmenträger genannt) in Nordrhein-Westfalen über das Vorhandensein von Leitungssystemen zu informieren. Um die Vollständigkeit betroffener Kabel- oder Fernleitungstrassen zu ermitteln, hat sich der Maßnahmenträger an die ALIZ GmbH & Co. KG, Tel: 02 11/ 61 68 610, Mathildenstraße 35, 40239 Düsseldorf bzw. Postfach 140 153, 40071 Düsseldorf, oder im Internet unter www.aliz.de zu wenden.

3.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind rechtzeitig, bereits im Stadium der Planung, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, durch den Maßnahmenträger schriftlich anzuzeigen.

3.3 Der Anzeige sind Übersichtspläne und aussagefähige Detailpläne beizufügen.

3.4 Die Anzeige ist zu richten an:

BP Gelsenkirchen GmbH
Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

3.5 In dringenden Fällen ist in der Zeit von 6:30 Uhr – 16:00 Uhr eine telefonische Abstimmung möglich.

Telefon. (0209) 366 3223 Feuermeldezentrale der Ruhr Oel GmbH

E-Mail zur Anfragenbearbeitung: *bauanfragen @bpge.de*

3.6 Schadensfälle – siehe auch unter 8. Schadensfälle – sind der Werkfeuerwehr der Ruhr Oel GmbH zu melden:

Telefon: (0209) 366-112 Werkfeuerwehr

3.7 In jedem Einzelfall ist eine schriftlich zu erteilende Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen notwendig. Bestandteil der Zustimmung ist die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen". Dabei können in der schriftlichen Zustimmung weitergehende Auflagen festgelegt, oder Regelungen getroffenen sein, die von den vorliegenden „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" abweichen.

3.8 Unmittelbar vor Arbeitsbeginn im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist ein Termin vor Ort mit der Fachabteilung Fernleitungen/Rohrbrücken unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern zu vereinbaren. Der Termin vor Ort dient dazu, getroffene Abstimmungen zu überprüfen und - soweit notwendig -weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen. Zu dem Termin händigt der Maßnahmenträger dem für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personal die zweifach beigefügten Ausfertigungen der Empfangsbescheinigung rechtsverbindlich unterzeichnet aus.

3.9 Mit den Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen, bzw. bei leitungsrelevanten Maßnahmen auch darüber hinaus, darf nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal die Empfangsbescheinigung gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

3.10 Beginnt der Maßnahmenträger vorher mit den Arbeiten, erkennt dieser die Bedingungen dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" an, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

3.11 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Subunternehmer beauftragt, so ist Voraussetzung für deren Arbeitsbeginn die Einhaltung des Ablaufes gem. den Ziffern 3.7 bis 3.9. Die Verantwortlichkeit des Maßnahmenträgers bleibt davon uneingeschränkt bestehen.

4. Lage der Fernleitungen

4.1 Bestandspläne der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Fernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz zu überprüfen.

4.2 Ebenso dienen auch die vor Ort aufgestellten Schilderpfähle nur der Orientierung, da diese nicht unmittelbar auf den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen stehen. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle vor Ort entspricht nicht dem tatsächlichen Leitungsverlauf.

4.3 Im Bedarfsfall wird die Ruhr Oel GmbH die Fernleitungen vor Ort oberirdisch markieren und/oder eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abstellen. Mit den Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen darf erst nach Anwesenheit einer Bauaufsicht begonnen werden.

4.4 Kosten, die bei der oberirdischen Markierung bzw. beim Stellen der Bauaufsicht entstehen, gehen gem. Ziffer 9 zu Lasten des Maßnahmenträgers, soweit nicht zwischen der Ruhr Oel GmbH und dem Maßnahmenträger eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.5 Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der Ruhr Oel GmbH auf der Baustelle entbindet den Maßnahmenträger nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden. Der Maßnahmenträger hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Das gilt auch, soweit durch die Ruhr Oel GmbH eine Markierung bereits durchgeführt wurde. Die fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz, hat in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu erfolgen (gem. Ziffer 5 „Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen).

4.6 Die schriftliche Ruhr Oel GmbH Zustimmung sowie diese Schutzanweisung mit Rufnummern und Ansprechpartnern einschließlich der Notfallrufnummer der Ruhr Oel GmbH – Werkfeuerwehr (0209/366-112 siehe auch 8. Schadensfälle) und die vorgenannten Bestandspläne der Fernleitungen sind auf der Baustelle ständig griffbereit zu halten.

4.7 Werden innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Kabel und Fernleitungsanlagen Dritter verlegt oder sonstige von Ruhr Oel GmbH ausdrücklich genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen. Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der Ruhr Oel GmbH unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen

5.1 Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens – aber auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen haben können – dürfen gemäß Ziffer 3.9 nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal in einem Termin vor Ort die Empfangsbescheinigung dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

5.2 Für die Maßnahme etwa notwendige behördliche und private Genehmigungen müssen vor Baubeginn erteilt sein und vorliegen; Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind einzuhalten.

5.3 Der Maßnahmenträger holt bei Tiefbauarbeiten eine Auskunft über Kampfmittel bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständiges Ordnungsamt) ein.

5.4 Bei allen Maßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

5.5 Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Fernleitungen dürfen Tiefbaumaßnahmen nur in Handschachtung und nur in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH ausgeführt werden. Der Maßnahmenträger hat die freiliegenden Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und gegebenenfalls abzustützen.

5.6 Bei der Bauausführung im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen können zum Schutz der Fernleitungen Sicherheitsauflagen für Einzelfälle notwendig sein. Beispiele für Einzelfälle sind:

- Verschiedene Produkte stocken bei einer Außentemperatur unter 14 Grad Celsius. Um den Produktfluss zu gewährleisten, hat der Maßnahmenträger in Abstimmung mit Ruhr Oel GmbH für ausreichende Dämmmaßnahmen zu sorgen.
- In den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden tlw. Produkte transportiert, die bis zu 120 Grad Celsius heiß sind. Der Maßnahmenträger hat daher im Zuge seiner Arbeiten im Bereich dieser Fernleitungen die notwendige Vorsicht walten zu lassen.
- Soweit oberhalb von oberirdisch verlaufenden Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gearbeitet wird, sind diese abzudecken und vor herabfallenden Lasten zu schützen.
- Ruhr Oel GmbH wird Gasleitungen vor Baubeginn auf Dichtheit überprüfen.
- Bei Ramm- oder Bohrarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind begleitende Schwingungsmessungen erforderlich.

Ruhr Oel GmbH ist zur sicheren Handhabe der Einzelfälle berechtigt, analog Ziffer 3.8, weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.

5.7 Den Weisungen des für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personals, ist in Bezug auf die Fernleitungen Folge zu leisten.

5.8 Die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.

5.9 Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte, ist sofort Kontakt mit der Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, Fernleitungen/Rohrbrücken, unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

5.10 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlicher Genehmigung – öffentliche Straßen, Wege, Zufahrten, o. ä. im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen angelegt werden, so werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher schriftlich festgelegt.

5.11 Der Maßnahmenträger hat sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen einschließlich der Armaturen jederzeit frei zugänglich sind und nicht mit Aushub oder anderen Materialien überdeckt werden. Ebenso sind Baustelleneinrichtungen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen nicht zulässig.

5.12 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind durch den Maßnahmenträger im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neumessung geht dies zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.13 Markierungspfähle, Riechrohre, Festpunktzeichen u. ä. dürfen ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht entfernt oder versetzt werden.

5.14 Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den Verkehr zugelassenen Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die nach Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu treffen sind, möglich.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht verringert und nicht erhöht werden.

5.16 Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung benutzt werden.

5.17 Bei Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen, die Auswirkungen auf die Fernleitungen haben können, sind, auch wenn diese außerhalb des Leitungsschutzstreifens stattfinden, von Fall zu Fall weitergehende Sicherheitsauflagen zum Schutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen abzustimmen. Diese Arbeiten sind vorher von der Ruhr Oel GmbH schriftlich zu genehmigen. Das gilt auch für Maßnahmen die – u.a. auf nachgelagerten Flächen – Erosionen zur Folge haben können. Hier ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen keinesfalls unterspült werden.

5.18 Abwässer dürfen nicht in den Fernleitungsschutzstreifen abgeleitet werden.

5.19 Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nicht im Trassenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen durchgeführt werden.

5.20 Unvermeidliche Parallelführungen von Leitungen, Kanälen, Kabel usw. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen geführt werden. Geringere Abstände bedürfen – vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung – der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH. Auf Wunsch und Veranlassung der Ruhr Oel GmbH ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

5.21 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen in einem rechten Winkel und mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Neigungswinkel zum Unterkreuzen beträgt dabei 60 °. Der Abstand von den in die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kanäle müssen im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gasdicht sein. Kabel- und Revisionsschächte sollen außerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden.

5.22 Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die Umhüllung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im freigelegten Bereich zu säubern, mit einer DVGW-zugelassenen Kaltbinde einfach zu wickeln (50 % Überlappung) und in Anwesenheit eines Ruhr Oel GmbH Mitarbeiters bzw. Beauftragen mit einer Prüfspannung von 20 kV zu prüfen.

5.23 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (die mindestens 2 Tage vorher zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Ruhr Oel GmbH erfolgen.

5.24 Das Verdichten des Bodens darf nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn davon keine Gefahr für die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen kann und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH.

5.25 Als Verfüllungsmaterial ist steinfreier, nicht aggressiver Boden zu verwenden, der frei von schädlichen Bodenveränderungen ist.

6. Kathodischer Korrosionsschutz

6.1 Bei Paralleiführungen und Kreuzungen ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Auf Wunsch der Ruhr Oel GmbH und auf Kosten des Maßnahmenträgers sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.2 Die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 sind zu beachten. Keinesfalls darf der kathodische Korrosionsschutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen negativ beeinträchtigt werden.

7. Hochspannungsleitungen

7.1 Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Die Ruhr Oel GmbH ist berechtigt, besondere Bedingungen vorzugeben.

7.2 Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 16 m gefahrlos eingesetzt werden können.

7.3 Darüber hinaus ist der Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen gemäß VDE 0105 und BGV A3 einzuhalten.

8. Schadensfälle

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen diese, Kabel oder Armaturen gleich aus welchem Grund beschädigt werden, so ist sofort die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven

Telefon: (0209) 366-112

zu benachrichtigen.

Diese Stelle ist Tag und Nacht besetzt und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

9. Versicherungen, Kostentragung

9.1 Soweit in der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (siehe 3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen) keine ausdrücklich anderslautenden Ausführungen gemacht sind, hat der Maßnahmenträger vor Beginn der Arbeiten der Ruhr Oel GmbH eine industrieübliche Betriebs- / Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro nachzuweisen. Der Versicherungsschutz soll insbesondere für einen möglichen Produktionsausfall als Sekundärschaden nach vorangegangener Sachbeschädigung gelten. Dazu ist der Ruhr Oel GmbH eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

9.2 Kosten, die der Ruhr Oel GmbH im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Maßnahmenträgers entstehen, werden dem Maßnahmenträger von der Ruhr Oel GmbH in Rechnung gestellt und sind von ihm auszugleichen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

10. Weitergehende Auflagen

10.1 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen, sind die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im allseitigen Sicherheitsinteresse sofort einzustellen.

10.2 Von Fall zu Fall, je nach Baufortschritt oder aufgrund von Abstimmungen vor Ort behält sich die Ruhr Oel GmbH vor, jederzeit weitergehende Auflagen festzulegen.

11. Notizen

1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH" ist uns

mit Schreiben vom

zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort**, zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: _____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH" ist

mit Schreiben vom

zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -

anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort,** zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: _____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

(3)

S 5-1 BL
Planen, Bauen, Wohnen Bereich Stadtplanung
5-1-20 | UDB
Eingang 15. JULI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

amprion

Nr. 15/7

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
Verfahren und Konstruktion von
Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 16.06.2015
Unsere Zeichen B-LB/2469/Da/07.015/Sn
Name [redacted]
Telefon
Telefax
E-Mail

Dortmund, 07. Juli 2015

Bebauungsplan Nr. 652 – L 215 (Weierstraße / Weseler Straße) – 1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

1. **110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Wehofen – Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 15 bis 16)**
2. **110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Schmachtendorf – Handbach, Bl. 2469 (Mast 15/Bl. 2356 bis 1A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Vorentwurfes des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 01.07.2015 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Von unserem Mast 15/Bl. 2356 zweigt darüber hinaus noch eine Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG ab, die den geplanten Straßenbereich kreuzt. Wir gehen davon aus, dass Sie die hierfür zuständige Stelle der Westnetz GmbH direkt beteiligt haben.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

- Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Im Schutzstreifen der Freileitungen werden, wie im Entwurf des B-Planes dargestellt, keine Bauflächen ausgewiesen.

- Um den Mast 15 herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m von jeglichen Baumaßnahmen und Bepflanzungen freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

- Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 12 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

  Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

  Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Nach Abschluss der Straßenbauplanung sind der Amprion GmbH Lagepläne und Höhenpläne der geplanten Straße zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

[redacted]

Anlage

Verteiler:
Bl. 2359
Bl. 2469

Stellungnahme(n) (Stand: 10.07.2015)

Sie betrachten:	652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	19.06.2015 - 20.07.2015

Behörde:	**Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53**
Frist:	20.07.2015
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted] 09.07.2015 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-214/2015-Ka/Z

Stadt Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 652 -L215n (Weierstr./Weseler Str.)

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 15.06.2015; Az: 5-1-30/La

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Jedoch bitte ich um Beachtung der unter dem Punkt 1.3 Bestandssituation aufgeführten Ausführungen. Die in der Denkmalliste der Stadt Oberhausen unter der laufenden Nr. 36, Weseler Str. 207 - 211 „Siedlung Dunkelschlag" eingetragenen Baudenkmäler befinden sich in der Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörde Oberhausen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich –falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- , Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Zur Luftreinhalteplanung
Der Planbereich liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West".
Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter
http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl__ne.html abrufbar.
Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt. Ich rege daher an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung weitergehend zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die unter Ziffer 5.3.2 befindlichen „Regionalen Maßnahmen" - z. B. R.15 (Bauleitplanung) - sowie die unter 5.3.3.4 zu findenden „Lokalen Maßnahmen" der Stadt Oberhausen in dem aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.
Die auf Grundlage der Planung durchgeführten Bautätigkeiten sollten zur Vermeidung von weiteren staubförmigen Umweltbelastungen nach Maßgabe der Maßnahme R.16 (Staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen) durchgeführt werden. Es wird daher angeregt die Verbindlichkeit dieser Maßnahme durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu fixieren.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54 - Rohrfernleitung) ergeht folgende Stellungnahme:

Innerhalb des Geltungsbereichs des BPL Nr. 652 der Stadt Oberhausen verlaufen vier Rohrfernleitungsanlagen, welche unter die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) fallen. Alle Rohrfernleitungen sind in einer Trasse verlegt, welche östlich parallel zur Autobahn A 3 verläuft und somit von der geplanten L215n gekreuzt werden würden. Gemäß Teil 1 Nr. 3.4 TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen) ist eine Kreuzung mit Verkehrswegen zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen werden, welche eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit ausschließen. Dazu müssen u. a. die Bemessungen der Rohrfernleitungen an dieser Stelle aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung (statisch und dynamisch) überprüft werden. Alle notwendigen Vorkehrungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.
Des Weiteren ist jede dieser Rohrfernleitungen in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt, welcher eine anderweitige Nutzung stark einschränkt. So müssen die Schutzstreifen beispielsweise für die Fernleitungsbetreiber jederzeit zugänglich bleiben, auch während der Bauphase. Es muss eine frühzeitige und enge Abstimmung mit den Fernleitungsbetreibern erfolgen, sobald in der Nähe der Schutzstreifen Bodeneingriffe geplant sind. Die Kontaktdaten der Fernleitungsbetreiber bzw. deren Vertreter lauten:
Rohölpipeline der NWO
Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven
FL-115/126 der ROG
Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen
Fg 38 der Westgas und Fg 50 der PRG (werden vertreten durch)
Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Str. 1, 45764 Marl.
Diese Fernleitungsbetreiber bzw. deren Vertreter sind im jetzigen Verfahren zu beteiligen.
Alle Rohrfernleitungsanlagen sind als unterirdische Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen und auf die beschränkte Nutzung innerhalb der Schutzstreifen ist in den textlichen Erläuterungen hinzuweisen.
Eine weitere Beteiligung des Dezernats 54 Sachgebiet Rohrfernleitungen im Verfahren ist notwendig.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

	Ansprechpartner: [redacted] Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Im Auftrag [redacted] Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

DB NETZE

DB Netz AG
Produktionsdurchführung Duisburg
I.NP-W-D-DU (P)
Hansastraße 15
47058 Duisburg
www.dbnetze.com/fahrweg

[redacted]

DB Netz AG • Hansastraße 15 • 47058 Duisburg

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
[redacted]
46042 Oberhausen

17.07.2015

Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße)
Ihr Schreiben vom 15.06.2015; Ihr Aktenzeichen: 5-1-30/La

Sehr geehrter [redacted]

aus Sicht der DB Netz AG, vertreten durch die Produktionsdurchführung Duisburg und das Großprojekt ABS 46/2 Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, möchten wir im Folgenden zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße) in Oberhausen Stellung nehmen.

Grundsätzlich ist die vorgelegte Straßenplanung der Stadt Oberhausen der DB Netz AG bekannt und bereits als Planung Dritter in das Planfeststellungsverfahren (PFA 1.2) des Projektes Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen eingeflossen. Aus diesem Grund bestehen von Seiten der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände gegen den Neubau der L215n – sofern sich die im Genehmigungsverfahren befindliche Planung nicht ändert. Die relevanten Lagepläne, in denen die Planung der Stadt Oberhausen bereits dargestellt ist (blau), erhalten Sie anbei zur weiteren Information (vgl. Anlage 1 und 2).

Zwischen der nun vorgelegten Planung der Stadt Oberhausen und der Planung der ABS 46/2 existieren Konflikte, die wir hier kurz skizzieren. Der Stadt Oberhausen sind diese aus einer Vielzahl von Abstimmungsgesprächen mit der Vorhabenträgerin des Projekts ABS 46/2 bekannt.

Hierbei handelt es sich zumeist um Flächen, die die Vorhabenträgerin zur Realisierung der Baumaßnahmen der Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen benötigt. Insoweit weist die Vorhabenträgerin auf § 38 Baugesetzbuch (BauGB) hin. Diese Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen überörtlicher Fachplanung und örtlicher Planung. Grundsätzlich ist diejenige Planung vorrangig, welche zuerst hinreichend konkretisiert und verfestigt worden ist. Eine verfestigte Planung für die Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen liegt spätestens seit Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 03.02.2014 bis zum 03.03.2014 vor. Eine – nach § 38 erforderliche – Berücksichtigung städtebaulicher Belange erfolgte insoweit, als die Trassenführung der Stadt

...

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 829
USt-IdNr.: DE 199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
[redacted]

Vorstand:
[redacted]
Vorsitzender

[redacted]

Oberhausen bereits vor Offenlage vorgestellt und die Führung der L215n als Planung Dritter bereits im Jahre 2012 in die Unterlagen mit aufgenommen worden ist. Aus diesem Grund nimmt die Vorhabenträgerin an, dass die von ihr benötigten Flächen lediglich in der Darstellung der Planung der Stadt Oberhausen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Sollte es sich hingegen nicht lediglich um einen Darstellungsmangel handeln, sondern die von der Vorhabenträgerin benötigten Flächen tatsächlich unberücksichtigt sein, weist die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang auf folgende Überschneidungen und bestehende Konflikte hin (vgl. Anlage 3 und 4):

1. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Weierstraße
2. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche entlang der L215n
3. Einrichtung eines alternativen Standortes eines Regenfilterbeckens mit Kanalanschluss an die L215n
4. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche mit Zufahrt
5. Bauzeitliche Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche, Bau einer Böschungserweiterung und einer Entwässerungsleitung mit Anschluss an die Parallelplanung (Entflechtung Handbach, Bau eines Reinwasserpumpwerks) der Emschergenossenschaft (Drittplanung nicht dargestellt)
6. Bau der Südrampe der EÜ(F) Sternstraße (BW 63) mit alternativem Entwässerungsanschluss an den öffentlichen Kanal der Weseler Straße

Die geplante EÜ(F) Sternstraße befindet sich im Bebauungsplan Nr. 652 im Bereich der Grundstücksflächen 20, 22, 23, 56, 57, 303 und 306/237 (alte Weseler Straße). Betroffene grün markierte Flächen sind Flurstück-Nr. 57 und ggf. 306/237 (306/237 ist die alte Weseler Straße, im Plan nicht eindeutig beschriftet). Im Bereich des Flurstücks 57 liegt die südliche Zuwegung/Rampe zur EÜ(F) Sternstraße. Diese schließt im Bereich Flurstück-Nr. 306/237 an die Weseler Straße (braune Fläche) an und muss dort ggf. örtlich angepasst werden.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Produktionsdurchführung Duisburg hinsichtlich bahnbetrieblicher Gründe zu beachten, dass der Abstand zur Umgehungsleitung Oberhausen-Wesel (Oberleitung) nicht ausreichend berücksichtigt bzw. in den vorgelegten Planunterlagen nicht erkennbar ist. Die technische Planung ist nach den Richtlinien der Deutsche Bahn AG zu erstellen und der DB Netz AG vorzulegen. Bei Fragen zum Thema Oberleitung steht Ihnen [redacted] gerne zur Verfügung.

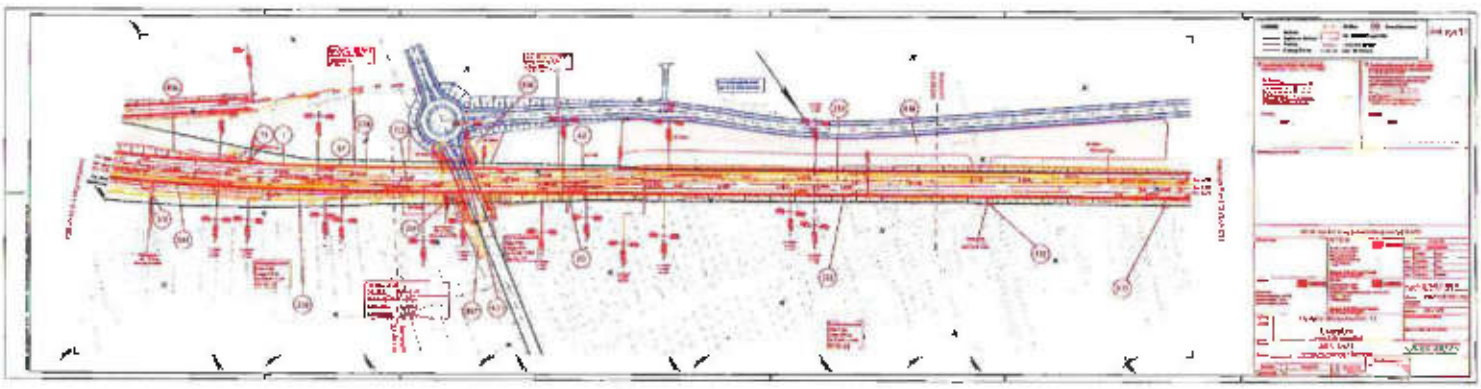
Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass im geplanten Bereich Versorgungs- oder Steuerkabel im Erdreich liegen.

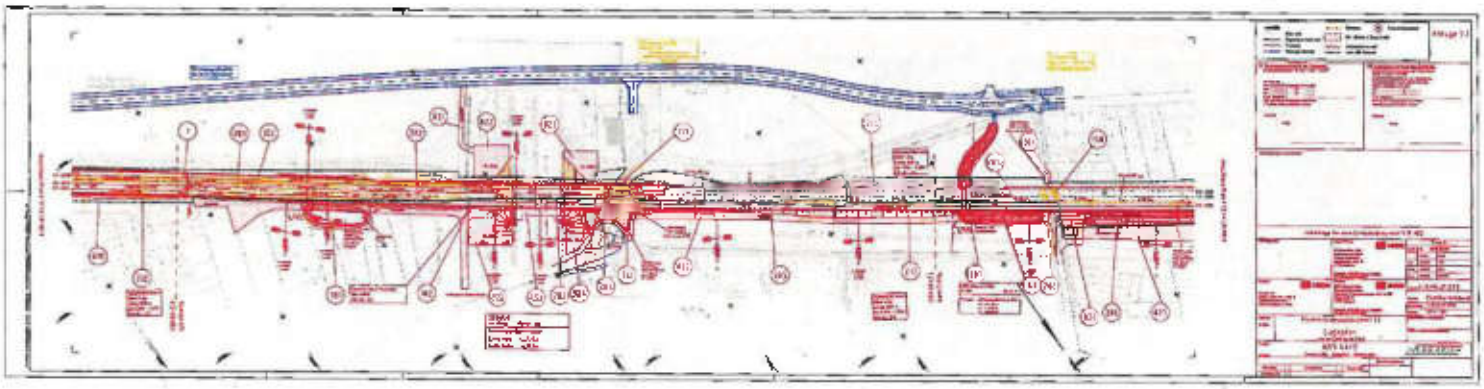
Wir möchten Sie nochmals auf das laufende Planfeststellungsverfahren im PFA 1.2 hinweisen. Selbstverständlich stehen wir der Stadt Oberhausen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie daher mit dem zuständigen Projektingenieur im Projekt ABS 46/2, [redacted] Kontakt auf, um die Überschneidungen Ihrer und unserer Baumaßnahme zu klären.

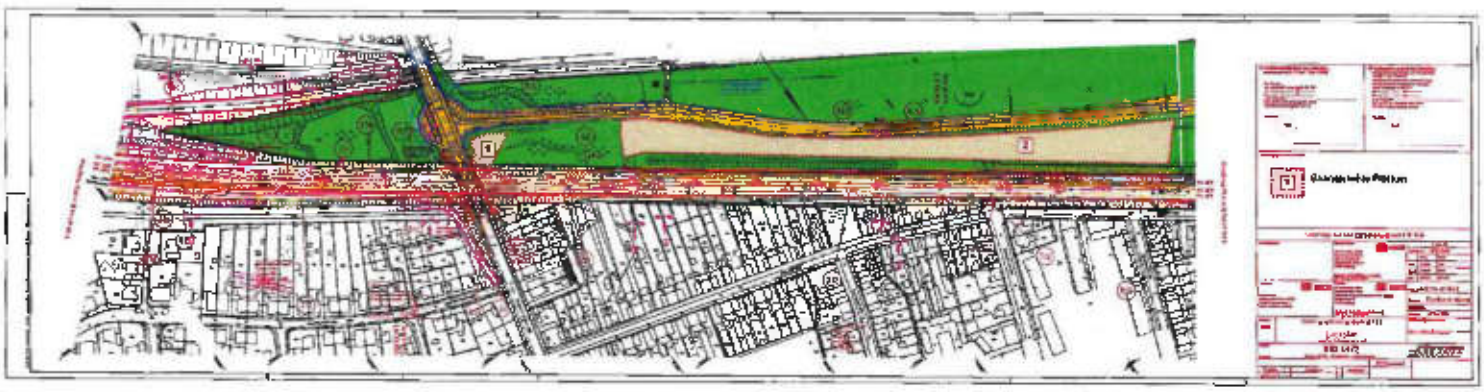
Mit freundlichen Grüßen
DB Netz AG

[redacted]









[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2015 15:29
An: [redacted]
Betreff: Ihr Schreiben 5-1-30/La vom 30.06.2015; BPlan Nr. 652 -L215n Weierstr. / Weseler Str.

Sehr geehrter [redacted]
Urlaubsbedingt hat sich die Beantwortung leider etwas verzögert, Ich hoffe Sie konnen die Stellungnahme noch berücksichtigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -
hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen
sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (im Gehwegbereich der heutigen Weseler Str).
Da diese TK-Linien auch zukünftig benötigt werden, bitten wir um grundbuchliche Sicherung (Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland)
Wir beabsichtigen eine Neuverlegung von TK-Linien (2 Kabelschutzrohre DN100) entlang der neu geplanten L 215n.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West

[redacted]

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dtechnik

18

EMSCHER
EGLVer GENOSSENSCHAFT

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 24. JULI 2015
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

EMSCHERGENOSSENSCHAFT · Postfach 10 11 51 · 45011 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
46042 Oberhausen

EMSCHERGENOSSENSCHAFT
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
http://www.emschergenossenschaft.de

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 120 0039
BLZ 360 400 39
IBAN: DE71 3604 0039 0120 0039 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen 203 729
BLZ 360 501 05
IBAN: DE14 3605 0105 0030 2037 29
BIC: SPESDE3EXXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Tel / E-Mail	Datum
5-1-30/La	15.06.2015	12-AM 10 (179777)	[redacted]		20.07.2015

Bebauungsplan Nr. 652"L 215 n (Weierstraße / Weseler Straße)"

frühzeitige TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die folgenden Hinweise berücksichtigt werden:

- Das Plangebiet liegt im Einflussbereich mehrerer genossenschaftlicher Anlagen (Pumpwerk Oberhausen-Handbach, Abwasserkanal Handbach, etc.). Bei Entwässerung des Plangebietes müssen Änderungen/Anpassungen an den genossenschaftlichen Anlagen durchgeführt werden, sodass im Vorfeld eine enge Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern der Emschergenossenschaft, [redacted], erfolgen muss. Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Planungsschritten.

- Im Entwurf des Bebauungsplanes sind unsere Eigentumsflächen, Gemarkung Sterkrade - Nord, Flur 25, Flurstücke 305 und 175, als „Öffentliche Grünflächen" festgesetzt. Die Flächen werden zukünftig für die Errichtung des

Vorsitzende des Genossenschaftsrates: Dr. Ottilie Scholz
Vorstand: Dr. Jochen Stemplewski (Vorsitzender), Dr. Emanuel Grün, Raimund Echterhoff

Reinwasserpumpwerks Oberhausen - Handbach benötigt. Sie sind daher ebenfalls als „Flächen für die Abwasserentsorgung - Pumpwerk (Emschergenossenschaft)" festzusetzen.

- Die Straßenanbindung an das Pumpwerk Oberhausen-Handbach ist mit der Emschergenossenschaft abgestimmt. Die Leitungsquerungen der geplanten L215n mit den vorhandenen und geplanten Druckrohrleitungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Wir bitten um Berücksichtigung unseres Signalkabels im Bereich des Pumpwerks Oberhausen - Handbach (s. Anlage).

- Die Einleitung von Regenwasser der versiegelten Flächen in das künftige Reinwasserpumpwerk Oberhausen - Handbach ist mit einer Vorbehandlung möglich. Einleitungsstelle und -menge sind in der weiteren Planung mit der Emschergenossenschaft detailliert abzustimmen.

- Gegebenenfalls sind bestehende Gestattungsverträge anzupassen bzw. neue Verträge abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bestandsplan
Signalkabel NT

EMSCHER GENOSSENSCHAFT EGLV.de LIPPE VERBAND

PWK OB-Handbach

15.07.2015

M = 1: 2.000



"Darstellung auf der Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte des Vermessungs- und Katasteramtes . Stadt Oberhausen"
"Abgeleitete Koordinaten sind aufgrund ihrer Entstehung grafische Koordinaten und nicht für die Berechnungen oder für die Aufstellung von bauausführenden oder rechtsverbindlichen Plänen geeignet. In solchen Fällen sind geeignete Messungsunterlagen zu verwenden.

Angefertigt nach Katasterunterlagen."

steag

23



Nu 13/7

STEAG GmbH | Rüttenscheider Straße 1-3 | 45128 Essen

[redacted]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30 Verfahren und Konstruktion
von Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

1. Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) -
Ihre Nachricht vom: 16.06.2015

8. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
[redacted]

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) verläuft, wie von Ihnen auch festgesetzt, eine 10 kV-Kabeltrasse der RWE AG, für die STEAG GmbH die Betriebsführung übernimmt.

Die Festsetzung der Kabeltrasse als unterirdische Stromleitung mit Schutzstreifen begrüßen wir und bitten darum, diese in den nachfolgenden Planungsschritten beizubehalten.

Die RWE AG, als Eigentümerin der Kabeltrasse, haben wir ebenfalls über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n informiert. Sie wird diesbezüglich eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

STEAG GmbH

[redacted]

STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1–3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-00
Telefax +49 201 801-6388
www.steag.com

[redacted]

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19649

S Planen, Bauen, Wohnen
S-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDS
Eingang 20. JULI 2015
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Oberhausen
- Fachbereich 5 - 1 - 30 -
Verfahren und Konstruktion von
Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
46042 Oberhausen

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Zeichen: 20200/40400.020/L.13.03.07_A3
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.07.2015

Bebauungsplan Nr. 652 – L 215n (Weierstraße / Weseler Straße
1. Beteiligung gem. § 4 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 16.06.2015 – Az.: 5-1 30/La

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter [redacted]

mit Schreiben vom 24.05.2011 ist seitens der Autobahnniederlassung Krefeld eine Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanung abgegeben worden, auf die vollinhaltlich verwiesen wird.

Vollständigkeitshalber sollte in den Planunterlagen die Trassenbezeichnungen BAB 3, L 215n, „Betuwe"-Linie enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 0612
Eingang 20. JULI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

33

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr · Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen: 20700/40400-Ra/1.13.03.07-251/15
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15.07.2015

Baufeitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
hier: Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Ihr Schreiben vom 03.06.2015, Az.: 5-1-30/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Nr. 652 - L 215n (Weierstr. / Weseler Straße) - werden seitens der Regionalniederlassung Ruhr keine Bedenken erhoben, sofern der neue Straßenabschnitt nach Fertigstellung in die Straßenbaulast der Stadt Oberhausen übergeht.

Die Belange für den Kreuzungspunkt mit BAB A3 sind rechtzeitig mit der Autobahnniederlassung Krefeld abzustimmen und zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum
Hiltroper Hellweg 1 · 44791 Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum
Telefon: 0234/9552-0
kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de

(43)

[redacted]
Umseilag · Lagerung · Durchleitung

Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH • Kalkerhofweg 120 • 45478 Mülheim an der Ruhr

[redacted]

Stadt Oberhausen
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

[redacted]

5 Planen, Bauen, Ve
5-1 Bereich Stadtpl
Bl. 5-1-20
Eingang 18. JUNI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

D3/Trassenvorgangsakte/km 254,360
Stadt Oberhausen

Datum: 17.06.2015

Unsere Mineralölfernleitung Wilhelmshaven - Wesseling
und die Fernleitung 38 der Westgas GmbH
bei Leitungs- km 254,360
Beteiligung der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Ihr Schreiben vom 15.06.2015 / Ihr Zeichen: 5-130/La
NWO- Vorgangsnummer: IM.2010.0067

Sehr geehrter Herr [redacted] geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns an der Beteiligung zu o.g. Verfahren. Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplan, in dem Sie die Lage der Fernleitungen ersehen können. Die beigefügte Planunterlage dient zur unverbindlichen Vorinformation und zeigt das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung. Die Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen müssen von uns in der Örtlichkeit bestätigt werden.

Die Lage der Fernleitungen ist von uns in der Örtlichkeit anzuzeigen, von Ihrem Vermesser aufzunehmen und in den Planungsunterlagen darzustellen. Ferner ist die Lage des geplanten Straßenrandes in Bezug auf die Mantelrohrenden der Fernleitungen in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weiter Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die angegebene Faxnummer zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung gestatten.

Ihre Bauaufsicht bzw. ausführende Firma hat auf Verlangen unserem Bauaufsichtspersonal vor Ort dieses Schreiben vorzulegen und den Nachweis von der Kenntnisnahme der Schutzanweisungen zu erbringen.

Außerdem bitten wir Sie, falls noch nicht geschehen, folgenden Leitungsbetreiber an Ihren Planungen zu beteiligen:

- Evonik Industries AG, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Wir gehen davon aus, dass alle Sicherungs- und ggf. Umlegungsmaßnahmen an den Fernleitungen in dem vorliegenden Beteiligungsverfahren auch explizit, entsprechend dem aktuellen UVPG berücksichtigt werden und somit nicht separat durch den Leitungsbetreiber beantragt werden müssen.

Das Dezernat 54, Abteilung 5, Bezirksregierung Münster ist in dieser Sache an dem Verfahren zu beteiligen.

Des Weiteren erhalten Sie die Meldeformulare der ALIZ GmbH & Co. KG. Wir empfehlen den ausführenden Firmen, die Dienste dieses Leitungsinformationszentrums in Anspruch zu nehmen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

[redacted]

Leiter Betriebsstelle Mülheim

Anlage
Schutzanweisungen
Auszug aus Bestandsplan
ALIZ

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwowtw.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
[redacted]

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 280 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 2802005090177478 00

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: IM.2010.0067 / km 254,360

Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

.....
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
Fax: 0208 60669 oder
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

NWO / NDO SCHUTZANWEISUNG

Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten
und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen
ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Die Gasleitungen und das Schutzrohrbündel werden von NWO betreut. Die Sicherheitsvorschriften erteilen die Gesellschaften – außer bei der COLT Telecom - selbst.

Anschriften:

Evonik Industries AG (Westgas)
Paul-Baumann-Str. 1
45764 Marl

Gasunie Deutschland Services GmbH
Pelikanplatz 5
30177 Hannover
Postfach 21 07
30021 Hannover

Thyssengas GmbH Netzauskunft
Hamborner Str. 229
47166 Duisburg

Erdgas Münster GmbH
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom . Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralölfernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
NDO-Mineralölfernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
NDO-Mineralölfernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:

- Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83
  Tag und Nacht besetzt
- Nordrhein-Westfalen
  Mülheim/Ruhr (02 08) 9 99 55-5
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83

Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.
Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölfernleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölfernleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genaue Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden. Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressiven Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauveränderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräben und Vorflutern eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

Hochspannungsfreileitungen

Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.

Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.
Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein.

Kathodischer Korrosionsschutz

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von v_R = 20 mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden.

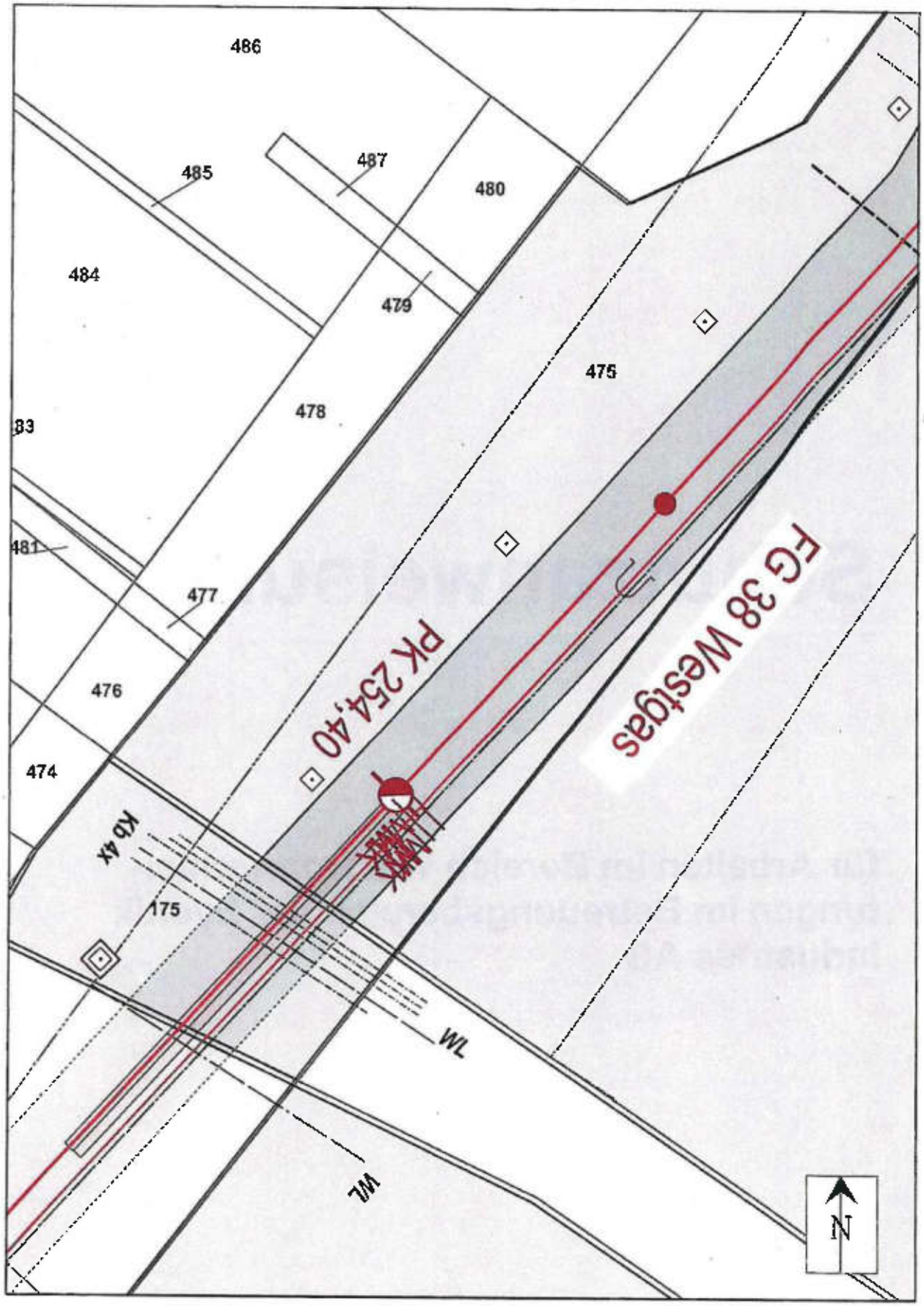
Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Baufeitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.
- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.
- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen werden.
- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.
- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TÜV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.
- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen.
- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.
- Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.
- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.



Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 / 62-0
Fax: 04421 / 62-381
Mail: nwo@nwowhv.de

0m 5m 10m 15m 20m

Nord-West Oelleitung

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG

Stand: Juli 2013

Übersicht

		Seite
Einleitung		
1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	9
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Hauptsitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Im Jahr 2007 entstand mit der Evonik Industries ein Industriekonzern mit den Geschäftsfeldern Chemie, Energie und Immobilien.

Die Gesamtlänge der durch den Fernleitungsbetrieb der Evonik Industries AG (Fernleitungsbetrieb) betreuten Rohrfernleitungen verschiedener Betreiber beträgt ca. 2.000 km.

Der Fernleitungsbetrieb arbeitet im Auftrag folgender Betreibergesellschaften:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Bayer MaterialScience AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylenpipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Industries AG
Infracor GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Deutschland GmbH
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
RWE Gasspeicher GmbH
TanQuid GmbH & Co. KG
Trianel Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG
Westgas GmbH

1.2 Die hier betroffenen Rohrfernleitungsanlagen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z. B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.).
In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Fernleitungsbetrieb erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFligV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)"

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen
Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.5 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens
Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z. B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken sowie auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z. B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Fernleitungsbetrieb betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z. B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 20 83
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Fernleitung"

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaften. Die Genehmigung ist beim Fernleitungsbetrieb zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen, wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Fernleitungsbetrieb eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Fernleitungsbetrieb einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Fernleitungsbetrieb der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130) ausgestellt. Dieser ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Fernleitungsbetriebes nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z. B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.
Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Industries AG z. B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Fernleitungsbetrieb betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/Fremdanlagen anderer Betreiber (z. B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Fernleitungsbetrieb erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z. B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Standort spezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Fernleitungsbetrieb die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen, kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Fernleitungsbetriebes nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb und ggf. mit besonderen Sicher-

heitsmaßnahmen (z. B. anlegen einer Baustraße, auslegen von Baggermatten etc.) gestaltet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Fernleitungsbetrieb festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen, nach Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb, mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei ausdrücklich, wegen des hohen Bodendruckes, ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z. B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Fernleitungsbetriebes nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5m, die freitragenden Kabellängen 2m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10cm) kraftschlüssig zu unterstützten und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z. B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Fernleitungsbetriebes zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z. B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen

etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitungsanlage sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Fernleitungsbetrieb detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist, zur Überwachung des Vortriebes, am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube herzustellen mit einer Tiefe > 1m unter Rohrleitungssohle.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2m vor der Fernleitungsanlage bis > 1m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit beträgt 30 mm/s.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Fernleitungsbetrieb Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen, zur Baurealisierung von z. B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z. B. digital) an den Fernleitungsbetrieb zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Fernleitungsbetrieb zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Fernleitungsbetrieb erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen

5.29 Die Fernleitungs- und Kabelsicherungen, wie z. B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze, sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z. B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung, sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstige Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln, ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z. B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung außerhalb der Leitungszone:
Im Bereich von 0,3m bis 0,6m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200kg und im Abstand > 0,6m von ca. 400kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Fernleitungsbetrieb abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Fernleitungsbetrieb, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung vor, die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen, ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Fernleitungsbetrieb sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Fernleitungsbetrieb zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i. d. R. Bandeisenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Fernleitungsbetriebes anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitungsanlagen machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z. B. Mindererntertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Fernleitungsbetrieb sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Fernleitungsbetrieb Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hier-

durch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Fernleitungsbetrieb unaufgefordert vorzulegen

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Fernleitungsbetriebes.

Evonik Industries AG, Fernleitungsbetrieb

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG (Stand Juli 2013) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____):

.....

.....

.....

.....
Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Stempel/Firma

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Bau 2605, PB 11
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:
Evonik Industries AG
Fernleitungsbetrieb
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Telefax: (0 62 41) 40 2 - 57 80

ALIZ

MERKBLATT

Für Bauherren und Bauunternehmer zur Vermeidung von Kabel- und Leitungsschäden bei Tiefbauarbeiten

- Tiefbauarbeiten (z.B. Baggern, Schachten, Pfählen, Rammen, Bohren, usw.) lassen grundsätzlich erwarten, dass Leitungen unter der Erdoberfläche und deren Schutzbereiche beeinträchtigt werden.

- Schäden an diesen Anlagen - insbesondere an Anlagen zum Transport von brennbaren, giftigen bzw. wassergefährdenden Stoffen – können zu erheblichen Kosten führen, ganz abgesehen von bedeutenden Aufwendungen der Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

- In Deutschland gibt es nach Aussagen der Versicherungswirtschaft 100.000 Schadensfälle pro Jahr an Kabeln und Leitungen mit einem Schadensumfang von mehreren 100 Mio. €. 80% dieser Schadensfälle entstehen bei Erdarbeiten.

- Deshalb ist es unbedingt angebracht, mit den Eigentümern bzw. Betreibern dieser Anlagen vor Baubeginn Absprachen zu treffen, um die Arbeiten in der Nähe der Anlagen gefahrlos abwickeln zu können. Diese Absprachen garantieren mehr Sicherheit für die Bevölkerung, die Mitarbeiter der Bauunternehmen und die Anlagen im Gebiet der Baustelle.

- Die Rechtsprechung verlangt vom Tiefbauunternehmer, sich bei allen Anlagenbetreibern im Gebiet der Baustelle nach vorhandenen Hindernissen zu erkundigen (BGH 09.07.1985 VersR 1985, 1147, BGH 20.04.1971 VersR 1971,741; § 823 Abs. 1BGB). Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit wachsender Nutzung des Untergrundes und mit einer zunehmenden Anzahl von Ansprechpartnern laufend geänderte Bedingungen vor Ort zu erwarten sind.

- Bauwillige und Bauunternehmen haben häufig Schwierigkeiten, sich einen lückenlosen Überblick über Kabel und Leitungen im Untergrund zu verschaffen. Deshalb betreibt der Dienstleister ALIZ GmbH & Co. KG gemeinsam mit Leitungsbetreibern eine zentrale Geodatenbank von Schutzbereichen für erdverlegte Leitungen. Landesweit werden alle registrierten Kabel- und Leitungsbetreiber im Gebiet einer Baustelle über das ALIZ-Portal

  www.aliz.de

  mit einer Anfrage erreicht.

Für Rückfragen steht das ALIZ-Team zur Verfügung: Hannover 0511/38 88-224
Düsseldorf 0211/61 68 61 0

1/2009

[redacted]

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

47

Stadt Oberhausen
Eing. 23. JUNI 2015
Dezernat

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Oberhausen
46042 Oberhausen

Bereich 5-3
Baugenehmigung u.
Bauordnung
23. JUNI 2015

Planen, Bauen
Bereich Stadtplanung
Eingang 25. JUNI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

FB 3. 5-1-30

18.6.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-10.913
bei Antwort bitte angeben

[redacted]

Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Hier: Bebauungsplan Nr. 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Ihre E-Mail vom 15.6.2015
Ihr Zeichen: 5-1-30/La

Sehr geehrter Herr [redacted]

zum o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen **forstrechtliche Bedenken.**

Im Verfahrensgebiet steckt Wald i.S.d. Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes NRW.

Dieser soll durch die Straßenbaumaßnahme an sich, aber auch planungsrechtlich durch die Festsetzung als „Grünfläche" komplett umgewandelt werden.

Seine Umwandlung löst solange Bedenken aus, bis über eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/Funktions-verhältnis von 1 : 2 im Benehmen mit der zuständigen ULB Einigung erzielt wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Bitte erstellen Sie ein Kapitel „Wald" mit einer Waldbilanz im Umweltbericht, in dem die Erfassung, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme, die Gründe einer Festsetzung als „Grünfläche" statt als „Waldfläche" und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt werden.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

ROSNEFT

bp

RUHR OEL GMBH

Ruhr Oel GmbH
vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

[redacted]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
[redacted]
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

17. Jul. 2015
Aktenzeichen: FI-115+126/2000_02/337/2011

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen
Gemäß §4 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 652 / L215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [redacted]

wir beziehen uns auf die Unterlagen zum vg. Bebauungsplan, die wir von Ihnen mit Schreiben vom 16.06.2015 erhalten haben. Wir bitten Sie um Entschuldigung, dass wir erst jetzt antworten, obwohl die Ruhr Oel GmbH durch die geplante Flächennutzung aus dem Bebauungsplan mit der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Ethylenleitung FI-115/126 massiv betroffen ist.
Gemäß den uns übersandten Plänen, befindet sich die Produktenfernleitung FI-115/126 innerhalb des o.g. Bebauungsplanes.
Deswegen möchten wir unsere Interessenlage als betroffener Pipelinebetreiber einbringen und bitten Sie diese bei dem weiteren Fortgang des Verfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Wie Ihnen bekannt ist, verläuft die Fernleitung FI-115/126 der Ruhr Oel GmbH von Gelsenkirchen Scholven über die betroffenen Flächen in Oberhausen zum Chemiewerk Oxea in Oberhausen. Diese Art von Fernleitungen besitzt einen 8 m breiten Schutzstreifen, in dem alle leitungsrelevanten Arbeiten unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedürfen.

Im Bereich des betroffenen Bereiches, ist die Fernleitung sowohl in der Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 652 – L215n als auch in Ihren Planunterlagen nicht enthalten.

Bitte Ergänzen Sie die Fernleitung FI-115/126, deren Leitungsverlauf einschließlich der Schutzstreifenbreite von 8 Metern in Ihren Plänen und in den für den Bebauungsplan relevanten Unterlagen.

Für den relevanten Planungsbereich des Bebauungsplanes erhalten Sie beigefügt die Bestandspläne der Produktenfernleitung FI-115/126, aus denen umfangreiche Informationen ersichtlich sind. Rein vorsorglich verweisen wir darauf, dass die Darstellung der Fernleitungen in den Planunterlagen vom tatsächlichen Trassenverlauf vor Ort abweichen kann. Der Bestandsplan dient daher nur zu Ihrer Orientierung. Soweit es für die weiteren Planungen oder für die spätere Bauausführung notwendig ist, muss die exakte Lage der Fernleitungen durch geeignete Maßnahmen vor Ort ermittelt werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der technischen Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, die entsprechende Suchschachtungen oder eine elektronische Ortung veranlasst.

Innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Pipelines - bei leitungsrelevanten Arbeiten aber auch außerhalb des Schutzstreifenbereiches - sind umfangreiche Sicherheitsauflagen einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bereits bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Sie erhalten dazu unsere Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen". Bitte beachten Sie besonders, dass für alle leitungsrelevanten Arbeiten die schriftliche Freigabe zur Bauausführung vor Ort erforderlich ist. Dieses gilt auch für eine etwaige Einrichtung von Abladeplätzen oder Bauhöfen jeglicher Art. Bitte beziehen Sie den Inhalt der Broschüre als Bestandteil in das Verfahren ein.

Dazu und grundsätzlich bei technischen Rückfragen zu der Fernleitungen wenden Sie sich bitte auch an die Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, BP GE-8300/Fernleitungen, Herrn [redacted]

Nach einer überschlägigen Betrachtung des geplanten Ausbaus, wäre die östlich und parallel zur Bundesautobahn 3 (BAB3) verlaufende Ethylenfernleitung FI-115/126, speziell für die zukünftige Belastung auszugestalten bzw. im Vorfeld zu prüfen. Grundsätzlich ist eine solche Belastung möglich, allerdings ist noch im Detail zu prüfen, ob die zu entwickelnde Ausführung der Ausbaumaßnahme die uneingeschränkte Integrität der Pipeline gewährleisten kann. Sollte es technisch nicht möglich sein einen ausreichenden Mindestabstand zwischen dem Bauwerk und der Ethylenfernleitung FI-115/126 einzuhalten, oder Baueinwirkungen wie z.B. Erschütterungen von der Fernleitung fern zu halten, wird es u. U. notwendig sein, die Fernleitung neu zu verlegen und/oder weitere Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Intensivmessungen, Isolieren, spezielles Einbetten usw. in Abstimmung mit unserer zuständigen Überwachungsstelle festzulegen.

Wir haben dabei auch immer vor Augen, dass der jederzeit sichere Pipelinebetrieb gewährleistet sein muss, explizit eben auch in einer Bauphase der Bauwerke, die hier mit rd. 3-5 Jahren anzunehmen ist. Ebenso muss während dieser Zeit auch die ungehinderte Zugriffsmöglichkeit auf die Pipeline möglich sein.

...

Wir regen daher bereits jetzt an, dass Gespräche mit dem Maßnahmenträger geführt werden. Bitte leiten Sie daher dieses Schreiben an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause weiter. Es wird zu klären sein, ob und ggf. wie die Anforderungen der Pipeline gewährleistet werden können und welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Ergänzend möchten wir noch ausführen, dass die Produktenfernleitung auch außerhalb der von Ihnen für den Ausbau geplanten Grundstücke verläuft und zugunsten der Ruhr Oel GmbH dinglich gesichert ist. Für etwaige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Produktenfernleitung FI-115/126 die auf Grund Ihrer Planung hin entstehen, sehen wir die Kosten- und Folgepflicht bei dem Maßnahmenträger.

Abschließend bitten wir Sie, uns unbedingt von Ihren weiteren Planungen - vor allem aber über Ihr weiteres Vorgehen in Bezug auf die Fernleitung FI-115/126 auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere bitten wir Sie um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und eine Bestätigung zur Berücksichtigung unserer Hinweise.

Bitte sprechen Sie alle Maßnahmen im Bereich der Pipeline frühzeitig mit uns ab. Die Pipeline unterliegt strengen gewerbe- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften, so dass bei erheblichen Aktivitäten im Leitungsbereich die Stellungnahme der zuständigen Behörden oder des TÜV, als Gutachter erforderlich werden kann. Dazu sind insbesondere auch zeitliche Rücksichtnahmen zu beachten. Das gilt zusätzlich für die Einbindung der Produktenfernleitungen in den Produktionsprozess der Raffinerien in Gelsenkirchen. Eine Außerbetriebnahme der Produktenfernleitungen für eventuelle Umbaumaßnahmen erfordert umfassende und langwierige Vorbereitungen und ist in der Regel gebunden an Stillstandszeiten der Raffinerie bzw. an die Stillstandszeiten der zu versorgenden Kunden.

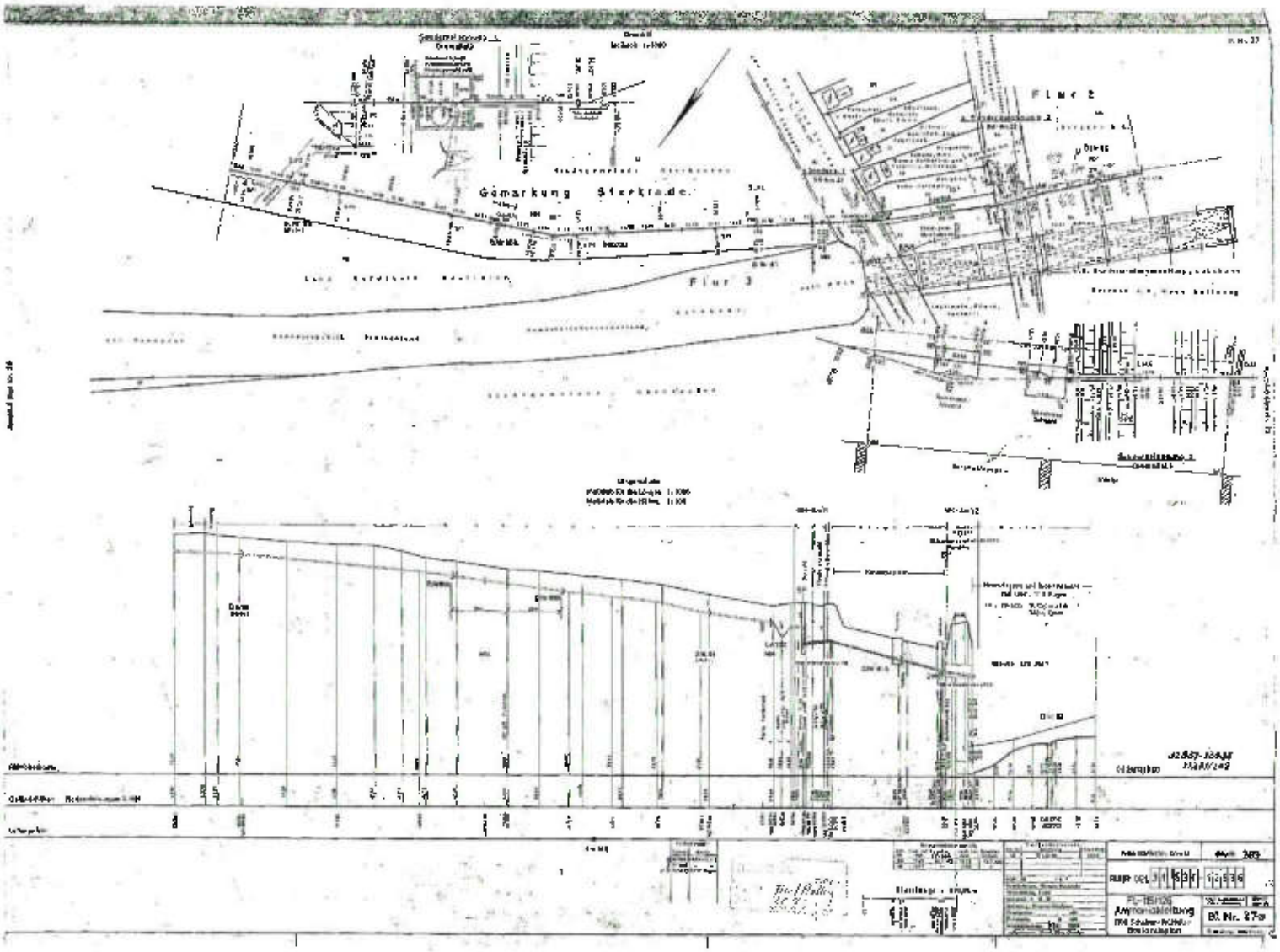
Mit freundlichen Grüßen

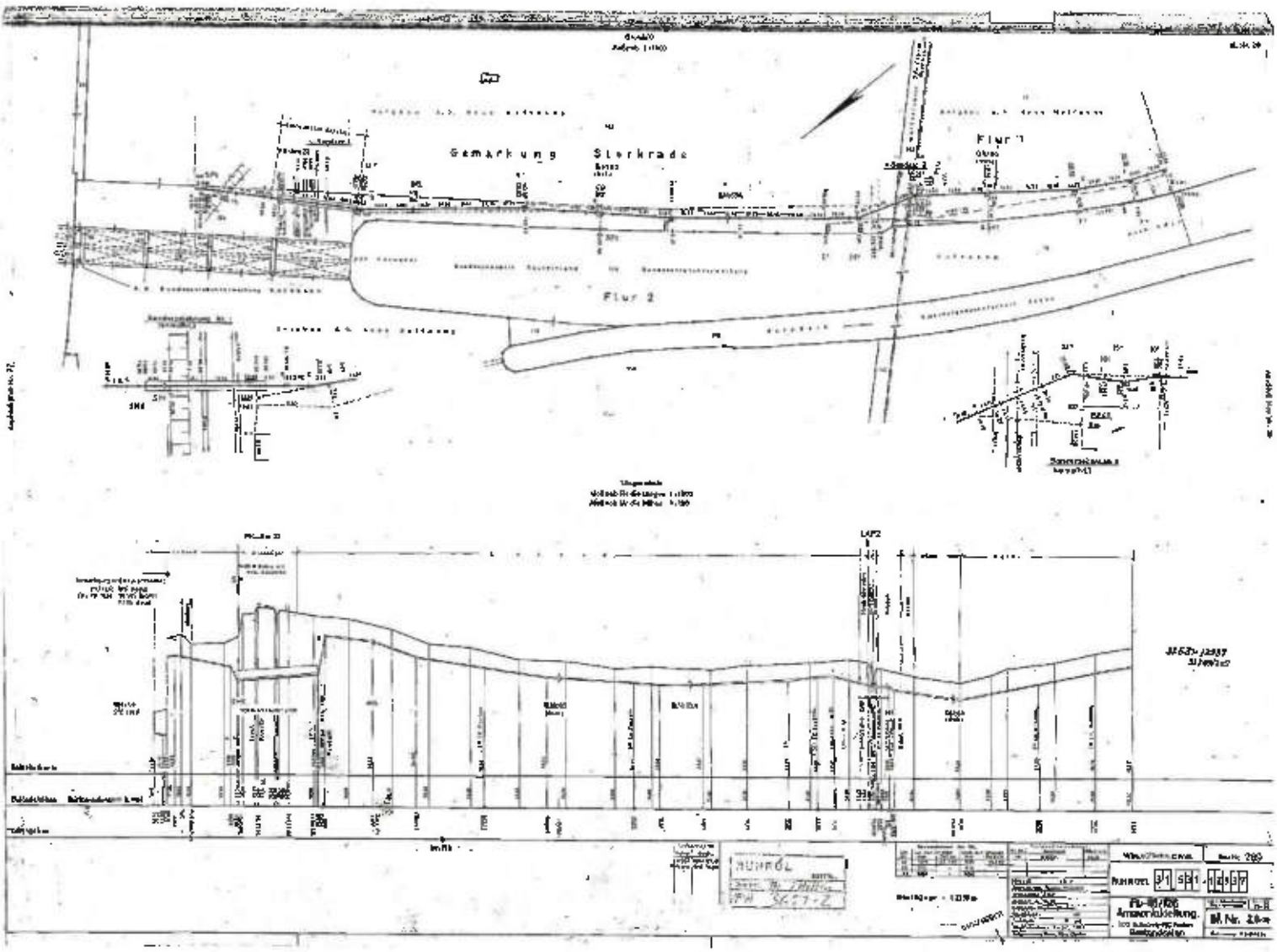
Ruhr Oel GmbH
vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH

[redacted]

Anlagen:

- Plan 31.531-12936
- Plan 31.531- 12937
- Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen"


Gemarkung Sterkrade
Flur 2
Flur 3


Gemarkung Sterkrade
Flur 1
Flur 2

ROSNEFT

bp

RUHR OEL GMBH

vertreten durch
BP Gelsenkirchen GmbH

Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Schutzmaßnahmen

für Arbeiten im Bereich

der Fernleitungen

Notfallrufnummer der
Ruhr Oel GmbH Werkfeuerwehr
0209/366-112

Stand: 12.07.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Genehmigungspflicht 3
Schema einer Fernleitungsanlage 4
1. Allgemeines 5
2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen 6
3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen 6
4. Lage der Fernleitungen 8
5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen 9
6. Kathodischer Korrosionsschutz 12
7. Hochspannungsleitungen 12
8. Schadensfälle 12
9. Versicherungen, Kostentragung 13
10. Weitergehende Auflagen 13
11. Notizen 14
1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung 15
2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung 16

ROSNEFT bp

RUHR OEL GMBH

Achtung!

Alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Fernleitungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Ruhr Oel GmbH verboten. Die anliegende Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung muss unterzeichnet vorliegen!

Bei Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen müssen die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen aus Sicherheitsgründen sofort eingestellt werden.

Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH sind:

Telefon:	**(0209) 366-3223**	**Feuermeldezentrale**
Telefon:	**(0209) 366-112**	**Werkfeuerwehr**
Handy:	**0177 366 0769**	**Rufbereitschaft**

Innerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen ist es verboten:

- auf der ungeschützten Leitung mit schwerem Gerät zu arbeiten oder diese zu befahren
- leitungsfremde Baulichkeiten zu errichten
- Baustelleinrichtungen, Baufahrzeuge oder Maschinen im Schutzstreifen abzustellen, zu betanken oder zu warten
- Geländeveränderungen vorzunehmen
- Abwässer abzuleiten
- Spund-, Bohr- und Rammarbeiten auszuführen. Gleiches gilt auch außerhalb des Schutzstreifens, wenn Auswirkungen auf die Fernleitung nicht ausgeschlossen sind
- Feuer zu entzünden

Notwendig ist:

- dass die Bestandspläne der Fernleitungen auf der Baustelle vorliegen
- eine Leitungsrecherche unter www.aliz.de Tel: 0211/61 68 610 durchzuführen, die die Vollständigkeit aller im Baugebiet vorhandenen Fremdleitungen und Kabel garantiert
- alle Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten
- freiliegende Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und abzustützen
- dass die Fernleitung einschließlich Armaturen jederzeit frei zugänglich ist.

Vor dem Verfüllen der Baugrube:

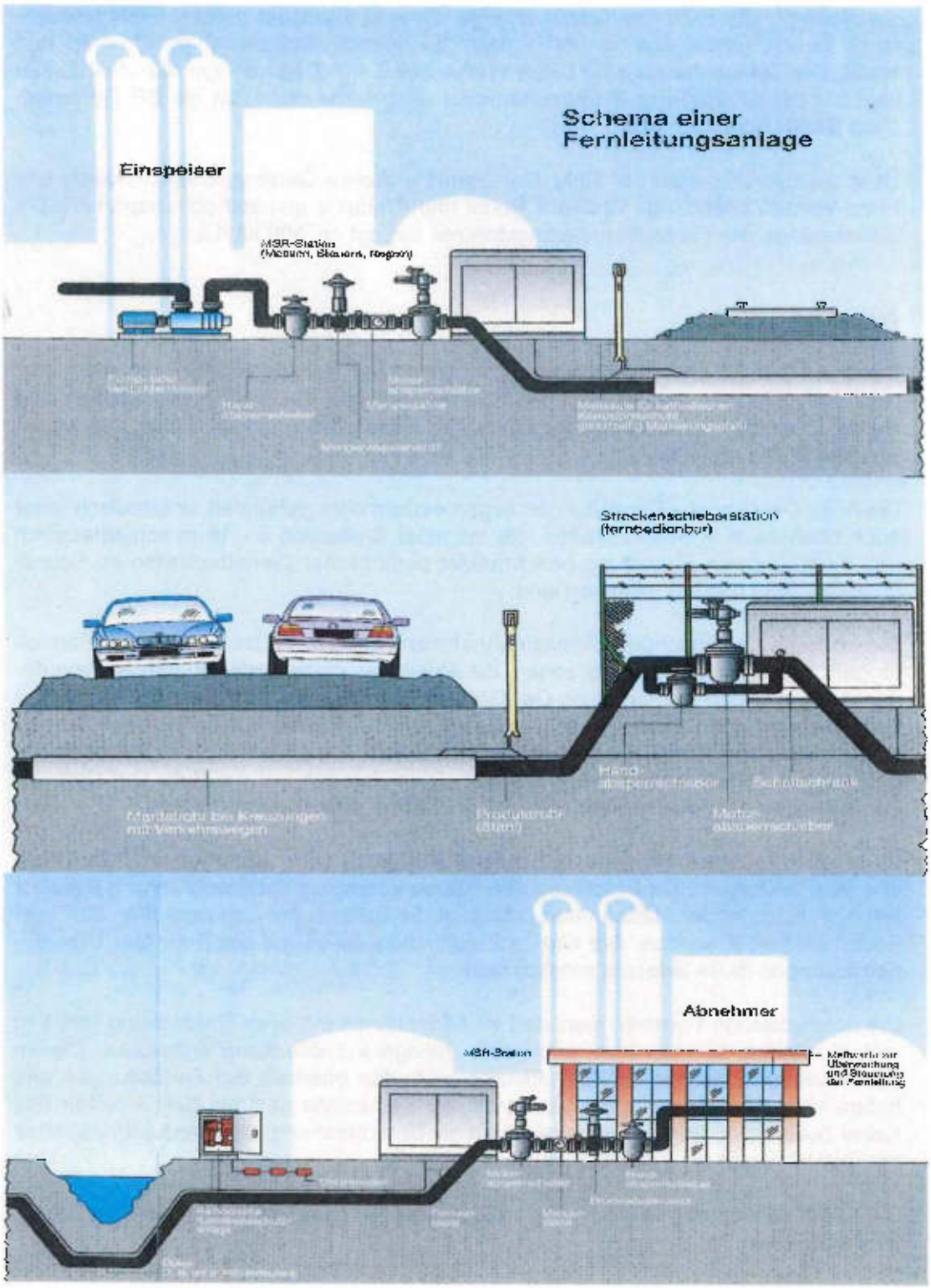
- ist eine Abnahme der Fernleitung durch die Ruhr Oel GmbH zwingend erforderlich. Das Verfüllen ist nur nach ausdrücklicher Freigabe möglich.
- Als Füllmaterial ist nur steinfreier und nicht aggressiver Boden zu verwenden.
- Ein Verdichten des Bodens kann nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn keine Gefahr für die Fernleitung besteht.

Bitte wenden Sie sich sofort an die Ansprechpartner der Ruhr Oel GmbH, falls bei den Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte.

Falls die Fernleitung, Kabel oder Armaturen beschädigt worden sind, wenden Sie sich bitte umgehend an die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven, Telefon: (0209) 366-112.

Schema einer Fernleitungsanlage



Informationen zum Unternehmen

Die Ruhr Oel GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche BP AG und der Rosneft. Die Ruhr Oel GmbH ist Eigentümerin eines der größten Raffineriesysteme Deutschlands. U.a. gehören dazu die Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst. Die Betriebsführung für diese Werke sowie der Olefinanlage Münchsmünster liegt bei der BP Refining & Petrochemicals GmbH, die diese auf die BP Gelsenkirchen GmbH übertragen hat.

Über die Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH – Werke Gelsenkirchen-Scholven und Horst werden jährlich rd. 12 Mio. t Rohöl und Produkte an- und abtransportiert. Die Gesamtlänge des Fernleitungsverbundnetzes beträgt ca. 500 km Länge.

1. Allgemeines

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen transportieren Rohstoffe, Produkte sowie Neben- und Hilfsstoffe der Chemie- und Mineralölindustrie. Beispiele dieser Medien sind Rohöl, brennbare und umweltgefährdende Flüssigkeiten sowie Gase, Stickstoff, Sauerstoff und Abwasser.

Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen liegen einzeln oder gebündelt, unterirdisch, aber auch oberirdisch in Schutzstreifen, die mit einer Breite von 6 - 16 m schuldrechtlich und dinglich durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch (§§ 1090 ff BGB) gesichert sind.

Die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" richtet sich an alle Personen, die Aktivitäten planen oder ausführen, von denen Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können. Die Sicherheitsauflagen dieser Broschüre gelten für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Sie gelten auch für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn dadurch Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen können, wie z.B. bei Bohr- oder Rammarbeiten.

Innerhalb des Schutzstreifens sind z.B. Geländeauf- oder -abtragungen, Gartenteiche, Anpflanzungen, die Errichtung von Bauwerken sowie die Durchführung jeglicher leitungsgefährdender Maßnahmen untersagt. Im Bereich der Schutzstreifen darf kein Feuer entzündet werden. Die direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen muss jederzeit möglich sein.

Die unterirdischen Fernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden, können aber auch eine geringere Erddeckung aufweisen. Die im Schutzstreifen mitverlegten Fernwirkkabel verlaufen oberhalb der Fernleitungen und haben eine deutlich geringere Überdeckung. Keinesfalls darf bei den Arbeiten das Kabel beschädigt werden, da eine sofortige Unterbrechung des Produkttransportes der Fernleitungen die Folge ist.

Die Kabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

2. Sicherheitsauflagen aus gesetzlichen Grundlagen

Fernleitungen unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, die stetig voranschreiten. Dabei resultieren die jeweils anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aus den in den Fernleitungen transportierten Medien. Nachfolgend sind aktuell anzuwendende gesetzliche Grundlagen aufgezählt:

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (RFF/TRbF 301)
Technische Regeln für Gashochdruckleitungen (TRGL)
Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)
Richtlinie für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (RRwS)
Ordnungsbehördliche Verordnung über Fernleitungen zum Befördern von Sauerstoff – Sauerstoff-Fernleitungsverordnung – des Landes Nordrhein-Westfalen
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

Aus den gesetzlichen Grundlagen können sich über die nachfolgenden Sicherheitsauflagen hinaus, weitergehende Auflagen und Bestimmungen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

3.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen hat sich ein Bauherr, Planer, Unternehmer oder derjenige, der mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt ist (nachfolgend Maßnahmenträger genannt) in Nordrhein-Westfalen über das Vorhandensein von Leitungssystemen zu informieren. Um die Vollständigkeit betroffener Kabel- oder Fernleitungstrassen zu ermitteln, hat sich der Maßnahmenträger an die ALIZ GmbH & Co. KG, Tel: 02 11/ 61 68 610, Mathildenstraße 35, 40239 Düsseldorf bzw. Postfach 140 153, 40071 Düsseldorf, oder im Internet unter www.aliz.de zu wenden.

3.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind rechtzeitig, bereits im Stadium der Planung, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, durch den Maßnahmenträger schriftlich anzuzeigen.

3.3 Der Anzeige sind Übersichtspläne und aussagefähige Detailpläne beizufügen.

3.4 Die Anzeige ist zu richten an:

BP Gelsenkirchen GmbH
Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

3.5 In dringenden Fällen ist in der Zeit von 6:30 Uhr – 16:00 Uhr eine telefonische Abstimmung möglich.

Telefon. (0209) 366 3223 Feuermeldezentrale der Ruhr Oel GmbH

E-Mail zur Anfragenbearbeitung: *bauanfragen @bpge.de*

3.6 Schadensfälle – siehe auch unter 8. Schadensfälle – sind der Werkfeuerwehr der Ruhr Oel GmbH zu melden:

Telefon: (0209) 366-112 Werkfeuerwehr

3.7 In jedem Einzelfall ist eine schriftlich zu erteilende Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen notwendig. Bestandteil der Zustimmung ist die vorliegende Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen". Dabei können in der schriftlichen Zustimmung weitergehende Auflagen festgelegt, oder Regelungen getroffenen sein, die von den vorliegenden „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" abweichen.

3.8 Unmittelbar vor Arbeitsbeginn im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist ein Termin vor Ort mit der Fachabteilung Fernleitungen/Rohrbrücken unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern zu vereinbaren. Der Termin vor Ort dient dazu, getroffene Abstimmungen zu überprüfen und - soweit notwendig -weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen. Zu dem Termin händigt der Maßnahmenträger dem für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personal die zweifach beigefügten Ausfertigungen der Empfangsbescheinigung rechtsverbindlich unterzeichnet aus.

3.9 Mit den Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen, bzw. bei leitungsrelevanten Maßnahmen auch darüber hinaus, darf nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal die Empfangsbescheinigung gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

3.10 Beginnt der Maßnahmenträger vorher mit den Arbeiten, erkennt dieser die Bedingungen dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" an, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

3.11 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Subunternehmer beauftragt, so ist Voraussetzung für deren Arbeitsbeginn die Einhaltung des Ablaufes gem. den Ziffern 3.7 bis 3.9. Die Verantwortlichkeit des Maßnahmenträgers bleibt davon uneingeschränkt bestehen.

4. Lage der Fernleitungen

4.1 Bestandspläne der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Fernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz zu überprüfen.

4.2 Ebenso dienen auch die vor Ort aufgestellten Schilderpfähle nur der Orientierung, da diese nicht unmittelbar auf den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen stehen. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle vor Ort entspricht nicht dem tatsächlichen Leitungsverlauf.

4.3 Im Bedarfsfall wird die Ruhr Oel GmbH die Fernleitungen vor Ort oberirdisch markieren und/oder eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abstellen. Mit den Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen darf erst nach Anwesenheit einer Bauaufsicht begonnen werden.

4.4 Kosten, die bei der oberirdischen Markierung bzw. beim Stellen der Bauaufsicht entstehen, gehen gem. Ziffer 9 zu Lasten des Maßnahmenträgers, soweit nicht zwischen der Ruhr Oel GmbH und dem Maßnahmenträger eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.5 Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der Ruhr Oel GmbH auf der Baustelle entbindet den Maßnahmenträger nicht von der Verantwortung für eventuell angerichtete Schäden. Der Maßnahmenträger hat die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen selbst Gewissheit zu verschaffen. Das gilt auch, soweit durch die Ruhr Oel GmbH eine Markierung bereits durchgeführt wurde. Die fachgerechte Erkundungsmaßnahme, z.B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz, hat in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu erfolgen (gem. Ziffer 5 „Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen).

4.6 Die schriftliche Ruhr Oel GmbH Zustimmung sowie diese Schutzanweisung mit Rufnummern und Ansprechpartnern einschließlich der Notfallrufnummer der Ruhr Oel GmbH – Werkfeuerwehr (0209/366-112 siehe auch 8. Schadensfälle) und die vorgenannten Bestandspläne der Fernleitungen sind auf der Baustelle ständig griffbereit zu halten.

4.7 Werden innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen Kabel und Fernleitungsanlagen Dritter verlegt oder sonstige von Ruhr Oel GmbH ausdrücklich genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen. Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der Ruhr Oel GmbH unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

5. Arbeiten in- und außerhalb des Schutzstreifens der Fernleitungen

5.1 Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens – aber auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen haben können – dürfen gemäß Ziffer 3.9 nur begonnen werden, wenn das für die Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftragen Personal in einem Termin vor Ort die Empfangsbescheinigung dieser Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen" gegenzeichnet und eine Ausfertigung an den Maßnahmenträger zurück gegeben hat.

5.2 Für die Maßnahme etwa notwendige behördliche und private Genehmigungen müssen vor Baubeginn erteilt sein und vorliegen; Auflagen, Bedingungen und Befristungen sind einzuhalten.

5.3 Der Maßnahmenträger holt bei Tiefbauarbeiten eine Auskunft über Kampfmittel bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständiges Ordnungsamt) ein.

5.4 Bei allen Maßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

5.5 Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Fernleitungen dürfen Tiefbaumaßnahmen nur in Handschachtung und nur in Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH ausgeführt werden. Der Maßnahmenträger hat die freiliegenden Fernleitungen gegen Beschädigungen zu sichern und gegebenenfalls abzustützen.

5.6 Bei der Bauausführung im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen können zum Schutz der Fernleitungen Sicherheitsauflagen für Einzelfälle notwendig sein. Beispiele für Einzelfälle sind:

- Verschiedene Produkte stocken bei einer Außentemperatur unter 14 Grad Celsius. Um den Produktfluss zu gewährleisten, hat der Maßnahmenträger in Abstimmung mit Ruhr Oel GmbH für ausreichende Dämmmaßnahmen zu sorgen.
- In den Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden tlw. Produkte transportiert, die bis zu 120 Grad Celsius heiß sind. Der Maßnahmenträger hat daher im Zuge seiner Arbeiten im Bereich dieser Fernleitungen die notwendige Vorsicht walten zu lassen.
- Soweit oberhalb von oberirdisch verlaufenden Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gearbeitet wird, sind diese abzudecken und vor herabfallenden Lasten zu schützen.
- Ruhr Oel GmbH wird Gasleitungen vor Baubeginn auf Dichtheit überprüfen.
- Bei Ramm- oder Bohrarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen sind begleitende Schwingungsmessungen erforderlich.

Ruhr Oel GmbH ist zur sicheren Handhabe der Einzelfälle berechtigt, analog Ziffer 3.8, weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.

5.7 Den Weisungen des für die Ruhr Oel GmbH tätigen, bzw. von ihr beauftragen Personals, ist in Bezug auf die Fernleitungen Folge zu leisten.

5.8 Die Bauarbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.

5.9 Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte, ist sofort Kontakt mit der Fachabteilung der Ruhr Oel GmbH, Fernleitungen/Rohrbrücken, unter den in Ziffer 3.5 aufgeführten Telefonnummern aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

5.10 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlicher Genehmigung – öffentliche Straßen, Wege, Zufahrten, o. ä. im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen angelegt werden, so werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher schriftlich festgelegt.

5.11 Der Maßnahmenträger hat sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen einschließlich der Armaturen jederzeit frei zugänglich sind und nicht mit Aushub oder anderen Materialien überdeckt werden. Ebenso sind Baustelleneinrichtungen und das Abstellen von Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen nicht zulässig.

5.12 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind durch den Maßnahmenträger im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neumessung geht dies zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.13 Markierungspfähle, Riechrohre, Festpunktzeichen u. ä. dürfen ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht entfernt oder versetzt werden.

5.14 Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter und für den Verkehr zugelassenen Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die nach Abstimmung mit der Ruhr Oel GmbH zu treffen sind, möglich.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung der Ruhr Oel GmbH nicht verringert und nicht erhöht werden.

5.16 Baugrubenwände müssen standfest verbaut sein. Die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung benutzt werden.

5.17 Bei Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen, die Auswirkungen auf die Fernleitungen haben können, sind, auch wenn diese außerhalb des Leitungsschutzstreifens stattfinden, von Fall zu Fall weitergehende Sicherheitsauflagen zum Schutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen abzustimmen. Diese Arbeiten sind vorher von der Ruhr Oel GmbH schriftlich zu genehmigen. Das gilt auch für Maßnahmen die – u.a. auf nachgelagerten Flächen – Erosionen zur Folge haben können. Hier ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen keinesfalls unterspült werden.

5.18 Abwässer dürfen nicht in den Fernleitungsschutzstreifen abgeleitet werden.

5.19 Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Maschinen dürfen nicht im Trassenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen durchgeführt werden.

5.20 Unvermeidliche Parallelführungen von Leitungen, Kanälen, Kabel usw. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen geführt werden. Geringere Abstände bedürfen – vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung – der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH. Auf Wunsch und Veranlassung der Ruhr Oel GmbH ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

5.21 Leitungen, Kanäle, Kabel usw. sollen die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen in einem rechten Winkel und mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Neigungswinkel zum Unterkreuzen beträgt dabei 60 °. Der Abstand von den in die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kanäle müssen im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen gasdicht sein. Kabel- und Revisionsschächte sollen außerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden.

5.22 Vor dem Verfüllen der Baugrube ist die Umhüllung der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im freigelegten Bereich zu säubern, mit einer DVGW-zugelassenen Kaltbinde einfach zu wickeln (50 % Überlappung) und in Anwesenheit eines Ruhr Oel GmbH Mitarbeiters bzw. Beauftragen mit einer Prüfspannung von 20 kV zu prüfen.

5.23 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (die mindestens 2 Tage vorher zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch die Ruhr Oel GmbH erfolgen.

5.24 Das Verdichten des Bodens darf nur dann maschinell ausgeführt werden, wenn davon keine Gefahr für die Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ausgehen kann und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Ruhr Oel GmbH.

5.25 Als Verfüllungsmaterial ist steinfreier, nicht aggressiver Boden zu verwenden, der frei von schädlichen Bodenveränderungen ist.

6. Kathodischer Korrosionsschutz

6.1 Bei Parallelführungen und Kreuzungen ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Auf Wunsch der Ruhr Oel GmbH und auf Kosten des Maßnahmenträgers sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.2 Die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 sind zu beachten. Keinesfalls darf der kathodische Korrosionsschutz der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen negativ beeinträchtigt werden.

7. Hochspannungsleitungen

7.1 Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) und die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Die Ruhr Oel GmbH ist berechtigt, besondere Bedingungen vorzugeben.

7.2 Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 16 m gefahrlos eingesetzt werden können.

7.3 Darüber hinaus ist der Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen gemäß VDE 0105 und BGV A3 einzuhalten.

8. Schadensfälle

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen diese, Kabel oder Armaturen gleich aus welchem Grund beschädigt werden, so ist sofort die Werkfeuerwehr der

Ruhr Oel GmbH, Werk Scholven

Telefon: (0209) 366-112

zu benachrichtigen.

Diese Stelle ist Tag und Nacht besetzt und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

9. Versicherungen, Kostentragung

9.1 Soweit in der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Ruhr Oel GmbH für Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen (siehe 3. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen) keine ausdrücklich anderslautenden Ausführungen gemacht sind, hat der Maßnahmenträger vor Beginn der Arbeiten der Ruhr Oel GmbH eine industrieübliche Betriebs- / Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro nachzuweisen. Der Versicherungsschutz soll insbesondere für einen möglichen Produktionsausfall als Sekundärschaden nach vorangegangener Sachbeschädigung gelten. Dazu ist der Ruhr Oel GmbH eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

9.2 Kosten, die der Ruhr Oel GmbH im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Maßnahmenträgers entstehen, werden dem Maßnahmenträger von der Ruhr Oel GmbH in Rechnung gestellt und sind von ihm auszugleichen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen sind.

10. Weitergehende Auflagen

10.1 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen, sind die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen im allseitigen Sicherheitsinteresse sofort einzustellen.

10.2 Von Fall zu Fall, je nach Baufortschritt oder aufgrund von Abstimmungen vor Ort behält sich die Ruhr Oel GmbH vor, jederzeit weitergehende Auflagen festzulegen.

11. Notizen

1. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH" ist uns

1. mit Schreiben vom
   zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -
2. anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort**, zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: _____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

2. Empfangsbescheinigung und Freigabe zur Bauausführung

Diese Broschüre „Schutzmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen der Ruhr Oel GmbH" ist uns

3. mit Schreiben vom
   zur Baumaßnahme im Bereich der Ruhr Oel GmbH-Fernleitung FL -
4. anlässlich des Termins von Herrn

überreicht worden.

Bemerkungen:

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen ist die **Freigabe zur Bauausführung** durch das für Ruhr Oel GmbH tätige, bzw. von ihr beauftrage Personal erforderlich! Das erfolgt **in einem Termin vor Ort,** zudem Sie bitte zwei unterzeichnete Exemplare dieser Empfangsbescheinigung vorlegen. Sie erhalten ein Exemplar gegengezeichnet für Ihre Unterlagen zurück.

Die Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten im Bereich der Ruhr Oel GmbH – Fernleitungen werden von uns jederzeit eingehalten. Firma: _____ Datum Unterschrift Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie bitte diese Empfangsbestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an: BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen	**Freigabe zur Bauausführung** Termin vor Ort am: Teilnehmer: Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite) Ruhr Oel GmbH vertreten durch BP Gelsenkirchen GmbH Abt.: Fernleitungen/Rohrbrücken _____ Unterschrift

Die schriftliche Freigabe zur Bauausführung ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Ruhr Oel GmbH-Fernleitungen.

SY

RWW

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
St. 5-1-20 0008
Eingang 21. JULI 2015
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

RWW Postfach 10 16 60, 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen, Sondermaßnahmen
[redacted]
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 15.06.2015
Unsere Zeichen RN15-39303674
Name [redacted]
Telefon
Telefax
E-Mail

Mülheim an der Ruhr, 15.07.2015

Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken haben.

Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und der geplanten Trasse durch die neue Straße vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Anschlussnehmer. Darüber haben wir keine vollständigen Planunterlagen. Die Lage der Anschlussleitungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 4433 2710, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen. Wir haften nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die *Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft*, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden und bitten um frühzeitige Abstimmung der weiteren Planungsschritte. Insbesondere bei der zukünftig geplanten Grünfläche bitten wir, die vorhandenen und geplanten Leitungsstrukturen zu beachten und bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen anzuwenden. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen freizuhalten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle).

VORWEG GEHEN

DVGW TSM

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
An Schloß Broich 3 - 5
45479 Mülheim an der Ruhr
[redacted]
Registergericht:
Duisburg
Reg.-Nr. B 34235
Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 362 400 46
Kto.-Nr. 763 765 500
Steuer-Nr.: 120/5750/0393
USt.-IdNr. DE 1203 48 279

RWW

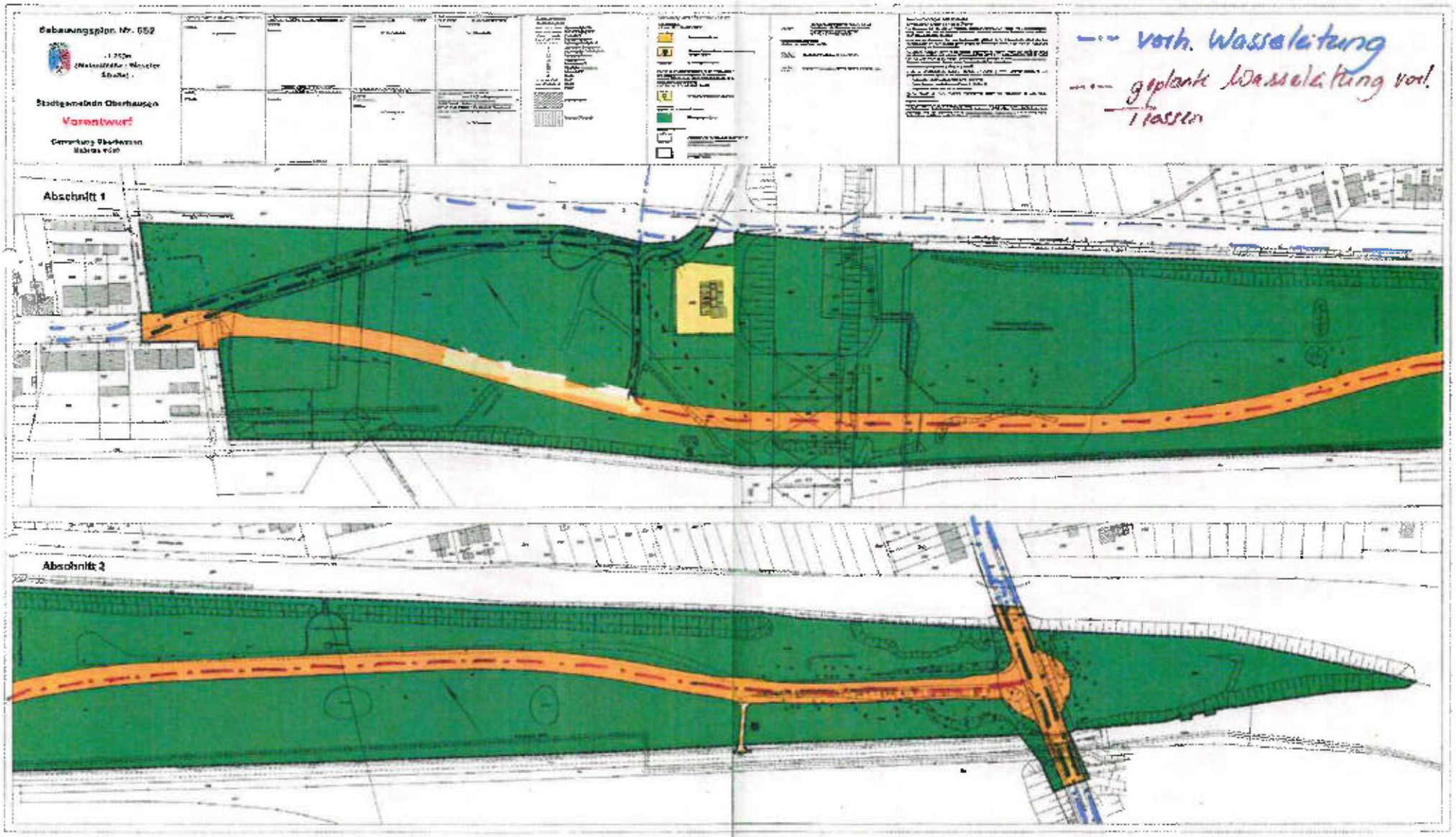
Haben sie noch Fragen? Sie erreichen uns mit der o. g. Telefonnummer.

Freundliche Grüße
RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

[redacted]

Anlage Planausschnitt

VORWEG GEHEN


Bebauungsplan Nr. 652
Stadtgemeinde Oberhausen
Vorentwurf
Verl. Wasserleitung
geplante Wasserleitung vor! Tiefen
Abschnitt 1
Abschnitt 2

WESTNETZ

Flächen, Bauleitplanen
Bereich Stadtplanung
Eingang 31. JULI 2015
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

70

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
FB - 5-1-30
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 15.06.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LK/2356/ld/101.148/Bx
Name [redacted]
Telefon
Telefax
E-Mail

Dortmund, 29. Juli 2015

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 (1) BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 652 - L215n (Weierstraße /Weseler Straße)

110-/220-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356
(Maste 15 bis 16)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 vom 17.07.2015 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung erhält die Fahrbahn eine Höhe von maximal 33,00 m über NHN.
- Die Hochspannungsfreileitungsmaste werden in einem Umkreis von mindestens 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten.

Ein Unternehmen der RWE

RWW TSM
TSM

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
[redacted]
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE92 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-Id-Nr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

WESTNETZ

- Alle weiteren Maßnahmen sowie die Ausführungsplanung der Straße sind im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben zur Prüfung und Stellungnahme.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 15,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

  Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

  Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

WESTNETZ

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

[redacted]

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 500
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Gehölzliste

Verteiler
BI. 2356
DRW-S-LG (Doku)

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Beratungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsangebote sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energieeinsparenden Geräten beinhalten, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.westnetz.de

WESTNETZ

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheidebuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Picea mugo	Bergkiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Spitzen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade"	Frühe Zierkirsche
Quercus x turneri „Pseudoturneri"	Hängende Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Scladopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastigiata"	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastigiata Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Nordhemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegelförmiger Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oxygen-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniatum W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kuchenbaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pendula"	Hänge-Nutkazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Pendula"	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Laburnum alpinum	Alpenbohne
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca"	Blaue Mädchenkiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus serrula „Plena"	Gefüllte Vogelkirsche
Prunus subhirtella	Stell-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlachkirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Tilia cordata	Europäische Linde
Tilia cordata „Rancho"	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies lasiocarpa „Glauca"	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Pyram. Beech"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Pinus banksiana	Banksien, Siskiyou-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Blau-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Drehkiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus marilandica	Hessische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix x pendulina „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stadt-Linde
Tilia x europaea	Kaiser-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies nnabilis	Prachtt-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Kolorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Echt-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Celtis occidentalis	Gewöhnliche Zürgelbaum
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs G."	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis"	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferii	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strandkiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea"	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica"	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob"	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus ilex	Lederblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Sericea"	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfzypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra"	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida"	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

WESTNETZ

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz-Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Herbst-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Suffruti"	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana G."	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheinerle
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster congestus	Gedrängte Zwergmispel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynwood"	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus densiflora „Pumila"	Strauchige Kol-Kirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Öhr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fiederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer ginnala „Acuminatum"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x stenophylla „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Bluten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Kugelwerge-Weißdorn
Deutzia scabra „Plena"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Prachi-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irische Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Winterimmergrüner Liguster
Lonicera brachypoda	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia stellata	Sternen-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x prestoniae	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastigiata Aureom."	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Winterblüten Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer ginnala „Flowing Watersii"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula"	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cornus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Rundblättrige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffelige Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Deutzia x hybrida	Bastardzeile
Euonymus planipes	Großfrüchtiger Spindelstrauch
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuss
Juniperus squamata „Meyeri"	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii"	Grüner Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Breitblatt-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus insd. var. grand.	Großblütiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri"	Strauch-Kiefer
Prunus subhirtella „Autumnalis"	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuss
Stranvaesia davidiana	Stranvaesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata"	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovastii Aurea."	Gelbe Hänge-Eibe
Taxus baccata „Overeynderi"	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum"	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Catalpa bignonioides „Nana"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rote Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis vitalba	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crat. x prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Spiralis"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstzaubernuss Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schlum-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merrill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Quercus ponica	Pontische „Acrolonische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer triflorum	Dreifrucht-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „C.W."	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane"	Gelber Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Exp."	Gemeine Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Salix alba „Tristis"	Weiden-Trauerbaum
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnländ. Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb.

Endhöhe von 8 bis 10 m

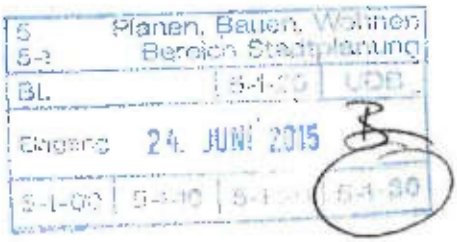
Albizia kalkora	Kalka-Tamie
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmuckfichte
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula"	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col."	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew."	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus lavallei „Paul S."	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Raketen-Wacholder
Koelreuteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula"	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus prunifolia	Pflaumen-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel

[redacted]

[redacted] den 23.06.2015

Stadtverwaltung Oberhausen
Bahnhofstraße 66

46145 Oberhausen



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10. – 24.06.2014

B-Plan-Nr.: 652 L 215 o

Stellungnahme

Seit 2011 verfolge ich den Planungsprozess und komme zu der Ansicht, daß die vom Planungsamt formulierten Ziele bezüglich der L 215 n ungenau und einseitig formuliert sind. (Stichwort Schleichverkehr, vermiedene Gefahren und Belastungen - wo genau ?)

Die angestrebten Ziele, die Verkehrsleitung zwischen Dinslaken und Sterkrade bzw. die Verkehrsentlastung der L 155 Holtener Straße, werden vermutlich nicht erreicht; statt dessen dürften hier in Zukunft längere Fahrzeiten zu erwarten sein. (Fehlende Prüfung des zu erwartenden, zusätzlichen Verkehrs auf der Weierstraße / max. Belastbarkeit ?)

Mindestens seit 2011 geht die Planung von der 1400 m langen Variante Weierstr. / Weseler Straße aus, ohne daß die viel kürzere Strecke von der Schmachtendorfer Straße direkt hin zur Weseler Straße, unter Einbindung des geplanten P & R - Parkplatzes Bhf. Holten, jemals genau geprüft wurde.

Diese Auffassung gewann ich während eines ca. 90-minütigen Gesprächstermins am 29.09.2014. Damals wurde mir von Vertretern des Planungsamtes der jetzige Entwurf präsentiert und erläutert. Zu diesem Zeitpunkt existierten keinerlei Unterlagen (z.B. Skizzen, Analysen), die im Hinblick auf eine sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) erarbeitet worden wären. Die Alternativlosigkeit des bestehenden, einzigen Entwurfes, blieb dabei unklar. (RFNP oder LEP waren auf Nachfrage nicht greifbar).

In der Bürgerversammlung am 10.06.2015 wurden offensichtlich geschätzte Zahlen zum erwarteten Verkehrsaufkommen am neuen Verteilerkreis Bhf. Holten dazu benutzt, eine flächensparende, kurze Lösung abzulehnen. Vergleichbare Zahlen jedoch zur bisher vorliegenden Planung in Bezug auf die erwarteten Zusatzbelastungen der Weierstraße lagen an dem Abend auf Nachfrage nicht vor.

Meiner Meinung nach fehlt bisher gänzlich die Ausarbeitung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Variante. Diese muß beauftragt und zeichnerisch umgesetzt werden. Erst dann stünde eine Vergleichsmöglichkeit zur Verfügung, anhand derer man die beste Lösung durch Bewertung klar zu definierender Kriterien finden könnte, immer natürlich unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Hochachtungsvoll

[redacted]

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH · Im Lipperfeld 2 · D-46047 Oberhausen

Einwurf Einschreiben
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Bauleitplanverfahren, UDB
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Bereich 5-1
Eingg.: 05. OKT. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Large Industries / Betrieb Pipeline
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Fon: (02 08) 85 09-4 50
www.airliquide.de

[redacted]

Datum:
28.09.2020

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
1. Stellungnahme zum Bebauungsplan
Ihre Anfrage über die *BIL Leitungsauskunft* vom 01.09.2020 (BIL #20200901-0552)
Unser Zeichen: FL1 – 7 – 02

Sehr geehrter Herr [redacted]

gemäß den uns vorliegenden Planungsunterlagen ist unsere Fernleitung

- **FL 101, DN 200, PN 63, Stickstoffleitung (ehemals FL1 der Ruhr Oel GmbH)**

der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) von den Auswirkungen des Bebauungsplanes 652 betroffen.

1. Stellungnahme:

Gegen die geplante Baumaßnahme gemäß Planunterlagen der Stadt Oberhausen bestehen Einwände der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, da der Bestand sowie der Betrieb unserer Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte.

Aus den Planunterlagen (Bebauungspläne, Vorentwurf_BPL652 L 215n_1_Vorentwurf_20200825_BPL652 Vorentwurf Blatt 1 bis Blatt 4) ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Stickstoffleitung FL 101 verläuft im Nahbereich zwischen Bundesautobahn A 3 und in den Plänen dargestellten Grenze des Bebauungsplanes 652.

Aus dem Plänen geht hervor, dass der Schutzstreifen der Fernleitung beeinträchtigt wird. Eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Inwieweit Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen erfolgen sollen, ist den Entwurfsplänen nicht zu entnehmen. Sollte der Bebauungsplan eine Bebauung zulassen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
Zur Abgrenzung der Interessen der Stadt Oberhausen und der Air Liquide Deutschland GmbH ist der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages (IAV) erforderlich. Ein Entwurf des IAV kann auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Zu berücksichtigen sind folgende Anforderungen:

1. Alle Arbeiten/Baumaßnahmen sind vertraglich zwischen dem Vorhabensträger und uns zu regeln. Vor Eingang der zu unterzeichnenden Zweitschriften bei uns sind Aktivitäten in den Schutzstreifen der Fernleitung nicht gestattet.

2. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Arbeiten im Bereich unserer Sauerstoffleitung die „Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015" strikt einzuhalten ist (s. Anlage).

3. Die Schutzstreifenbreite der Stickstoffleitung beträgt mindestens 6 m (s. TRFL, Abs. 3.3).

4. Vor Beginn aller Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung ist die betroffene ALD-Fernleitung (FL 101) in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer Intensivmessung zu unterziehen. Dadurch wird überprüft, ob während der Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Aussen-Umhüllung) der ALD-Fernleitungen beschädigt wurde. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese vom Bauträger kostenpflichtig zu beseitigen.

5. Baumaßnahmen im Bereich der AIR LIQUIDE Sauerstoffleitung FL 101 werden durch qualifizierte AIR LIQUIDE – Mitarbeiter kontrolliert und überwacht.

6. Bitte lassen Sie uns frühzeitig die Bauplanung zukommen, damit wir diese in Bezug auf unsere Schutzanweisung (s. Anlage) prüfen können.

7. Wir legen diesem Schreiben einen Übersichtsplan mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens (s. Anlage) bei.

Air Liquide

8. Die genaue Lage der Stickstoffleitung (Trassen- und Höhenverlauf) ist vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch Suchschachtungen) zu ermitteln. Bitte setzen Sie sich zu diesem Zweck frühzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung.

9. **Unser Leitungsplan hat eine Gültigkeit von max. 12 Monaten.** Sollte sich der Leitungsverlauf geändert haben, sind wir gerne bereit einen aktuellen Leitungsplan zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

[redacted]

Anlage

1.) Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O2/N2 Fernleitungen (Sauerstoff und Stickstoff) Rhein-Ruhr, Stand: 30.09.2015. (Schutzanweisung Rhein-Ruhr)

2.) Übersichtsplan Stickstoffleitung FL 101 mit Leitungsverlauf und Darstellung des Schutzstreifens



Air Liquide

FL 101

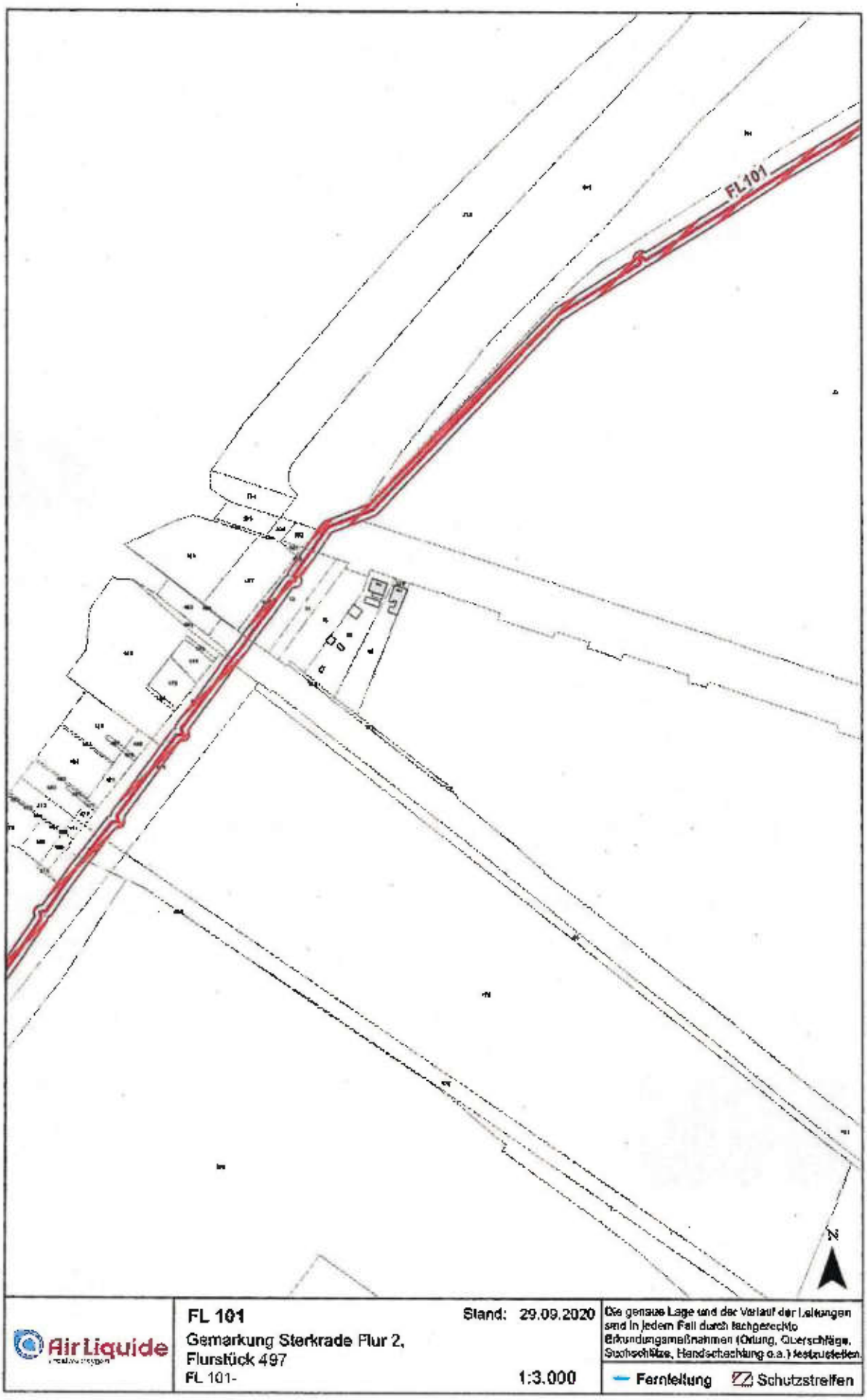
Gemarkung Sterkrade Flur 2,
Flurstück 497
FL 101-

Stand: 29.09.2020

1:3.000

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Fernleitung Schutzstreifen


FL101
N
Air Liquide
FL 101
Gemarkung Sterkrade Flur 2,
Flurstück 497
FL 101-
Stand: 29.09.2020
1:3.000
Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.
Fernleitung
Schutzstreifen

6

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Oberhausen
FB 5-1-40
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 08.09.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2011-325
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

BP 652 L215n (Weierstraße/ Weseler Straße)

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 01.09.2020 Ihr Zeichen: 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von hier aus am 24.05.2011 abgegebene Stellungnahme zum o.g. Planungsbereich bleibt weiterhin bestehen.
Die bergbaulichen Verhältnisse wurden in den Textlichen Festsetzungen unter Kennzeichnungen „Bergbau" und „Bodenbelastungen" erfasst.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

[redacted]

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123678675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
46042 Oberhausen

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-OB-311/2020
bei Antwort bitte angeben



Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Ihr Schreiben vom 01.09.2020, Ihr Zeichen.: 5-1-40/La

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:
Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:
Der betroffene Bereich liegt außerhalb der Umweltzone der Stadt Oberhausen. Das Vorhaben hat keinen negativen Einfluss auf die Luftqualität. Daher gibt es aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme zu HWRM/ÜSG:
Das Plangebiet befindet sich teilweise in den Risikogebieten des Emscher-Systems, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.
Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.
Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner/innen:

- [redacted]

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.
Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html
und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

[redacted]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus Sterkrade
Fachbereich 5-1-40
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

REFERENZEN Ihr Anschreiben vom 01. September 2020
ANSPRECHPARTNER [redacted]
TELEFONNUMMER
DATUM 11. September 2020
BETREFF **Stadt Oberhausen Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Im nordwestlichen Teil des Bebauungsplans liegen Telekommunikationslinien der Telekom, die von ihrer geplanten Baumaßnahme als auch von einer geplanten Maßnahme der DB Netz AG werden (siehe Anlage).

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Im speziellen sind Trassen im Bereich von der vorhandenen Bahnkreuzung "BÜ Weseler Straße" entlang der neuen Straße am Pumpwerk und er neuen Weseler Straße bis zum Bestand an der Weseler Straße 312 vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg
Postanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg
Telefon: +49 203 364-0 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 11.09.20
EMPFÄNGER Technisches Rathaus Sterkrade
SEITE 2

Für den Bereich von der vorhandenen Bahnkreuzung "BÜ Weseler Straße" bis zur neuen Straße am Pumpwerk bitten wir sicherzustellen das die geplante Grünfläche als gewidmete Verkehrsfläche ausgewiesen wird, alternativ bitten wir Sie, für diese Flächen die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:
"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen hat, damit Planung, Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können.
Wir bitten daher den Vorhabenträger, uns mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

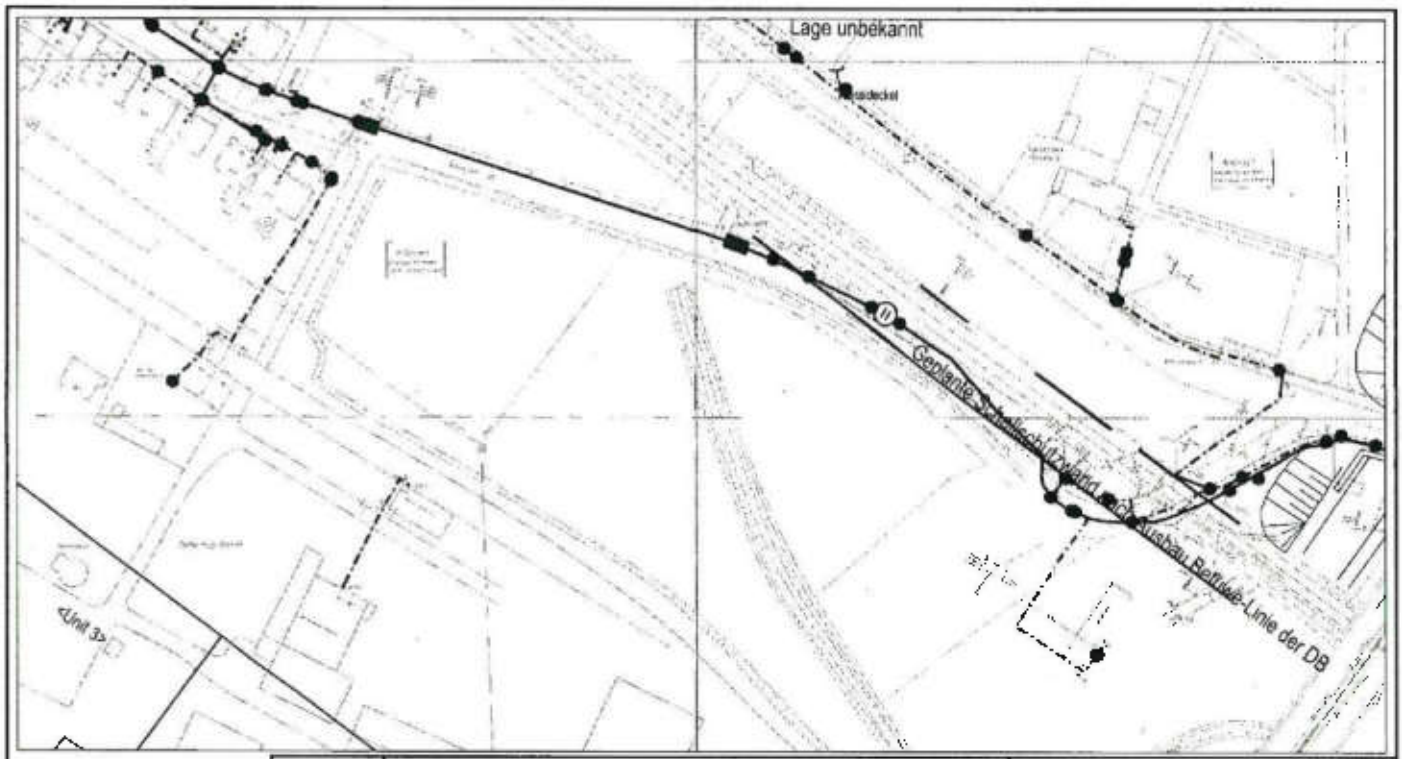
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

i.A.

[redacted]

Anlage(n): Lap



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	66, 68			
	TI NL	West	VaB			Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Duisburg	Name	[redacted]		Maßstab	1:1000
	ONB	Oberhausen	Datum	10.09.2020		Blatt	1

Bereich 5-1
Eing.: 14. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

(16)

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Stadt Oberhausen
Technisches Rathaus Sterkrade
Bahnhofstr. 66
46042 Oberhausen

Abteilung Finanzen und Service
Liegenschaftsmanagement - Verwaltungsbereich Süd
Helene-Weber-Allee 21, 80637 München
[redacted]
Geschäftszeichen:
PB24MS_198-2020
Fax
069-8062-9170

UST-ID: DE221793873

München, 08. September 2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan 652 – L215n (Weierstraße / Weseler Straße)
-1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB-

Ihr Schreiben vom 01.09.2020
Ihr Zeichen: 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [redacted]

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für Beteiligung beim Bebauungsplan 652 –L215 (Weierstraße / Weseler Straße).

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

EMSCHER
EGLV GENOSSENSCHAFT

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Bereich 5-1
Eing.: 18. SEP.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
5-1-40/Lo	01.09.2020	M-U 10 1.179927	[redacted]		15.09.2020

Bebauungsplan 652 „L 15n (Weierstraße/Weseler Straße)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:

Das Plangebiet liegt unmittelbar im Einflussbereich mehrere genossenschaftlichen Anlagen. Im Anschlussbereich der A3 auf nordwestlicher Seite durchquert das vorliegende Planungsgebiet das Planungsgebiet des Neubaues des Rohwasserpumpwerkes und der Erlichtigung des Mischwasserpumpwerkes am Standort Pumpwerk OB-Handbach.
Des Weiteren durchquert es die vorhandenen Druckrohrleitungen im Abgang des Pumpwerk OB-Handbach, sowie vorhandene und zukünftige Freigefällleitungen im Zulauf des Pumpwerk OB-Handbach (Abwasser, Mischwasser). Das Verlegefenster für vorhandene und zukünftige Leitungen ist entsprechend festzulegen. Die Druckrohrleitungen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen der Emschergenossenschaft dürfen durch die geplante Straße nicht behindert werden.

Der südwestlich angrenzende Freiraum am Betriebsgelände des Pumpwerkes sollte die größtmögliche Fläche einnehmen. Die Achselage der Straße ist durch die Brückenpfeiler der A3 Richtung Süd-Westen beschränkt, allerdings sollte der Straßenkörper in Verlängerung der nordwestlichen Betriebsgeländegrenze einen größtmöglichen Abstand aufweisen. Es wäre daher

aus unserer Sicht gut, wenn die Kanäle sich mehr an die HOAG-Trasse annähert. Dann würde das Betriebsgelände einen Achsabstand von ca. 30 m annehmen, was für uns die Randbedingung zur Planung eines optimalen Rückhaltebeckens vergrößert. Im Anhang finden Sie den skizzierten Vorschlag einer möglichen alternativen Straßenentwässerung.

Es werden derzeit Kanalnetzberechnungen durchgeführt und teilweise Überstaubilanzen in dem Plangebiet ermittelt. Bitte setzen Sie sich hierzu direkt mit unserem Projektteam (Fachabteilung 21-WE 20 ([redacted]) in Kontakt, da hier Wechselwirkungen zwischen den Planungen wahrscheinlich sind.

Für die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen der Emschergenossenschaft ist vor Baubeginn eine vertragliche Regelung herbeizuführen.

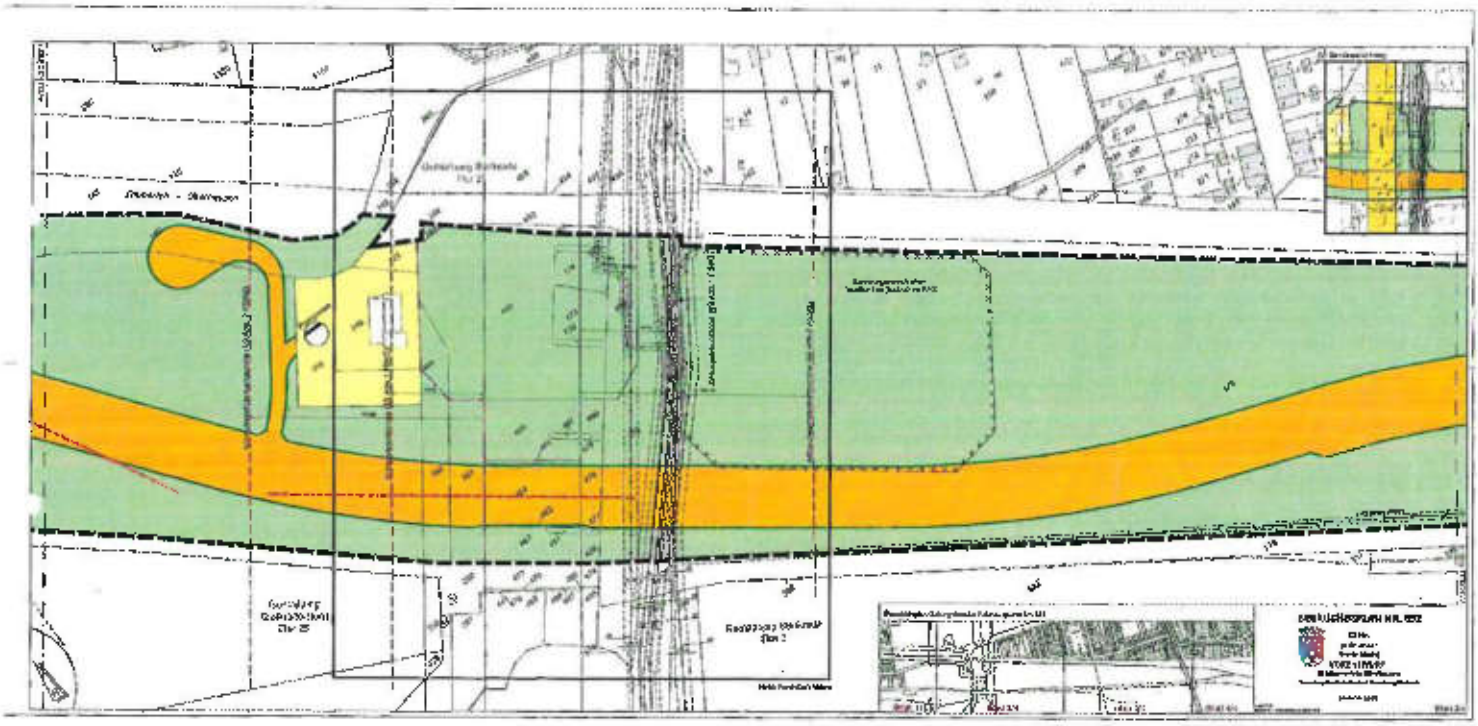
Die Stadt Oberhausen hat im Jahr 2019 zusammen mit den anderen 15 Emscher-Kommunen die Verpflichtungserklärung zur Umsetzung der „Klimaresilienten Region mit internationaler Strahlkraft" unterzeichnet und hat sich somit zu den Zielen, den Abfluss in der Mischwasserkanalisation bis zum Jahr 2020 um 25 % zu reduzieren und die Verdunstungsrate um 10 Prozentpunkte zu erhöhen bekannt. Daher sollte, wenn möglich das anfallende Niederschlagswasser weitestgehend ortsnah bewirtschaftet werden. Da die Baugrunduntersuchungen ergaben, dass der vorhandene Boden in Teilen des Gebietsbereichs kontaminiert und nicht ausreichend tragfähig ist, sollte die Versickerungsmöglichkeit des Bodens zunächst durch das Bodenmanagement geklärt werden. Sollte eine Versickerung in den Untergrund nicht möglich sein, können Maßnahmen festgesetzt werden, die weniger vom Untergrund abhängig sind wie die durchlässige Befestigung von Pkw-Stellflächen, die Begrünung von Dächern oder die Verdunstung von Niederschlagswasser in Pflanzbeeten (z.B. Baumrigolen).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anhang

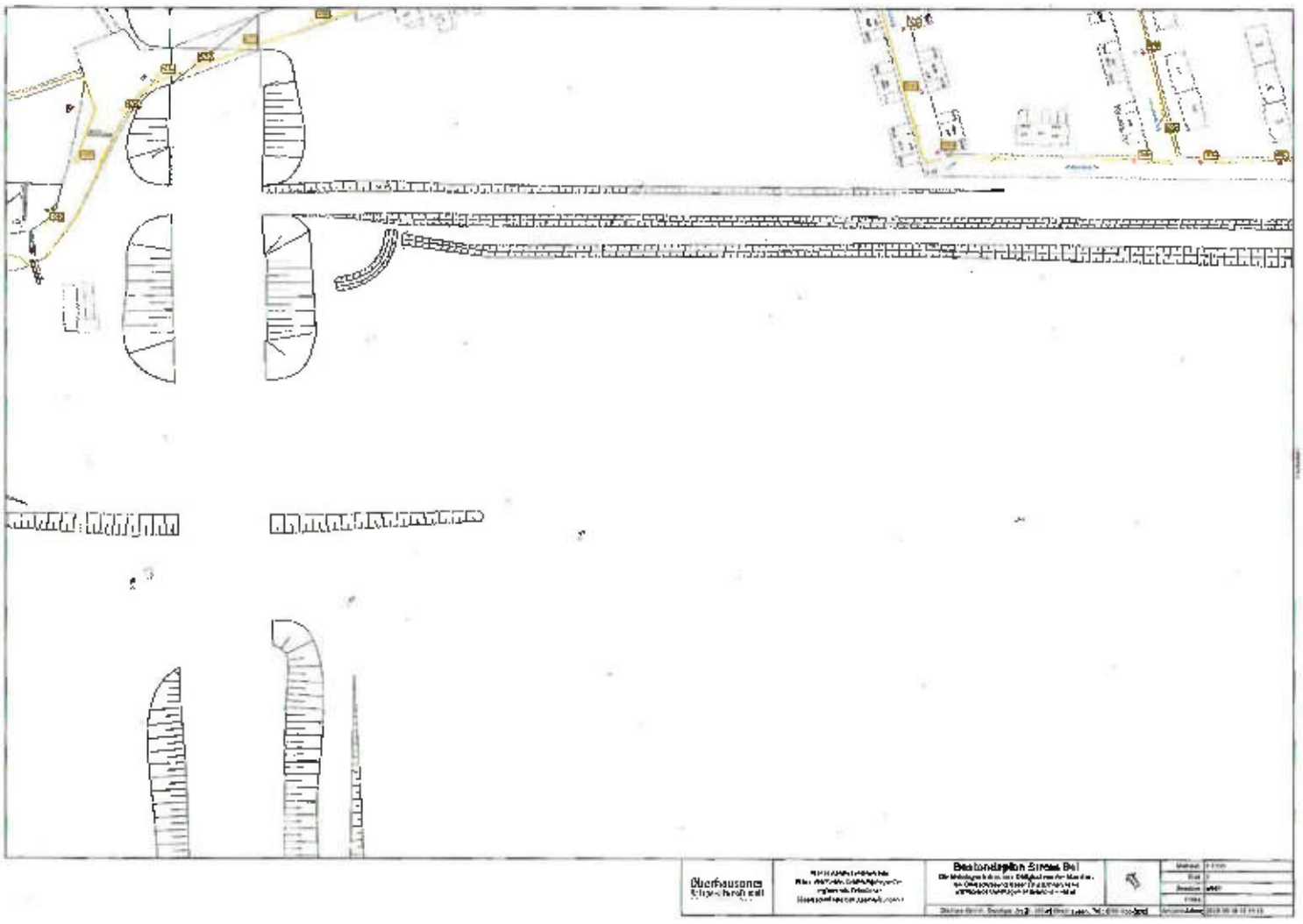
- Skizze möglicher Straßenentwässerung

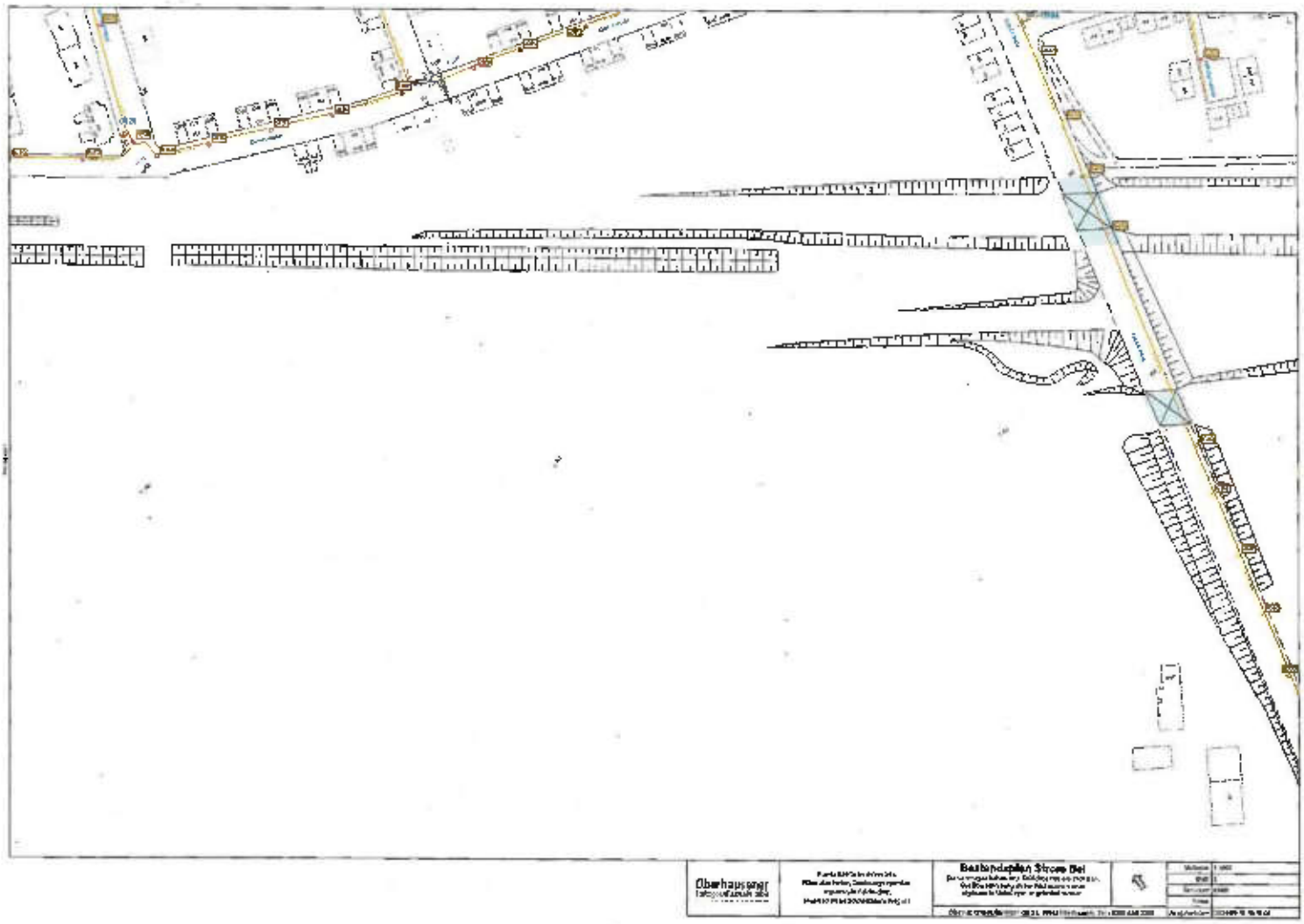


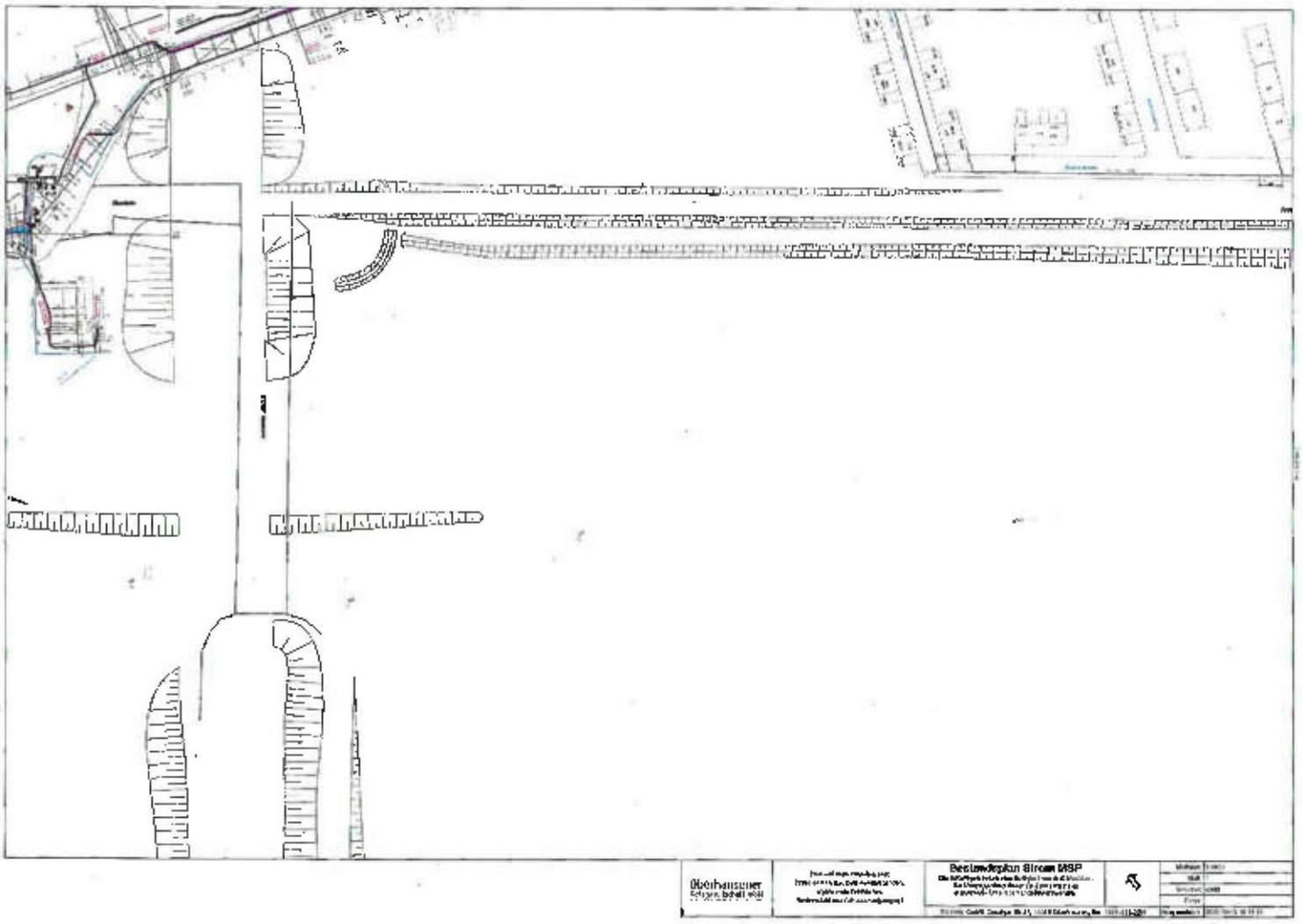
Stellungnahme(n) (Stand: 15.09.2020)

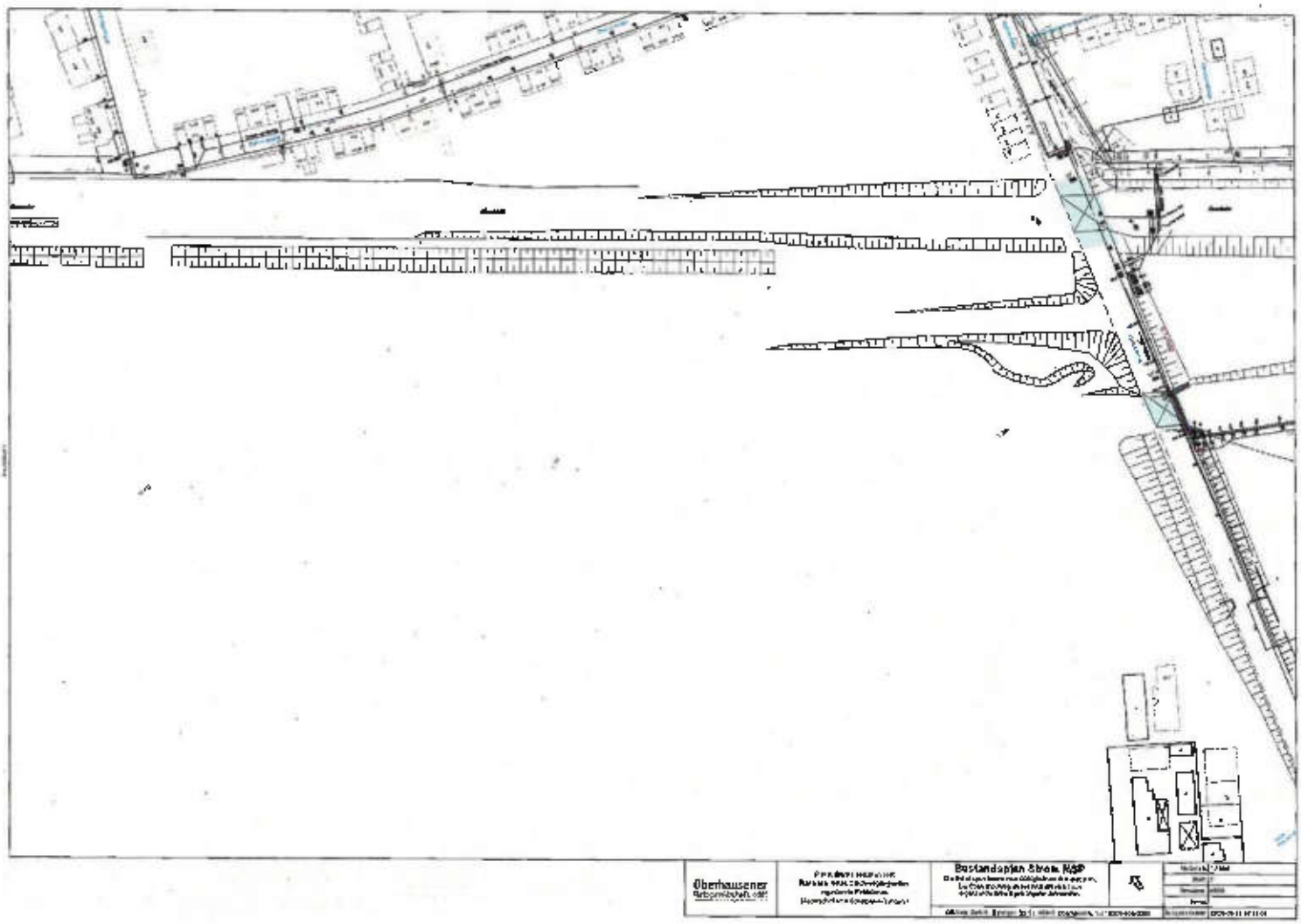
Sie betrachten:	652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	01.09.2020 - 15.09.2020

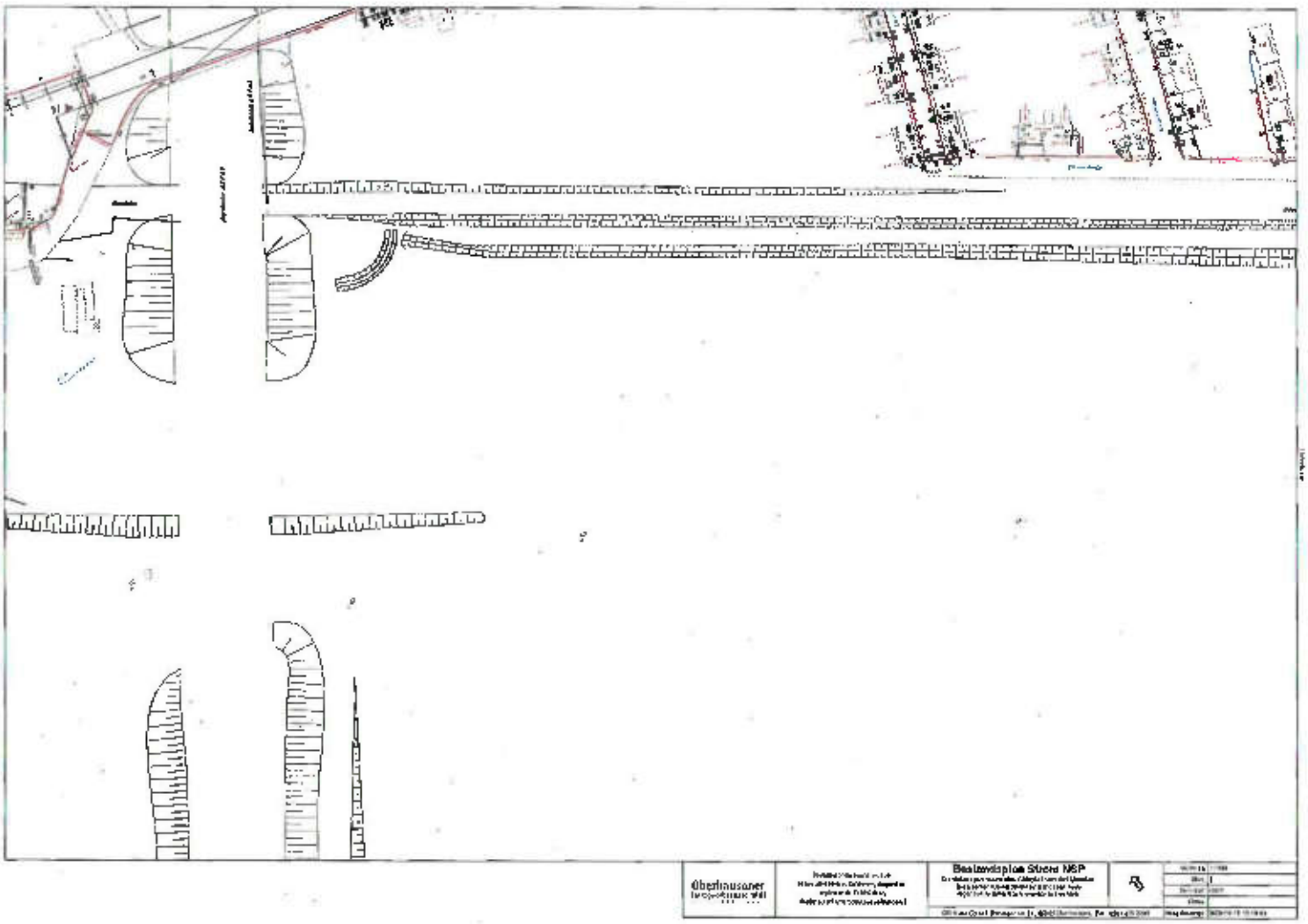
Behörde:	**Energieversorgung Oberhausen AG**
Frist:	15.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted] 15.09.2020 , Aktenzeichen: 652/2020 Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-und Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Im Brückenbereich Weierstraße verlaufen Versorgungstrassen, die gegebenenfalls umverlegt werden müssen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmungstermine. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Mit freundlichen Grüßen i.A. der Energieversorgung Oberhausen AG [redacted] Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen [redacted] Homepage www.ob-netz.de Anhänge: Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:26 Uhr (s_99582_01_netzdaten_strom_bel.pdf) Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:37 Uhr (s_99582_02_netzdaten_strom_msp.pdf) Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:47 Uhr (s_99582_03_netzdaten_strom_nsp.pdf) Neue Datei vom 15.09.2020 um 16:24:56 Uhr (s_99582_05_netzdaten_gas.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

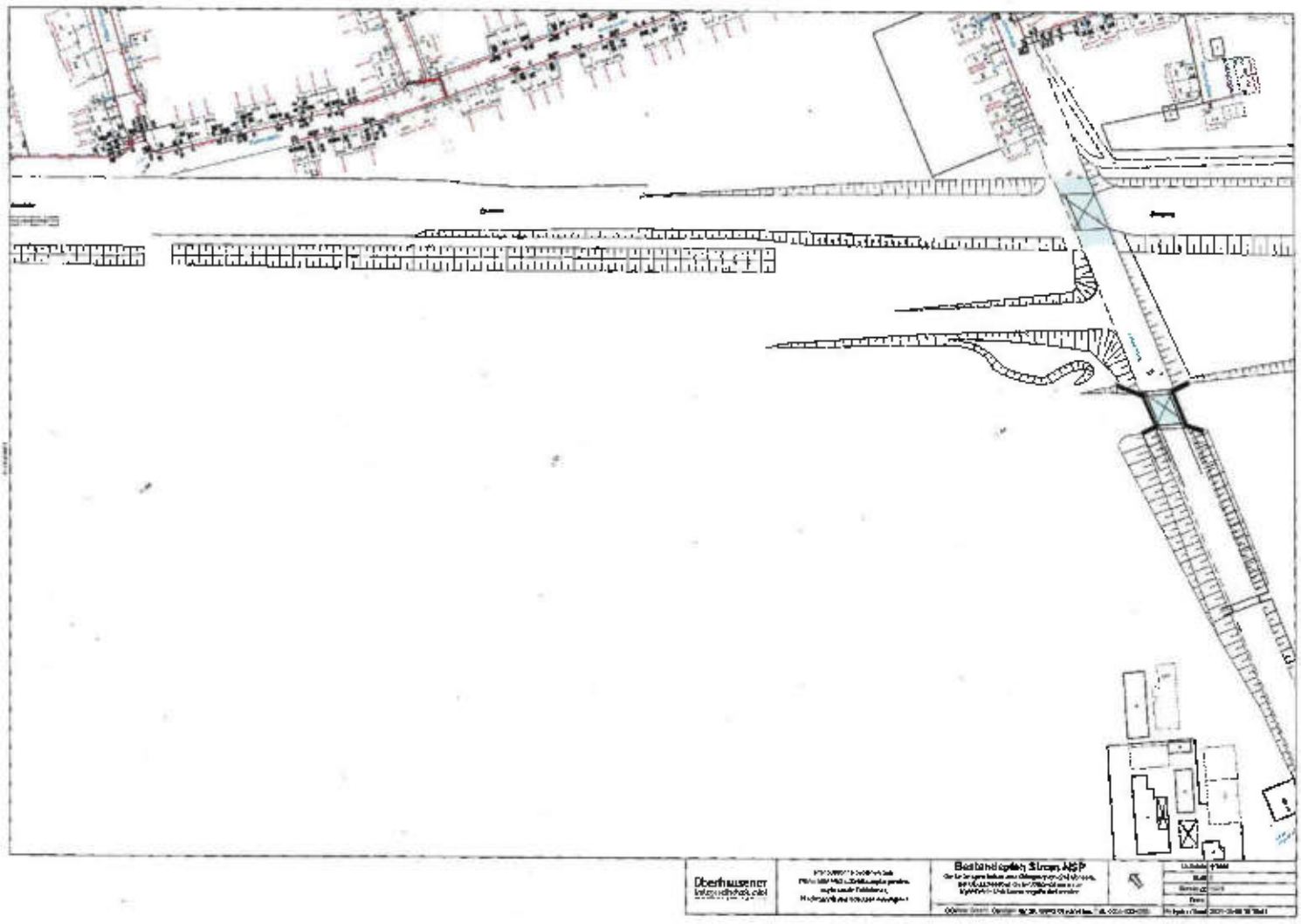


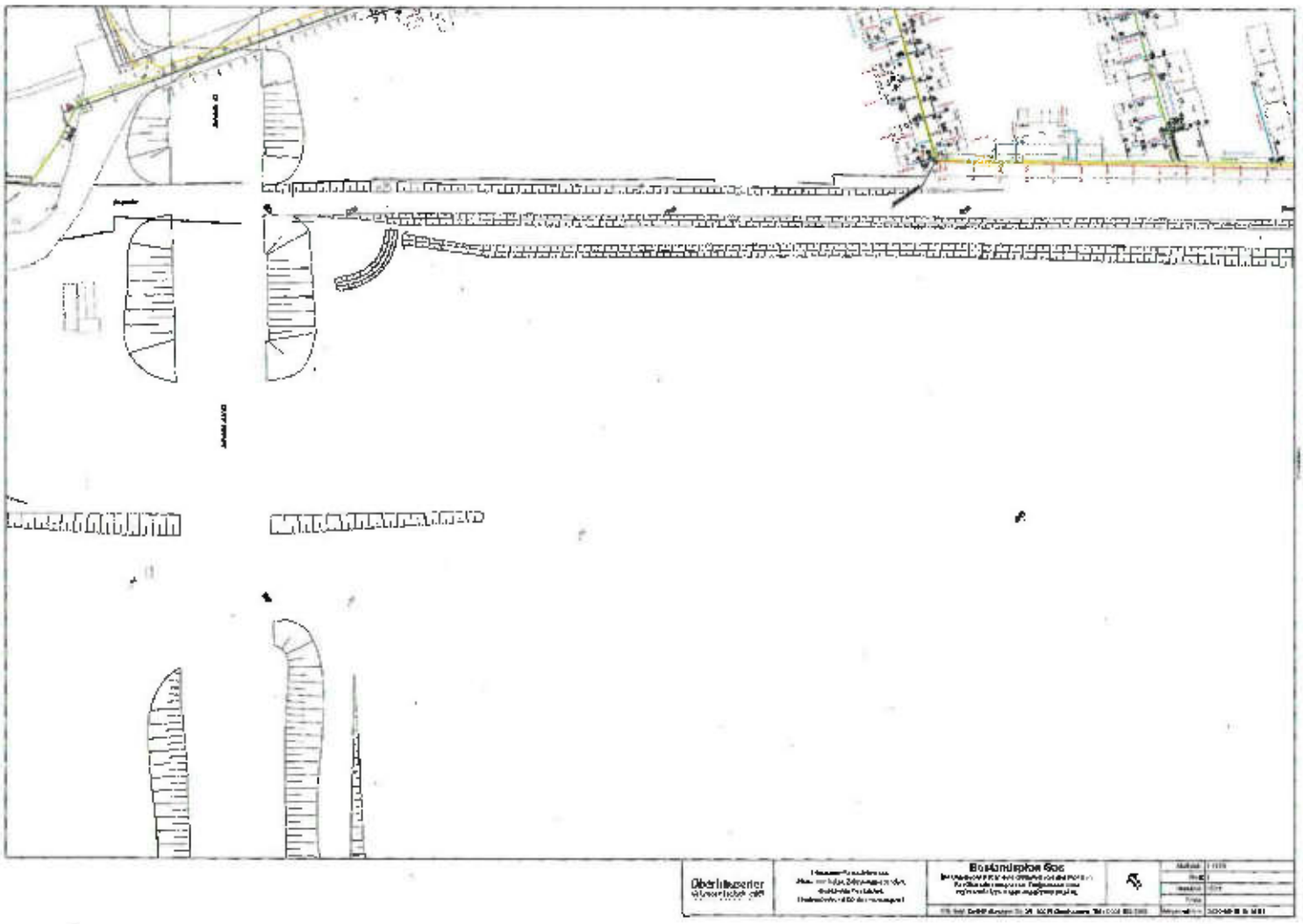


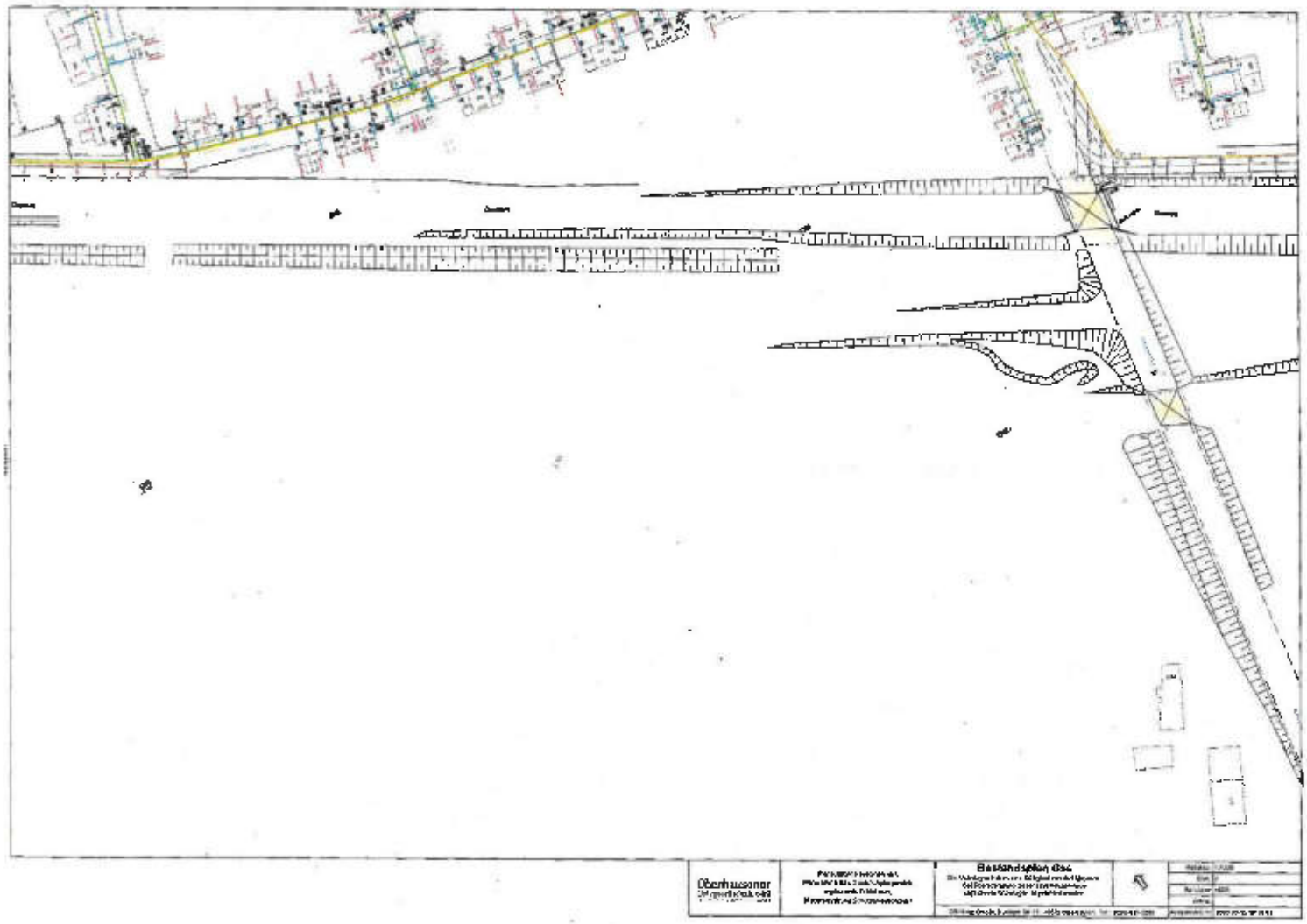



Oberhausener
Bestandsplan Strom NSP


Oberhausener
Bestandsplan Stand NSP







Bereich 5-1
Eing.: 09. OKT. 2020
Fachbereich 5-1-40/5-1-2/5-1-30/5-1-40

32

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
FB 5 - 1 - 40 /
Bauleitplanverfahren, UDB
46042 Oberhausen

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen:
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.10.2020

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Ihr Schreiben vom 01.09.2020 – Az.: 5-1-40/La

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrter [redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist in der Vergangenheit im Rahmen der o.a. Bauleitplanung beteiligt worden.
Wie bereits mitgeteilt, ist für die abschließende Zustimmung zum o.a. Verfahren der Abschluss einer Vereinbarung im Bereich des Kreuzungsbauwerkes A 3, km 66,992, Werksbahnen (BW-Nr.: 4406 556) zwischen der Stadt Oberhausen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich. Mit der Straßenbaumaßnahme darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Nach Rücksprache mit der Projektleitung Brückenbau in unserem Hause, dauern die erforderlichen Abstimmungen für den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Straßenbauverwaltung derzeit noch an.

Es ist zu beachten, dass der 8-streifige Ausbau der A 3 in diesem Bereich Teil des Bundesverkehrswegeplans 2030 als vordringlicher Bedarf (VB-E, Lfd. Nr. 49) ist. Bisher war für die Planung bei Straßen NRW die Region 2 zuständig, in Zukunft wird das m. E. die NL Rheinland der Autobahn GmbH sein. Im Zuge des Ausbaus wird die Brücke über die L 215n neu gebaut werden müssen und deutlich breiter werden als bisher. Ggf. werden in diesem Bereich für den Bauzustand und auch langfristig Flächen benötigt werden.

Innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone der Autobahn 3 wird

- westlich des Bauwerks der A 3 eine Fläche des Pumpwerks der Emschergenossen-

schaft als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.

- auf der östlichen Seite befindet sich der Sanierungsbereich des ehemaligen Teerölbeckens als Maßnahme der RAG.
  Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass laut Sanierungskonzept der Bau eines Sicherungsbauwerkes von der RAG geplant und durchgeführt werden soll. Die Lage ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass hier die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Forderungen" grundsätzlich zu berücksichtigen sind, insbesondere auch vor dem Hintergrund des 8-streifigen Ausbaus der A 3.
Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Ich weise darauf hin, dass sämtliche Änderungen im Nahbereich der BAB 3, die Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerks haben könnten, statisch nachzuweisen und vorzulegen sind.

Der ungehinderte Zugang zu den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung für Unterhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Im weiteren Planverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem integrierten Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan erarbeitet. Sofern externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich werden, sind auch diese zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

[redacted]

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Autobahnniederlassung Krefeld

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Baufeitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.

2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG)

   a) dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

   b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

   c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

   Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

   Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.

5. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.

Eing.: 21. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

33

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Regionalniederlassung Ruhr
Haus Bochum

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40/Bauleitpl.
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Bereich 5-1
Eing.: 24. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

Kontakt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen:

Datum: 16.09.2020

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
hier: Bebauungsplan 652 - 215n (Weierstr. /Weseler Str.)

Ihr Schreiben vom 01.09.2020, Az.: 5-1-40/La

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 652 wird die Straßenneubaumaßnahme L 215 planungsrechtlich gesichert.

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung ist zu klären, ob der Neubauabschnitt, wie vorgesehen, als Ortsdurchfahrt festgesetzt werden kann. Sofern eine derartige Festsetzung fraglich erscheint, ist Straßen NRW zusätzlich bei der Entwurfsaufstellung zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
[redacted]

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40 /
Bauleitplanverfahren, UDB

Per Email:
[redacted]

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.09.2020

[redacted]

Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genannter Planung. Von dem Vorhaben sind denkmalpflegerische Belange betroffen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen zahlreiche Baudenkmäler. Vollumfängliche Informationen zu den Denkmälern im Plangebiet sowie in der Umgebung können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Oberhausen erhalten werden, welche die aktuelle Denkmalliste der Stadt führt.

Des Weiteren überschneidet sich das Plangebiet mit dem historischen Kulturlandschaftsbereich Nr. 087 „Zeche Steckrade/Siedlung Dunkelschlag (Oberhausen)". Eine vollständige Liste und Kartierung der kleinräumigeren, historischen Kulturlandschaftsbereiche inklusive ihrer Beschreibung und Zielsetzungen zu ihrem Schutz ist im Fachbeitrag „Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" (LVR, LWL 2014) veröffentlicht. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr/fachbeitrag_kulturlandschaft_ruhr_1.jsp

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

EMAS

960-0001-04.2019

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50250 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Haltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5851/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Im Rahmen der Umweltprüfung sind Baudenkmäler und Denkmalbereiche gemäß § 2, 3 und 5 DSchG NRW sowie Kulturlandschaftbereiche zu benennen sowie die Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut zu prüfen. Dabei sind sowohl sensorielle, substanzielle und/oder funktionale Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 (1) DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Gemäß § 2 (2) Nr. 5 ROG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren Merkmalen und mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu bewahren.

Allgemeine Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit Kulturgütern im Rahmen von Planverfahren bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" (2014). Diese können Sie unter folgendem Link abrufen:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp

Wir freuen uns über die weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Nord-West Oelleitung

Nord-West Oelleitung GmbH · Kalkerhofweg 120 · 45478 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
[redacted]
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Ansprechpartner/-in:
[redacted]

Datum: 02.09.2020

NWO 28"- Mineralölfernleitung - Leitungskilometer 254,30 – 254,45
652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)
Ihr Zeichen: Daniel Launert
NWO – Vorgangsnummer: AD-2020-3372

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.

Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.

Nach Erstellung Ihrer Planung, bitten wir um Zusendung der Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) und einer Baubeschreibung. Nach erfolgter Prüfung werden wir Ihnen unsere Auflagen für die o. g. Baumaßnahme, im Bereich des Schutzstreifens bekannt geben. Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Fernleitungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen und von uns zu genehmigen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Sie Arbeiten ausschreiben und später vergeben empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zuständiger Trassenmeister:

[redacted]

Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0
www.nwoelw.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002
Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Jörg Niegsch, Wilhelmshaven
Lars Bergmann, Hamburg

Oldenburgische Landesbank AG
Konto: 9 017 747 800
BLZ: 280 200 50
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX
IBAN: DE23 2802005090177478 00

Bitte beachten Sie, dass unsere Zustimmung zum oben genannten Vorhaben nur **ein Jahr** Gültigkeit hat. Nachträgliche Änderungen in der Projektplanung bedürfen einer erneuten Zustimmung durch NWO.

Bitte beteiligen Sie auch, falls noch nicht geschehen, folgende Leitungsbetreiber an den Planungen:

- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

[redacted]

Bestätigung zu NWO – Vorgangsnummer: AD-2020-3372
Wir bestätigen hiermit den Erhalt der NWO Stellungnahme und der NWO / NDO Schutzanweisung. Die genannten Auflagen werden wir einhalten.

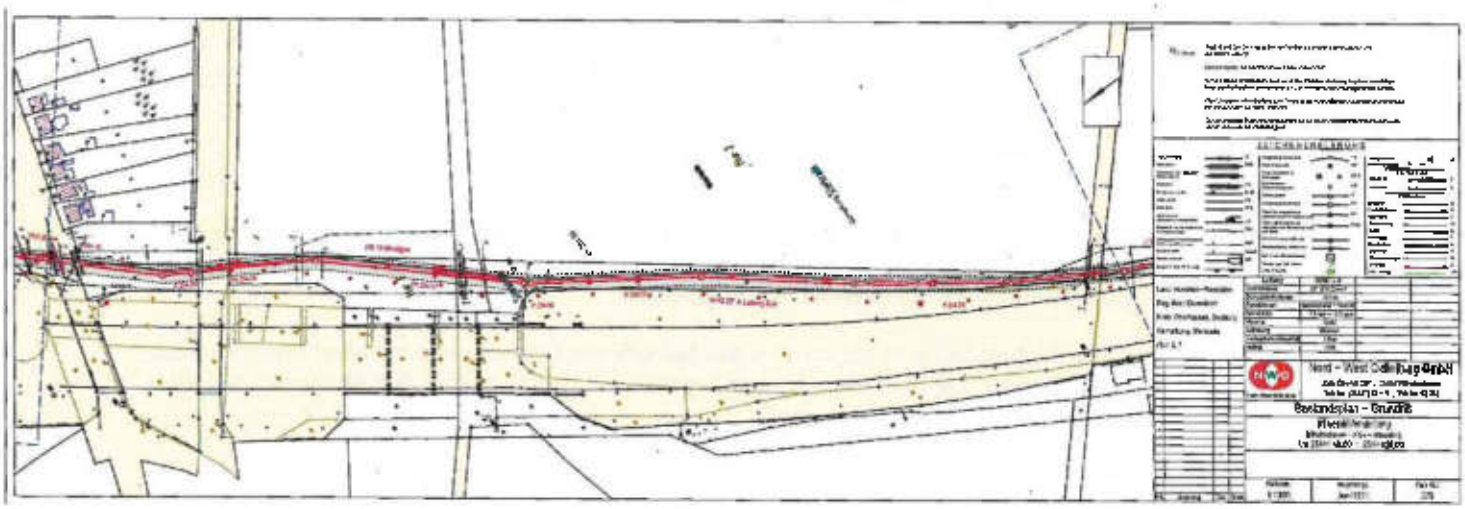
.....
Datum, Unterschrift

Zurück an Nord-West Oelleitung GmbH
E-Mail: leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

NWO nutzt für die Bearbeitung von Leitungsauskünften das BIL-Portal

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

Daher bitten wir zukünftige Anfragen dort direkt einzustellen
Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.
Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.



Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten
und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen
ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas liegen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Das Schutzrohrbündel der COLT Telecom wird von NWO betreut.

Anschriften:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH Paul-Baumann-Str. 1 45764 Marl	**Gasunie Deutschland Services GmbH** Pelikanplatz 5 Postfach 21 07 30177 Hannover 30021 Hannover	**Thyssengas GmbH Netzauskunft** Theodor-Heuss-Str. 84 47167 Duisburg	**Nowega GmbH** Anton-Bruchausen-Straße 4 48147 Münster

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom . Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralölfernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
NDO-Mineralölfernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
NDO-Mineralölfernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m
Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m
Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:

- Niedersachsen und Hamburg Betriebszentrale
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83
  Tag und Nacht besetzt

- Nordrhein-Westfalen
  Mülheim/Ruhr (02 08) 999 55-0
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:
  Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83

Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten haften den Leitungsunternehmern und den Empfängern des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.
Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölfernleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölfernleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genaue Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden.

Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlegende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinerohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfreiem und nicht aggressiven Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauveränderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeveränderungen sind Profilpläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräbern und Vorfluter eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

Hochspannungsfreileitungen

Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1/5.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.

Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung SfB Nr. 7) bzw. die AfK-Empfehlung Nr. 3 zu beachten.

Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein.

Kathodischer Korrosionsschutz

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.

Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzelleitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von v_R = 20 mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwinggeschwindigkeiten gestattet werden.

Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.
- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.
- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen werden.
- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.
- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Fernleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TÜV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.
- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermessen zu lassen.
- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Fernleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.
- Das Gelände oberhalb der Fernleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.
- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.

Anerkennung der vorliegenden Schutzanweisung

Nach Vorlage der von Ihnen unterschriebenen „Bestätigung zum Erhalt der Stellungnahme" können Sie einen Ortstermin mit unserem zuständigen NWO.Trassenmeister vereinbaren und das weitere Vorgehen abstimmen. Vor Ort wird dann die „Arbeitsgenehmigung" schriftlich erteilt. Wir behalten uns vor, über den Umfang dieser Anweisung hinaus weitere Auflagen zu erteilen.

Auf keinen Fall darf mit den Arbeiten vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Wir sind gehalten, alle nicht genehmigten Erdarbeiten im Bereich unserer Anlagen notfalls durch gerichtliche Verfügung zu untersagen.

Wer nach Empfang dieser Anweisung und nach Genehmigung durch NWO Bauarbeiten im Schutzstreifen ausführt, erkennt die Anweisungen damit als für sich verbindlich an. Mit den Arbeiten darf erst nach Anwesenheit unserer Bauaufsicht begonnen werden.

EVONIK
KRAFT FÜR NEUES

Schutzanweisung

für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Stand: Oktober 2018

Übersicht

		Seite
Einleitung		
1.	Allgemeines	3
2.	Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3.	Arbeitsbeginn	5
4.	Lage der Rohrfernleitungen	5
5.	Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6.	Kathodischer Korrosionsschutz	10
7.	Hochspannungsfreileitungen	10
8.	Schadensbehebung und Kostentragung	10
9.	Weitergehende Auflagen	10

Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als Tochtergesellschaft der AG betreibt die Evonik Technology & Infrastructure GmbH 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Rohrfernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör - im Folgenden Rohrfernleitungen genannt - folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.000 km:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
ARG mbH & Co. KG
BASF SE
Covestro AG
Eneco Gasspeicher B. V.
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Evonik Technology & Infrastructure GmbH
INEOS Solvents Germany GmbH
innogy Gas Storage NWE GmbH
NUON Epe Gasspeicher GmbH
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co KG
Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG
TanQuid GmbH & Co. KG
Westgas GmbH
Wacker Chemie AG

1.2 Die betreuten Rohrfernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)"

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen
Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.4 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens
Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten aus-

führt, die die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitung zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an:	**bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:**
Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics – Pipelines	Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44 45772 Marl	An der Weidenmühle 2 67598 Gundersheim

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 – 67 66 Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Nach Dienstschluss. (0 23 65) 49 – 01
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines"

3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130, Muster siehe Anlage) ausgestellt. Ggf. müssen die Arbeiten noch gesondert durch einen Vertreter der zuständigen/betroffenen Betreibergesellschaft auf dem Erlaubnisschein zur Ausführung frei gezeichnet werden. Der Erlaubnisschein ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf.

nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte, z.B. beim Bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche BIL (www.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.

5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Rohrfernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d.h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Rohrfernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone:**
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Mindererntertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht andersiautende Abmachungen getroffen worden sind.

9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

Anerkennung der Bedingungen

Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH (Stand Oktober 2018) ist uns überreicht worden.

Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.

Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: .....):

.....

.....

.....

.....	.....
Ort / Datum	Name in Druckbuchstaben
.....	.....
Stempel / Firma	Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte

per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com

oder per Post

bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics – Pipelines
Postbereich 44
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:

Evonik Technology & Infrastructure GmbH
Logistics - Pipelines

An der Weidenmühle 2
67598 Gundersheim

Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

EVONIK KRAFT FÜR NEUES	**Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)**	BHF 130 Logistics - Pipelines Ausgabe 04 gültig ab 01.10.2018

Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....
Rohrfernleitung-Nr.: ..... **DN** ..... **PN** ..... **Förderprodukt:** .....

Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: _____): .....

.....

				Ja	Nein
1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Einrichtungen bzw. Fremdanlagen statt:					
1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines				☐	☐
1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben				☐	☐
1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen				☐	☐
1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS)				☐	☐
1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel				☐	☐
1.6 Geodätische Messstelnkette				☐	☐
1.7 Andere				☐	☐
2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:				**Ja**	**Nein**
2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage				☐	☐
2.2 Herstellen Suchschlitze, in Handschachtung	Aushub:	☐ Handförderung	☐ Maschinenförderung	☐	☐
2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand		☐ < 0,3m	☐ < .....m	☐	☐
2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht)				☐	☐
2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit		☐ Stahlplatten/Baggermatten	☐ Baustraße	☐	☐
2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine:	☐ Arbeitserlaubnis	☐ Feuererlaubnis	☐ Befahrerlaubnis	☐	☐
2.7 Hochspannungsbeeinflussung: Maßnahmen zum Berührungsschutz		☐ erforderlich	☐ empfehlenswert	☐	☐
3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:				**Ja**	**Nein**
3.1 Arbeitsbeginn	☐ unter Aufsicht	☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines		☐	☐
3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines				☐	☐
3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen)				☐	☐
3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät		☐ vor Arbeitsbeginn	☐ ständig	☐	☐
3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Helm, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Handschuhe etc.):					
	☐ flammenhemmende Arbeitskleidung		☐ Sicherheitsgeschirr	☐	☐
3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen				☐	☐
3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg)		☐ Pulverlöscher	☐ CO2-Löscher	☐	☐
4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:				**Ja**	**Nein**
4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch:	☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines)		☐ Bereich Pipelines	☐	☐
4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines				☐	☐
4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör				☐	☐
5) Anlagen:				**Ja**	**Nein**
5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH			☐ liegt bereits vor	☐	☐
5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV				☐	☐
5.3 Planunterlagen	☐ Lageplan	☐ Querprofil	☐	☐	☐
5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines				☐	☐

6) Sonstiges:

.....

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH". Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

Gültigkeit der Arbeitsfreigabe: **vom** ..... **bis** .....

Evonik Technology & Infrastructure GmbH **Logistics - Pipelines**		**Veranlasser (extern):**	**Ausführende Firma:** ..... **Adresse:**	
Schutzmaßnahmen festgelegt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	Zur Kenntnis genommen und anerkannt	
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Datum, **Betriebsaufsicht/Fg-Ing**	**Datum,** **Meister / Vertreter**	**Datum,** ☐ Veranlasser Tel-Nr.:	**Datum,** ☐ Aufsicht des Ausführenden Tel-Nr.:	**Datum,** **Ausführender** Tel-Nr.: .....
Freigabe ☐ **Betreiber**	**Betreibername**	**Datum**	**Unterschrift**	

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-6766 (während der normalen Arbeitszeit) oder den Bereitschaftsdienst Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines, Tel. 02365/49-5378 informieren.

1. Blatt: Vor Ort (Ausführende Firma) 2. Blatt: Dokumentation Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines

-Bitte Rückseite beachten-

Rückseite Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)

Anwendungsbereich

Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* bzw. dessen Vertreter ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z.B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind bei Bedarf durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

Unterschriftenregelung

- Bei **Eigenmaßnahmen** ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei **Fremdmaßnahmen** ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z.B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. Ergänzend ist der Name des Ausführenden in Druckbuchstaben leserlich einzutragen.
- Wenn das Feld Freigabe *Betreiber* angekreuzt, muss der Erlaubnisschein von einem Vertreter der Betreibergesellschaft frei gezeichnet werden.

Gültigkeit

Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z.B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Betreibers*, des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

Aufbewahrungsdauer

6 Monate nach Beendigung der Arbeiten

Handhabung

1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* festgelegt und die abgestimmten Arbeiten durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, auf Verlangen der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen sowie die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH" bekannt sind und verbindlich eingehalten werden.
4. Für Baumaßnahmen, bei denen die Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Logistics - Pipelines lediglich Dienstleister zur Bauabwicklung bzw. zur Festlegung der Schutzmaßnahmen ist, muss zusätzlich die Unterschrift eines Vertreters des Betreibers (z.B. Covestro AG, TanQuid GmbH & Co. KG) durch die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* vor Arbeitsbeginn eingeholt werden.

Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

Achtung

Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei außergewöhnlichen Wahrnehmungen (z.B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.

4.5

Bereich 5-1
24. SEP. 2020
Fachbereich 5-1-10/5-1-20/5-1-30/5-1-40

RAG Montan Immobilien

RAG Montan Immobilien GmbH • Postfach 10 30 52 • 45030 Essen

Im Namen und für Rechnung der RAG Aktiengesellschaft

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40 /
Bauleitplanverfahren, UDB
46042 Oberhausen

Ansprechpartner/-in: [redacted]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

USt-IdNr. DE 811160020

14.09.2020

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flächen des Plangebietes sind von der RAG Aktiengesellschaft an die Stadt Oberhausen mit Kaufvertragsnummer L0104VK210818 am 07.11.2019 verkauft worden (Urkundenrolle Nr. 1321/2019). Wir gehen daher grundsätzlich aus, dass die Restriktionen bekannt sind. Der Vollständigkeit halber möchten wir trotzdem auf folgende Sachverhalte hinweisen:

1. Kabel- und Leitungen

Im Übersichtsplan sind die vorhandenen Leitungen der RAG Aktiengesellschaft in ungefährer Lage dargestellt. Des Weiteren sind uns vorliegende Lagepläne beigefügt.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie zudem unsere rechtlichen Hinweise zur Kenntnis und Beachtung.

Fernmeldekabel: RAG Montan Immobilien GmbH, Management Nachbergbau,

Immobilienmanagement (MN-IM), Im Welterbe 1-8 in 45141 Essen (Ruf: 0201/378-2530 Herr

Wolters)

Entwässerungsleitungen: RAG Aktiengesellschaft, Servicebereich Standort- und Geodienste, Abteilung Industrie-/Tiefbau (BG B3), Wilhelmstrasse 98 in 44649 Herne (Ruf: 02325/593-786, Herr Weischenberg)

Fremdleitungen: Vorsorglich weisen darauf hin, dass sich nach uns vorliegenden Informationen

Leitungen oder Einrichtungen Fremder Betreiber im angefragten Bereich befinden

2. Bergbauliche Stellungnahme

Im Bereich des Grundstücks befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir signifikante Veränderungen an der Störungszone für unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung, allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet.

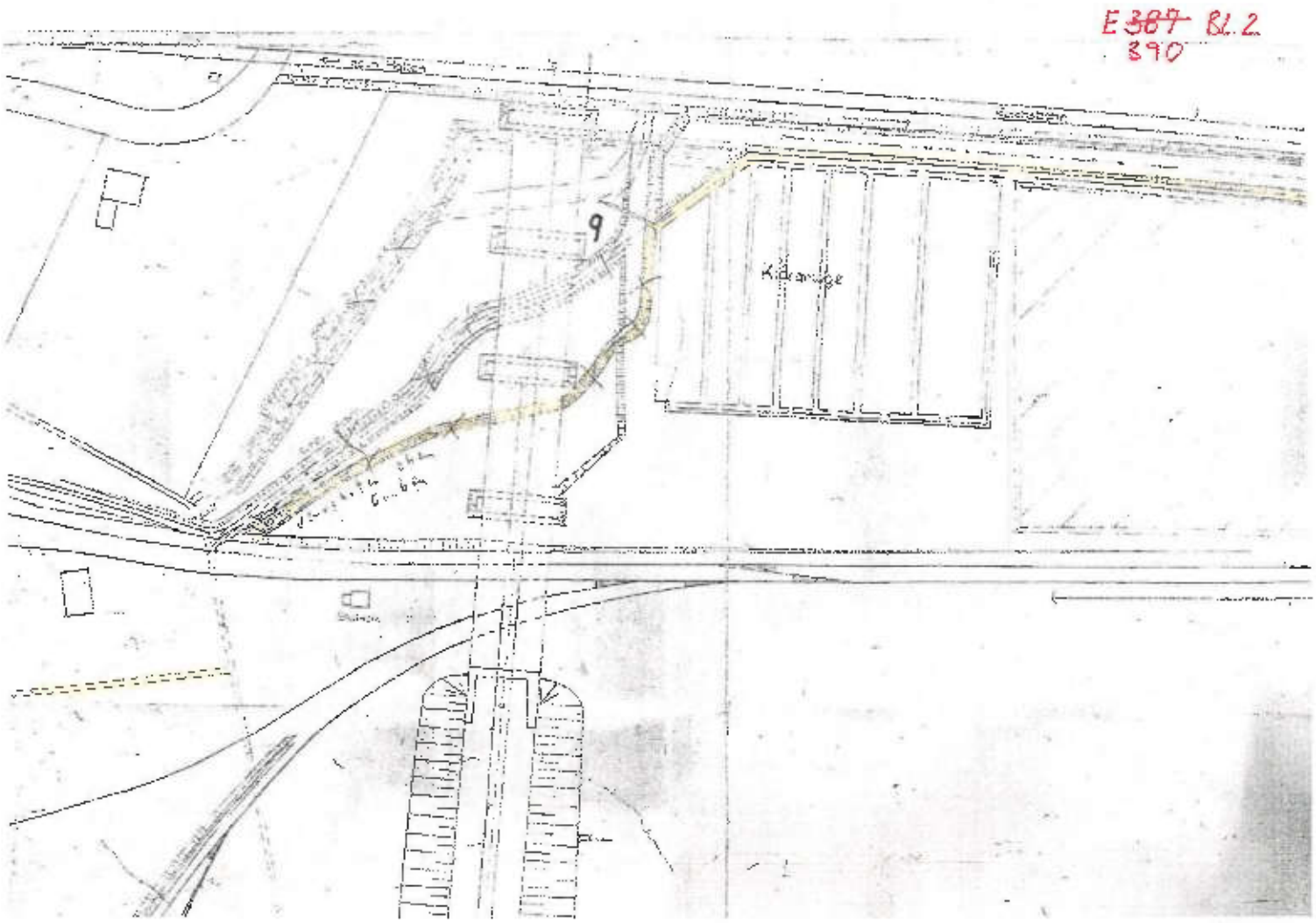
Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung und verbleiben

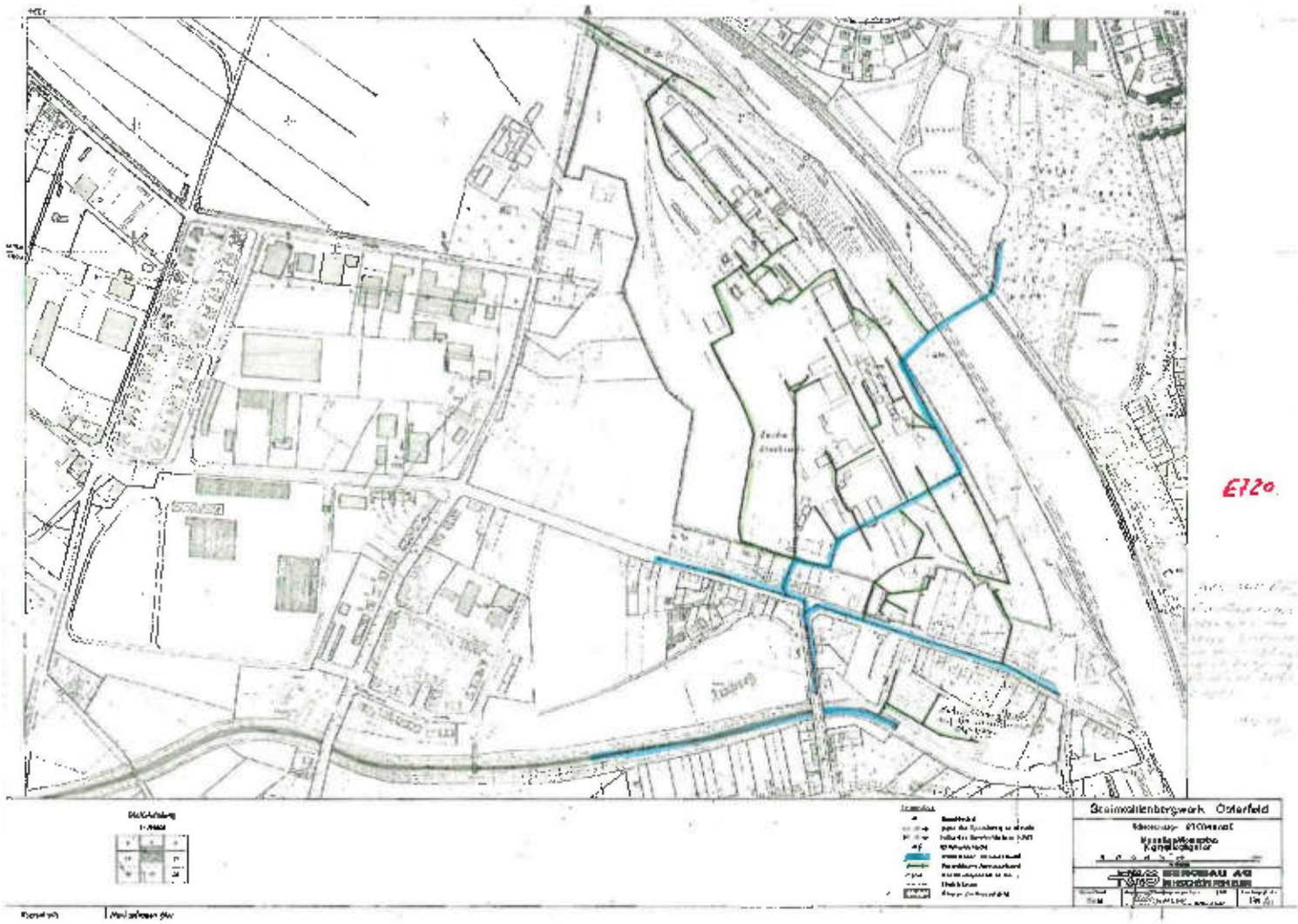
Mit freundlichen Grüßen

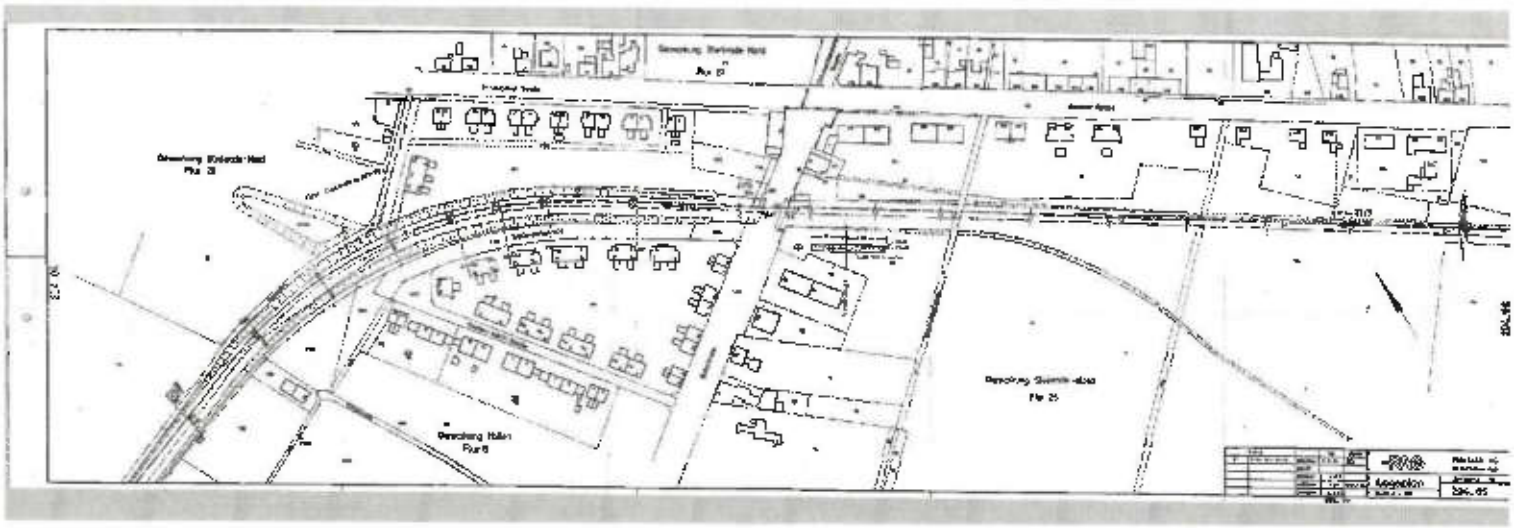
RAG Montan Immobilien GmbH

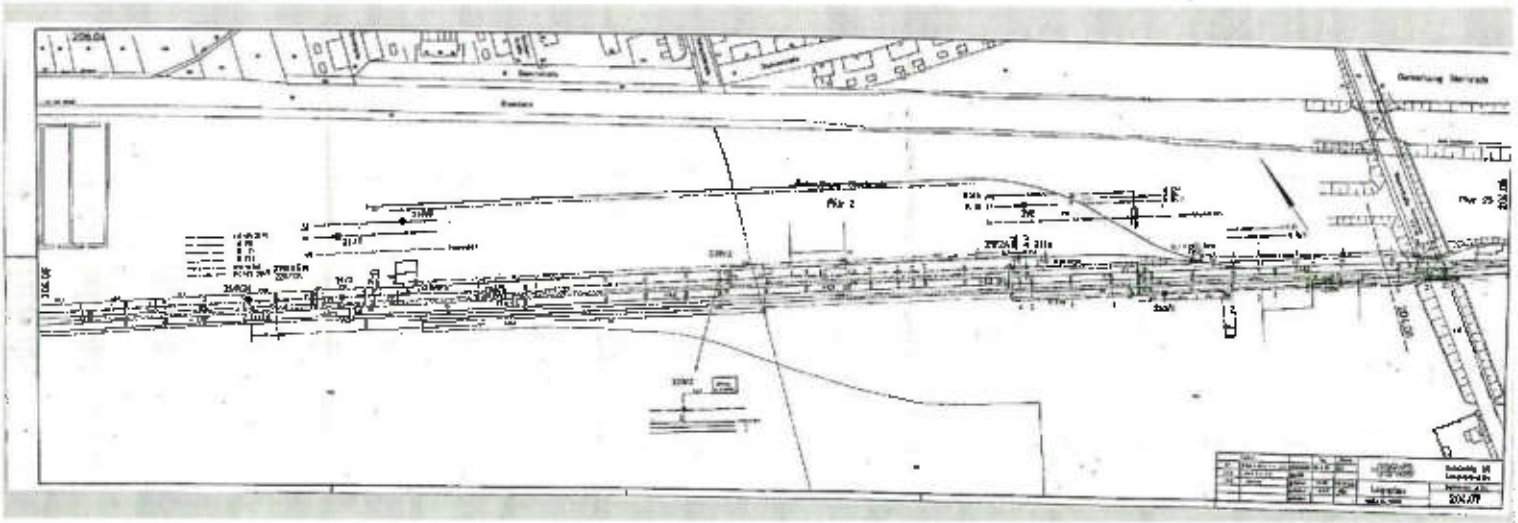
[redacted]

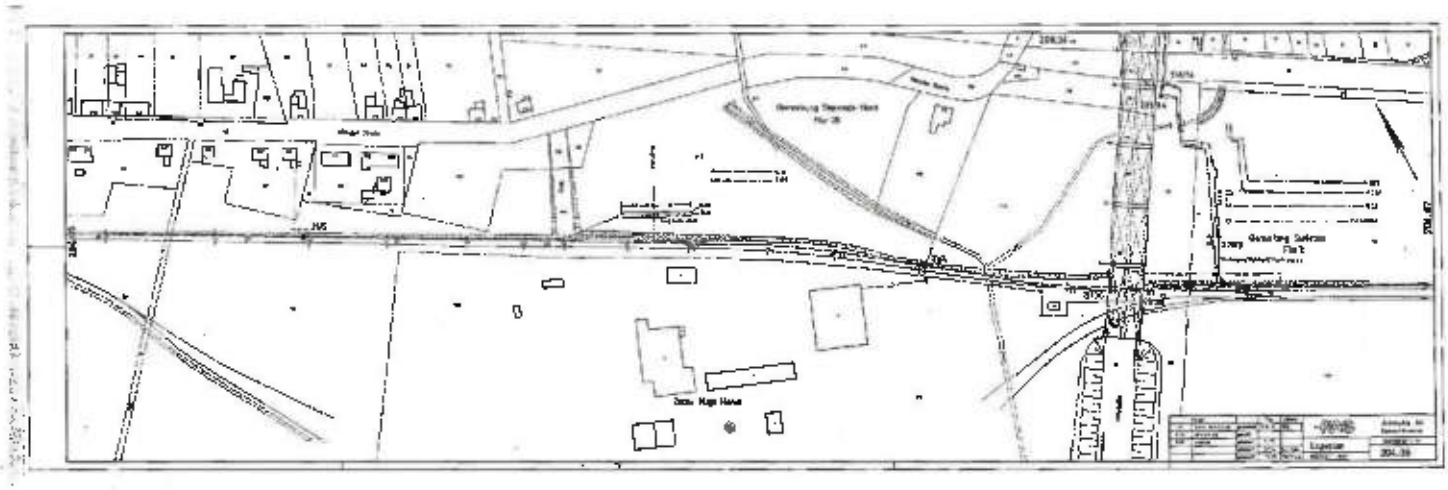

E 387 370 Bl. 1
Schalthaus
Werk-statt
Werk-stadt
Stellwerk
Stellwerk
Schacht I

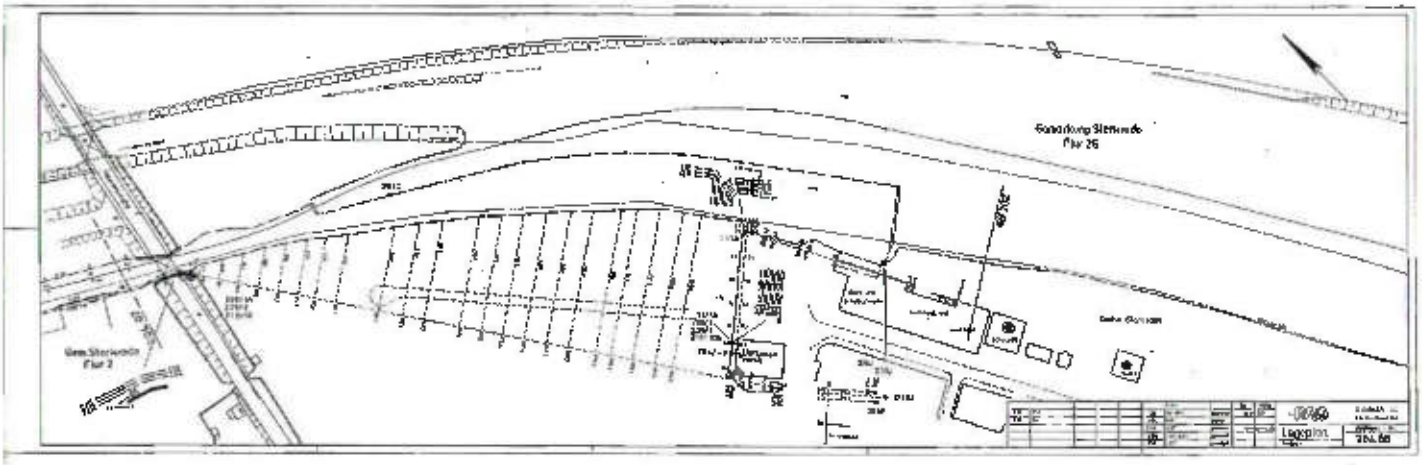

E 387 Bl. 2
390
9


E120
Steinkohlenbergwerk Osterfeld









Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegenden Bestand wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der RAG Aktiengesellschaft und der RAG Montan Immobilien GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Leitungsbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Detailplanungen sind mit den im Anschreiben benannten Ansprechpartnern abzustimmen.

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen, dessen Beschädigung zu Unterbrechungen führen und damit auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Außerdem befinden sich Personen, die eine Versorgungsanlage beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.
Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei der RAG Montan Immobilien GmbH aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle

sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager). Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der RAG Aktiengesellschaft oder der RAG Montan Immobilien GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der RAG Aktiengesellschaft oder der RAG Montan Immobilien GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der RAG Montan Immobilien GmbH zu melden!

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

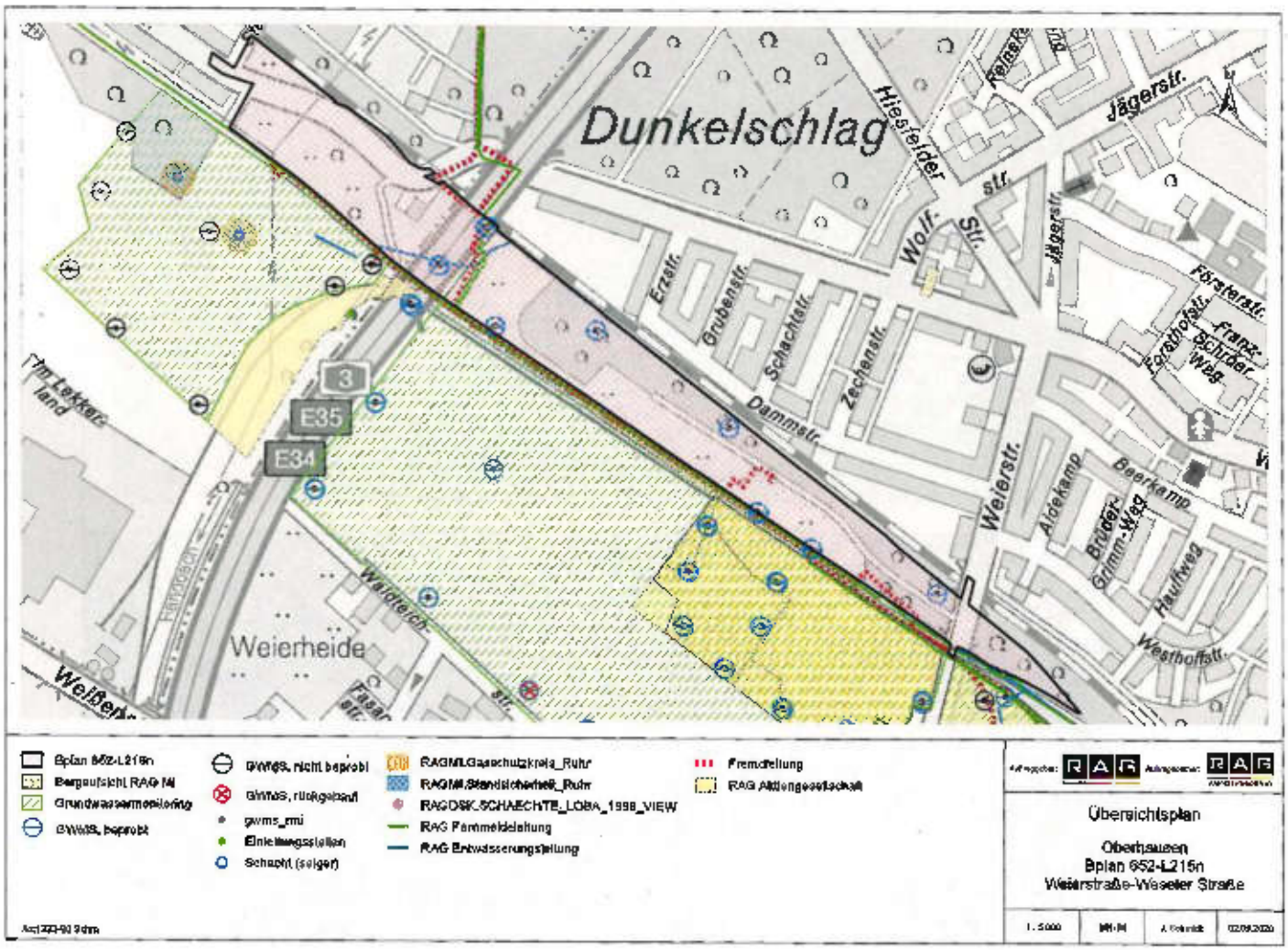
Vorsicht:
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

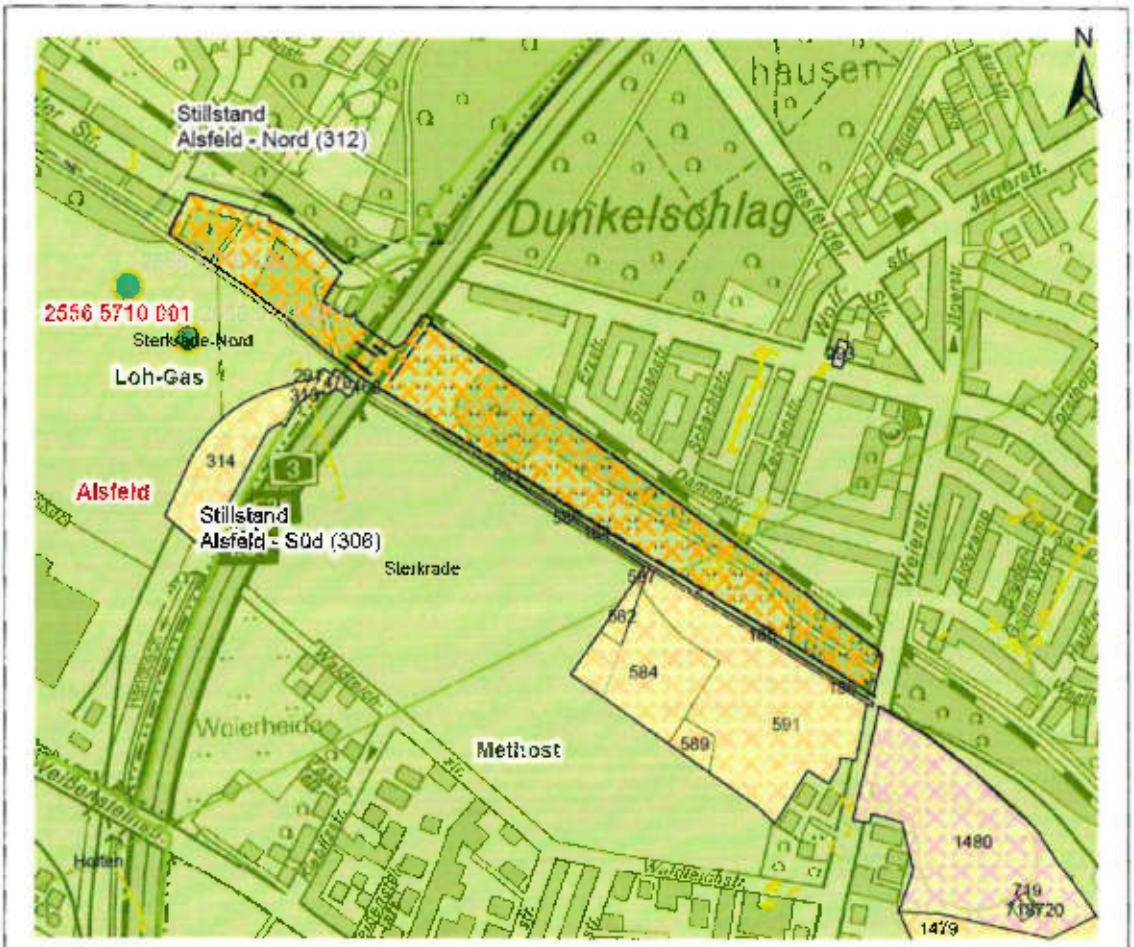
Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

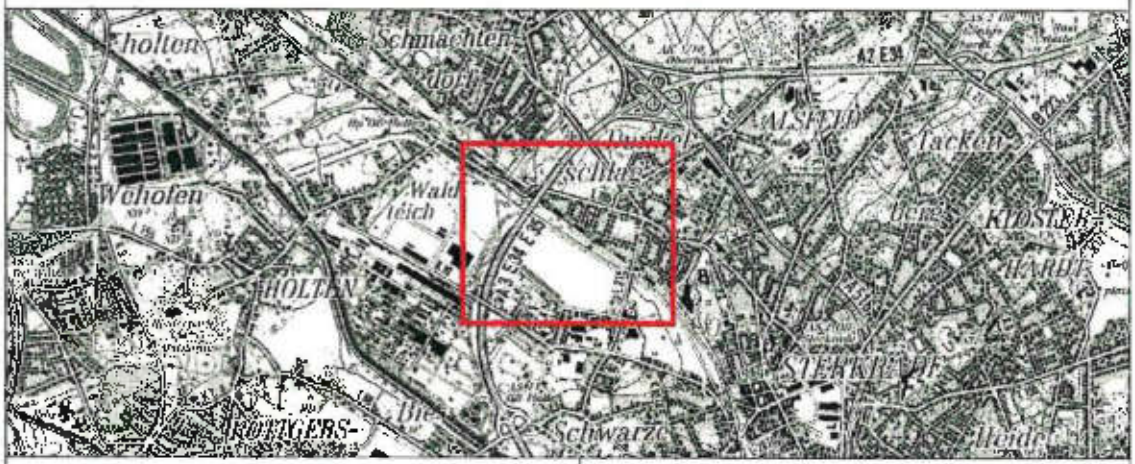
Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

Notfall-Bereitschaft.: 0172 1799644


Dunkelschlag
Hiesfelder Str.
Jägerstr.
Wolf-Str.
Erzstr.
Grubenstr.
Schachtstr.
Zechenstr.
Dammstr.
Weierstr.
Aldekamp
Beerkamp
Bruder-Grimm-Weg
Hauffweg
Westhoffstr.
Försterstr.
Franz-Schrader-Weg
Im Lekter land
E35
E34
3
Weierheide
Weideteich
Fasanenstr.
Bergaufsicht RAG AG
Grundwasserabsenkung
GWMS, nicht beprobt
GWMS, beprobt
GWMS, rückgebaut
Einleitungsstellen
Schacht (solger)
RAG Fernmeldeleitung
RAG Entwässerungsleitung
Fremdleitung
RAG Aktiengesellschaft
Übersichtsplan
Oberhausen
Bplan 652-L215n
Weierstraße-Weseler Straße





Legende siehe Extrablatt

RAG

Übersicht

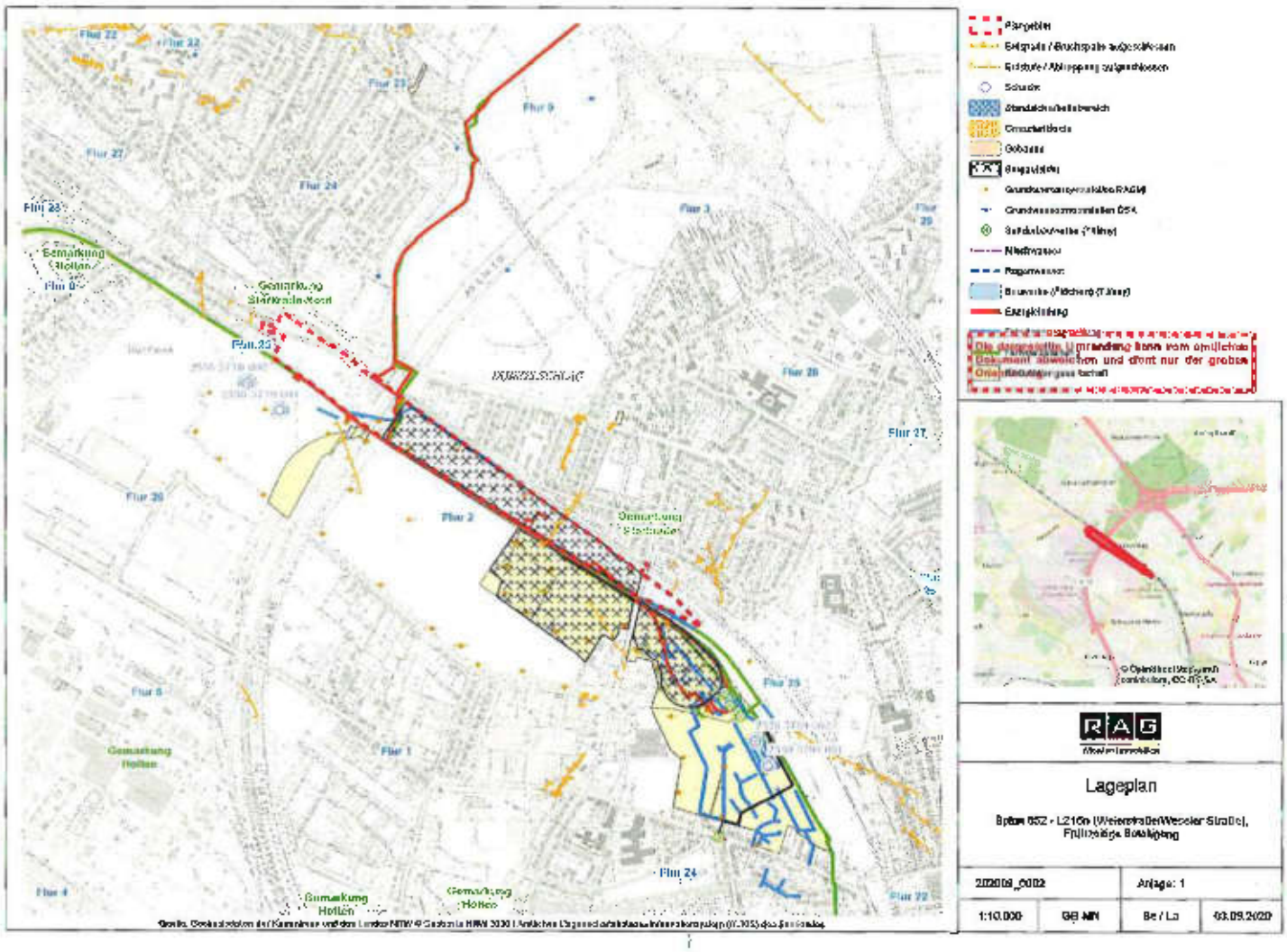
Oberhausen
B-Plan 652_Dammstr.

0 75 150 300 450 600 m

1 : 10.000	BG N 2.2	Jonassohn	08.09.2020

Legende


RAG Aktiengesellschaft
Abbaucluster
Entwicklungscluster
Haltecluster
Bergaufsicht
RAG Stillstand
Ruhrkohle Aktiengesellschaft in Essen
Gemarkung
Fremde
Erdspalte / Bruchspalte aufgeschlossen
Erdstufe / Abtreppung aufgeschlossen
Sonstige Unstetigkeiten
Schacht (seiger)
Aufsicht RAG inkl. IBB
Schacht (seiger)
Gasschutzkreise Ruhr
Standsicherheit Ruhr


Flur 22
Flur 23
Flur 9
Flur 24
Flur 3
Flur 28
Flur 27
Flur 26
Flur 2
Flur 25
Flur 1
Flur 4
Flur 22
Gemarkung Holten
Gemarkung Stadtlohn-West
Gemarkung Stadtlohn
Gemarkung Holten
Gemarkung Holten
Flurstücksgrenze
Gebäude
Lageplan
Bplan 052 - L216n (Weseler Straße), Frühzeitige Beteiligung
202008_0002
Anlage: 1
1:10.000
GE MN
Be / La
03.09.2020

RWW
WIR BEWEGEN WASSER

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40/
Bauleitplanverfahren, UDB
[redacted]
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-1-40/La
Ihre Nachricht	Vom 1.9.20
Unsere Zeichen	
Name	[redacted]
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Mülheim an der Ruhr, 14. September 2020

Bebauungsplan 652 - L215n (Weierstraße/Weseler Straße)

Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 69019 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wir planen, im Zuge des Neubaues der L215n eine Trinkwasserleitung DN300 von der Weierstraße bis zur Sternstraße zu verlegen. Weiterhin planen wir, eine Trinkwassserleitung DN200 von dem jetzigen Bahnübergang Weseler Straße entlang der geplanten Zuwegung des Pumpwerkes bis zur Sternstraße zu verlegen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung der Maßnahmen.

...

TOP Energieverbraucherportal 2020

DVGW TSM
RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · www.rww.de · **Vorsitzende des Aufsichtsrates** Katherina Reiche
Geschäftsführer Dr. Hans-Josef Schulte
Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nummer B 14235
Bankverbindung Commerzbank AG Mülheim an der Ruhr · IBAN DE59 3624 0045 0761 4399 00 · BIC COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. · DE57ZZZ00000075282 · USt-IdNr. DE 120348279

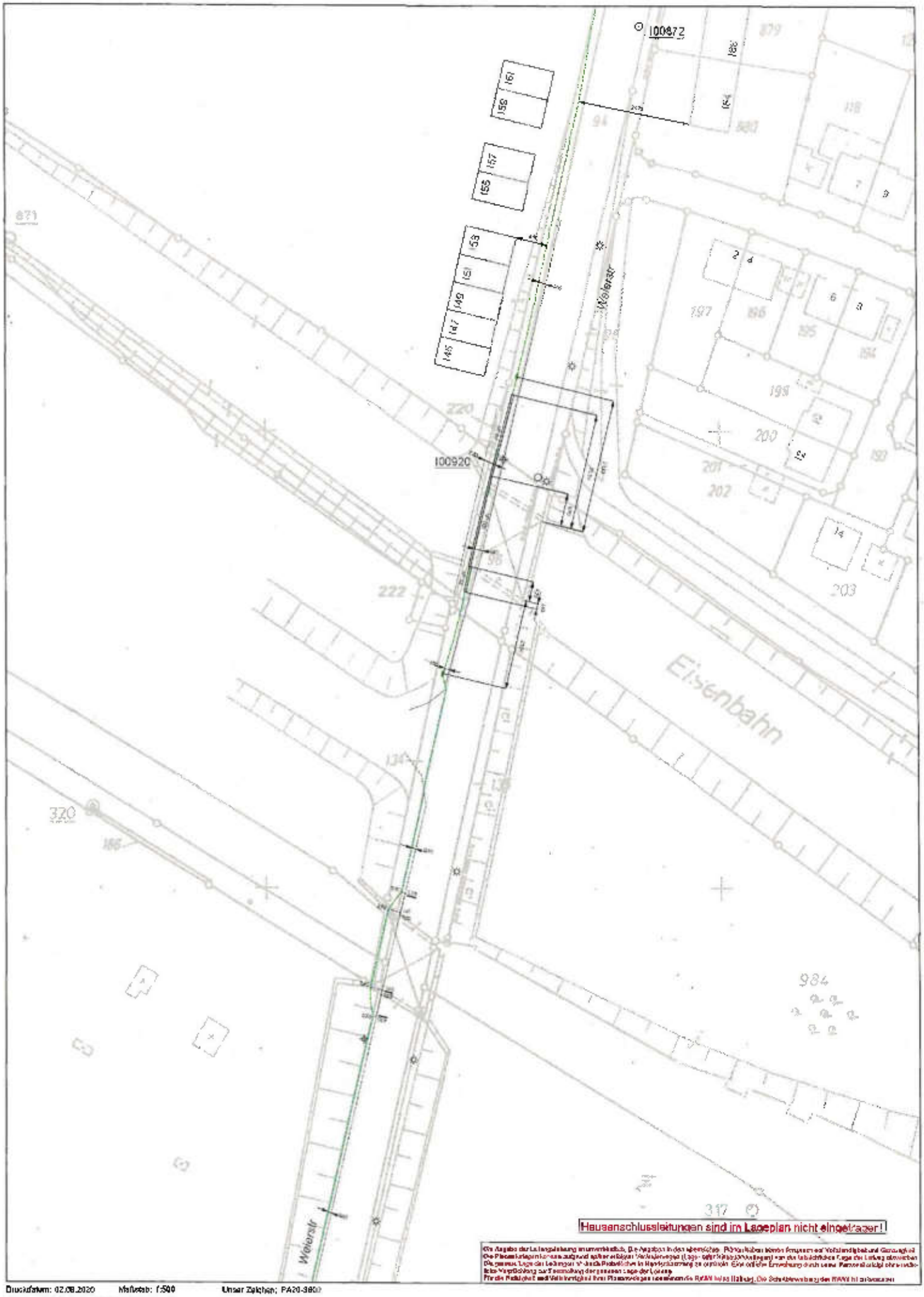
Bei Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung TNE, [redacted], Tel. [redacted], gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

[redacted]

Anlagen
Drei Planausschnitte PA20-3800

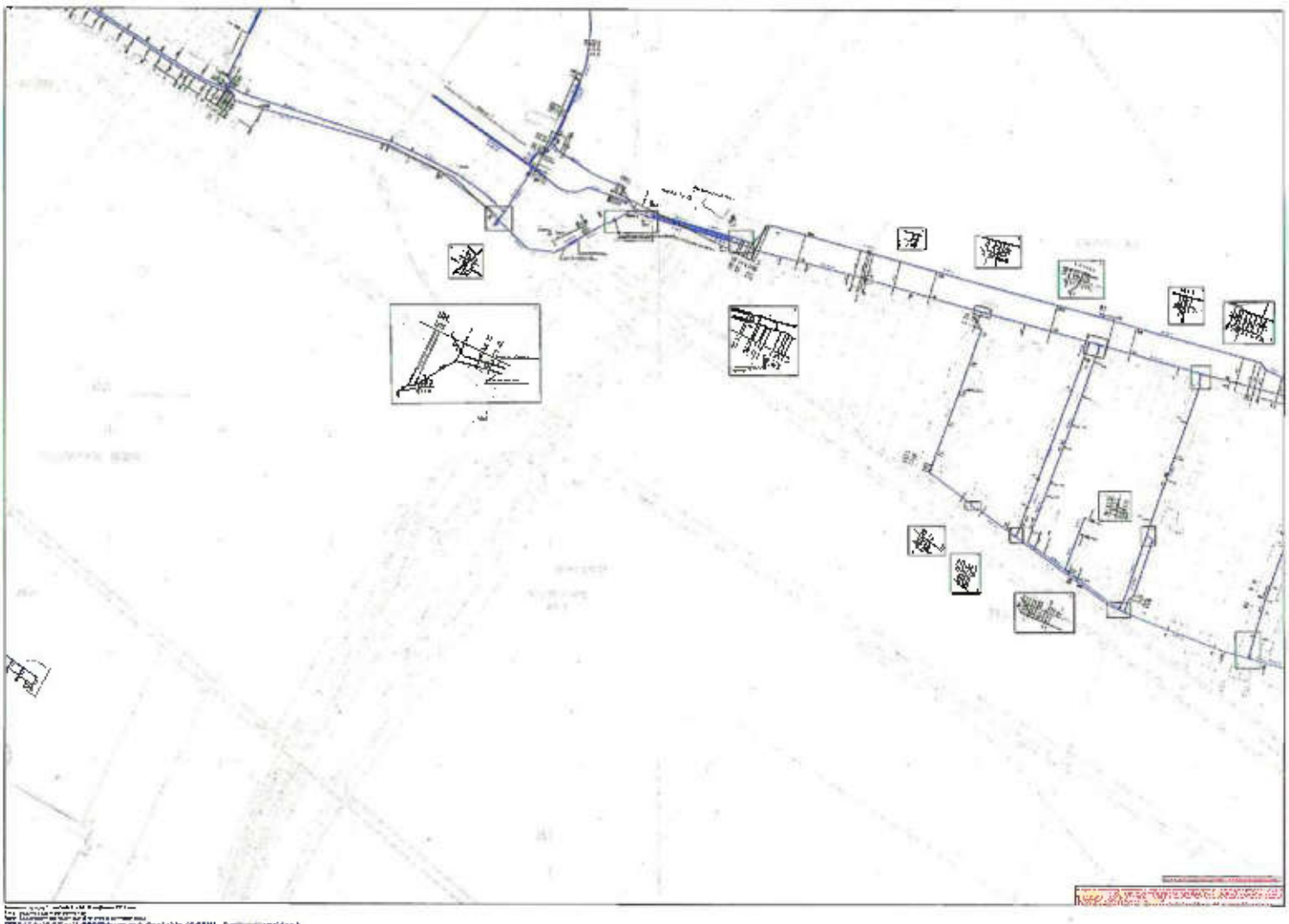


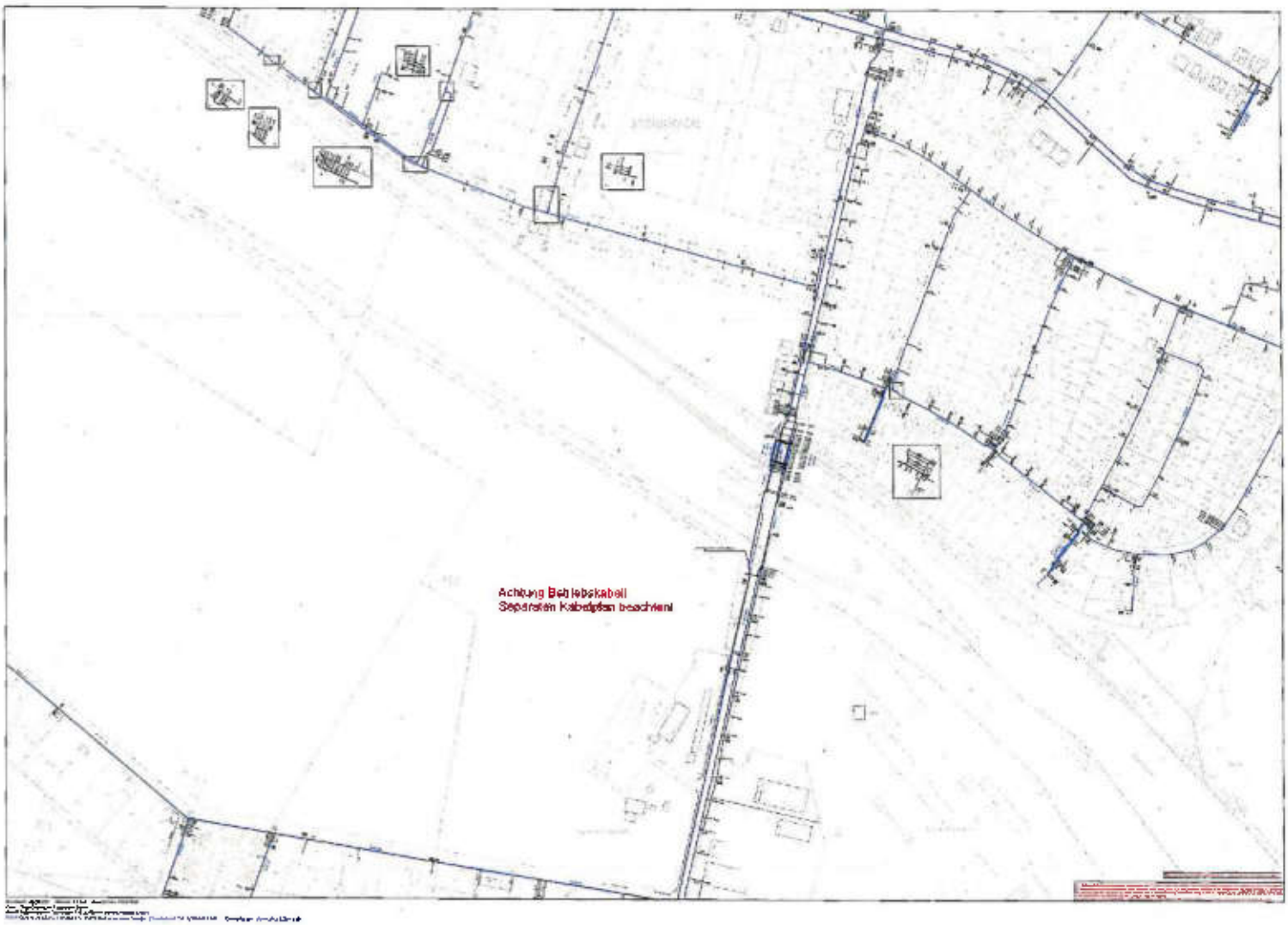
Druckdatum: 02.08.2020 Maßstab: 1:500 Unser Zeichen: PA20-3800

Firma Stadt Oberhausen,Fachbereich 5-1-10

Betreff: Bebauungsplan - Oberhausen, 652 - II.215n (Weiersstraße/Weseler Straße)

RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47458 Mülheim - www.rww.de - Planauskunft Tel. 0208 4433-844 Email-adresse: planauskunft@rww.de




Achtung Betriebskabel
Separaten Kabelplan beachten!

WESTNETZ

Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Oberhausen
FB 5-1-40 / Bauleitplanverfahren, UDB
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	5-1-40/La
Ihre Nachricht	01.09.2020
Unsere Zeichen	ORW-S-LK/2356/lo/139 183/Bx
Name	[redacted]
Telefon	
Telefax:	
E-Mail	

Dortmund, 8. September 2020

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Bebauungsplan 652 - L215n (Welerstraße/Weseler Straße)

1. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Wehofen - Pkt. Gladbeck, Bl. 2356 (Maste 14 bis 16)**
2. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Schmachtendorf - Handbach, Bl. 2469 (Mast 15/Bl. 2356 bis Mast 1A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung sowie teilweise im 2 x 26,50 m = 53,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Die Schutzstreifen der Leitungen werden von jeglicher Bebauung freigehalten.

- Die Hochspannungsfreileitungsmaste sind in einem Umkreis von mindestens 20,00 m von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten.

- Die geplanten Verkehrsflächen sind auf vorhandenem Gelände real von ca. 32,00 m über NHN anzulegen.

- Alle weiteren Maßnahmen, wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Lärmschutzanlagen etc., sind separat mit uns abzustimmen.

- In den Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

  Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

  Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

  Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die obige Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.

WESTNETZ

Teil von **innogy**

Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

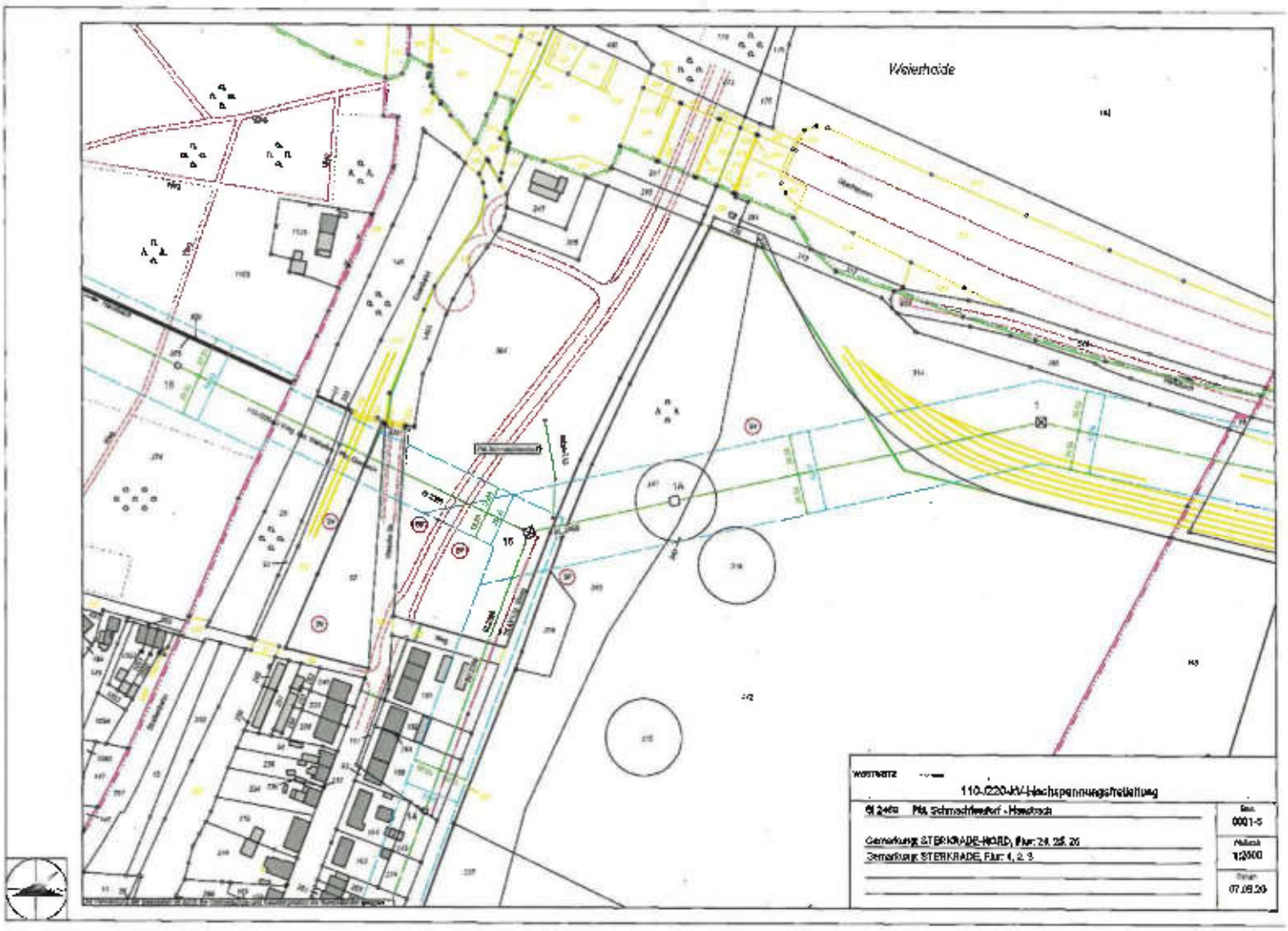
[redacted]

[redacted]

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Gehölzliste

Verteiler
Bl. 2469
Bl. 2356

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de


Waterhaide
110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung
Gemarkung STERKRADE-NORD, Flur: 24, 25, 26
Gemarkung STERKRADE, Flur: 1, 2, 3

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz-Ahorn
Amelanchier laevis	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata"	Efeugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chimonanthes speciosa	Chinesische Scheinanthe
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr."	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheinellar
Colutea arborescens	Blasenstrauch
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmispel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynw."	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila"	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Öhr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fiederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Plena"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Prächt-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastigiata Aureom."	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula"	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Deutzia scabra fl.pl.	Deutzie
Eucryphia glutinosa	Großfrüchtiger Spindelstrauch
Euonymus planipes	Japanische Zaunmuss
Hamamelis japonica	Elsbeeren-Wacholder
Juniperus squamata „Meyeri"	Grauer Strauch-Wacholder
Juniperus x media „Hetzi"	Hecken-Liguster
Ligustrum ovalifolium	Gewöhnlicher Liguster
Ligustrum vulgare	Lilien-Magnolie
Magnolia liliiflora	Großblütiger Pfeifenstrauch
Philadelphus hirsutus var. grand.	Scharlach-Clanamspel
Physocarpus opulifolius	Strauch-Kiefer
Pinus sylvestris „Watereri"	Kugel-Steppenkirsche
Prunus fruticosa „Globosa"	Gemeine Pimpernuss
Staphylea pinnata	Stranvesie
Stranvaesia davidiana	Kätigs-Flieder
Syringa x chinensis	Frühlings-Tamariske
Tamarix parviflora	Gelbbeerige Strauch-Eibe
Taxus baccata „Aureovariegata"	Gelbe Hänge-Eibe
Taxus baccata „Dovastii Aurea"	Kugel-Eibe
Taxus baccata „Overeynderi"	Hecken-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Wolliger Schneeball
Viburnum fontanesianum	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum lantana	Gefüllter Schneeball
Viburnum opulus	
Viburnum opulus „Roseum"	

Endhöhe bis 6 m

Acer palmatum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Caragana boisseriana „Lorbergii"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crat. x prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schein-Heckenkirsche
Magnolia x kobneri „Merrill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Quercus pontica	Pontische „Armenische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix alaxensis	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus ulmifolia	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „C.W."	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane"	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn."	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mondblütenbaum
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb.

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorm
Aesculus indica	Fünfblättrige Akelei
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula"	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col"	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew."	Gelbe Kugelzypresse
Clematis montanavitalba	Oregon-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S."	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Saum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Raketen-Wacholder
Koelreuteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula"	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangeana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheinbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Autumnalis"	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturneri"	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide

Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig."	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kuchenbaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen"	Hänge-Nutkazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P."	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca"	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena"	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho"	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Grau-Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca"	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyon-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Blau-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Drehkiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Colorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Corylus vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropurpurea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl."	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis"	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Larix decidua	Lärche, Europäische Lärche
Larix kaempferi	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Trauer-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea"	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica"	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob"	Hole-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus hyrsta	Lederblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde"	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfzypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra"	Rotmastige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida"	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

Protokoll – Bürgerversammlung

Bebauungsplan Nr. 652

– L215n (zwischen Weierstraße und Weseler Straße) -

Termin: 10.06.2015, 18 Uhr

Ort: Gemeindesaal der Ev. Christus-Gemeinde, Weseler Str. 107, 46149 Oberhausen

Podium

Frau [redacted] - Fachbereich 5-1-20 / verbindliche Bauleitplanung;

Frau [redacted] - Fachbereich 2-2-10 / ökologische Planung, Immissionsschutz;

Herr [redacted] - Fachbereich 5-6-20 / städtebauliche Sondermaßnahmen;

Herr [redacted] - Fachbereich 5-1-30 / Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen, Sondermaßnahmen.

Begrüßung

Der Bezirksbürgermeister von Sterkrade, Herr Ulrich Real, eröffnet um 18:04 Uhr die Veranstaltung und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungsmitarbeiter.

Einleitung in die Thematik durch Frau [redacted]

Die stellvertretende Leiterin des Bereichs Stadtplanung, Frau [redacted], stellt das Bauleitplanverfahren sowie die erforderlichen Schritte bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vor.

Vortrag: Vorstellung des Ausbauplans durch Herrn [redacted]

Der stellvertretende Leiter des Bereichs Tiefbau, Herr [redacted] stellt die Ausbauplanung zur L 215n sowie verschiedene geprüfte Varianten vor.

Nach Erläuterung des Verfahrensablaufs und der Vorstellung des Anlasses, der Ziele und der Inhalte der Planung anhand einer Power-Point-Präsentation sind die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert worden, Anregungen und Hinweise zu geben.

Diskussion des Planungsvorhabens (Kursiv: Stellungnahme der Verwaltung):

Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Mit welcher Dauer der Baumaßnahme zur Herstellung des Kreisverkehrs an der Weierstraße ist zu rechnen? Gibt es schon Überlegungen zu Umleitungen, um die Belastungen der Anwohner der umliegenden Straßen zu minimieren? Welche Größe wird der Kreisverkehr an der Weierstraße aufweisen? *Es wird an der Weierstraße ein sog. „kleiner" Kreisverkehr gebaut. Er wird einen Durchmesser von etwa 30m aufweisen und einspurig zu befahren sein. Der Mittelkreis wird dabei so ausgestaltet, dass er für LKW*

	und Busse überfahrbar sein wird. *Aussagen zu den geplanten Umleitungen können noch nicht gemacht werden, da es hierfür noch zu früh ist. Zunächst muss über den Bebauungsplan Baurecht für die Straße geschaffen werden.* *Im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrs ist auch der Ausbau der DB-Brücke, die im Zuge des Betuwe-Ausbaus erweitert werden muss, zu sehen. Hier werden die Arbeiten entweder parallel oder in dichter zeitlicher Abfolge erfolgen. Es ist jedoch mit einer Vollsperrung der Weierstraße von anderthalb Jahren zu rechnen.*
Herr [redacted]	Woher stammen die Verkehrszahlen, die der Entscheidung für die gewählte Variante zugrunde liegen? *Die Zahlen, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden, entstammen dem städtischen Verkehrs-Prognose-Modell. Dieses Modell ist schon seit langer Zeit in Betrieb und hat in der Vergangenheit immer verlässliche Zahlen geliefert.*
Frau [redacted], Westhoffstr. [redacted]	Der Kreisverkehr ist nach derzeitiger Planung am geographisch höchsten Punkt geplant. Dies ist besonders negativ für die Lärmausbreitung. Es soll geprüft werden, ob der Kreisverkehr nicht auf ein Niveau mit der Trasse der Werksbahn und der Betuwe-Linie gelegt werden kann. Auf den umliegenden Flächen (Nationale Kohlereserve, Thyssen-Röhrenlager) werden zurzeit verkehrsintensive Nutzungen geplant. Sind die mit diesen Nutzungen verbundenen LKW-Verkehre bereits in den Prognosezahlen enthalten? Die Kreuzkröten wurden erst vor kurzem von der südlich gelegenen Nationalen Kohlereserve an ihren jetzigen Standort verlagert. Von daher dürfen sie kein Ausschlussgrund für die Trassenführung sein. *Eine Verlegung des Kreisverkehrs ist nicht möglich, da durch die Straße der Höhenunterschied zur Sternstraße überwunden werden muss.* *Die durch die geplanten Nutzungen ausgelösten LKW-Verkehre sind in dem im Rahmen der Prognose ermittelten LKW-Anteil von 6 % bereits enthalten.* *Die Kreuzkröten wurden von der Fläche der Nationalen Kohlenreserve umgelagert, damit dort mit den vorbereitenden Bodenarbeiten begonnen werden konnte. Es ist vorgesehen, die Kreuzkröten mittel- bis langfristig zu dem dort geplanten Landschaftsbauwerk umzusiedeln. Die aufgrund des Kreuzkrötenhabitats geänderte Trassenführung führt zu keinem Qualitätsverlust. Auch ist mit der Umlegung kein finanzieller Mehraufwand verbunden.*

Herr [redacted], Weierstraße [redacted]	Wie viele Kröten leben derzeit im Habitat? *Die letzte Zählung fand im Jahr 2014 statt. Damals wurden etwa 600 Tiere gezählt.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Die Stadt Oberhausen muss sich mit 2,0 Mio. € an den Baukosten beteiligen. Werden die Kosten auf die Anlieger umgelegt? Hat die geplante Aufweitung der DB-Brücke im Rahmen des Betuwe-Ausbaus Auswirkungen auf die Trasse der L215n? *Für den Bau der L215n werden keine Anliegerbeiträge erhoben. Die Anwohner der Sternstraße sind evtl. aber schon im Rahmen des Ausbaus der Weseler Straße beteiligt worden.* *Die DB-Brücke der BAB 3 verfügt über drei Durchlässe. Die L215n wird den mittleren Durchlass nutzen. Dieser verfügt über eine ausreichende Breite. Eine Abhängigkeit zum Betuwe-Ausbau besteht an dieser Stelle nicht.*
Herr [redacted], Brüder-Grimm-Weg [redacted]	Bleibt die HOAG-Trasse auch nach dem Bau der L215n mit begleitendem Radweg erhalten? Inwieweit ist die geplante Flüchtlingsunterkunft an der Weierstraße problematisch für den Bau des Kreisverkehrs? *Die HOAG-Trasse bleibt erhalten. Mit einer Beeinträchtigung durch die Baustelle ist nicht zu rechnen.* *Der Kreisverkehr tangiert die Fläche der geplanten Flüchtlingsunterkünfte nicht. Auch die Flächen für die Baustelleneinrichtung werden auf Flächen der Nationalen Kohlenreserve vorgesehen.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Wann wird die Baustelle zur Errichtung des Kreisverkehrs und zum Straßenbau eingerichtet? Welche Umleitungsstrecken sind geplant? *Umleitungskonzepte werden frühzeitig vor dem Baubeginn erstellt werden und dann auch in der Öffentlichkeit kommuniziert. Wann genau mit der Baustelleneinrichtung begonnen wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Der Bau des Kreisverkehrs ist nur unter einer Vollsperrung der Weierstraße möglich, die vermutlich anderthalb Jahre dauern wird. Mit Beeinträchtigungen ist zu rechnen.*
Herr [redacted], Hauffweg [redacted]	Wie wird im Rahmen der Vollsperrung mit den Fußgängern umgegangen? Der Bereich der Vollsperrung wird u. a. auch als Schulweg genutzt. *Für den Fußgängerverkehr ist geplant, Ersatzbrücken zu errichten, die dann im Baustellenbereich geführt werden. Die Nutzbarkeit für Fußgänger und auch als Schulweg bleibt also gewährleistet.*

Herr [redacted] [redacted]	Durch die veränderte Verkehrssituation durch den Bau der L215n werden zukünftig Straßen stärker belastet, für die das derzeit noch nicht zutrifft. Sind für diese Straße Ertüchtigungen geplant? *Die zukünftigen Verkehrsströme wurden im Rahmen der Ausbauplanung und Variantenfindung berücksichtigt und geprüft. Derzeit ist vorstellbar, den Knotenpunkt Hiesfelder Str. / Weseler Str. auch als Kreisverkehr umzubauen. Dies wird jedoch als mittel- bis langfristiges Projekt eingeschätzt.*
Herr [redacted], Lützowstr. [redacted]	Die geplante Trassenlänge beträgt 1.350m. Die nicht weiter verfolgte sog. „Dunkelschlag“-Variante hätte nur eine Trassenlänge von 800m. Gleichzeitig könnte diese Variante auf einer Trasse realisiert werden, die seit den 1970er-Jahren für die nicht gebaute Straßenbahnlinie vorgehalten wird. Gegen das Argument der Entlastung der Bewohner der Dunkelschlag-Siedlung spricht, dass durch die „Dunkelschlag“-Variante z.B. die Anwohner am Bahnhof Holten entlastet würden. Des Weiteren zeigt der Umweltbericht zum Bebauungsplan, dass die Umweltbelastungen bei der gewählten Variante sehr hoch sind. *Die beiden Varianten sind im Vorfeld umfangreich untersucht worden. Problematisch ist bei der „Dunkelschlag“-Variante, dass der Knotenpunkt mit der Schmachtendorder Str. auf Grundlage der prognostizierten Verkehrszahlen nicht leistungsfähig genug wäre. Ein Kreisverkehr funktioniert nur dann, wenn an allen Armen ähnliche Verkehrszahlen vorliegen. Bei der Realisierung der „Dunkelschlag“-Variante wären die Arme des Kreisverkehrs zu unausgeglichen belastet.* *Weiterhin wäre die am Haltepunkt Holten geplante Park&Ride-Anlage durch die Realisierung der „Dunkelschlag“-Variante nicht mehr umsetzbar.* *Ebenfalls müssten die für die Umgestaltung des Handbachs gezahlten Fördermittel bei Realisierung der „Dunkelschlag“-Variante zurückgezahlt werden. Gleiches gilt für die GVFG-Mittel, die zur Umgestaltung der Weseler Str. gezahlt wurden.*
Herr [redacted], Hauffweg [redacted]	Bleibt die HOAG-Trasse während der Bauzeit für Radfahrer befahrbar? *Die HOAG-Trasse bleibt während der Bauarbeiten geöffnet. Es ist geplant, entsprechende Rampenbauwerke zu errichten, die die Erreichbarkeit auch von der Weierstr. sicherstellen.*
Herr [redacted], Weierstraße [redacted]	Wird es auf der Baustelle auch Nachtarbeit geben? Wird die Nachtruhe eingehalten?

	Ist während der Bauarbeiten mit Erschütterungen zu rechnen? Werden die Bauarbeiten gutachterlich begleitet? *Derzeit ist keine Nachtarbeit vorgesehen. Die Stadt wird einen Gutachter benennen, der vor, während und nach Ende der Bauarbeiten die umliegenden Gebäude auf mögliche Schäden begutachten wird.*
Frau [redacted], Westhoffstr. [redacted]	Laut Umweltbericht ist mit erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen. Sind hierzu aktive Schallschutzmaßnahmen geplant? Ist schon klar, welche Nutzungen auf der Fläche der Nationalen Kohlenreserve angesiedelt werden sollen? Wo können die genannten DTV-Werte eingesehen werden? *Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmgutachten erarbeitet. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind danach nicht vorgesehen. Es ist geplant, dass die umliegenden Gebäude daraufhin begutachtet werden, ob die Voraussetzungen für Lärmschutzfenster gegeben sind. Weiterhin ist vorgesehen, die Trasse der L215n und den Kreisverkehr sowie den Anschluss an die Sternstr. mit Flüsterasphalt herzustellen.*
Herr [redacted] (Alsfeldstr. [redacted])	Wie sieht der Zeitplan zur Schaffung des Baurechts aus? Der Ausbau der Betuwe-Linie kann ja erst erfolgen, wenn nach Realisierung der L215n der niveaugleiche Bahnübergang an der Weseler Str. abgeschafft worden ist. Wie viele Bäume entfallen durch den Bau der Betuwe-Linie und der L215n? Wo sind Ersatzpflanzungen geplant? *Das Bebauungsplanverfahren befindet sich noch am Anfang. Mit der Offenlage des Bebauungsplans als nächstem Beteiligungsschritt kann für Anfang 2016 gerechnet werden. Der Satzungsbeschluss wäre dann für Mitte/Ende 2016 denkbar.* *Durch den Bau der L215n gehen Gehölzflächen und Offenlandflächen verloren. Der gewählte Querschnitt der Straße wurde dabei aus Umweltsicht so gering wie möglich gewählt.* *Auch ohne die Straßenplanung würden Bäume entfallen, da im Bereich des Teerölbeckens aufgrund der Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich werden.* *Aufgrund der vorliegenden Bewertungen werden etwa 2ha externe Ausgleichsflächen erforderlich. Konkrete Maßnahmen zum Ausgleich sind zurzeit noch nicht geplant. Es ist jedoch vorgesehen, die Fläche der aufgegebenen Weseler Str. durch Aufforstung zu renaturieren.*
Frau [redacted], Weierstr. [redacted]	Wie oft wird es im Rahmen der Bauarbeiten zu gutachterlichen Unter-

	suchungen kommen, um Schäden durch Erschütterungen auszuschließen? Werden die Kosten der eventuellen Sanierung durch die Stadt übernommen? *Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Erschütterungsmessungen durch einen unabhängigen Gutachter. Die Häufigkeit dieser Messungen ist dabei abhängig von der gewählten Gründung. Diese steht zurzeit noch nicht fest. Es soll zu gegebener Zeit eine Information der Anlieger erfolgen.* *Die Häufigkeit der gutachterlichen Messungen steht dabei auch in engem Zusammenhang mit dem Fortschritt der Baumaßnahme.* *Die Kostenübernahme der mit der Maßnahme verbundenen Sanierung ist gesetzlich klar geregelt.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Welche Art von Industrie soll auf der Fläche Waldteich angesiedelt werden? Welche Verkehrsdaten sind diesbzgl. in die Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 652 eingeflossen? *Für die Fläche Waldteich ist der Bebauungsplan Nr. 605 rechtskräftig. Er ermöglicht die Realisierung eines Röhrenlagers. Die dort planungsrechtlich mögliche Nutzung ist in die Verkehrsprognose zum Bebauungsplan Nr. 652 eingeflossen.* *Für die Fläche der Nationalen Kohlenreserve wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 642 aufgestellt. Da hier eine konkrete Nutzung noch nicht vorliegt, wurden für die Verkehrsprognose Vergleichswerte angenommen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte worst-case-Betrachtung, die Ergebnisse auf der „sicheren Seite" liefert.*
Herr [redacted], Weißensteinstr. [redacted]	Wenn die Zeche Sterkrade, die Fläche Waldteich sowie die Fläche der ehemaligen Nationalen Kohlenreserve gewerblich bzw. industriell genutzt werden, endet das ohne einen neuen BAB-Anschluss in einem Verkehrschaos. Deshalb muss eine Gesamtsicht der Entwicklungen erfolgen. *Die Stadt ist weiterhin bemüht, einen BAB-Anschluss in diesem Bereich zu verwirklichen.* *Hinsichtlich der Entwicklung der Fläche Zeche Sterkrade werden die entsprechenden verkehrlichen Auswirkungen in der Planung stets berücksichtigt.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Zwar ist die Trasse der L215n mit 1,3km länger als die „Dunkelschlag"-Variante, allerdings führt die gewählte Variante zu deutlich kürzeren Umfahrwegen. Gleichzeitig kann eine Entlastung der Kreuzung an der

	Weierstr. erreicht werden. Ist für das geplante Röhrenlager auf der Fläche Waldteich ein Bahnanschluss vorgesehen? *Für das geplante Röhrenlager ist ein separater Bahnanschluss vorgesehen.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Die ursprünglichen Planungen für die L215 aus den 1990er-Jahren sahen eine deutlich längere Trassenführung vor. Die derzeitige Planung umfasst hiervon nur etwa ein Drittel. Was ist mit den restlichen zwei Dritteln der ursprünglichen Planung? Welche Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Ausbaus der Betuwe-Linie vorgesehen? *Große Teile der ursprünglichen L215 sind bereits gebaut. Es handelt sich hierbei vor allen Dingen um Teile der Emmericher Straße, der von-Trotha-Straße sowie der Ost- und Westrampe. Lediglich im Bereich der Buschhausener Str. (DB-Brückenquerschnitt / Duisburger Str.) war eine Umsetzung der Planung bisher nicht möglich.* *Im Rahmen des Ausbaus der Betuwe-Linie sind umfangreiche Lärmschutzwände vorgesehen. Die vorgesehenen Lärmschutzwände helfen dabei, auch die Lärmproblematik im Rahmen des Baus der L215n zu minimieren.*
Herr [redacted], Weseler Str. [redacted]	Werden beide Brücken für den Schwerlastverkehr freigegeben? Sollte sich der Verkehr an einer der Brücken stauen, müssten bis zu 40-Tonnen-Züge an den Steigungen anfahren. Dies wäre mit erheblichen Lärmbelästigungen verbunden. *Es ist derzeit vorgesehen, beide Brücken für den Schwerlastverkehr freizugeben.*
Herr [redacted], Lützowstr. [redacted]	Mit welchen Verkehrszahlen ist zukünftig für die Weierstraße zu rechnen? *Konkrete Zahlen hierzu liegen noch nicht vor. Vergleichsweise können aber die Verkehrszahlen der Holtener Straße herangezogen werden. Diese weist derzeit einen DTV-Wert von etwa 24.000 Fahrzeugen auf.*

Da es keine weiteren Anmerkungen und Nachfragen gibt, beendet Herr Real um 19:45 Uhr die Veranstaltung.

Oberhausen,	Oberhausen,	Oberhausen,
gez. [redacted]	gez. [redacted]	gez. [redacted]
Stadt Oberhausen FB 5-1-20 / verbindliche Bauleitplanung	Stadt Oberhausen FB 5-6-20 / städtebauliche Sondermaßnahmen	Stadt Oberhausen FB 5-1-30 / Verfahren und Konstruktion von Bauleitplänen, Sonder- maßnahmen